

**Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten  
Rechts- und Verwaltungsstrukturen  
der Bundesrepublik Deutschland und der  
Republik Polen unter Berücksichtigung  
des Internationalen Rechts und  
des Gemeinschaftsrechts**



**Autoren:**

**Gerold Janssen, Sylwia Czarnecka-Zawada,  
Beate Konieczny & Vicki Vodova**

*Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V.  
Dresden*

**ISSN 1614-5968**





*IKZM-Oder Berichte*  
*5 (2004)*

Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten  
Rechts- und Verwaltungsstrukturen  
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen  
unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und  
des Gemeinschaftsrechts

von

**Gerold Janssen, Sylwia Czarnecka-Zawada & Beate Konieczny**

unter Mitarbeit von Vicki Vodova

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR)  
Weberplatz 1, 01217 Dresden

Dresden, Dezember 2004

## Impressum

Die IKZM-Oder Berichte erscheinen in unregelmäßiger Folge. Sie enthalten Ergebnisse des Projektes IKZM-Oder und der Regionalen Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" sowie Arbeiten mit Bezug zur Odermündungsregion. Die Berichte erscheinen in der Regel ausschließlich als abrufbare und herunterladbare PDF-Files im Internet.



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Das Projekt "Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Nummer 03F0403A gefördert.



Die Regionale Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" stellt eine deutsch-polnische Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dar. Die regionale Agenda 21 ist Träger des integrierten Küstenzonenmanagements und wird durch das Projekt IKZM-Oder unterstützt.



**Herausgeber der Zeitschrift:**

EUCD – Die Küsten Union Deutschland e.V.  
Poststr. 6, 18119 Rostock, <http://www.eucc-d.de.de/>  
Dr. G. Schernewski & N. Löser

Für den Inhalt des Berichtes sind die Autoren zuständig.

Die IKZM-Oder Berichte sind abrufbar unter <http://ikzm-oder.de/> und <http://www.agenda21-oder.de/>

**ISSN 1614-5968**

# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen des Integrierten Küstenzonenmanagements.....</b>	<b>2</b>
2.1. Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagements .....	2
2.2. Die Empfehlung 2002/413/EG.....	4
2.3. Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM Oder) .....	7
<b>3. Definition der Sektoren für die nationale Bestandsaufnahme gemäß     EU-Empfehlung .....</b>	<b>9</b>
3.1. Fischerei und Aquakultur ( <i>fisheries and aquaculture</i> ) .....	10
3.2. Verkehr ( <i>transport</i> ) .....	10
3.3. Energie ( <i>energy</i> ).....	11
3.4. Ressourcenbewirtschaftung ( <i>resource management</i> ).....	12
3.5. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen ( <i>species and habitat         protection</i> ) .....	13
3.6. Kulturerbe ( <i>cultural heritage</i> ).....	14
3.7. Beschäftigung ( <i>employment</i> ).....	14
3.8. Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum ( <i>regional         development in both rural and urban areas</i> ).....	15
3.9. Fremdenverkehr und Erholung ( <i>tourism and recreation</i> ) .....	16
3.10. Industrie und Bergbau ( <i>industry and mining</i> ).....	17
3.11. Abfallwirtschaft ( <i>waste management</i> ).....	18
3.12. Landwirtschaft ( <i>agriculture</i> ) .....	18
3.13. Bildung ( <i>education</i> ) .....	19
<b>4. Staatsorganisation und Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik     Deutschland und in der Republik Polen.....</b>	<b>21</b>
4.1. Bundesrepublik Deutschland.....	21
4.2. Republik Polen .....	26
<b>5. Rechts- und Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Sektoren.....</b>	<b>35</b>
5.1. Fischerei und Aquakultur.....	35
5.1.1. Völkerrecht.....	35
5.1.2. Gemeinschaftsrecht .....	35
5.1.3. Bundesrepublik Deutschland.....	37
5.1.4. Republik Polen .....	43

5.2.	Verkehr.....	46
5.2.1.	Völkerrecht.....	46
5.2.2.	Gemeinschaftsrecht .....	50
5.2.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	51
5.2.4.	Republik Polen .....	59
5.3.	Energie.....	63
5.3.1.	Völkerrecht.....	63
5.3.2.	Gemeinschaftsrecht .....	63
5.3.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	65
5.3.4.	Republik Polen .....	67
5.4.	Ressourcenbewirtschaftung .....	70
5.4.1.	Völkerrecht.....	70
5.4.2.	Gemeinschaftsrecht .....	71
5.4.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	72
5.4.4.	Republik Polen .....	75
5.5.	Artenschutz und Schutz von Lebensräumen .....	80
5.5.1.	Völkerrecht.....	81
5.5.2.	Gemeinschaftsrecht .....	84
5.5.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	86
5.5.4.	Republik Polen .....	93
5.6.	Kulturerbe.....	98
5.6.1.	Völkerrecht.....	98
5.6.2.	Gemeinschaftsrecht .....	100
5.6.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	102
5.6.4.	Republik Polen .....	103
5.7.	Beschäftigung.....	106
5.7.1.	Völkerrecht.....	106
5.7.2.	Gemeinschaftsrecht .....	107
5.7.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	109
5.7.4.	Republik Polen .....	111
5.8.	Regionalentwicklung im städtischen wie im ländlichen Raum.....	114
5.8.1.	Völkerrecht.....	114
5.8.2.	Gemeinschaftsrecht .....	115
5.8.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	119
5.8.4.	Republik Polen .....	124

5.9.	Fremdenverkehr und Erholung.....	129
5.9.1.	Völkerrecht.....	130
5.9.2.	Gemeinschaftsrecht.....	131
5.9.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	132
5.9.4.	Republik Polen.....	134
5.10.	Industrie und Bergbau.....	137
5.10.1.	Völkerrecht.....	137
5.10.2.	Gemeinschaftsrecht.....	139
5.10.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	140
5.10.4.	Republik Polen.....	142
5.11.	Abfallwirtschaft.....	146
5.11.1.	Völkerrecht.....	146
5.11.2.	Gemeinschaftsrecht.....	148
5.11.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	149
5.11.4.	Republik Polen.....	152
5.12.	Landwirtschaft.....	154
5.12.1.	Völkerrecht.....	155
5.12.2.	Gemeinschaftsrecht.....	155
5.12.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	157
5.12.4.	Republik Polen.....	161
5.13.	Bildung.....	165
5.13.1.	Völkerrecht.....	166
5.13.2.	Gemeinschaftsrecht.....	166
5.13.3.	Bundesrepublik Deutschland.....	168
5.13.4.	Republik Polen.....	172
<b>6.</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>175</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>176</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
IKZM	Integriertes Küstenzonenmanagement
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
lit.	Buchstabe
S.	Seite oder Satz
sm	Seemeile
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
UNCED	United Nations Conference on Environments and Development Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
z.B.	zum Beispiel



# 1. Einleitung

Der vorliegende Bericht beinhaltet eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften in Deutschland und Polen, die Einfluss auf das Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion haben. Die Bestandsaufnahme basiert auf Kap. III der EU-Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG).<sup>1</sup> Damit stellt der Bericht die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Verwaltungszuständigkeiten und Rechtsvorschriften bereit, die zur Entwicklung einer Strategie zu einem Küstenzonenmanagement erforderlich sind. Der Bericht berücksichtigt neben den nationalen Rechtsvorschriften auch das internationale Recht sowie das Gemeinschaftsrecht in den dreizehn empfohlenen Sektoren. Diese setzen sich zusammen aus (1) Fischerei und Aquakultur, (2) Verkehr, (3) Energie, (4) Ressourcenbewirtschaftung, (5) Artenschutz und Schutz von Lebensräumen, (6) Kulturerbe, (7) Beschäftigung, (8) Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum, (9) Fremdenverkehr und Erholung, (10) Industrie und Bergbau, (11) Abfallwirtschaft, (12) Landwirtschaft sowie (13) Bildung.

Der Bericht gliedert sich in sechs Teile: Nach dieser Einführung werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für ein Integriertes Küstenzonenmanagement aufgezeigt (2.). Darin enthalten sind die Beschreibung der EU-Empfehlung 2003/413/EG sowie Angaben zur Untersuchungsregion. Im nächsten Kapitel werden die einzelnen Sektoren definiert, um den Untersuchungsrahmen für die Erfassung der Gesetzgebung abzugrenzen (3.). Sodann folgt die Darstellung des Staatsaufbaus und der Verwaltungsstrukturen für die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen (4.). Im **Hauptteil** des Berichts werden für die einzelnen Sektoren die Rechtsgrundlagen und Verwaltungszuständigkeiten erfasst und beschreiben, gegliedert nach Internationalem Recht, Gemeinschaftsrecht, Deutschem Recht und Polnischem Recht (5.). Der Bericht endet mit einem Ausblick auf die nächsten Untersuchungsschritte (6.). Die Anhänge I-III enthalten eine Auflistung der analysierten Rechtsvorschriften, darunter auch jene, die in der textlichen Darstellung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Bericht wurde interdisziplinär von deutschen Juristen, einer polnischen Juristin sowie einer Raumplanerin erarbeitet. Dem Bearbeiterteam gehörten an: Dr. iur. Gerold Janssen (Leitung); Mag. iur. Sylwia Czarnecka-Zawada, LL.M. Eur. Integration, Dresden; Dipl.-Ing. Beate Konieczny und Frau Ass. jur. Vicki Vodova (zeitweise). Als studentische Hilfskräfte wirkten mit: stud. jur. Marit Brewitz und stud. jur. Matthias Probst.

Der Bericht berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung bis zum 31. Januar 2005.

---

<sup>1</sup> Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24 ff.)

## **2. Rahmenbedingungen des Integrierten Küstenzonenmanagements**

### **2.1. Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagements**

Die Küstengebiete sind für Europa sowohl aus ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Sicht als auch für Erholungszwecke von großer Bedeutung. Viele europäische Küstenstädte können auf eine traditionsreiche und über Jahrhunderte währende Kultur und Lebensweise zurückschauen und auch heutzutage verfügen die Küstengebiete über vielfältige und spezifische Potenziale. So weisen die Flachwasserzonen (Bodden-, Haff- und Küstengewässer), Feuchtgebiete und Flussmündungen eine reiche biologische Vielfalt (Biodiversität) auf und gehören zu den produktivsten Ökosystemen der Erde. Darüber hinaus erfüllen Küstengebiete wichtige Funktionen für die Lebensmittelerzeugung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und die Lebensqualität, was unter anderem durch den Betrieb der Fischerei und Aquakultur, die Erzeugung von Wind- und Wellenenergie, den Ausbau von Häfen und Schifffahrtswegen zu globalen Verkehrsverbindungen, die Ausweitung touristischer Angebote sowie den Schutz und Erhalt der Naturgüter ermöglicht wird. Küstengebiete und ihre terrestrischen und marinen Ressourcen spielen somit eine strategische Rolle für die Erfüllung der Bedürfnisse und Bestrebungen gegenwärtiger und künftiger europäischer Bevölkerungen.<sup>2</sup>

#### ***Allgemeine Probleme in den Küstengebieten***

Die Küstengebiete Europas werden einem ständig zunehmenden Druck ausgesetzt. Schon jetzt lebt fast die Hälfte der Bevölkerung der Europäischen Union nicht weiter als 50 km von der Küste entfernt.<sup>3</sup> Durch die ständig wachsenden Bevölkerungszahlen in diesen Regionen werden Konflikte zwischen den Nutzungsweisen verschiedener Bereiche verschärft. So konkurrieren beispielsweise die Sektoren Fischerei, Tourismus, Energieerzeugung, Arten- und Landschaftsschutz sowie räumliche Entwicklungsplanung sowohl um eine terrestrische als auch marine Nutzung der Küstengebiete. Hieraus resultierend wird immer häufiger intensiven, kurzfristig profitablen Nutzungen der Vorrang gewährt, was negative Folgen wie Verschmutzung und Degradation natürlicher Ressourcen, Zerstörung von Landschaften, Verschlechterung der Lebensqualität der Bewohner oder Niedergang traditioneller Einkommensquellen, wie z.B. der Küstenfischerei, nach sich zieht. Darüber hinaus lösen die globalen Klimaänderungen ein Ansteigen des Meeresspiegels, Veränderungen in der Häufigkeit und Stärke von Stürmen, Überschwemmungen und zunehmende Küstenerosionen aus, die ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Küstengebiete haben. Die Brisanz dieser Probleme und ein darauf nicht abgestimmtes (Miss-)Management in den Küstengebieten erhöhen die Gefahr, dass diese Räume ihren natürlichen Zustand sowie ihre ökologischen und sozioökonomischen Funktionen verlieren.

---

<sup>2</sup> Europäische Kommission 1999, 7.

<sup>3</sup> Europäische Kommission 1997, 15.

## ***Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement***

Die institutionellen, administrativen, ökologischen, sozioökonomischen, kulturellen und hydrologischen terrestrischen und marinen Systeme in den Küstengebieten sind aufgrund ihrer unzähligen Wechselwirkungen untereinander vielschichtig vernetzt. Diese Komplexität sowie die Dringlichkeit der vorgenannten Probleme und die Vielfältigkeit der Nutzungskonflikte in den Küstengebieten erfordern ein integratives Managementkonzept, welches sowohl die landwärts als auch die seewärts gelegenen Teile dieser Räume mit einbezieht. Die vielfältigen und vorwiegend miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüche in den Küstengebieten müssen koordiniert werden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgen. Darauf aufbauend empfiehlt die Europäische Kommission eine Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM-Empfehlung 2002/413/EG). Zielsetzung dieser Strategie ist die Herstellung eines langfristigen Gleichgewichtes zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und Nutzung sowie den Vorteilen des Schutzes, des Erhaltes und der Wiederherstellung der Küstengebiete und ihrer Funktionen.

Allgemein wird unter einem IKZM ein dynamischer, kontinuierlicher, multidisziplinärer und iterativer Prozess verstanden, durch den das nachhaltige Küstenzonenmanagement gefördert werden soll. Der Begriff „integriert“ in IKZM drückt die Integration sämtlicher relevanten Politikbereiche, Sektoren und Verwaltungsebenen sowie der terrestrischen und marinen Komponenten mit all ihren Akteuren, Instrumenten und rechtlichen Grundlagen aus während sich der Begriff „Management“ auf den gesamten Prozess bezieht und sowohl die Informationssammlung, die Planung und Entscheidungsfindung als auch die Überwachung der Umsetzung beinhaltet.<sup>4</sup>

Eine allgemeingültige Definition und Abgrenzung der Küstenzone in räumlicher Hinsicht ist aufgrund der anfangs beschriebenen Komplexität der Küstengebiete jedoch nicht möglich. Geographische oder administrative Grenzen, die eine Abgrenzung vereinfachen würden, decken sich nur selten mit den Grenzen der natürlichen oder sozialen Systeme. Damit wirksame Vorschläge zur Lösung der Probleme und optimale nachhaltige Nutzungskonzepte erarbeitet werden können, ist eine standort- und themenspezifische sowie den regionalen Gegebenheiten angepasste Definition und Abgrenzung der jeweiligen Küstenzone erforderlich.

## ***Historie des Integrierten Küstenzonenmanagements***

Die Notwendigkeit eines integrierten Managements der Küstenzonen fand bereits im Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro Beachtung. Das dort von mehr als 170 Staaten verabschiedete Aktionsprogramm Agenda 21 formuliert in 40 Kapiteln entwicklungs- und umweltpolitische Zielsetzungen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Küstenzonenrelevant ist hierbei das Kapitel 17, welches die Verpflichtung der Staaten zu einer integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung von Küsten- und Meeresgebieten beinhaltet.<sup>5</sup>

Hieraus resultierend hat die Europäische Gemeinschaft ein Demonstrationsprogramm für das integrierte Küstenzonenmanagement unter Beteiligung von 35 regionalen und lokalen Projekten ausgearbeitet. Auf den Erfahrungen aus den Demonstrationsprojekten aufbauend wurde die Dringlichkeit koordinierter und aufeinander abgestimmter strategischer Handlungskonzepte auf regionaler und

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission 1999, 16.

<sup>5</sup> BMU 1992, 139.

lokaler Ebene, die durch einen angemessenen Rahmen auf nationaler Ebene ermöglicht und unterstützt werden, sichtbar. Diese und weitere Erkenntnisse aus dem Demonstrationsprogramm haben schließlich zu der Empfehlung des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG)<sup>6</sup> geführt.

## **2.2. Die Empfehlung 2002/413/EG**

Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG) beinhaltet konkrete Hinweise und Instrumente zur Realisierung eines Integrierten Küstenzonenmanagements, ohne dabei eine rechtlich bindende Wirkung zu haben.

### ***Erwägungsgründe***

In den Erwägungsgründen der EU-Empfehlung wird die Notwendigkeit der Umsetzung nationaler Strategien der Mitgliedstaaten für ein integriertes Küstenzonenmanagement aufgezeigt. Darin wird zum einen auf die große Bedeutung der Küstengebiete für Europa aus ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Sicht sowie für Erholungszwecke und auf die einzigartige Artenvielfalt in diesen Gebieten verwiesen (Erwägungsgründe 1 und 2). Zum anderen nennt die Empfehlung gegenwärtige Entwicklungstrends, die das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gleichgewicht in den Küstengebieten gefährden und denen demzufolge entgegengewirkt werden muss. Hierzu gehören u.a.:

- fortlaufende Verschlechterung des Zustands in den Küstengebieten (Erwägungsgrund 4),
- Bevölkerungswachstum und
- zunehmende Wirtschaftsaktivitäten (Erwägungsgrund 6),
- Rückgang der Fischereitätigkeit (Erwägungsgrund 7),
- Anwachsen des Drucks auf die Ressourcen der Küstengebiete sowie
- Ausbau der küstennahen und unmittelbar in den Küstengebieten gelegenen Infrastruktur (Erwägungsgrund 15).

Die Empfehlung nimmt ausdrücklich Bezug auf weitere EU- sowie Umweltschutzdokumente, die relevante Aussagen und Rahmenbedingungen für ein Integriertes Küstenzonenmanagement liefern. Diese sind insbesondere:

- Kapitel 17 der Agenda 21 vom Juni 1992,
- Bewertungsbericht der Europäischen Umweltagentur für 1999,
- Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine europäische Strategie für das IKZM (KOM (97) 744 endg. und KOM (2000) 547 endg.),
- Entschließung des Rates vom 6. Mai 1994 zu einer Gemeinschaftsstrategie für ein integriertes Management der Küstengebiete,

---

<sup>6</sup> Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 30.05.2002, S. 24ff.).

- Entschließung des Rates vom 25. Februar 1992 zur künftigen Gemeinschaftspolitik hinsichtlich der europäischen Küstengebiete.

Zur Bewältigung der grenzübergreifenden Probleme wird auf die Bedeutung eines europaweit abgestimmten Vorgehens hingewiesen. Hierbei sind auch die internationalen Organisationen und deren Bemühungen einzubeziehen (Erwägungsgrund 13). Die Notwendigkeit koordinierter europäischer Maßnahmen zur Umsetzung eines integrierten Managements in diesen Küstengebieten wird explizit im Erwägungsgrund 14 hervorgehoben, wobei das Management vielfältige Faktoren einschließt (Erwägungsgrund 16). Die Empfehlung 2002/413/EG gibt eine Orientierung auf Gemeinschaftsebene wieder, entlang welcher, angesichts der verschiedenen Voraussetzungen und rechtlicher und institutioneller Unterschiede in den Mitgliedsstaaten, sich die Ziele des Integrierten Küstenzonenmanagements am besten erreichen lassen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Erwägungsgrund 17).

### **Aufgaben und Ziele**

In Erwägung der vorgenannten Gründe empfiehlt das Dokument folgende Elemente für ein Integriertes Küstenzonenmanagement:

- **Strategischer Ansatz** (Kapitel I): Die Mitgliedstaaten sollen bei dem Management ihrer Küstengebiete einen strategischen Ansatz verfolgen, der u.a. auf Folgendem basiert:
  - Schutz der Küstenumwelt,
  - Anerkennung der Gefahren und Risiken in den Küstengebieten,
  - angemessene Küstenschutzmaßnahmen,
  - besserer Koordinierung von land- und meerseitigen Aktionen.
- **Grundsätze** (Kapitel II): Bei der Erarbeitung nationaler Strategien und Maßnahmen auf Grundlage dieser Strategien sollten die Mitgliedstaaten die Grundsätze des integrierten Managements der Küstengebiete anwenden, um ein beispielhaftes Management der Küstengebiete zu gewährleisten, das die besten Methoden berücksichtigt. Zu diesen Grundsätzen gehören:
  - umfassende globale Betrachtungsweise (thematisch wie geografisch),
  - langfristige Sichtweise, die das Vorsorgeprinzip berücksichtigt,
  - anpassungsfähiges Management im Zuge eines mehrstufigen Prozesses,
  - Widerspiegelung der spezifischen Bedingungen in dem betreffenden Gebiet,
  - Ausnutzung natürlicher Prozesse und Berücksichtigung der Belastbarkeit von Ökosystemen,
  - Einbeziehung aller betroffener Parteien,
  - Einbeziehung von und Unterstützung der maßgeblichen Verwaltungsstellen auf allen Ebenen,
  - Kombination von Instrumenten zur Steigerung der Kohärenz zwischen politischen Zielen sowie Planung und Bewirtschaftung.
- **Nationale Bestandsaufnahme** (Kapitel III): Die Mitgliedstaaten führen eine umfassende Bestandsaufnahme durch bzw. aktualisieren diese und untersuchen, welche Hauptakteure, Gesetze und Institutionen Einfluss auf das Management ihrer Küstengebiete haben. Diese Bestandsaufnahme sollte mindestens die nachstehenden Sektoren und Bereiche erfassen:

- Fischerei und Aquakultur,
  - Verkehr,
  - Energie,
  - Ressourcenbewirtschaftung,
  - Artenschutz und Schutz von Lebensräumen,
  - Kulturerbe,
  - Beschäftigung,
  - Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum,
  - Fremdenverkehr und Erholung,
  - Industrie und Bergbau,
  - Abfallwirtschaft,
  - Landwirtschaft und
  - Bildung.
- **Nationale Strategien** (Kapitel IV): Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollte jeder betroffene Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden und überregionalen Organisationen gegebenenfalls eine nationale Strategie zur Umsetzung der Grundsätze für das integrierte Management der Küstengebiete entwickeln.
  - **Zusammenarbeit** (Kapitel V): Die Mitgliedstaaten sollten mit ihren Nachbarländern den Dialog fördern bzw. in Dialog treten oder diesen aufrechterhalten und bestehende Abkommen umsetzen, um Mechanismen für eine bessere Koordinierung der Reaktionen auf grenzübergreifende Fragen zu erarbeiten. Im Falle der Küstengebiete in der Odermündungsregion sind somit bestehende deutsch-polnische Abkommen und grenzüberschreitende Aktivitäten zu analysieren, zu optimieren und/oder neue zu initiieren, mit Hilfe derer die Ziele des Integrierten Küstenzonenmanagements grenzüberschreitend formuliert und umgesetzt werden können.
  - **Berichterstattung und Überprüfung** (Kapitel VI): 45 Monate nach Annahme dieser Empfehlung, also im Februar 2006, erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Erfahrungen, die sie bei ihrer Umsetzung gesammelt haben.

Der **vorliegende Bericht** basiert auf dem Kapitel III der EU-Empfehlung 2002/413/EG und stellt eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften dar. Der Schwerpunkt liegt hieraus resultierend auf folgenden Punkten:

- a) Erfassung der empfohlenen 13 Sektoren:
  - Fischerei und Aquakultur
  - Verkehr
  - Energie
  - Ressourcenbewirtschaftung
  - Artenschutz und Schutz von Lebensräumen
  - Kulturerbe
  - Beschäftigung
  - Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum
  - Fremdenverkehr und Erholung
  - Industrie und Bergbau
  - Abfallwirtschaft
  - Landwirtschaft
  - Bildung

- b) Erstreckung auf sämtliche Verwaltungsebenen
- c) Erfassung anwendbarer Politiken und Rechtsvorschriften

Aufgrund der grenzüberschreitenden Lage des Untersuchungsraums (deutsch-polnische Odermündungsregion),<sup>7</sup> schließt die vorliegende Bestandsaufnahme entsprechend der deutschen Erfassung der relevanten Verwaltungsstrukturen und Gesetze jene der Republik Polen in den empfohlenen 13 Sektoren mit ein.

### 2.3. Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM Oder)

Das „Integrierte Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion“ (IKZM Oder) ist eines von zwei deutschen **Referenzprojekten** im Verbund mit zehn Kooperationspartnern,<sup>8</sup> welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird.

Die Ergebnisse sollen für eine **nationale IKZM-Strategie**, wie sie in der EU-Empfehlung zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG) genannt ist, genutzt werden. Das Projekt „IKZM-Oder“ hat sich in diesem Rahmen zum Ziel gesetzt, anhand des deutsch-polnischen Gebietes der Odermündung am Stettiner Haff zu demonstrieren, wie ein Integriertes Küstenzonenmanagement praktisch und nachhaltig umgesetzt werden kann und maßgeblich zur Entwicklung einer **gemeinsamen binationalen IKZM-Strategie** beiträgt. Bestehende IKZM-relevante Aktivitäten und Strukturen sollen hierbei unterstützt, gebündelt und nutzbar gemacht werden.

Die besondere Herausforderung besteht darin, im Einklang mit den nationalen und internationalen Ansprüchen eine größtmögliche Akzeptanz der Projektergebnisse anzustreben. Zu diesem Zweck werden im Gegenstromprinzip zwei Ansätze parallel verfolgt und miteinander verknüpft:

- Im Sinne eines **Bottom-up-Ansatzes** erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Akteure und Beteiligten.
- Im Sinne eines **Top-down-Ansatzes** wird eine auf der EU-Empfehlung 2002/413/EG basierende Evaluierung der bestehenden Hauptakteure, Gesetze und Institutionen, die Einfluss auf das Küstenzonenmanagement haben und eine begleitende Forschung zu zentralen, regionalen Problemfeldern, der Bereitstellung von Instrumenten, Mechanismen und Werkzeugen für regional übertragbares Integriertes Küstenzonenmanagement sowie zur Schaffung von Entwicklungsperspektiven für denselben durchgeführt.

Der **Untersuchungsraum** des Projektes wird über die Vereinbarung zur „Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen“, die 2001 zwischen dem Umweltminister von Mecklenburg-Vorpommern (Prof. Dr. Wolfgang Methling) und dem Vorstandsmitglied der Woiwodschaft Westpommern (Andrzej Posluszny)

---

<sup>7</sup> Nähere Angaben hierzu in Kapitel „Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)“.

<sup>8</sup> Institut für Ostseeforschung Warnemünde (Lead Partner); ARCADIS Consult GmbH in Zusammenarbeit mit Universität Karlsruhe; Fachhochschule Neubrandenburg; Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung; Universität Greifswald; Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V.; Universität Rostock; Institut für Angewandte Ökologie GmbH; ICBM – Universität Oldenburg; EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V.

geschlossen wurde, definiert. Hiernach umfasst der Raum alle Städte und Gemeinden beiderseits der Grenze, die einen naturräumlichen, historischen, kulturellen und/oder ökonomischen Bezug zum Stettiner Haff haben. Dies bezieht sich insbesondere auf der deutschen Seite auf die Gebiete der Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern und auf der polnischen Seite auf die Woiwodschaft Westpommern, insbesondere die Gebiete der Stadt Stettin (*Szczecin*) und der Kreise Police, Goleniów, Świnoujście und Kamień Pomorski einschließlich der inneren Gewässer und des Küstenmeers. Hiermit werden im Kontext der für das BMBF-Verbundprojekt „IKZM-Oder“ relevanten Küstenzone ein 30 bis 60 Kilometer von der Küstenlinie entfernt liegender, landseitiger Bereich und die Küstengewässer bis zu der 12 Seemeilen-Grenze berücksichtigt.



### 3. Definition der Sektoren für die nationale Bestandsaufnahme gemäß EU-Empfehlung

Zu den wichtigsten Faktoren, die sich auf das integrierte Managementkonzept einer Küstenzone auswirken, zählt die Kenntnis der relevanten Rechts-, Zuständigkeits-, Verwaltungs- und Planungsstrukturen. Die EU-Empfehlung fordert daher eine umfassende Bestandsaufnahme der **Hauptakteure, Gesetze und Institutionen, die Einfluss auf das Küstenzonenmanagement haben**. Hierbei wird nach folgenden Sektoren und Bereichen unterschieden:

1. Fischerei und Aquakultur
2. Verkehr
3. Energie
4. Ressourcenbewirtschaftung
5. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen
6. Kulturerbe
7. Beschäftigung
8. Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum
9. Fremdenverkehr und Erholung
10. Industrie und Bergbau
11. Abfallwirtschaft
12. Landwirtschaft
13. Bildung

Die Bestandsaufnahme schließt aufgrund der grenzüberschreitenden Lage der Odermündungsregion und dem hieraus resultierenden Abstimmungs- und Kooperationsbedarf innerhalb der Rechts- und Verwaltungsstrukturen neben der deutschen auch die polnische Seite mit ein.

Nachfolgend werden die Sektoren und Bereiche, die von der binationalen Bestandsaufnahme erfasst werden, näher erläutert. Die Beschreibungen orientieren sich hierbei an drei zentralen Kriterien, die sich aus dem Untersuchungsrahmen des Projektes wie folgt ableiten lassen:

- IKZM-Relevanz (gemäß EU-Empfehlung).
- grenzüberschreitender Kontext und
- Integration der Küstengewässer.

Die einzelnen Gegenstände der Sektoren müssen die Kriterien nicht kumulativ erfüllen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass ein Sektor mindestens ein Kriterium erfüllt. Andererseits sind Kumulationen durchaus möglich.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bestandsaufnahme zwar in 13 Sektoren gegliedert ist, diese sich jedoch nicht streng getrennt voneinander betrachten lassen. Vielmehr geben sie eine sektorale thematische Schwerpunktsetzung wieder, deren Inhalte jedoch nicht ausschließlich auf einen Bereich beschränkt bleiben. Demzufolge können Merkmale eines Sektors durchaus im Kontext eines anderen aufgenommen werden. Die englischen Bezeichnungen für die Sektoren, die der amtlichen Version der EU-Empfehlung entnommen wurden, sollen hierbei zum besseren Verständnis der Hauptgehalte der einzelnen Bereiche dienen, und die deutschen Bezeichnungen optimieren. Auf polnische Begriffe muss aufgrund

der bis dato fehlenden offiziellen Übersetzung der EU-Empfehlung in diese Sprache leider verzichtet werden.

### 3.1. Fischerei und Aquakultur (*fisheries and aquaculture*)

Die Fischerei ist der Hauptwirtschaftsfaktor des Meeres und wird im nahezu gesamten Küstengebiet des Untersuchungsraums ausgeübt. Sie hat in der Küstenregion eine lange Tradition und ist somit aus sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Sicht von großer Bedeutung. Für das vorliegende Untersuchungsgebiet ist insbesondere die Fischerei in den **inneren Gewässern**, wozu neben Flüssen und Seen auch das Stettiner Haff gehört, und den **Küstenmeeren** relevant. Es gibt verschiedene **Formen** der Fischerei, zu der beispielsweise

- die Industriefischerei,
- die Küsten- oder Seefischerei sowie
- die Freizeit- und Hobbyfischerei

gehören.

Die Fischerei, die in den vorgenannten Gewässern ausgeübt wird, wird durch rechtliche Rahmenbedingungen und durch eine Vielfalt von Maßnahmen geregelt. Beispielfhaft können hier

- Verbote bestimmter Fangmethoden,
- Bestimmung der Befugnisse im Fischereibereich,
- Erteilung von Fischfang- und Angelerlaubnissen,
- Ausweisungen von Schutzzonen und Schonbezirken sowie
- Festlegung von Schonzeiten

genannt werden. Die Evaluierung dieser Reglementierungen ist vor allem aufgrund der gegenwärtig überwiegend nicht nachhaltig bewirtschafteten Fischbestände und der Fischereipraktiken, wie der Stellnetz- oder Schleppnetzfischerei, ein wichtiger Baustein des Integrierten Küstenzonenmanagements.

**Aquakultur** beinhaltet die Produktion von

- Fischen,
- Krebstieren,
- Weichtieren

unter kontrollierten Bedingungen in Netzgehegen im Salz- oder Brackwasser. Die Aquakultur ist ein weltweit stark wachsender Markt, derzeit werden ca. 25% der Gesamtfischanlandungen durch Produkte aus der Aquakultur gedeckt.

### 3.2. Verkehr (*transport*)

Die verkehrliche Nutzung der Küstenzonen umfasst jeglichen Fahrzeugverkehr sowohl landwärts als auch seewärts und wird in folgende Kategorien untergliedert:

- Wasserverkehr
- Landverkehr
- Luftverkehr

Zum **Wasserverkehr** zählt die gesamte Schifffahrt, die eingeteilt wird in:

- gewerblichen Güter- und Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen und
- nicht gewerbliche Schifffahrt (Sportschifffahrt)

In terrestrischen Räumen findet **Landverkehr** statt, der vorwiegend auf der Straße oder der Schiene abgewickelt wird.

**Luftverkehr** beinhaltet alle Vorgänge, die der Ortsveränderung von Personen, Fracht und Post auf dem Luftwege dienen und wird unterschieden in:

- gewerblicher Luftverkehr und
- nichtgewerblicher Luftverkehr (private Sport- und Reisefliegerei).

Darüber hinaus wird zum Bereich Verkehr auch die **Verkehrsinfrastruktur** gezählt. Sie beinhaltet vor allem die für einen Transport – die Raumüberwindung von Personen und Gütern – erforderlichen materiellen und institutionellen Voraussetzungen. Hiermit sind vorwiegend folgende Bereiche gemeint:

- die Verkehrswege:
  - Wasserstraßen
  - Autobahnen, Land- und Gemeindestraßen
  - Eisenbahntrassen
  - Flugtrassen
- die „Zugangsstellen“:
  - Anlegestellen
  - Schiffshäfen
  - Flughäfen
  - Bahnhöfe

Da Verkehr in allen diesen Arten und Formen neben positiven auch negative Wirkungen auf den Menschen (Behinderungen, Belästigungen und Gefährdungen) und die Umwelt (Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen, Beeinträchtigungen von Stadt- und Landschaftsbild, Energieverbrauch, Immissionen) hat, sind vielfältige Maßnahmen und rechtliche Voraussetzungen nötig, um diese so gering wie möglich zu halten. Die Berücksichtigung und Integration der Planung und Gestaltung des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur in das Küstenzonenmanagement ermöglicht ein sicheres, sozialverträgliches, umweltgerechtes, leistungsfähiges und wirtschaftliches Verkehrsgeschehen in den Küstengebieten.

### 3.3. Energie (*energy*)

Der Energiesektor umfasst die Bereiche:

- **Energieversorgung und -gewinnung**
  - Kraftwerke (Strom, Wasser, Gas)
  - Windräder usw.
- **Energieverteilung und -übertragung**
  - oberirdische Leitungen
  - unterirdische Leitungen
  - Seeleitungen

Dabei wird die Energie sowohl aus erneuerbaren (Sonne, Wasser, Wind) als auch aus nicht erneuerbaren (fossile Brennstoffe) Quellen gewonnen. Zur Förderung der erneuerbaren Energien und einer gleichzeitigen Gewährleistung des Umweltschutzes ist ein ausgewogenes System notwendig. Hinzu kommt die zunehmende Bedeutung von Anlagen im **Offshorebereich**, nämlich als

- Offshore-Windenergieanlagen,
- Wellenenergieanlagen (künftig),
- Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Rohstoffe und Produkte sowie
- Kabel für Elektroenergieübertragung.

Insbesondere die Offshore-Windenergieanlagen zeichnen sich durch einen ausgedehnten Flächenverbrauch aus, da sie erst in großer Anzahl und in vernetzter Form als Windenergiepark wirtschaftlich sind. Ihre Errichtung verursacht Schädigungen des Benthos, Beeinträchtigungen der Vogelwelt, gesteigertes Unfallrisiko für Schiffe und verändert darüber hinaus gravierend das Landschaftsbild. Aber auch unterseeische Kabel und Rohrleitungen belasten die Meeresumwelt während ihrer Verlegung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung. Diese Beeinträchtigungen und vorwiegend negativen Auswirkungen machen eine umwelt- und sozialverträgliche Standortplanung dieser Anlagen im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagement unabdingbar.

### 3.4. Ressourcenbewirtschaftung (*resource management*)

Als wichtigste Ressource in der Küstenregion ist das Wasser zu nennen. Eine nachhaltige **Wasserbewirtschaftung** ist hier eine besondere Herausforderung. Sie hat sowohl die Wassermenge als auch die Wassergüte zu berücksichtigen und beinhaltet ebenfalls die Wasserentnahme und -abgabe aus den bzw. in die ober- und unterirdischen Gewässern einschließlich der Ostsee. Die Erfassung der Strukturen im Bereich der Wasserwirtschaft schließt neben den hierfür notwendigen Reglementierungen, Kompetenzen und Maßnahmen ebenso die Klassifizierung und Gliederung der Gewässer mit ein.

Des Weiteren sind die **Erkennung und Anerkennung von Gefahren**, die den Küstengebieten und ihren Gewässern drohen, unabdingbar für einen umfassenden und vorausschauenden Schutz der Ressourcen. Hierzu gehören vor allem die Küstenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Erosion der natürlichen Küstenlinie und von Überschwemmungen.

Unzureichend behandeltes **Abwasser** bildet die Hauptverschmutzungsquelle für die Gewässer, wobei hier ebenfalls die Reinhaltung der als Vorfluter dienenden Bäche und Flüsse, die in der Ostsee münden und somit Einfluss auf die Reinhaltung des gesamten Odermündungsbereiches mit seinen sensiblen Naturräumen haben, berücksichtigt werden muss. Eine gemeinsame Planung mit der polnischen Seite im Bereich der Abwasserbehandlung ist unerlässlich, um die Gewässergüte und die ökologische Situation in diesen Räumen zu verbessern.

Somit sind folgende Aspekte für den Bereich der Wasserbewirtschaftung relevant:

- Wasserversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser,
- Betriebswasserversorgung für die Industrie,
- Speisung von Schifffahrtskanälen,
- Hochwasserschutz,

- Reinhaltung der Gewässer durch Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung,
- Schutz der Gewässer und ihrer Ufer vor Gefahren sowie
- Schutz der Gewässer und ihrer Ufer vor den Folgen einer Umweltverschmutzung.

Im Zusammenhang mit dem Integrierten Küstenzonenmanagement ist es überdies wichtig, bei der Wasserbewirtschaftung zu einem System zu gelangen, bei dem die **Bodennutzung** in Übereinstimmung mit der Wasserverfügbarkeit geplant wird und nicht umgekehrt.

Eine weitere Ressource ist der Wald. Die **Forstwirtschaft** ist aufgrund des natürlichen Waldreichtums des Untersuchungsraumes ein traditioneller Erwerbszweig und für die Erhaltung der Kulturlandschaft unverzichtbar. Holz als nachwachsender Rohstoff spielt für die Stabilisierung des ländlichen Raumes eine wichtige Rolle. So werden durch eine standortgerechte und heimische Waldbewirtschaftung langfristig die Waldökosysteme gefestigt, die Gesundheit des Waldes verbessert sowie seine Ertragsfähigkeit gesichert.

**Sand- und Kiesabbau** in der Ostsee werden unter Punkt 10 „Bergbau und Industrie“ abgehandelt.

### **3.5. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen (*species and habitat protection*)**

Die Natur und Landschaft im Odermündungsgebiet muss in ihrer besonderen und regionaltypischen Vielfalt, Schönheit und Eigenart geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Dabei sollen die **natürlichen Lebensgrundlagen**

- Boden,
- Wasser,
- Küstenlinie,
- Luft,
- Klima,
- Flora und
- Fauna

so genutzt und entwickelt werden, dass ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gewahrt und das ökologische Gleichgewicht erhalten bleibt.

Die Flachwasserzonen (Bodden-, Haff- und Küstengewässer), Feuchtgebiete und Flussmündungen des Untersuchungsraumes weisen eine reiche biologische Vielfalt (Biodiversität) auf und gehören zu den produktivsten Ökosystemen der Erde. Zur Sicherung dieser wertvollen Naturräume und der einzigartigen Artenvielfalt in den Küstenzonen ist die Erhaltung, Ausweitung und Neuausweisung von Gebieten und Räumen für Naturschutz und Landschaftspflege sowohl auf dem Land als auch dem Meer von großer Bedeutung. Die Gebiete werden hierbei nach biologischen und ökologischen Vorgaben in verschiedene **Schutzkategorien** gegliedert, anhand welcher der Grad der Schutzintensität und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen bestimmt werden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der Schutz der Natur und Landschaft großräumig und überregional in Form eines ökologischen Verbundsystems und eines zusammenhängende Netzes von Einzelbiotopen gesichert werden muss.

### 3.6. Kulturerbe (cultural heritage)

Das Kulturerbe ist Bestandteil des gemeinsamen menschlichen Besitzstands und ist daher ein wichtiger Aspekt der regionalen Identität und zeitgleich ein nicht zu unterschätzender Faktor für das Tourismusgewerbe. Beim Kulturerbe handelt es sich um:

- **lebende Gesellschaften** sowie ihre Sitten und Gebräuche (z.B. traditionelle Fischereiarten),
- archäologische, kulturelle und technische **Denkmäler** an Land und im Wasser:
  - Schlösser,
  - Sakralbauten,
  - slawischen Burgwälle,
  - historischen Brücken,
  - zusammenhängende Landschaften/Landstriche,
  - Stadttore und
  - bewegliche und unbewegliche Denkmäler im Boden, in Mooren sowie in Gewässern (z.B. Wracks).

Sie sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft und Zeugnisse der Vergangenheit und müssen somit erhalten und soweit möglich dem Fremdenverkehr zugänglich gemacht werden.

Die lange kulturelle Verflechtung der Staaten im Ostseeraum, insbesondere Vorpommerns im Raum Stettin und die damit verbundene Kultur, Geschichte und Tradition dieser Region gilt es zu bewahren, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Doch gerade in Küstengebieten führen die Ausweitung moderner Infrastruktur, Küstenerosionen, die Mineraliengewinnung oder der Anstieg des Meeresspiegels zur Zerstörung dieses unersetzlichen Kulturerbes, wodurch der Einbezug dieses Bereiches in ein Integriertes Küstenzonenmanagement begründet und unverzichtbar wird.

### 3.7. Beschäftigung (*employment*)

Aufgrund des tief greifenden wirtschaftlichen Strukturwandels seit den 1990er Jahren ist ein starker Rückgang der Anzahl der Arbeitsplätze im Untersuchungsraum erfolgt, so dass hier eine **hohe Arbeitslosigkeit** nach wie vor zu den brisantesten Problemen gehört.

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Arbeitsplätze im Bereich der Landwirtschaft in den letzten Jahren am deutlichsten von allen Wirtschaftszweigen abgenommen. Im Bereich des ökologischen Landbaus sind allerdings Potenziale erkennbar, da hier grundsätzlich mehr Arbeitskräfte je genutzter Flächeneinheit als in der konventionellen Landwirtschaft beschäftigt werden können. Bei entsprechenden Vermarktungsmöglichkeiten kann dies zur Wiederherstellung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft beitragen.

Darüber hinaus wird die Arbeitslosigkeit und soziale Unsicherheit als Folge des Niedergangs althergebrachter oder umweltverträglicher Sektoren wie etwa der Küstenfischerei zusätzlich verstärkt.

All diese Bereiche müssen zur Sicherung ihrer Existenz mit anderen Wirtschaftssektoren, wie z.B. dem Küstentourismus, eng im Rahmen einer wettbewerbsfähigen, umweltschonenden sowie sozialverträglichen Wirtschaftsentwicklung verflochten werden. Aufgrund der Lage dieser Region sollten in diesem Kontext ebenfalls die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Synergieeffekte zwischen den Arbeitsmärkten in Deutschland und Polen berücksichtigt werden. Eine Kenntnis der hierzu relevanten Bestimmungen, Reglementierungen und Instrumente, vor allem vor dem Hintergrund des Beitritts der Republik Polen in die EU ist unabdingbar und umfasst u.a. folgende Sektoren:

- Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer in Deutschland,
- Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer in Polen,
- Existenz- und Unternehmensgründung von Polen in Deutschland,
- Existenz- und Unternehmensgründung von Deutschen in Polen sowie
- Reglementierungen für Seeleute

Ein Integriertes Küstenzonenmanagement sollte somit im deutsch-polnischen Odermündungsgebiet wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven für einen Abbau der Arbeitslosigkeit und zum Entgegenwirken der Abwanderung vor allem jüngerer Bevölkerungsteile berücksichtigen und so einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung vielfältiger Arbeitsplatzangebote in der Region liefern.

### **3.8. Regionalentwicklung im ländlichen wie im städtischen Raum (*regional development in both rural and urban areas*)**

Die **räumliche Entwicklung** in den Küstengebieten ist so zu steuern, dass

- die Entwicklungspotentiale,
- die Siedlungsstruktur und
- die naturräumlichen Potentiale

erhalten und verbessert werden. Hierbei sind die Instrumente und Regelungen der Regionalentwicklung und Raumordnung zu nennen, die sowohl formeller als auch informeller Art sein können einschließlich strategischer Umweltprüfung (SUP oder Plan-UP) und Raumverträglichkeitsprüfungen (Raumordnungsverfahren).

Die **Siedlungsentwicklung** ist auf die Zentralität der Orte auszurichten, wobei sie sich an ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen orientieren und nachhaltige Effekte für die Küstenregion erbringen muss. Hierzu ist der Untersuchungsraum in funktionale Teilräume untergliedert, in denen Ziele mit unterschiedlicher und dem jeweiligen Teilraum angepasster Priorität verfolgt werden sollen. Dies ist notwendig zur

- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft,
- Vermeidung der Bildung von Monokulturen im ländlichen Raum,
- Koordinierung der Stadt-Umland-Beziehungen sowie
- Sicherung einer zukunftsfähigen räumlichen Struktur.

Im grenzüberschreitenden Untersuchungsraum ist hierzu eine Harmonisierung der deutschen und polnischen Entwicklungsplanungen und Modifikation der Instrumente notwendig, welche einen Schwerpunkt der Untersuchung im Projekt bildet.

Zusätzlich gibt es eine Reihe küstenzonentypischer, vorwiegend negativer Entwicklungen, die im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagements nicht

außer Acht gelassen werden dürfen. Eine Ausbreitung von Städten entlang der Küste wird immer alltäglicher. Die Verbauung der Ostseeküste ist trotz Prognosen für eine erhöhte Bevölkerungskonzentration in den Küstenregionen zu unterbinden. Anderenfalls wären ein erschwerter Zugang der Öffentlichkeit zum Küstenvorland und zu den Stränden sowie die Zerstörung der historischen Architektur entlang der Küste die Folge. Daher sollte eine abgestimmte Siedlungsentwicklung auf der lokalen Ebene und die damit verbundene angemessene Ausweisung von Bauflächen ebenfalls im Kontext eines Integrierten Küstenzonenmanagements aufgegriffen werden.

Die (territoriale) Entwicklungsplanung muss zudem auf die **Küstengewässer** ausgedehnt werden, da nur auf diese Weise eine gesamträumliche Planung der Küstenzonen gewährleistet wird, die eine Steuerung und Koordinierung verschiedenster Nutzungsansprüche und den Schutz mariner Gebiete leisten kann.

### **3.9. Fremdenverkehr und Erholung (*tourism and recreation*)**

Aufgrund ihrer spezifischen Natur und Landschaft werden in den Küstenzonen touristische Aktivitäten am stärksten ausgeübt, was sie zu einem der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren und der Haupterwerbsquelle der Küstenbevölkerung macht. Damit verbunden ist allerdings eine immense **Flächeninanspruchnahme** durch:

- Hotelgewerbe,
- Strandnutzungen,
- Wellnesseinrichtungen,
- Infrastruktur für Wassersport und Camping und
- Wege- und Parkplatzbau.

Zahlreiche Nutzungskonflikte zwischen den touristischen Aktivitäten und Naturschutzansprüchen in den Küstenzonen mit ihren Landschaftsbildern, der Biodiversität und den biologischen Produktionspotentialen sind hierbei die Folge. Weitere Nutzungskonflikte ergeben sich in der räumlichen Überlagerung von Bade- und Wassersportaktivitäten mit Berufs- und Handelsschiffahrt, der Fischerei oder maritimer Industrie. Gleichzeitig jedoch ist die Verfügbarkeit von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten eine wichtige Komponente einer hohen Lebensqualität.

**Touristische Aktivitäten** und die damit verbundene Infrastruktur beinhalten hierbei eine Vielzahl von Bereichen:

- Übernachtungsbereich,
- Badetourismus,
- Wassersportbereich,
- Besichtigungsmöglichkeiten,
- Veranstaltungen,
- Souvenirläden,
- Bars,
- usw.

Fremdenverkehr und Erholung sind folglich sehr ressourcenintensiv, verbrauchen viel Wasser und Energie und erzeugen Verkehrsstörungen, Abfall und Verschmutzungen, wodurch sie zu den Faktoren mit den stärksten Auswirkungen auf die Umwelt gehören. Hieraus resultierend besteht im Kontext eines Integrierten Küstenzonenmanagements die Hauptaufgabe darin, ein Konzept des qualitativ



hochwertigen Tourismus zu gewährleisten, welches die langfristigen Zielsetzungen der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Nachhaltigkeit umfasst und die Belastbarkeit der Küstenregion nicht übersteigt.

Des Weiteren fallen hierunter Maßnahmen im Bereich von Dienstleistungen der Touristikbranche, Regelungen zum Grenzübertritt und touristischen Ausländerrechten (insbesondere von EU-Bürgern), Instrumente der Vermarktung touristischer Gebiete sowie die Rolle der Euroregionen, die sich insbesondere auf diesem Sektor gewirkt haben.

### **3.10. Industrie und Bergbau (*industry and mining*)**

Zu den führenden **Industrien** im Küstengebiet des Untersuchungsraumes zählen:

- die maritime Industrie,
- die Nahrungsgüterindustrie,
- das Baugewerbe sowie
- einige Industrien, die von dem problemlosen Zugang zu günstigen Kühlwasser profitieren.

In der maritimen Industrie spielen Schiffbau und Schiffsreparaturen für die Werftstandorte sowie Logistik und Lagerwirtschaft für die Hafenstandorte und das lokal angeschlossenen Hinterland eine wesentliche Rolle.

Die diesem Sektor zugeordnete **Infrastruktur** beinhaltet vor allem Einrichtungen, die eine gewerbliche und industrielle Entwicklung der Küstenzone ermöglichen. Hierzu gehören Werften und Häfen, erschlossene Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gründerzentren, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsmittel und -wege sowie Kommunikationsnetze.

Die Entwicklung der Industrie und die hiermit verbundene Errichtung, Erweiterung und Sanierung baulicher Anlagen sowie die Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen setzt eine entsprechende Bauwirtschaft und baunahe Zulieferbereiche (Baustoffwirtschaft und Holzgewerbe) voraus. Hier kann eine angepasste Standortplanung aufwendige Materialtransporte reduzieren und regionale Firmen stärken. Dabei ist besonders wichtig, dass die Gewerbe- und Industrieflächen in angemessener Größe zu Siedlungsstruktur und in Relation zum realen Bedarf in der Küstenzone stehen.

Der Anlagenbau bedarf der Umweltprüfung zur Abschätzung der Wirkungen und Folgen von Projekten auf die Umwelt. Im Untersuchungsgebiet ist insbesondere eine grenzüberschreitende Planung, Kooperation, Vorsorge und Abstimmung mit der Republik Polen geboten und aufgrund der gemeinsamen natürlichen Lebensgrundlagen und den ständig wachsenden Konflikten zwischen den Nutzungsweisen unbedingt in ein Küstenzonenmanagement zu integrieren. Neben den Verfahren zur Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt werden zudem Genehmigungserfordernisse bei der Einleitung von Substanzen und Energie in die Umwelt erfasst.

Unter **Bergbau** wird der Abbau verschiedener natürlicher Rohstoffe und Sedimente verstanden. Zu den wichtigsten Rohstoffvorkommen zählen:

- Sand und Kies,
- Kalk und Kreide ,

- Erdöl- und Erdgas sowie
- Torfe, Kohlenwasserstoffe und Sole.

Ausbaggerungen von Sedimenten werden normalerweise vorgenommen, um Wasserwege und Häfen für die Schifffahrt frei zu halten. Die Sedimente werden vorwiegend für den Küstenschutz benötigt oder zu küstennahen Deponien gebracht, den so genannten Klappstellen, wo sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Kontext eines Integriertes Küstenzonenmanagement ist es wichtig, die Standorte der Rohstoffsicherungsflächen im Einklang mit anderen Nutzungen auszuweisen und die nachhaltigen Eingriffe der Bergbautätigkeiten in das Landschaftsbild, die natürlichen Ökosysteme und das Sedimentgleichgewicht abzuschätzen und möglichst gering zu halten.

### 3.11. Abfallwirtschaft (*waste management*)

Der Bereich der Abfallwirtschaft umfasst die umwelt- und gemeinwohlverträgliche **Abfallvermeidung und Entsorgung** mit dem Ziel der Ressourcenschonung. Hierzu gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Beförderung, Behandlung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen, ohne dass die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet, Gewässer und Boden schädlich beeinflusst und schädliche Umwelteinwirkungen durch Verunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden. Radioaktive Abfälle und ihre Lagerstätten sowie Klärschlämme werden ebenfalls in diesem Sektor behandelt.

Des Weiteren enthält der Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen eines Integrierten Küstenzonenmanagement die **Abfallbeseitigung auf See** – das so genannte Einbringen. Hierzu gehört jede Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder anderweitigen auf See errichteten Bauwerken.

Schließlich vervollständigt die Kenntnis der **Altlastenstandorte**, die Erfassung der Altlastenverdachtsflächen sowie die Bewertung des Altlastenrisikos zur Vermeidung von Schäden an Mensch, Umwelt und Natur das System der Abfallwirtschaft.

In Bezug auf das Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion muss unter Beachtung und ggf. Anpassung der deutschen und polnischen Gesetzgebungen und Verfahrensweisen einer grenzüberschreitenden Abfallbeseitigung mit entsprechender Planung von Anlagen und Bestimmung von Standorten zum Zwecke der Optimierung der Organisation und des Schutzes der gemeinsamen Umweltmedien besondere Aufmerksamkeit zuteilt werden.

### 3.12. Landwirtschaft (*agriculture*)

Landwirtschaft stellt in der vorwiegend ländlichen Küstenregion der südlichen Ostsee den größten Flächennutzer dar. Sie beinhaltet:

- die **Erzeugung** von
  - Nahrungsmitteln,
  - Futtermitteln,
  - Industrierohstoffen und

- Zierpflanzen;
- die **Dienstleistungen** für
  - die Pflege von Kulturlandschaft und Umwelt und
  - Freizeit und Erholung.

Eine umweltverträgliche, standort- und fachgerechte Landbewirtschaftung ist eine Voraussetzung für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die Gewährleistung eines intakten Naturhaushaltes oder die Sicherung des Wasserhaushaltes. Damit wird eine Grundlage für die Erzeugung gesunder Lebensmittel, den Erhalt der Kulturlandschaft und die Entwicklung des Fremdenverkehrs geschaffen. Allerdings sind viele der gegenwärtigen Trends in der Landwirtschaft, zu denen die Intensivierung, Spezialisierung oder der Einsatz von bestimmten **Düngemitteln** und **Pestiziden** gehören, schädlich für die empfindliche Umwelt in den Küstengebieten. Die Folgen sind eine verstärkte **Eutrophierung** der Gewässer und beträchtliche Verluste der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften. **Ökologischer Landbau** könnte hier eine Verminderung bewirken. Für die Nachhaltigkeit des ökologischen Landbaus wird eine bis zu 60% erhöhte Biodiversität sowie die Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes genannt, wodurch er erheblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft mit gleichzeitigem Arten- und Naturschutz beiträgt. Darüber hinaus fördert eine ausgedehnte Verwendung lokaler Bioprodukte in den Restaurants und Hotels der Küstenorte die nachhaltige Entwicklung im Hinterland und bezieht diese zugleich stärker in die wirtschaftliche Entwicklung ein. Folglich stellt die nachhaltige Landbewirtschaftung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes einen unverzichtbaren Bestandteil des sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gefüges der Küstenzonen dar.

### 3.13. Bildung (*education*)

Der Bildungssektor enthält die Gesamtheit der

- schulischen Bildungsinfrastruktur,
- außerschulischen Bildungsinfrastruktur und
- Vorhaben, die die Ausbildung, Weiterbildung oder Forschung betreffen.

Im Rahmen eines IKZM sind die Infrastruktur und Vorhaben, die der Aus- und Weiterbildung **küstenzonenrelevanter Berufe** dienen, besonders hervorzuheben. Die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines entsprechend hochwertigen Systems an vielfältigen Infrastruktureinrichtungen ist ein wichtiger Faktor für die langfristige Entwicklung in den Küstenzonen. Eine fundierte Ausbildung beispielsweise ist die Voraussetzung für junge Menschen, sich weiterhin für eine Tätigkeit in den küstenzonenrelevanten Berufszweigen zu entscheiden, die ja einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor in der Region darstellen.

Im Kontext des grenzüberschreitenden Küstenzonenmanagements und des damit verbundenen längerfristigen Kooperations- und Abstimmungsbedarfes sämtlicher Akteure ist eine Ermöglichung und Förderung der **sprachlichen Integration** mittels beispielsweise deutsch-polnischer Kurse und deutsch-polnischer sowohl schulischer als auch berufsbildender Einrichtungen im Odermündungsgebiet von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus hat in den letzten Jahren die **Meeresforschung und Meeresbeobachtung** zunehmend an Präsenz gewonnen, im Rahmen derer Aufgaben mit Hilfe von Messgeräten (vorwiegend Bojen), auf Forschungsschiffen

oder auf stationären (Meeres-) Anlagen realisiert werden. Nutzungsansprüche an die Küstenzone erwachsen hierbei aus den notwendigen Vorhaben, zu denen u.a. folgende gehören:

- Bohrungen auf dem Festlandsockel,
- Verwendung von Sprengstoffen,
- Zuführung von Schadstoffen in die Meeresumwelt sowie
- die Errichtung, der Betrieb und die Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken.

## 4. Staatsorganisation und Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen

### 4.1. Bundesrepublik Deutschland

Art. 20 Abs. 1 GG<sup>9</sup> legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat ist. Dieses (Bundesstaats)Prinzip bildet die Grundlage für das Verständnis der bestehenden Verwaltungs- und Organisationsstrukturen in der Bundesrepublik. So geht daraus in erster Linie hervor, dass das Bundesgebiet in selbstständige Länder mit eigenen Verfassungen und Regelungskompetenzen gegliedert ist.

#### **Bund**

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen obersten Bundesbehörden und -organe sowie deren Gesetzgebungskompetenzen kurz dargestellt.

Der **Bundestag** wird durch das deutsche Volk (Art. 38 Abs. 1 GG) für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt (Art. 39 Abs. 1 GG). Aus seiner Mitte können Gesetzesvorlagen eingebracht (Art. 76 Abs. 1 GG) und Bundesgesetze beschlossen werden (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG). Für das Zustandekommen von Gesetzen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (Art. 78 GG).

Aufgrund der Organisation als Bundesstaat liegt das Gesetzgebungsrecht grundsätzlich bei den Ländern (Art. 70 Abs. 1 GG). Dem Bund steht dies in ausdrücklicher Form nur in den Bereichen, welche aufgrund der Notwendigkeit einheitlicher Regelung der ausschließlichen Gesetzgebung (Art. 73 GG) unterfallen, zu (Art. 71 GG). Allerdings kann der Bund auch im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 GG) sowie der Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) aktiv werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gemäß Art. 72 Abs. 2 GG die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine entsprechende Regelung durch den Bund, in den in Art. 74, 74a, 75 GG aufgezählten Bereichen, nötig macht.

Die vom Integrierten Küstenzonenmanagement tangierten Bereiche, mit Ausnahme des Luft- und Eisenbahnverkehrs, sind der konkurrierenden sowie der Rahmengesetzgebung zugeordnet, was nach dem oben Gesagten grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Der **Bundesrat** ist das Staatsorgan der Länder. Durch ihn wirken diese an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mit (Art. 50 GG). Allerdings kann er, solange ein Gesetz nicht wesentliche Interessen der Länder berührt (s.o.), lediglich Einspruch gegen dieses Erheben (Art. 77 Abs. 3 GG). Der Bundestag hat dann die Möglichkeit, diesen zu überstimmen, wobei sich das Mehrheitserfordernis nach den Stimmverhältnissen bei Einspruchserhebung im Bundesrat richtet (Art. 77 IV GG).

---

<sup>9</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. Abs. 1, S. 1), mehrfach geändert.

Der Bundesrat setzt sich aus Regierungsmitgliedern der Länder, von welchen diese auch berufen werden, zusammen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 GG). Eine Vertretung durch andere Regierungsmitglieder ist zulässig (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 GG). Die einem Land zustehenden Stimmen richten sich nach dessen Einwohnerzahl. So hat jedes Land mindestens drei Stimmen, kann jedoch bis insgesamt sechs Stimmen bekommen soweit die Einwohnerzahl sieben Millionen übersteigt (Art. 50 Abs. 2 GG).

Der **Bundespräsident** ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und vertritt diese völkerrechtlich gegenüber anderen Staaten (Art. 59 Abs. 1 GG). Er wird von der Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG) für die Dauer von fünf Jahren gewählt (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 GG), wobei lediglich eine einmalige Wiederwahl zulässig ist (Art. 54 Abs. 2 GG).

Die **Bundesregierung** übt die staatsleitende Gewalt im Rahmen der Exekutive aus. Darüber hinaus obliegt ihr die Aufsicht der Bundesverwaltung (Art. 84 Abs. 3 GG). Auch kann sie oder ein einzelner Minister durch Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG). Die Bundesregierung setzt sich aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern zusammen (Art. 62 GG), welche vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Kanzlers ernannt werden (Art. 64 Abs. 1 GG).

Der **Bundeskanzler** wird hingegen auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt (Art. 63 Abs. 1 GG), wobei er die Stimmenmehrheit dessen Mitglieder bekommen muss (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 GG). Durch ein Misstrauensvotum kann ihm das Vertrauen entzogen werden (Art. 67 Abs. 1 GG). Der Bundeskanzler bestimmt aufgrund seiner Richtlinienkompetenz die Leitlinien der Politik und trägt hierfür die Verantwortung (Art. 65 Satz 1 GG). Gemäß dem Ressortprinzip des Art. 65 Satz 2 GG leitet jeder Minister selbständig und in eigener Verantwortung sein Ressort innerhalb dieser Richtlinien. Mit Blick auf die planungsbezogenen Ansätze des IKZM ist zu erwähnen, dass der Bereich der bundesstaatlichen Raumplanung dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen unterfällt.

### ***Bundesverwaltung***

Auch die Verwaltungsaufgaben sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei Art. 30 GG festlegt, dass die Länder – wie auch bei der Gesetzgebung – die Regelzuständigkeit im Verwaltungsbereich besitzen. Auf Bundesebene ist lediglich die bundeseigene Verwaltung zu erläutern. Diese ist – nicht zuletzt wegen ihres Ausnahmecharakters - auf wenige Bereiche beschränkt. Art. 87 GG nennt einige Bereiche, darüber hinaus finden sich weitere Kompetenzzuweisungen in den Art. 87 b, d, 88, 89, 90 Abs. 3 GG.

In der Bundesverwaltung ist zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verwaltung zu differenzieren. Während bei der bundesunmittelbaren Variante die Verwaltung direkt durch Behörden des Bundes erledigt wird, bedient sich die Bundesrepublik bei der mittelbaren Bundesverwaltung selbständiger juristischer Personen, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihr zugeordnet sind.<sup>10</sup>

Des Weiteren ist die bundeseigene Verwaltung in Verwaltung mit und ohne eigenen Verwaltungsunterbau zu unterteilen. Ohne eigenen Verwaltungsunterbau meint hierbei die Verwaltung durch Zentralbehörden wie Bundesministerien oder

---

<sup>10</sup> Degenhart 2002, 73 Rn. 176.

Bundesoberbehörden.<sup>11</sup> Die Verwaltung durch den Bund mit eigenem Verwaltungsunterbau, der das Vorhandensein einer Mittel- und Unterbehörde erforderlich macht,<sup>12</sup> ist in den Bereichen des Art. 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG obligatorisch, in denen des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG lediglich fakultativ.

Im Folgenden wird insbesondere mit Blick auf die projektrelevanten Bereiche ein kurzer Überblick über die Bundesbehörden gegeben. Die obersten Bundesbehörden sind die Verwaltungsapparate des Bundespräsidenten (Bundespräsidialamt), des Bundeskanzlers (Bundeskanzleramt) sowie der einzelnen Bundesminister (Bundesministerien). Auch der Bundesrechnungshof sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung haben den Rang oberster Bundesbehörden. Die Bundesoberbehörden sind selbständige Zentralstellen für das gesamte Bundesgebiet, jedoch gehören sie dem Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde an und unterliegen deren Weisungen.

Aus raumordnerischer Sicht sind folgende Bundesbehörden von besonderer Bedeutung:

- in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
  - das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
  - das Eisenbahn-Bundesamt
  - das Kraftfahrt-Bundesamt
- in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
  - das Bundesamt für Naturschutz
  - das Umweltbundesamt
- in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern
  - das Statistische Bundesamt
- in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
  - die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Die Bundesmittelbehörden sind einer obersten Bundesbehörde nachgeordnet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf einen Teil des Bundesgebietes. Wichtige Bundesmittelbehörden sind die Oberfinanzdirektionen, die Wehrbereichsverwaltungen sowie die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen. Die Bundesunterbehörden sind den Bundesoberbehörden und den Bundesmittelbehörden nachgeordnet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf einen sehr begrenzten Teil des Bundesgebietes, der zum Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Behörde gehört. Hierzu zählen beispielsweise die Hauptzollämter sowie die Wasser- und Schifffahrtsämter.

## **Länder**

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG legt fest, dass das Volk auch auf Landesebene eine gewählte Vertretung haben muss. Dies sind die Landesparlamente (Landtage) in den

---

<sup>11</sup> Degenhart 2002, 74 Rn. 178.

<sup>12</sup> Degenhart 2002, 74 Rn. 178.

16 Bundesländern. Sie beschließen Landesgesetze und wählen den Ministerpräsidenten.

Auch die **Landesregierung** setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den von ihm ernannten Ministern zusammen. Für die landeseigene Verwaltung ist sie Oberbehörde und kann durch Gesetz ermächtigt auch Verordnungen erlassen (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG).

### **Landesverwaltung**

Wie oben bereits angesprochen ist nach Art. 30 GG die Wahrnehmung von Verwaltungsfunktionen grundsätzlich den Ländern vorbehalten. Art. 83 GG konkretisiert diesen dahingehend, dass auch die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich den Ländern obliegt. In der Landesverwaltung ist demnach zwischen dem Vollzug von Landesgesetzen, dem Vollzug von Bundesgesetzen und dem Sonderfall der Bundesauftragsverwaltung zu unterscheiden.

Der **Vollzug von Landesgesetzen** ist zwar im Grundgesetz nicht explizit geregelt. Dass dieser allein in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, ergibt sich aber schon aus Art. 30 GG. Eine Ausführung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden ist folglich unzulässig.

Die Kompetenz zum landeseigenen **Vollzug von Bundesgesetze** geht aus Art. 83 GG hervor und ist der Regelfall. Landeseigener Vollzug meint, dass das Land bei der Ausführung nicht den Weisungen des Bundes unterliegt.<sup>13</sup> Diesem vielmehr nur die beschränkte Rechtsaufsicht zusteht, d.h., dass er lediglich die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns überwachen kann.

Hingegen sind die Länder bei der **Bundesauftragsverwaltung** der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes unterworfen. Aufgrund dieses Eingriffs in die Länderhoheit müssen diese Fälle ausdrücklich im Grundgesetz geregelt sein. Solche Regelungen finden sich in Art. 90 Abs. 2 GG bezüglich der Verwaltung von Fernstraßen, in Art. 87c GG i.V.m. § 24 Abs. 1 AtG den Vollzug des Atomgesetzes betreffend und in Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG für Leistungsgesetze im Bereich der Finanzverwaltung, bei deren Ausführung der Bund zumindest 50 % der Kosten trägt.

### **Verwaltungsaufbau in Mecklenburg-Vorpommern**

Auch auf Länderebene wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verwaltung unterschieden. Im Bezug auf die unmittelbare Verwaltung herrscht in Mecklenburg-Vorpommern im Gegensatz zu anderen Flächenländern (z.B. Hessen, Niedersachsen, Bayern) ein zweistufiger Aufbau. Dabei sind die Landesregierung, der Ministerpräsident und die Landesminister oberste Landesbehörden (1. Stufe). Diesen unterstehen unmittelbar die Landesoberbehörden (z.B. Landesversorgungsamt, Landeskriminalamt etc.) und die Landesmittelbehörden. Letztere gibt es in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nur in den Bereichen, in denen eine dreistufige Organisationsstruktur bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Behörden wie z.B. die Polizeidirektionen, Versorgungsämter, Schulämter etc. sind untere Landesbehörden (2. Stufe), die vornehmlich den Landesoberbehörden unterstellt sind (bei etwaiger Dreistufigkeit entsprechend den Landesmittelbehörden).

---

<sup>13</sup> Degenhart 2002, 69 Rn. 169.



Bei der mittelbaren Landesverwaltung bedient sich das Land rechtsfähiger Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung seiner Aufgaben. Von Bedeutung ist in diesem Rahmen die kommunale Selbstverwaltung. Dabei nehmen die Selbstverwaltungskörperschaften (z.B. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die berufsständischen Kammern, die Landesversicherungsanstalten, etc.) ihre eigenen Angelegenheiten selbst wahr. Darüber hinaus können Ihnen aber auch durch Gesetz Aufgaben der Landesverwaltung übertragen werden (Art. 72 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>14</sup>).

### **Kommunale Selbstverwaltung**

Die **Gemeinden** (Kommunen) bilden die Grundlage des Staatsaufbaus, wobei aufgrund der Größe und der Bedeutung zwischen kreisfreien Gemeinden (Städten) und kreisangehörigen Gemeinden zu unterscheiden ist. Den Gemeinden ist das Recht der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 GG garantiert. Es ist jedoch nicht vorbehaltlos, sondern in gewissen Grenzen, gewährleistet. Zum einen wird es durch die Verbandskompetenz der Gemeinde begrenzt. Demnach muss es sich bei den wahrzunehmenden Aufgaben um solche handeln, die ihre Wurzeln in der örtlichen Gemeinschaft haben oder einen örtlichen Bezug aufweisen.<sup>15</sup> Und zum anderen ist die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts durch die Gemeinden nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet (Art. 28 Abs. 2 GG).

Zu den klassischen Bereichen der gemeindlichen Selbstverwaltung gehören:<sup>16</sup>

- das Recht eigene Angelegenheiten mittels Satzung zu regeln (Satzungshoheit),
- das Recht im der Gemeinde zugehörigen Gebiet rechtserhebliche Handlungen vorzunehmen (Gebietshoheit),
- das Einrichtungs- und Gestaltungsrecht bezüglich der Verwaltungsorganisation (Organisationshoheit),
- das Recht, in eigener Verantwortung über die Einnahmen- und Ausgabenpolitik zu entscheiden (Finanz- und Abgabehoheit),
- das Recht zur Personalauswahl sowie zu personalrechtlichen Entscheidungen (Personalhoheit) und
- das Recht der Wahrnehmung örtlicher Planungsaufgaben (Planungshoheit).

Gemeindeorgane und deren Kompetenzen sind in Gemeindeverfassungen bzw. -ordnungen festgelegt. Diese weichen aus historischen Gründen zum Teil erheblich voneinander ab. Einheitlich ist jedoch die kommunale Grundstruktur der von den Einwohnern gewählten Gemeindevertretung (Gemeinderat bzw. Stadtrat) einerseits sowie der eigentlichen Kommunalverwaltung andererseits.

Grundlegende Unterschiede bestehen hinsichtlich der Leitungsfunktionen von Rat und Verwaltung sowie deren kompetenzmäßiger Ausgestaltung und Vernetzung. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Bürgermeister der Vorsitzende des Rates und zugleich Spitze der Verwaltung.

Die **Landkreise** sind Kommunalverbände, denen ebenfalls das Recht der Selbstverwaltung zusteht. Sie bestehen aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden.

---

<sup>14</sup> Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.5.1993 (GVBl. M-V S. 372), geändert.

<sup>15</sup> Jaeckel/Jaeckel 2003, 37 Rn. 17.

<sup>16</sup> Jaeckel/Jaeckel 2003, 41 f., Rn. 21.

Die Kreise nehmen einerseits Aufgaben wahr, die das administrative und finanzielle Leistungsvermögen der kleineren Gemeinden übersteigen. Andererseits haben die Kreise staatliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz zugewiesen worden sind. Aus raumplanerischer Sicht sind hier beispielsweise bestimmte Aufgaben aus dem Baurecht und aus dem Naturschutzrecht zu nennen.

Wichtigste Organe der Kreise sind der Kreistag als das von der Bevölkerung gewählte politische Beschlussgremium sowie die Kreisverwaltungen. Vorsitzender des Kreistages und Leiter der Kreisverwaltung ist der Landrat.

## 4.2. Republik Polen

Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat und ein Einheitsstaat. Nach der Verfassung der Republik Polen (VerfRepP)<sup>17</sup> stützt sich der Staatsaufbau auf die Prinzipien der Teilung und des Gleichgewichts zwischen der Legislative (gesetzgebende Gewalt), der Exekutive (vollziehende Gewalt) und der Judikative (richterliche Gewalt) (Art. 10 VerfRepP). Die Legislative setzt sich in der Republik Polen aus zwei Kammern zusammen: dem Sejm und dem Senat, die zusammen das Parlament bilden. Die vollziehenden Organe sind der Präsident der Republik Polen und der Ministerrat, der Ministerpräsident, die Minister und die Woiwoden als Vertreter des Ministerrats in den Woiwodschaften.

### *Regierungsverwaltung*

Die Regierungsverwaltung untersteht der Leitung des **Ministerrates** (Art. 146 Abs. 3 VerfRepP), der sich aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse, die in Gesetzen bestimmt sind, zusammensetzt (Art. 147 VerfRepP). Zu den weiteren Aufgaben des Ministerrates gehört die Führung der Innen- und Außenpolitik soweit sie nicht der Staats- und der territorialen Selbstverwaltung vorbehalten ist (Art. 146 VerfRepP).

Der **Ministerpräsident** ist der Vorsitzende des Ministerrates, leitet dessen Arbeit und koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Minister.

Die **Minister** leiten bestimmte Amtsbereiche der Regierungsverwaltung oder erfüllen Aufgaben, die ihnen durch den Ministerpräsidenten aufgetragen werden. Der Tätigkeitsbereich eines Ministers, der einen Amtsbereich der Regierungsverwaltung leitet, wird in dem Gesetz über die Bereiche der Regierungsverwaltung (BRegG)<sup>18</sup> bestimmt, soweit er nicht Kraft anderer Gesetze in den Kompetenzen anderer Organe liegt. Es gibt über 50 so genannte Zentralämter,<sup>19</sup> deren Zuständigkeit innerhalb des gesamten Staatsgebiets liegt, deren Organe jedoch keine Regierungsmitglieder sind.<sup>20</sup> Die Organe der Zentralämter werden grundsätzlich durch Gesetz geschaffen und stehen unter der Aufsicht eines Ministers. Zu den Organen zählen z.B.: der Hauptinspektor des Umweltschutzes, der Hauptinspektor der Bauaufsicht oder der Hauptinspektor für Straßenverkehr.

---

<sup>17</sup> Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997 (Dz.U. Nr 78, Poz. 483, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2.04.1997 r.).

<sup>18</sup> Gesetz über die Bereiche der Regierungsverwaltung vom 04.09.1997 (Dz.U. 2003, Nr 159, Pos. 1548, Ustawa z dnia 4.09.1997 r. o działach administracji rządowej).

<sup>19</sup> Ura/Ura 2002, 133.

<sup>20</sup> Kalina-Prasznic 1999, 76.

## **Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft**

Die Regierungsverwaltung auf dem Gebiet der Woiwodschaft wird im entsprechenden Gesetz (GRegW)<sup>21</sup> geregelt.

Die **öffentliche Verwaltung** wird in der Woiwodschaft sowohl durch die Organe der Regierungsverwaltung, das sind der Woiwode (die Amtsgewalt der allgemeinen Verwaltung) und die Organe der Fachverwaltung (Sonderverwaltung), als auch durch die Organe der Woiwodschaftsselbstverwaltung (Art. 1 GRegW) ausgeübt.

Die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft übt der **Woiwode** (*wojewoda*) als Vertreter des Ministerrates (Art. 7 Pkt. 1 GRegW) und unter der Aufsicht des Ministerpräsidenten (Art. 11 GRegW) aus. Der Woiwode wird vom Ministerpräsidenten auf Antrag des Ministers des Innern und der Verwaltung ernannt (Art. 10 GRegW) und ist als Vertreter des Ministerrates für die Regierungspolitik in der Woiwodschaft verantwortlich (Art. 11 GRegW). Er trägt insbesondere die Verantwortung für die Kontrolle der durch die Organe der territorialen Selbstverwaltung durchgeführten Aufgaben und für die Anpassung der Ziele der Regierungspolitik an die örtlichen Bedingungen. Darüber hinaus wirkt er mit den zuständigen Organen anderer Staaten und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen nach den vom Außenminister bestimmten Grundsätzen zusammen (Art. 15 GRegW).

Der Woiwode ist der Dienstherr der allgemeinen Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft. Er leitet, koordiniert und kontrolliert ihre Tätigkeiten und ist für die Ergebnisse dieser Tätigkeiten verantwortlich (Art. 23 GRegW). Der Woiwode ist befugt, die Ausführung mancher Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit auf der Grundlage einer Vereinbarung einer Gebietskörperschaft oder einem Organ anderer Selbstverwaltungen aus dem Gebiet der Woiwodschaft zu übertragen (Art. 33 GRegW).

Die **Regierungsverwaltung** in der Woiwodschaft wird in allgemeine Verwaltung und in Fachverwaltung (Sonderverwaltung) unterteilt.

Zu den Organen der **allgemeinen Verwaltung** gehören neben dem Woiwoden die ihm unterstellten Leiter der allgemeinen Dienste, Inspektionen und Gefahrenabwehr (*kierownik zespolonej sluzby, inspekcji, straży wojewódzkiej*).

Unter der **Fachverwaltung** (Sonderverwaltung) sind dezentralisierte bzw. regionale Regierungsämter zu verstehen, die auf einen bestimmten Kompetenzbereich spezialisiert sind und die den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind.<sup>22</sup> Die Organe der Fachverwaltung sind im Anhang des Gesetzes über die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft im Einzelnen aufgeführt. Es handelt sich dabei z.B. um die Direktoren der Regionalverwaltungen der Wasserwirtschaft, der Seeämter und der Binnenschiffahrtsämter, die Bezirksinspektoren für Hochseefischereiwesen oder die Woiwodschaftsinspektoren für Straßenverkehr.

## **Territoriale Selbstverwaltung**

Mit der neuen Verfassung wurde in das polnische Rechtssystem das Prinzip der Selbstverwaltungsgemeinschaft eingeführt, welche die Gesamtheit der Einwohner der Einheiten der grundlegenden territorialen Gliederung darstellt (Art. 16 Abs. 1 VerfRepP). Die Selbstverwaltung ist an der öffentlichen Amtsgewalt beteiligt und übt

<sup>21</sup> Gesetz über die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft vom 05.06.1998 (Dz.U. 2001, Nr 80, Pos. 872, Ustawa o z dnia 5.06.1998 r. administracji rządowej w województwie).

<sup>22</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 31.

den ihr im Rahmen von Gesetzen zustehenden Teil der öffentlichen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung aus (Art. 16 Abs. 2 VerfRepP).

Die Gebietskörperschaften wurden in der Verfassung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Art. 165 VerfRepP). Ihnen stehen somit Eigentumsrechte und andere Vermögensrechte zu. Die Gebietskörperschaften erfüllen die öffentlichen Aufgaben, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Selbstverwaltungsgemeinschaft dienen (Art. 166 VerfRepP). Die Durchführung dieser Aufgaben unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten, der Woiwoden und im Bereich der finanziellen Fragen der regionalen Rechnungskammer (*regionalna izba obrachunkowa*) (Art. 171 VerfRepP).

Im Art. 164 Abs. 1 und 3 der VerfRepP wird die **Gemeinde** als die grundlegende Gebietskörperschaft bezeichnet, die alle Aufgaben der territorialen Selbstverwaltung erfüllt, die nicht anderen Gebietskörperschaften vorbehalten sind. Diese Grundeinheit der territorialen Selbstverwaltung wurde in Polen bereits 1990 reaktiviert.<sup>23</sup> Andere Einheiten der territorialen Selbstverwaltung bestimmt das Gesetz (Art. 164 Abs. 2 VerfRepP). Auf der Grundlage des Gesetzes über die Einführung des dreistufigen territorialen Grundaufbaus des Staates (GGrundS)<sup>24</sup> wurde seit dem 01.01.1999 eine **dreistufige territoriale Gliederung** der Republik Polen eingeführt, die neben den Gemeinden auch die Kreise und Woiwodschaften als territorialen Selbstverwaltungseinheiten bestimmt (Art. 1 GGrundS). In Polen gibt es gegenwärtig 2489 Gemeinden, 372 Kreise und 16 Woiwodschaften.<sup>25</sup> Zu der Woiwodschaft Westpommern (*Zachodniopomorskie*) gehören 114 Gemeinden und 20 Kreise.<sup>26</sup>

### **Selbstverwaltung der Gemeinde**

Die gemeindliche Selbstverwaltung ist durch das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden (GemG)<sup>27</sup> geregelt.

Alle territorialen Selbstverwaltungsaufgaben sollen, soweit sie nicht durch Gesetze anderen Körperschaften vorbehalten sind, durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Ihre Aufgaben dienen der Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der Gemeinschaft. Hier sind insbesondere folgende Aufgaben vor dem Hintergrund des Integrierte Küstenzonenmanagements (IKZM) von Bedeutung: Raumplanung, Bodenbewirtschaftung, Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Abwasser, Mülldeponien und Verwertung von Gemeindeabfällen, Straßenverkehrsinfrastruktur, öffentlicher Nahverkehr, öffentliche Bildung, Kultur, Sport, Touristik, Vermarktung der Gemeinde, Brand- und Hochwasserschutz sowie die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und mit lokalen und regionalen Gemeinschaften anderer Staaten (Art. 7 GemG).

Die **Organe** der Kommunen sind der Gemeinderat (*rada gminy*) und der Gemeindevorsteher (Vogt) (*wójt*) (Art. 11a Abs. 1 GemG).

Der **Gemeinderat** besitzt umfassende Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse (Art. 15 Abs. 1 GemG). In seinen Verantwortungsbereich fallen alle Angelegenheiten

<sup>23</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 31.

<sup>24</sup> Gesetz über die Einführung des dreistufigen territorialen Grundaufbaus des Staates vom 05.07.1998 (Dz.U. Nr 96, Poz. 603, Ustawa z dnia 24 lipca 1998 r. o wprowadzeniu zasadniczego trójstopniowego podziału terytorialnego państwa).

<sup>25</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 31.

<sup>26</sup> Sobczak/Czerpak 2003, 361.

<sup>27</sup> Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden vom 08.03.1990 (Dz.U. 2001, Nr 142, Poz. 1591, Ustawa z dnia 8.03.1990 r. o samorządzie gminnym).

des Gemeindetätigkeitsbereichs, soweit in den Gesetzen nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören z.B. die Verabschiedung der Gemeindegesetzgebung und des Gemeindehaushalts, der Beschluss der Wirtschaftspläne, die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden (*studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy*) und die örtlichen Raumbewirtschaftungspläne (*miejscowe plany zagospodarowania przestrzennego*), die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gemeinschaften anderer Staaten, der Beitritt zu internationalen Vereinigungen lokaler und regionaler Gemeinschaften oder auch die Einrichtung von Denkmälern (Art. 18 GemG). Der Gemeinderat ist darüber hinaus befugt, Untereinheiten wie Bezirke, Stadtteile und Siedlungen (*sołectwa, dzielnice, osiedla*) zu gründen (Art. 5 GemG).

Der **Gemeindevorsteher** ist das Ausführungsorgan der Gemeinde. Soweit es sich um eine Stadtgemeinde handelt, heißt er Bürgermeister, in Städten mit mehr als 100.000 Einwohner, Stadtpräsident (Art. 26 GemG). Der Gemeindevorsteher bereitet die Entwürfe der Beschlüsse des Gemeinderates vor, bestimmt ihre Ausführungsweise und verwaltet das kommunale Vermögen (Art. 30 GemG). Darüber hinaus erarbeitet der Gemeindevorsteher einen Einsatzplan zum Hochwasserschutz, ist verantwortlich für die Auslösung und Entwarnung der Bereitschaft und des Hochwasseralarms (Art. 31a GemG) und ordnet die Evakuierung der unmittelbar bedrohten Gebiete an (Art. 31b GemG).

Auf der Grundlage von Gesetzen oder Vereinbarungen mit den Verwaltungsorganen können die Gemeinden mit **Aufgaben** aus dem Bereich der Regierungsverwaltung beauftragt werden. Auch Aufgaben aus der Zuständigkeit des Kreises oder der Woiwodschaft können auf Grundlage von Vereinbarungen mit diesen Gebietskörperschaften durch die Gemeinden ausgeübt werden (Art. 8 GemG). Zur Ausführung ihrer Aufgaben können die Gemeinden Organisationseinheiten bilden und Vereinbarungen mit Subjekten, auch mit Nichtregierungsorganisationen, treffen (Art. 9 GemG).

Öffentliche Aufgaben können Gemeinden durch die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften ausüben. Hierbei können die Gemeinden, Kommunalverbände und sonstige Vereine von Selbstverwaltungseinheiten sich gegenseitig oder den anderen Gebietskörperschaften Hilfe, auch finanzieller Art, gewähren (Art. 10 GemG).

Der Kommunalverband ist hierbei eine besondere Institution des polnischen Rechts der Gebietskörperschaften. Die Verbände können auf Grundlage eines Ratsbeschlusses der betroffenen Gemeinden gebildet werden (Art. 64 GemG). Ziel der Gründung ist die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Gemeinden, die den Verband geschaffen haben und seine Mitglieder sind. Der Verband ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Art. 65 GemG) und ist in ein Register einzutragen, welches vom Minister des Innern und der Verwaltung geführt wird (Art. 68 Abs. 1 GemG).

Zur Ausübung der territorialen Selbstverwaltung und zur Wahrung der gemeinsamen Interessen können die Gemeinden überdies Vereine gründen (Art. 84 GemG). Die Art und Weise der Ausgestaltung dieser ist im Vereinsrecht<sup>28</sup> geregelt.

---

<sup>28</sup> Gesetz über Vereinsrecht vom 07.04.1989 (Dz.U. Nr 20, Poz. 104, Ustawa z dnia 7.04.1989 Prawo o stowarzyszeniach).

Für den Beitritt einer Gemeinde sowie auch anderer Einheiten der territorialen Selbstverwaltung zu internationalen Vereinigungen lokaler und regionaler Gemeinschaften (Art. 84a GemG) existiert ein gesondertes Gesetz.<sup>29</sup> Die Veröffentlichung des Beitritts bzw. Austritts bezüglich dieser Vereinigungen findet in Form der Bekanntmachung im Polnischen Amtsblatt (*Monitor Polski*) statt.<sup>30</sup>

Die Gemeinde trifft ihre Entscheidungen in Form von Beschlüssen (Art. 41 GemG) in den Bereichen des inneren Aufbaus der Gemeinde und der Untereinheiten, der Organisation der Gemeindeämter und -institutionen, des Gemeindehaushalts sowie der Grundsätze und der Nutzungsart von Gemeindegebäuden und gemeinnützigen Anlagen. Die Beschlüsse gelten auf dem Gebiet der Gemeinde als örtliches Recht (Art. 40 GemG).

### **Selbstverwaltung des Kreises**

Der Aufbau der Kreise ist im Gesetz über die Selbstverwaltung der Kreise (KreisG)<sup>31</sup> geregelt.

Die Kreisebene ist für die **Aufgaben** zuständig, die übergemeindlichen Charakter haben. Dies sind z.B. die öffentliche Bildung, der öffentliche Nahverkehr und Straßen, Kultur und Erhalt von Kulturdenkmälern, Sport und Tourismus, Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Hochwasserschutz, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Vermarktung des Kreises sowie die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (Art. 4 KreisG).

Auf den Kreis können öffentliche Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung auf Grundlage von Vereinbarungen mit ihren Organen übertragen werden (Art. 5 Abs. 1 KreisG). Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Vereinbarungen in Angelegenheiten der Übertragung der Durchführung von öffentlichen Aufgaben mit lokalen Gebietskörperschaften und der Woiwodschaft, auf deren Gebiet sich der Kreis befindet (Art. 5 Abs. 2 KreisG), zu schließen.

Die Aufgaben können durch Bildung von Organisationseinheiten und Schließung von Vereinbarungen mit anderen Subjekten erfüllt werden (Art. 6 KreisG).

Die **Organe** des Kreises sind der Kreisrat (*rada powiatu*), der die Entscheidungs- und Kontrollbefugnis hat, und der Kreisvorstand (*zarząd powiatu*) (Art. 8, 9 KreisG). Der **Kreisrat** ist ausschließlich zuständig für den Kreishaushalt. Er fasst die Beschlüsse über bestimmte Vermögensangelegenheiten des Kreises, zu denen insbesondere die Bildung und der Beitritt zu Verbänden, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften gehört. Des Weiteren ist der Kreis zuständig für die Beschlussfassung in

---

<sup>29</sup> Gesetz über Grundsätze des Beitritts von Einheiten der territorialen Selbstverwaltung zu internationalen Vereinigungen von lokalen und regionalen Gemeinschaften vom 15.09.2000 (Dz.U. Nr 91, Poz. 1009, Ustawa z dnia 15.09.2000 r. o zasadach przystępowania jednostek samorządu terytorialnego do międzynarodowych zrzeszeń społeczności lokalnych i regionalnych).

<sup>30</sup> Bekanntmachungen des Verzeichnisses der Einheiten der territorialen Selbstverwaltung, die einerseits Mitglieder von internationalen Vereinigungen von lokalen und regionalen Gemeinschaften wurden und andererseits aus diesen ausgetreten sind vom 04.10.2001, 08.07.2002, 07.07.2003 und 02.07.2004 (M.P. Nr 35, Poz. 569 / M.P Nr 32, Poz. 502 / M.P Nr 32, Poz. 503 / M.P Nr 36, Poz. 511 / M.P Nr 30, Poz. 541, Obwieszczenia Ministra Spraw Wewnętrznych i Administracji z dnia 4.10.2001 r., 8.07.2002 r, 7.07.2003 r. oraz 2.07.2004 r. w sprawie wykazu jednostek samorządu terytorialnego, które z jednej strony zostały członkami międzynarodowych zrzeszeń społeczności lokalnych i regionalnych i z drugiej strony z nich wystąpiły).

<sup>31</sup> Gesetz über die Selbstverwaltung der Kreise vom 05.06.1998 (Dz.U.2001, Nr 142, Poz. 1592, Ustawa z dnia 5.06.1998 r. o samorządzie powiatowym).

Angelegenheiten der Übernahme von Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung und der Übertragung der Durchführung öffentlicher Aufgaben sowie der Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften anderer Staaten und des Beitritts zu internationalen Vereinigungen lokaler Gemeinschaften. Der Kreis beschließt zudem Programme zur Arbeitslosigkeitsbekämpfung und verabschiedet lokale Vorschriften, darunter die Kreissatzung (Art. 12 KreisG). Lokale Vorschriften werden insbesondere bei Angelegenheiten erlassen, die eine Regelung in einer Satzung erfordern, Ordnungscharakter haben oder die Verwaltung des Kreisvermögens betreffen (Art. 40 KreisG).

Der **Kreisvorstand**, dessen Geschäft der Landrat (*starosta*) führt (Art. 34 KreisG), wird vom Kreisrat gewählt (Art. 27 KreisG). Die Aufgaben des Kreisvorstands bestehen z.B. in der Vorbereitung von Beschlussentwürfen des Kreisrates und der Regelung ihrer Ausführung sowie in der Verwaltung des Kreisvermögens (Art. 32 KreisG).

Dem Kreis stehen ähnliche **Instrumente** wie der Gemeinde zur Verfügung. Er kann mit anderen Kreisen Verbände gründen, die mit Rechtspersönlichkeit (Art. 66 Abs. 2 KreisG) ausgestattet sind und die eine gemeinsame Ausführung öffentlicher Aufgaben zum Gegenstand haben (Art. 65 KreisG). Die Ausübung ihrer Tätigkeiten findet im eigenen Namen und in eigener Verantwortung statt (Art. 66 Abs. 1 KreisG).

Darüber hinaus haben die Kreise die Möglichkeit, Vereinbarungen bezüglich der Übertragung der Verwaltung von öffentlichen Aufgaben auf einen von ihnen zu schließen (Art. 73 KreisG). Die Gründung von Verbänden sowie von kommunalen Vereinbarungen mit Gemeinden sind nur von kreisfreien Städten möglich (Art. 74 KreisG). Vereine hingegen können sowohl mit Gemeinden als auch mit Woiwodschaften gegründet werden (Art. 75 KreisG). Analog zu den Gemeinden finden hier die Vorschriften des Vereinsrechts Anwendung.

### ***Selbstverwaltung der Woiwodschaft***

Das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Woiwodschaft (WoiwodG)<sup>32</sup> regelt die Struktur einer Woiwodschaft. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft erfüllt die öffentlichen **Aufgaben**, die die Woiwodschaft betreffen und aufgrund von Gesetzen nicht anderen Organen der Regierungsverwaltung vorbehalten sind (Art. 2 WoiwodG) sowie die Selbstständigkeit des Kreises und der Gemeinde unberührt lassen (Art. 4 Abs. 1 WoiwodG). Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Woiwodschaft sowohl Organisationseinheiten bilden und mit anderen Subjekten Verträge schließen als auch mit anderen Woiwodschaften und lokalen Gebietskörperschaften, die sich auf dem Gebiet der Woiwodschaft befinden, Vereinbarungen zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben schließen (Art. 8 WoiwodG). Darüber hinaus haben die Woiwodschaften ähnliche Instrumente wie die Gemeinden und Kreise zur Verfügung, wie z.B. die gegenseitige Hilfe oder Hilfe gegenüber anderen Gebietskörperschaften (Art. 8a WoiwodG) sowie die Bildung von Vereinen, darunter auch mit Gemeinden und Kreisen (Art. 8b WoiwodG).

Zu den Aufgaben der Woiwodschaft gehören des Weiteren die Bestimmung der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft, die durch Woiwodschaftsprogramme umgesetzt wird sowie die Führung der Entwicklungspolitik in den Bereichen Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Finanzen, Bildungsförderung, Wissenschaft,

---

<sup>32</sup> Gesetz über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft vom 05.06.1998 (Dz.U. 2001, Nr 142, Poz. 1590, Ustawa z dnia 5.06.1998 r. o samorządzie województwa).

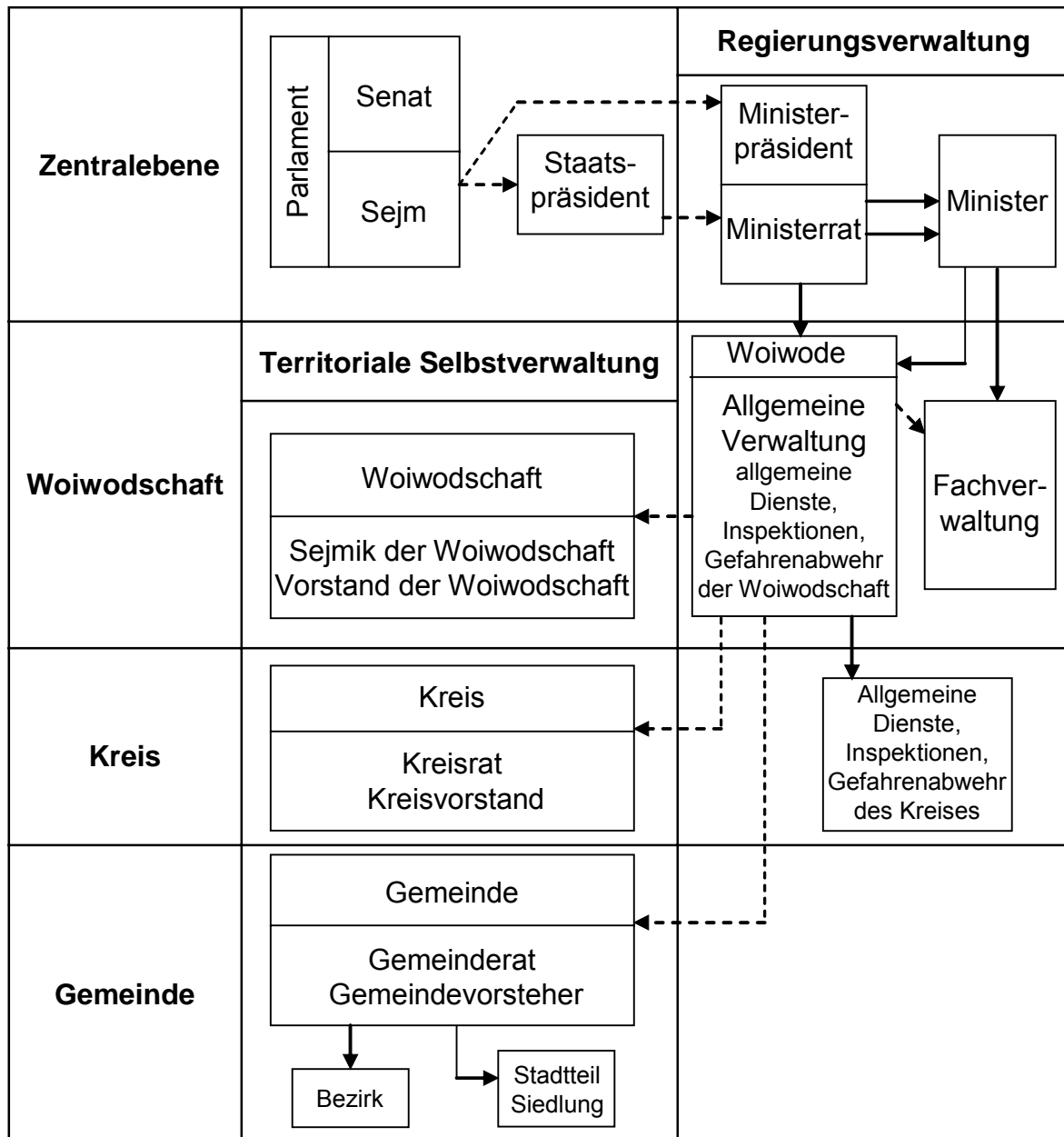
Kultur, Förderung, natürliche Ressourcen und Umwelt (Art. 11 WoiwodG). Die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie und ihre politische Umsetzung findet in der Zusammenarbeit mit lokalen Gebietskörperschaften aus dem Gebiet der Woiwodschaft sowie wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungen, mit der Regierungsverwaltung und mit anderen Woiwodschaften, mit Nichtregierungsorganisationen und mit Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen statt (Art. 12 WoiwodG).

Die relevanten Bereiche für die Erfüllung der Aufgaben der Woiwodschaftselbstverwaltung sind z.B.: Öffentliche Bildung, Hochschulwesen, Kultur und Kulturgüterschutz, Modernisierung von ländlichen Gebieten, Raumbewirtschaftung, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, öffentlicher Nahverkehr und Straßen, Sport, Tourismus und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 14 WoiwodG).

Die **Organe** einer Woiwodschaft sind der Sejmik der Woiwodschaft (*sejmik województwa*) und der Vorstand der Woiwodschaft (*zarząd województwa*) (Art. 15 WoiwodG), mit dem Marschall (*marszałek*) an der Spitze. Der **Sejmik der Woiwodschaft** ist ein Entscheidungs- und Kontrollorgan (Art. 16 WoiwodG) mit ausschließlicher Zuständigkeit in bestimmten Bereichen. Hierzu gehören der Erlass lokaler Rechtsakte, die auf dem Gebiet der Woiwodschaft oder ihren Teilen gelten (Art. 89 WoiwodG) oder die Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben der Woiwodschaftselbstverwaltung auf andere Gebietskörperschaften. Des Weiteren fasst der Sejmik der Woiwodschaft Beschlüsse über die Teilnahme an internationalen Vereinigungen regionaler Art und anderen Formen der regionalen Zusammenarbeit und zur Gründung von Vereinen und Stiftungen. Darüber hinaus verabschiedet er die Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft (*strategia rozwoju województwa*) und die Woiwodschaftsprogramme (*programy wojewódzkie*), den Woiwodschaftshaushalt und die „Prioritäten der Zusammenarbeit der Woiwodschaft mit dem Ausland“ (Art. 18 WoiwodG). Die Letztgenannten bestimmen die Hauptziele der Kooperation mit dem Ausland, die geografischen Prioritäten der zukünftigen Zusammenarbeit und die Absichten des Beitritts zu internationalen Vereinigungen regionaler Art (Art. 75 WoiwodG). Der Beschluss der „Prioritäten der Zusammenarbeit der Woiwodschaft mit dem Ausland“ sowie die Beschlussfassung zu Auslandsinitiativen der Woiwodschaft brauchen die Zustimmung des Außenministers (Art. 77 WoiwodG).

Der **Vorstand der Woiwodschaft** wird vom Sejmik der Woiwodschaft gewählt (Art. 32 WoiwodG). Der Vorstand ist das Ausführungsorgan der Woiwodschaft (Art. 31 WoiwodG). Er erfüllt die Aufgaben, die zur Woiwodschaftselbstverwaltung gehören und nicht dem Sejmik der Woiwodschaft und den Organisationseinheiten der Woiwodschaftselbstverwaltung vorbehalten sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: die Ausführung von Beschlüssen des Sejmik der Woiwodschaft, die Vorbereitung der Entwürfe der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft, des Raumbewirtschaftungsplans der Woiwodschaft und der Woiwodschaftsprogramme, die Organisation der Zusammenarbeit mit regionalen Selbstverwaltungsstrukturen in anderen Ländern und mit internationalen Vereinigungen regionaler Art (Art. 41 WoiwodG).





----- Funktionale Verbindungen  
 ————— Organisatorisches Unterstellungsverhältnis

Abb. 1: Staatsaufbau der Republik Polen (ohne Judikative)  
 (Quelle: IÖR-eigene Darstellung nach Niewiadomski/Turowski 2001, 30)

Die obigen Ausführungen veranschaulichen die Regierungs- und Selbstverwaltungsstruktur in der Republik Polen nach der Verwaltungsreform am 01. Januar 1999. Die Reform der Verwaltungsstrukturen wurde u.a. vor dem Hintergrund der Schaffung von regionalen Selbstverwaltungseinheiten als Beitrittsbedingung der Europäischen Union notwendig.<sup>33</sup> Aus der nun bestehenden dezentralisierten Administration resultieren zahlreiche Akteure und vielfältige Instrumente auf verschiedenen Ebenen, die für das Integrierte Küstenzonenmanagement potenziell relevant sind. Die Bandbreite der Möglichkeiten der Gebietskörperschaften reicht von der Bildung von oder dem Beitritt zu Organisationseinheiten, Verbänden und Vereinen über das Treffen von Vereinbarungen zur Übertragung öffentlicher Aufgaben bis hin zur

<sup>33</sup> Knippschild et al. 2002, 13.

Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften anderer Staaten und dem Beitritt zu internationalen Vereinigungen lokaler Gemeinschaften. Aufgrund dieser Vielfalt ist es zweifellos notwendig, die Erfordernisse des Integrierten Küstenzonenmanagements zu spezifizieren und Schwerpunkte zu setzen, um die vorhandenen Verwaltungsstrukturen und Instrumente im Rahmen des Managements gezielt nutzen und bündeln zu können.

Ähnliches wird gegenwärtig im Rahmen des „**Programms für die Oder 2006**“ („*Program dla Odry – 2006*“) realisiert, bei dem der Staat eine aktive Rolle spielt und das durch den Ministerrat auf nationaler Ebene verwirklicht wird. Mit Hilfe dieses Programms sollen die Auswirkungen künftiger Hochwasserereignisse abgeschwächt werden. Das Programm baut auf einer regionalen Initiative der ehemaligen Woiwodschaft Breslau (*Wrocław*), die nach dem tragischen Hochwasser 1997 am stärksten betroffen war, auf. Derzeit nehmen alle Oderanrainer-Woiwodschaften am Programm, das vom Parlament als ein nationales Programm anerkannt wurde, teil.<sup>34</sup>

Die Programmstruktur ist im Gesetz über die Einrichtung des langfristigen Programms „Programm für die Oder - 2006“<sup>35</sup> geregelt. Hier wurden bereits Schwerpunkte identifiziert, die die umfassenden Probleme der Thematik berücksichtigen, ressortübergreifend sind und sich auf folgende Sektoren verteilen:

- Flutsicherung
- Umwelt- und Wasserschutz
- vorbeugende Raumbewirtschaftung
- Renaturierung der Ökosysteme
- Aufforstung
- Unterhaltung und Entwicklung der Binnenschifffahrt
- energetische Ausnutzung des Flusses.

Als Beratungsstelle des Ministerrats fungiert ein Steuerungskomitee. Zu seinen Tätigkeiten zählen die Ausrichtung der Aufgabenbereiche und die Initiierung der mit dem Programm verbundenen Aktivitäten, die Bewertung des Arbeitsstandes und die Steuerung der Aufgaben und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung bzw. Änderung bestehender Legislativakte.

Vor dem Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagements in der grenzüberschreitenden Odermündungsregion ist in einem zweiten Schritt eine Orientierung an und Kooperation mit dem „Programm für die Oder 2006“ sowohl in organisatorischer als auch inhaltlicher Hinsicht zu prüfen.

---

<sup>34</sup> Kühne 2004, 73.

<sup>35</sup> Gesetz über die Einrichtung des langfristigen Programms „Programm für Oder - 2006“ vom 06.07.2001 (Dz.U. Nr 98, Poz. 1067, Ustawa z dnia 6.07.2001 r. o ustanowieniu programu wieloletniego „Program dla Odry - 2006“).

## 5. Rechts- und Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Sektoren

### 5.1. Fischerei und Aquakultur

Regelungen über die Fischerei umfassen unter anderem Vorschriften über die Schonzeiten von Arten sowie Fischereimethoden. Viele Fischarten, welche befischt werden, haben eine wichtige Funktion für die Balance innerhalb der Ökosysteme. Hier seien vor allem die Raubfische genannt.<sup>36</sup> Indirekt haben die Fischereiregeln somit auch eine ökologische Funktion.

#### 5.1.1. Völkerrecht

Sonderregelung über die Fischerei enthält das **UN-Seerechtsübereinkommen** für das Küstenmeer nicht.<sup>37</sup> Dem Helsinki-Übereinkommen ist lediglich der Hinweis zu entnehmen, dass die Freiheit der Fischerei nicht beeinträchtigt werden darf (Art. 27 HÜ 92). Allerdings ist das Recht der Nutzung der natürlichen Ressourcen für die Zwecke der Fischerei nach allgemeinen Grundsätzen immer mit der Pflicht zur Hege verbunden (Art. 192 ff. SRÜ).<sup>38</sup>

Auf völkerrechtlicher Ebene wird die Fischerei in der Ostsee durch die Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten vom 13.09.1973 (**Danziger Fischereiabkommen**)<sup>39</sup> geregelt. Zur Umsetzung des Abkommens wurde die International Baltic Sea Fishery Commission (IBSFC) in Warschau eingesetzt (Art. 5 des Abkommens). Sie hat die Aufgabe verbindliche Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der Ostsee vorzuschlagen. Dabei sollen Empfehlungen und Maßnahmen zur Festsetzung von Schonzeiten und –gebieten abgegeben werden. Die Europäische Gemeinschaft ist ebenfalls Unterzeichnerin des Fischereiabkommens. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitgliedstaaten, somit unter anderem die der Bundesrepublik Deutschland und Polens. Da die Vorgaben direkt Niederschlag im EG-Recht finden, sollen sie an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

#### 5.1.2. Gemeinschaftsrecht

Am 1.05.2004 ist Republik Polen die Europäische Union beigetreten. Die Beitrittsbedingungen erfordern die Übernahme des sog. „acquis communautaire“ das neben dem Gemeinschaftsbestandes wie z.B. politische Zielsetzungen das Gemeinschaftsrecht umfassen.<sup>40</sup> In der Beitrittsakte<sup>41</sup> wurden die bestehenden Bestimmungen angepasst und eventuelle Übergangszeiten bestimmt.

---

<sup>36</sup> Ehlers/Erbguth 2000, 73.

<sup>37</sup> Sonderregelungen bestehen aber in der AWZ (Art. 61 SRÜ), die den Küstenstaat in seiner AWZ zur Hege und nachhaltigen Bewirtschaftung des Fischbestandes verpflichten.

<sup>38</sup> Ehlers/Erbguth 2000, 73.

<sup>39</sup> Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten vom 13.09.1973 (BGBl. 1976 II S. 1564), für die Bundesrepublik in Kraft seit dem 09.01.1977, siehe Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 18.10.1977 (BGBl. 1977 II S. 1209); für Polen (Dz.U 1974, Nr 32, Poz. 188, 189).

<sup>40</sup> Streinz 1999, 31.

Gemäß Art. 3 lit. e des Vertrages über die Europäische Union (EGV) erstreckt sich die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft auf „eine **gemeinsame Politik** auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Fischerei“. Zweck der gemeinsamen Fischereipolitik ist es u.a. den Schutz der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten und eine ausgewogene Nutzung der Fischbestände im Interesse der Fischer wie auch der Verbraucher sicherzustellen. Die Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Art. 32 Abs. 1 EGV umfasst ausdrücklich auch die Fischerei.

Der Rechtsrahmen für Mindestanforderungen einer effizienten Fischereiüberwachung wird in der Fischerei-Grundverordnung<sup>42</sup> (GrundVO) festgelegt und durch die Verordnung über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände<sup>43</sup> und zur Festlegung der Gesamtfangmengen sowie der Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei ergänzt. Letztere bestimmt zum Beispiel für die Verwendung von Netzen Mindestmaschenöffnungen, um zu gewährleisten, dass Fische erst ab einer bestimmten Größe gefangen werden. Dieses gilt insbesondere für Stellnetze und Reusen. Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom und der Gebrauch reißender und stechender Fanggeräte sind verboten. Reusen dürfen nicht so gestellt werden, dass den Fischen der Zugang zu den Laichplätzen versperrt wird.

Mit diesen Rechtsakten wird innerhalb der 200 Meilen Küstenzonen ein EG-Meer geschaffen, zu dem alle Mitgliedstaaten freien Zugang haben. Dieses Zugangsrecht besteht, außer in historisch bedingten Ausnahmefällen, nicht für die 12 Meilen Hoheitsgewässer.<sup>44</sup> Der Rat setzt jährlich die Gesamtfangmenge, Quoten sowie Bestandsschutzmaßnahmen fest und hat dabei den einzelnen Mitgliedstaaten eine „relative Stabilität“ der Fischerei zu garantieren.<sup>45</sup> Diese Regelungen sind zunächst bis zum 31.12.2012 befristet.

Neben den Bewirtschaftungs- und Erhaltungsregeln bestehen Vermarktungsregeln für die gemeinsame Marktorganisation der Fischereierzeugnisse sowie der Erzeugnisse der Aquakultur.<sup>46</sup> Vorgesehen sind darin u.a. gemeinsame Produktions- und Vermarktungsnormen, die Festsetzung von Orientierungs- und gemeinschaftlichen Verkaufspreisen, die Errichtung von Erzeugerorganisationen mit bestimmten Vorrechten und Ansprüchen auf Beihilfen sowie Außenzölle.

Nicht zuletzt aufgrund der grenzüberschreitenden Politik im Bereich der Fischerei und der Aquakultur kann eine besondere IKZM-Relevanz dieser Bereiche festgestellt werden.

---

<sup>41</sup> Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, **der Republik Polen**, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Amtsblatt Nr. L 236 vom 23. September 2003) (Dz.U. 2004, Nr. 90, Poz. 864).

<sup>42</sup> Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20.12.2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EG L Nr. 358 vom 31.12.2002, S. 59 ff.).

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG L 132 vom 23.05.1997, S. 1 ff.).

<sup>44</sup> Art. 17 GrundVO.

<sup>45</sup> Art. 20 GrundVO.

<sup>46</sup> Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG L 17 vom 21.01.2000 S. 22 ff.).

### 5.1.3. Bundesrepublik Deutschland

Die Fischerei im Küstenmeer wird kompetenzrechtlich von der Küstenfischerei erfasst, hinsichtlich welcher dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 74 Nr. 17 GG). Der Bund hat vor allem mit dem Seefischereigesetz und der auf ihm basierenden Seefischereiverordnung<sup>47</sup> (SeeFischVO) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Das Bundesfischereirecht regelt vor allem die Umsetzung des EG-Rechts und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Für die gemeinsame Fischereipolitik hat die Bundesrepublik ihre Hoheitsrechte auf die EG übertragen, die damit, entsprechend des Grundsatzes der begrenzten Einzelmächtigung auf dem Fischereisektor, die ausschließliche Rechtsetzungskompetenz innehat.<sup>48</sup> Regelungen über Fanggebiete finden sich im Bundesrecht nicht. Die gesamte Ostsee wird demzufolge - bis auf die Verkehrstrennungsgebiete und die fischereilichen Schonbezirke - befischt. Von der Seefischerei (Küstenfischerei) werden alle Seefische, Schalen- und Krustentiere sowie grundsätzlich alle Meeressäuger und andere fischereilich genutzten Meereslebewesen erfasst. Zu den Meeressäugern gehören zum einen die Robben (Hauptgruppen: Ohrenrobber, Seehunde) und zum anderen die Wale (Kleiner Tümmler oder Brautfisch). Ausgenommen davon sind die Wassertiere, die nach den Jagdgesetzen dem Jagdrecht (§ 1 Abs. 1 BJagdG) unterliegen. Dazu gehören z.B. der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Seehund (§ 2 Abs. 1 BJagdG), sowie viele Wasservögel als Federwild.<sup>49</sup> Diese scheiden insoweit als Gegenstände der Fischerei aus.<sup>50</sup> Zwar sind Wale keine Fische, sondern Säuger. Da sie vom Jagdrecht nicht erfasst werden, zählen sie dennoch zur Fischerei.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Räumlicher Geltungsbereich des Seefischereigesetzes ist das Gebiet seewärts der flaggenrechtlichen Grenze der Seefahrt nach § 1 der Flaggenrechtsverordnung (FIRVO).<sup>51</sup> § 1 FIRVO grenzt räumlich die Seeschifffahrt von der Binnenschifffahrt ab. Hier ist die Mittelwasserlinie und nicht die Basislinie maßgeblich. In diesem Bereich gelten das gemeinschaftliche Fischereirecht und die nationalen Vorschriften. Gemeinschaftliches Fischereirecht sind die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Rechtsakte des Rates und der Kommission der EG, die die Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung der Ausübung der Seefischerei oder die gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft regeln (§ 1 SeeFischG). Im Küstenmeer brauchen Fischereifahrzeuge, die in EG-Gewässern fischen wollen, aber nicht die Flagge eines EG-Staates führen, einer besonderen Genehmigung. Das gilt selbst für Fischereifahrzeuge aus EG-Mitgliedstaaten innerhalb von 12 sm gemessen von der Basislinie aus (Vorbehaltszone), soweit sie nicht aufgrund des gemeinschaftlichen Fischereirechts einen Rechtsanspruch auf die Fischerei haben.

<sup>47</sup> Seefischereiverordnung vom 18.07.1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 18.10.1996 (BGBl. I S. 1533).

<sup>48</sup> Weiß 1999, 51 ff.

<sup>49</sup> Lorz/Metzger/Stöckel 1998, Rn. 5.

<sup>50</sup> Lorz/Metzger/Stöckel 1998, § 1, Rn. 5. Die Vertreter, die dem Bundesjagdgesetz die Geltung in der AWZ absprechen, kommen zu dem Ergebnis, dass in dieser Zone die Meeressäuger (z.B. der Seehund) dem Fischereirecht unterfallen.

<sup>51</sup> Flaggenrechtsverordnung vom 04.07.1990 (BGBl. I S. 1389).

## **Fangbeschränkungen fischereilicher Art**

Das Seefischereigesetz enthält in § 2 eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts und zur Erfüllung von sonstigen Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Abkommen (Abs. 1). Naturschützerisch relevant sind einerseits die Möglichkeiten, ein Fangverbot für Fische bestimmter Arten zu verhängen (§ 2 Nr. 1 SeeFischG) und andererseits die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken (§ 2 Nr. 2 SeeFischG). Vor allem die räumliche Sanktionsmöglichkeit könnte für ein Fischschutzgebiet mit einem mindestens zeitweiligen Fangverbot genutzt werden. In der Seefischereiverordnung wurden indes keine Fangschongebiete ausgewiesen. Die Beschränkung der Fischerei in solchermaßen geschaffenen Schongebieten führt in der Praxis lediglich zu einer Lizenzierung, d.h., in diesen Gebieten darf nur mit einer besonderen Erlaubnis (Fangerlaubnis) gefischt werden. Wenngleich es sich um eine gebundene Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 SeeFischG handelt, darf die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die aus fischereilichem Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 S. 6 SeeFischG). Naturschützerische Belange spielen, vermittelt durch Artenschutzregelungen der Fischerei zum Zwecke der Sicherung einer nachhaltigen Fischerei, lediglich aus wirtschaftlichen Gründen eine Rolle.

Die derzeitige Seefischereiverordnung sieht allerdings nur bestimmte, gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Fangquoten, hingegen keine Schutzzonen vor. Innerhalb der Fischereizonen werden Fangbeschränkungen und Quotenanteile durch das gemeinschaftliche Fischereirecht festgelegt. Soweit gemeinschaftliche Regelungen noch nicht in Kraft getreten sind, sieht § 2 SeeFischVO für bestimmte Fischarten mengenmäßige Beschränkungen vor, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung<sup>52</sup> bekannt gemacht werden. Bei mengenmäßiger Beschränkung ist eine Fangerlaubnis erforderlich, die im Rahmen der verfügbaren Fangmengen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erteilt wird (§ 3 SeeFischG).<sup>53</sup>

Keine Anwendung findet die Seefischereiverordnung für Maßnahmen der Bestandsaufstockung. Dies ist nicht unbedenklich, da es sich dabei um das Einbringen von Fischnachwuchs in den Meeresraum handelt, der einen nicht unerheblichen Eingriff in die Natur darstellt.<sup>54</sup>

Da die Seefischerei Deutschlands - wie die der anderen EG-Staaten (auch Polens) - hinsichtlich der Fanggebiete und der Fangmengen für die einzelnen Fischarten den Rechtsvorschriften und Entscheidungen der EG unterworfen ist, beschränkt sich die Rechtsetzung des Bundes und der Länder einerseits zwar auf technische und polizeiliche Angelegenheiten; andererseits bleibt ihnen jedoch die Befugnis, die Fischerei aus Gründen des Natur- und insbesondere des Artenschutzes zu reglementieren.<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup> Früher "Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft", geändert durch Art. 23 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

<sup>53</sup> Ehlers 1994, 87.

<sup>54</sup> Lorz/Metzger/Stöckel 1998, § 5, Rn. 1.

<sup>55</sup> Beckert/Breuer 1991, Rn. 1433.

## **Fangbeschränkungen naturschützerischer Art**

Bei der Ausübung der Regelungskompetenz hinsichtlich des Naturschutzes hat der Bund einschlägiges Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Zunächst verpflichtet Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL die Mitgliedstaaten, anhand der in Anhang III Phase 1 der Richtlinie festgelegten Kriterien, besondere Schutzgebiete für einheimische Arten, die Anhang II der Richtlinie auflistet, auszuwählen. Im Anhang II werden bspw. die Kleinwale genannt; hier insbesondere der Groß Tümmler (*Tursiops truncatus*) und der Schweinswal (*Phocoena phocoena*). Ob für die beiden vorgenannten Kleinwalarten Schutzgebiete ausgewählt werden müssen, liegt im Küstenmeer allein in der Beurteilungskompetenz der betroffenen Bundesländer.<sup>57</sup> Sie haben dies nach Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL zu prüfen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebende physische und biologische Elemente aufweist.

Wie § 20 Abs. 2 BNatSchG klarstellt, bleiben die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts von den Vorschriften des Artenschutzes unberührt. Solange solche Vorschriften nicht existieren, kann in Schutzgebietsverordnungen nach §§ 12 ff. BNatSchG die Jagd oder Fischerei untersagt oder einschränkt werden.<sup>58</sup>

## **Überwachung**

In den Hoheitsgewässern obliegt die Überwachung der Fischerei grundsätzlich den Ländern. In Ergänzung dieser Kompetenzregelung sieht § 6 Abs. 1 S. 1 SeeFischG vor, dass aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem jeweiligen Bundesland, Behörden der Länder auf der Hohen See und umgekehrt Behörden des Bundes innerhalb des Küstenmeeres die Fischerei überwachen können. Die Seekontrollen werden von Fischereischutzbooten des Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Zollbooten des Bundesministers für Finanzen sowie Fischereiaufsichtsfahrzeugen der Länder durchgeführt. Die Fischereiüberwachung erstreckt sich auf sämtliche Fischereifahrzeuge die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, und zwar unabhängig von ihrem Einsatzort (§ 6 Abs. 2 SeeFischG).

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Entsprechend der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis, können die Länder zur Regelung der Küstenfischerei weitere Vorschriften erlassen, soweit das Seefischereigesetz keine Regelung trifft (§ 10 SeeFischG). Hiervon hat Mecklenburg-Vorpommern durch sein **Fischereigesetz** (FischG M-V)<sup>59</sup> und durch die Küstenfischereiordnung (KüFO)<sup>60</sup> Gebrauch gemacht. Der Begriff der Küstengewässer ist in § 1 Abs. 2 FischG M-V legaldefiniert und umfasst die dem Landesgebiet vorgelagerten Teile der Ostsee, auf die sich die deutsche Gebietshoheit erstreckt. Die Küstengewässern schließen nach dieser Definition die Sund- und Boddengewässer, Wieke, Haffe, Buchten, das Achterwasser und der Peenestrom

<sup>56</sup> Vgl. auch Weiß, 61 ff.

<sup>57</sup> So auch die Einlassung der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag vom 04.08.1997 (BT-Drs. 13/8334).

<sup>58</sup> Gassner 1995, 89.

<sup>59</sup> Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Fischereigesetz - FischG M-V) vom 06.12.1993 (GVObI. M-V S. 982).

<sup>60</sup> Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiordnung - KüFO) vom 05.10.1994 (GVObI. M-V S. 926).

sowie die in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Strecken von Wasserläufen ein (§ 1 Abs. 2 S. 2 FischG M-V).

Gemäß § 5 Abs. 3 FischG M-V steht in den Küstengewässern das Fischereirecht dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu. Eine Einschränkung dieses Nutzungsrechts ginge somit zu Lasten des Bundeslandes. Normative Regelungen über die Fischereiausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten werden von der obersten Landesfischereibehörde erlassen. Diese ergehen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (§ 14 Abs. 2 FischG M-V). Dabei soll die Ausübung der Fischerei in diesen Schutzgebieten mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar sein. Naturschutzrechtliche Schutzgebietsvorschriften können somit förmlich eine Beschränkung der Fischereiausübung anordnen.

Die Behörde hat im Falle der Ausweisung bei ihrer Entscheidung die so genannte „Landwirtschafts- (hier besser: Fischerei-) Klausel“ zu berücksichtigen. Diese Vorschriften sollen besondere Beachtung bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erhalten (§ 23 Abs. 2 LNatG M-V). Dabei wird die ordnungsgemäße Fischereiwirtschaft als umweltschonend angesehen (§ 4 Abs. 1 LNatG M-V). Nach der Legaldefinition gemäß § 4 Abs. 4 LNatG M-V ist die fischereiwirtschaftliche Nutzung umweltschonend, wenn sie die Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Ufer für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erhält und entwickelt und durch ihre Wirtschaftsweise zur Gesunderhaltung oder Gesundung der Gewässer, einschließlich ihrer Ufer und der Sicherung ihrer Erholungsfunktion beiträgt.

Das Landesfischereigesetz Mecklenburg-Vorpommerns sieht schließlich die Möglichkeit der Ausweisung von fischereilichen Schutzgebieten, so genannten Schonbezirken, vor (§ 16 Abs. 1 FischG M-V). Es werden im Einzelnen unterschieden die Fischschonbezirke (Nr. 1), das sind Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind, die Laichschonbezirke (Nr. 2), dazu gehören Gewässer oder Gewässerteile, die als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind, und die Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Nr. 3). Die Schonbezirke werden durch Rechtsverordnung von der obersten Fischereibehörde zu solchen erklärt. In der Rechtsverordnung, welche als Küstenfischereiordnung ergangen ist, können alle Handlungen beschränkt oder untersagt werden, die geeignet sind, die Ziele der Schonmaßnahmen und den Schonbezirk zu gefährden oder zu beeinträchtigen (§ 16 FischG M-V).

Die bestehenden fischereilichen Schonbezirke sind in der **Küstenfischereiordnung** festgelegt. Sie liegen sämtlich in den inneren Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns („innere Küstengewässer“ genannt). Zu ganzjährigen Fischschonbezirken i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 FischG M-V (Jahresschonbezirke) wurden einige Gebiete in Bodden und Haffen erklärt (Bock, Libben, Peenemündung, Usedomer Kehle und Nordteil des Kleinen Jasmunder Bodden). In diesen Gebieten ist jeglicher Fischfang verboten (§ 15 Abs. 3 KüFO). Des Weiteren wurden Laichschonbezirke ausgewiesen (§ 16 KüFO), in denen der Fischfang während der Laichzeit der Fische (1. April - 31. Mai) verboten ist (§ 16 Abs. 2 KüFO).

Da mit Festlegung von Laichschongebieten nicht alle für die Reproduktion der Fische bedeutsamen Gebiete erfasst werden können, gelten zusätzlich Schonzeiten für bestimmte Fischarten. Fische, deren Bestände stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, stehen ganzjährig unter Schutz. Bei Fischarten, die der fischereilichen Nutzung unterliegen, besteht der Schutz darin, den Fischen während der Reproduktionsphase die nötige Ruhe zum Laichen zu geben, um die Fischbestände



für eine nachhaltige Nutzung zu erhalten. Einer befristeten Schonzeit unterliegen gemäß § 8 Abs. 2 KüFO in den Küstengewässern z.B. Flunder (*Platichthys flesus*) und Scholle (*Pleuronectes platessa*), Hecht (*Esox lucius*), Zander (*Stizostedion lucioperca*), Glatt- (*Scophthalmus rhombus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*), Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta*) sowie Ostseeschnäpel (*Coregonus lavaretus balticus*). Arten mit einem ganzjährigen Fangverbot sind gemäß § 8 Abs. 1 KüFO z.B. Maifisch (*Alosa alosa*) und Stör (*Acipenser sturio*). Bei den letztgenannten Arten und beim Lachs (allerdings nur im Süßwasser) handelt es sich um eine prioritäre Art nach Anhang II der FFH-RL.

Gemäß § 10 Abs. 1 KüFO ist die Fischerei mit Schleppnetzen, Baumkurren und anderen Fanggeräten der aktiven Fischerei innerhalb einer 3-sm-Zone, gemessen von der Basislinie, verboten. Von diesem Verbot sind allerdings wiederum im Einzelfall Ausnahmen zulässig, die jeweils beantragt werden können (§ 10 Abs. 2 KüFO).

### **Aquakultur**

In Mecklenburg-Vorpommern dominiert in der Fischzucht die traditionelle Karpfen- und Forellenhaltung in den Binnengewässern. In Demmin entsteht zurzeit die größte Fischzuchtanlage der Welt. 33 Tonnen Störeier sollen hier pro Jahr „geerntet“ werden. Dennoch wird die kommerzielle Fischzucht aufgrund der Problemkreise Lebensmittelsicherheit, Umwelterhaltung und Tierschutz teilweise kritisch gesehen.

Im Rahmen der Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Aquakulturanlagen haben Regelungen des Anlagenrechts eine besondere Bedeutung. Auf die entsprechenden Bestimmungen soll im Einzelnen im Zusammenhang mit der Darstellung der weiteren Sektoren eingegangen werden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle jedoch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).<sup>61</sup> Nach dessen Anlage 1 Nr. 13.2 ist für die „intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer“ i.V.m. § 3 d UVPG und § 25 Abs. 5 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls von der zuständigen Behörde durchzuführen. Nach dem LUVPG M-V<sup>62</sup> wird nach Schwellenwerten unterschieden, die darüber entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder, dieser vorgeschaltet, eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (§ 3 i.V.m. Anlage 1 LUVPG M-V).

Im Bereich der Aquakulturen spielt des Weiteren das Wasserrecht eine wesentliche Rolle. Auf Bundesebene findet insoweit das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anwendung.<sup>63</sup> Auf landesrechtlicher Ebene wurde als ergänzende Vorschrift zu den rahmenrechtlichen Vorgaben des WHG das Landeswassergesetz erlassen (LWaG).<sup>64</sup>

Eine Benutzung der Gewässer bedarf danach grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 WHG). Die Erlaubnis erteilt die für das Gewässer zuständige untere Wasserbehörde. Für Gewässer erster Ordnung (Bundeswasserstraßen, wie z. B. die

<sup>61</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), geändert.

<sup>62</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern LUVPG M-V - Landes-UVP-Gesetz vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V Nr. 15 vom 14.8.2002 S. 531).

<sup>63</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245).

<sup>64</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669).

Ostsee, Peene, Müritz-Elde-Wasserstraße usw., und bestimmte im LWaG genannte Binnengewässer) sind dies die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur, im Übrigen die Landräte der Landkreise oder Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte für die Gewässer zweiter Ordnung (§ 108 i.V.m. § 106 Nr. 2 LWaG).

Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen des LWaG werden jedoch unter anderem Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind, ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 LWaG). Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für die Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer) und § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG (Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen) und für § 22 WHG. Demnach bedürfen Aquakulturanlagen, da es sich bei diesen um Benutzungen im vorgenannten Sinne handelt, einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Auch die Ausnahmevorschrift des § 23 Nr. 1 LWaG findet vorliegend keine Anwendung. Die darin geregelte erlaubnisfreie Benutzung der Küstengewässer durch das Einbringen von Geräten zum Zwecke der Fischerei erstreckt sich nicht auf entsprechende Anlagen.

Aquakulturanlagen, die mit der Errichtung von baulichen Anlagen an oder in Gewässern verbunden sind, bedürfen unter bestimmten Umständen einer Genehmigung nach § 82 Abs. 1 S. 1 LWaG. Dies gilt nicht, wenn ohnehin eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist (§ 82 Abs. 1 S. 2 LWaG). In diesen Fällen entscheidet die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 8 S. 2 LWaG).

Ist mit der Anlage die Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist § 31 WHG zu beachten. Danach ist für diese Maßnahmen eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich.

Für die Genehmigung von Aquakulturanlagen sind des Weiteren die Eingriffsregelungen nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V)<sup>65</sup> zu beachten. Danach bedürfen Eingriffe i.S.d. Gesetzes des Ausgleichs (§§ 14, 15 LNatG M-V). Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind dabei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 LNatG M-V). Aufgrund der mit den Aquakulturanlagen potentiell einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft nehmen sie nicht an der Privilegierung von Nutzungen nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 LNatG M-V teil und sind deshalb nicht von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung freigestellt.

Nach den fischereirechtlichen Vorschriften in Mecklenburg Vorpommern ist eine fischereirechtliche Genehmigung durch die Fischereibehörden nicht erforderlich. Bei Vorhaben an Gewässern (auch bei Aquakulturanlagen) sind jedoch in dem hierfür vorgesehenen Genehmigungsverfahren im Falle von Küstengewässern die obere

---

<sup>65</sup> Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438).

Fischereibehörde, im Falle von Binnengewässern die zuständige untere Fischereibehörde sowie die Fischereiberechtigten zu beteiligen (§ 19 Abs. 2 FischG M-V).<sup>66</sup>

Einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen Aquakulturanlagen, soweit durch die beabsichtigte Maßnahmen eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (§ 31 Abs. 1 WaStrG).<sup>67</sup> Zuständig für den Untersuchungsraum der Odermündungsregion ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund, welche der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes untersteht.

#### 5.1.4. Republik Polen

Die wichtigsten **Regelwerke** auf dem Gebiet der Fischerei Polens sind das Fischereigesetz (FischG)<sup>68</sup> und das Binnenfischereigesetz (BFischG).<sup>69</sup>

Das **Fischereigesetz** regelt die Berechtigung über die Fischereiausübung, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, insbesondere unter dem Aspekt des Schutzes der lebenden Meeresressourcen, die Kontrolle und Aufsicht der Fischereiausübung sowie den Handel mit Fischereiprodukten (Art. 1 FischG).

Adressaten des Gesetzes sind gemäß Art. 1 Abs. 2 FischG in erster Linie:

- die Eigentümer polnischer Fischereifahrzeuge und Reeder, die Hochseefischerei mit Fischereifahrzeugen in den Hoheitsgewässern der Republik Polen und in der polnischen Ausschließlichen Wirtschaftszone sowie außerhalb der polnischen Meeresgebiete ausüben,
- die Reeder, die Hochseefischerei mit ausländischen Fischereifahrzeugen in polnischen Meeresgebieten ausüben, den Ankauf oder die Verarbeitung von Meeresfrüchten in polnischen Meeresgebieten betreiben,
- natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die Meeresfrüchte z.B. zu Wissenschafts- und Forschungszwecken fangen sowie
- Unternehmen, die Handel mit Fischereiprodukten betreiben.

Fischerei umfasst hierbei die Hochseefischerei, den Ankauf oder die Verarbeitung von Meeresfrüchten, den Fang von Meeresfrüchten zu Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungszwecken oder als Sport- und Erholungsaktivität (Freizeitfischerei). Ferner umfasst der Begriff der Fischerei im Sinne des Gesetzes auch das Aussetzen von Fischbrut und anderen Meeresorganismen (Art. 2 Nr. 1 FischG). Dabei wird Hochseefischerei gemäß Art. 2 Nr. 2 FischG als Fang von Meeresorganismen in Meeresgebieten in Gewinnabsicht definiert.

---

<sup>66</sup> Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Fischereigesetz - FischG M-V) vom 6.12.1993 (GVOBl. M-V S. 982).

<sup>67</sup> Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I. S. 3294).

<sup>68</sup> Fischereigesetz vom 19.02.2004 (Dz.U. Nr 62, Poz. 574, Ustawa z dnia 19.02.2004 r. o rybołówstwie).

<sup>69</sup> Binnenfischereigesetz vom 18.04.1985 (Dz.U. 1999, Nr 66, Poz. 750, Ustawa z dnia 18.04.1985 r. o rybactwie śródlądowym).

Die Hochseefischerei darf nur von polnischen Reedern, deren Sitz, Zweigstelle oder Wohnsitz sich in Polen befinden muss, betrieben werden (Art. 4 FischG), die über entsprechende Fischereifahrzeuge verfügen.

Für die Ausübung der Hochseefischerei ist eine Fangerlaubnis (*licencja*) erforderlich, die der Minister für Landwirtschaft und Dorfentwicklung auf Antrag des Reeders vergibt (Art. 12 FischG).

Freizeitfischerei (Fischerei zu Sport- und Erholungszwecken) bedarf einer Sportfanggenehmigung (*sportowe zezwolenie połowowe*), deren Vergabe im Zuständigkeitsbereich des Bezirksinspektors für Hochseefischereiwesen liegt (Art. 28 FischG). Einzelheiten dazu werden in der Verordnung über genaue Art und Anforderungen der Fangdurchführung zu Sport- und Erholungszwecken sowie der Muster von Sportfanggenehmigungen<sup>70</sup> genannt.

Die Republik Polen verfügt aus Gründen des Schutzes der lebenden Ressourcen in küstennahen Gewässern und der Sicherung ihrer ordnungsgemäßen Ausnutzung über eine **Hochseefischereizone**, die in einem gesonderten Gesetz (HSFZG) bestimmt ist.<sup>71</sup> Die Grenzen dieser Zone werden hiernach durch internationale Verträge bestimmt (Art. 2 Abs. 1 HSFZG). Im Falle des Nichtvorhandenseins internationaler Regelungen kann der Ministerrat die Hochseefischereizone per Verordnung bestimmen (Art. 2 Abs. 2 HSFZG). Von dieser Möglichkeit ist in Form der Verordnung über Bestimmung der Außengrenze der polnischen Hochseefischereizone<sup>72</sup> Gebrauch gemacht worden. In einer weiteren Verordnung<sup>73</sup> finden sich schließlich die für die Fischerei und die Schifffahrt nicht zugänglichen Zonen in den Hoheitsgewässern der Republik Polen definiert.

Das **Binnenfischereigesetz** bestimmt die Grundsätze und Bedingungen der Haltung, der Zucht und des Fanges von Fischen in Binnengewässern (Art. 1 BFischG). Dies betrifft sowohl die industriell betriebene Fischerei als auch die Freizeitfischerei, bei der der Fischfang mittels Angel oder armbrustähnlicher Bogenwaffe (*kusza*) erfolgt (Art. 7 BFischG). Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sowohl Fische als auch Krebse und Neunaugen (Art. 2 BFischG).

Art. 4 BFischG regelt die Haltung, Zucht und Fang von Fischen in stehenden Gewässern oder Teichen, wozu die Eigentümer oder Besitzer dieser Gewässer sowie der Verwalter eines Fischereibezirkes befugt sind (im Weiteren Fischereiberechtigte genannt).

Die Freizeitfischerei kann von Jedermann ausgeübt werden, soweit er im Besitz eines Angelscheins (*karta wędkarska*) oder eines Unterwasserjagdscheins (*karta łowiectwa podwodnego*) ist. Der Angelschein sowie der Unterwasserjagdschein

---

<sup>70</sup> Verordnung über genaue Art und Anforderungen der Fangdurchführung zu Sport- und Erholungszwecken sowie der Muster von Sportfanggenehmigungen vom 09.07.2004 (Dz.U. Nr 164, Poz. 1725, Rozporządzenie Ministra Rolnictwa i Rozwoju Wsi z dnia 9.07.2004 r. w sprawie szczegółowego sposobu i warunków prowadzenia połowów w celach sportowo-rekreacyjnych oraz wzorów sportowych zezwoleń połowowych).

<sup>71</sup> Gesetz über die polnische Hochseefischereizone (HSFZG) vom 17.12.1977 (Dz.U. Nr 37, Poz. 163, Ustawa z dnia 17.12.1977 r. o polskiej strefie rybołówstwa morskiego).

<sup>72</sup> Verordnung über Bestimmung der Außengrenze der polnischen Hochseefischereizone vom 26.05.1978 (Dz.U. Nr 13, Poz. 57, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 26.05.1978 r. w sprawie określenia zewnętrznej granicy polskiej strefy rybołówstwa morskiego).

<sup>73</sup> Verordnung über Zonen im Meeresgebiet der Republik Polen, die für Schifffahrt und Fischerei gesperrt sind vom 29.10.2003 (Dz.U. Nr 193, Poz. 1893, Rozporządzenie Ministra Obrony Narodowej z dnia 29.10.2003 r. w sprawie stref zamkniętych dla żeglugi i rybołówstwa na obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej).

werden nach einer Prüfung der Kenntnisse durch das Kreisamt (den Landrat) ausgestellt (Art. 7 BFischG). Für die Fischerei in stehenden Gewässern oder Teichen ist überdies eine Genehmigung des Fischereiberechtigten notwendig.

Eine interessante Ausnahme ist für Ausländer vorgesehen, die sich vorübergehend in Polen aufhalten. Durch Vorlegen der oben genannten Genehmigung des Fischereiberechtigten sind sie von der Angelscheinpflicht befreit.

Die Einführung von Fischarten, die in Polen nicht vorkommen, darf nur mit der Genehmigung des Ministers der Landwirtschaft und Dorfentwicklung erfolgen. Die Genehmigung bedarf des Einverständnisses mit dem Umweltminister und erfordert darüber hinaus der gutachterlichen Stellungnahme des Staatlichen Rates für Naturschutz (Art. 3 BFischG).

Die Binnengewässer können im Eigentum des Staates oder der Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und anderer juristischer und natürlicher Personen stehen (Art. 10 WasserG). Die öffentlichen fließenden Binnengewässer sind in **Fischereibezirke** eingeteilt. Ein Fischereibezirk besteht aus einem Kern- und einem Komplementärbezirk. Ein Kernfischereibezirk umfasst alle Gewässer, die zur Ausführung einer ordnungsgemäßen Fischereibewirtschaftung durch Fischereiberechtigte unverzichtbar sind (Art. 12 Abs. 3 BFischG). Komplementärfischereibezirke hingegen umfassen Zuflüsse des Kernfischereibezirkes, in denen Fischereiberechtigte nur zeitweise bestimmte Aktivitäten, die mit der ordnungsgemäßen Fischereibewirtschaftung verbunden sind, durchführen (Art. 12 Abs. 4 BFischG). Von der vorgenannten Einteilung in Fischereibezirke sind die Gewässer, die sich innerhalb der Grenzen eines Nationalparks oder Naturschutzgebietes befinden, ausgenommen, da hier Fischerei grundsätzlich verboten ist (Art. 12 Abs. 1 BFischG). Für die Errichtung eines Fischereibezirkes und seiner Auflösung ist der Direktor der Regionalverwaltung der Wasserwirtschaft zuständig (Art. 15 BFischG).

In Gewässern, die spezielle biologische oder hydrotechnische Eigenschaften für die Zucht oder die Haltung von Fischen aufweisen, können innerhalb der Fischereibezirke Zuchtzonen ausgewiesen werden (Art. 13 BFischG). Darüber hinaus können innerhalb der Fischereibezirke Schutzzonen aufgrund z.B. dauerhafter Laichstellen eingerichtet werden (Art. 14 BFischG). Die Ausweisung der Zucht- und Schutzzonen und ihre Auflösung liegt in der Kompetenz des Woiwoden (Art. 15 BFischG).

Spezielle Qualitätsanforderungen an die Binnengewässer als Lebensraum der Fische und an die Binnengewässer und Küstengewässer als Krebstier- und Weichtierlebensraum regeln die auf Grundlage des Wasserrechts erlassenen Verordnungen.<sup>74</sup>

Die Hochseefischerei, die Binnenfischerei sowie die Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen gehören in der Republik Polen zum Landwirtschaftsressort

---

<sup>74</sup> Verordnung über Anforderungen, die Binnengewässer erfüllen sollen, um als natürliche Lebensumwelt für Fische zu gelten vom 04.10.2002 (Dz.U. Nr 176, Poz.1455, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 4.10.2002 r. w sprawie wymagań, jakim powinny odpowiadać wody śródlądowe będące środowiskiem życia ryb w warunkach naturalnych), Verordnung über Anforderungen, die Innengewässer und Küstengewässer erfüllen sollen, um als Krebstier- und Weichtierlebensumwelt zu gelten vom 04.10.2002 (Dz.U. Nr 176, Poz. 1454, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 4.10.2002 r. w sprawie wymagań, jakim powinny odpowiadać morskie wody wewnętrzne i wody przybrzeżne będące środowiskiem życia skorupiaków i mięczaków).

(Art. 22 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BRegG), für den gegenwärtig der Minister für Landwirtschaft und Dorfentwicklung zuständig ist.<sup>75</sup>

Zu den Verwaltungsorganen im Bereich der Hochseefischerei gehören neben dem Minister für Landwirtschaft und Dorfentwicklung die Bezirksinspektoren für Hochseefischereiwesen (Art. 50 FischG). Diese Organe üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich auf dem Territorium und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Polen aus (Art. 54 FischG).

Zur Kontrolle der Befolgung des Binnenfischereigesetzes und Regelungen auf dessen Grundlage wurde eine Staatliche Fischereiwache (*Państwowa Straż Rybacka*) gegründet (Art. 22 Abs. 1 BFischG). Sie stellt eine gesonderte Organisationseinheit dar, die direkt dem Woiwoden untergeordnet ist (Art. 22 Abs. 3 BFischG). Der Kreisrat kann auf Antrag des Landrates überdies die Gründung einer sog. Gesellschaftlichen Fischereiwacht (*Spółeczna Straż Rybacka*) durch Interessensgemeinschaften oder Fischereiberechtigte genehmigen (Art. 24 BFischG).

## 5.2. Verkehr

Im Verkehrssektor wurden zahlreiche Übereinkommen, welche die Effizienz und die Koordinierung des internationalen Transports verwirklichen helfen sollen, geschlossen. Im Folgenden wird zwischen dem Wasser-, Land-, und Luftverkehr unterschieden.

### 5.2.1. Völkerrecht

#### **Wasserverkehr**

Im Hinblick auf den Schiffsverkehr ist das UN-Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982<sup>76</sup> zuvörderst zu nennen.

Für die **inneren Gewässer** enthält das UN-Seerechtsübereinkommen wenige Sonderregelungen für fremde Schiffe, da sie den terrestrischen Gebieten gleichgesetzt sind.<sup>77</sup> Grundsätzlich besteht nach dem UN-Seerechtsübereinkommen keine Pflicht, fremde Handelsschiffe oder Kriegsschiffe in nationale Seehäfen einfahren zu lassen - außer in Fällen von Seenot. Die „Gebietshoheit“ des Flaggenstaates auf seinen Schiffen tritt innerhalb der inneren Gewässer somit hinter die Gebietshoheit der Küstenstaaten zurück.

Damit ist allerdings nicht gesagt, dass Deutschland ohne weiteres das Einfahren in seine inneren Gewässer verbieten darf. Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Genfer Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen<sup>78</sup> aus dem Jahr 1923 hat sich Deutschland verpflichtet, allen Staaten den freien Zugang zu seinen Häfen zu gewähren. Dies bedeutet, dass fremde Schiffe zum

---

<sup>75</sup> Verordnung über genaue Aktivitäten des Ministers der Landwirtschaft und Dorfentwicklung vom 11.06.2004 (Dz.U. Nr. 134, Poz. 1433, Rozporządzenie z dnia 11.06.2004 w sprawie szczegółowego działania MRiRW).

<sup>76</sup> UN-Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; Dz.U. 2002, Nr. 59, Poz. 543).

<sup>77</sup> Janssen 2002, 193 ff.

<sup>78</sup> Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen vom 09.12.1923 (BGBl. II S. 22).

Zwecke des Anlaufens von deutschen Häfen die inneren Gewässer durchfahren dürfen. Ergänzt werden die Vorschriften durch das Abkommen vom 17.02.1993 über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der **Insel Usedom**,<sup>79</sup> womit die Schaffung von günstigen Bedingungen für die Nutzung der Wasserwege im Interesse der Wirtschaft, des Verkehrs, des Tourismus und der regionalen Zusammenarbeit verfolgt wird.

Die Regelungen über den **Hafenstaat**<sup>80</sup> ergänzen die Rechte des Küstenstaates, indem sie ihn ermächtigen, Regelungen zum Zugang zu und in seinen Häfen zu erlassen.<sup>81</sup> Gemäß Art. 218 Abs. 1 SRÜ darf der Hafenstaat Untersuchungen durchführen, wenn eine Verschmutzung der inneren Gewässer, des Küstenmeeres oder der AWZ von *außen*, d.h. von fremden Gewässern aus verursacht wird, und das Einleiten gegen die Regeln und Normen der Internationalen Maritime Organisation (IMO) verstößt.

Diese Regelung kann Deutschland z.B. hinsichtlich seines Nachbarlandes Polen in Anspruch nehmen, falls ein Schutzgebiet in Grenznähe durch Handlungen in den Hoheitsgewässern Polens beeinträchtigt wird.

Im Übrigen erfasst der Geltungsbereich des Helsinki-Übereinkommens gemäß Art. 1 auch die inneren Gewässer der Vertragsstaaten, so dass hier bspw. die MARPOL<sup>82</sup>-Regelungen gelten.

Im **Küstenmeer** hat der Küstenstaat hingegen fremdflaggigen Schiffen aller Staaten das Recht auf "friedliche Durchfahrt" (*innocent passage*)<sup>83</sup> zu gewähren (Art. 17 SRÜ). Selbst nuklearbetriebene Handelsschiffe haben ein Recht auf friedliche Durchfahrt (vgl. Art. 23 SRÜ). Gemäß Art. 18 SRÜ bedeutet „Durchfahrt“ die Fahrt durch das Küstenmeer zu dem Zweck, entweder in die inneren Gewässer des Küstenstaates einzulaufen oder sie zu verlassen oder das Küstenmeer ohne Einlaufen in die inneren Gewässer oder Anlaufen einer Reede oder Hafenanlage außerhalb der inneren Gewässer zu durchqueren. Gemäß Art. 19 Abs. 2 SRÜ gilt die Durchfahrt als "friedlich", solange sie nicht den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit (*peace, good order or security*) des Küstenstaates beeinträchtigt. Der Küstenstaat darf eine Durchfahrt - solange sie als „friedlich“ zu qualifizieren ist - nicht behindern.

Was dies für den Umweltschutz bedeutet, zeigt ein Blick in Art. 19 Abs. 2 lit. h SRÜ. Danach ist die Durchfahrt jedenfalls dann nicht friedlich, wenn das Schiff eine vorsätzlich schwere Umweltverschmutzung (*wilful and serious pollution*) verursacht, die nach dem UN-Seerechtsübereinkommen nicht zugelassen ist.<sup>84</sup> In diesem Falle ist der Küstenstaat berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchfahrt des fremden Schiffes zu verhindern. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei *eo ipso* aus der Durchführungskompetenz in Art. 25 Abs. 1 SRÜ. Ein,

---

<sup>79</sup> Abkommen vom 17.02.1993 über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom (BGBl. 1993 II S. 1206).

<sup>80</sup> Die Bedeutung „Hafenstaat“ muss als Staat verstanden werden, dessen Hafen von einem Schiff angelaufen wurde. Nicht dazu gehören die Inlandhäfen (z.B. Basel, Schweiz), vgl. Nordquist/Rosenne/ Yankow/ Grandy, 218.1, S. 261. Deutschland kann somit auch die Rechte als Hafenstaat geltend machen.

<sup>81</sup> Zoller 1996, 62.

<sup>82</sup> MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

<sup>83</sup> Art. 17 SRÜ; „innocent“ auch zu übersetzen mit „unschuldig“ oder „unbescholten“.

<sup>84</sup> Posselt 1995, 277.

wenn nur vorübergehendes, Verlangen seitens des Küstenstaates gegenüber einem fremden Schiff zur Aussetzung der Durchfahrt, wie bspw. in Art. 25 Abs. 3 SRÜ zum Schutz der küstenstaatlichen (militärischen) Sicherheit einschließlich Waffenübungen vorgesehen, ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht gestattet.

Gemäß Art. 21. Abs. 1 lit. f SRÜ kann der Küstenstaat in Übereinstimmung mit dem UN-Seerechtsübereinkommen und den sonstigen völkerrechtlichen Regeln hinsichtlich der friedlichen Durchfahrt Gesetze zum „Schutz der Umwelt des Küstenstaates und Verhütung, Verringerung und Überwachung ihrer Verschmutzung“, also Umweltschutzvorschriften, erlassen. Zur Umwelt des Küstenstaates zählt auch das Küstenmeer.<sup>85</sup> Fremde Schiffe haben die Vorschriften während ihrer friedlichen Durchfahrt einzuhalten (Art. 21 Abs. 4 SRÜ). Gemäß Art. 21 Abs. 2 SRÜ dürfen diese Gesetze sich jedoch nicht auf die CDEM<sup>86</sup>-Standards von fremden Schiffen erstrecken, sofern sie nicht allgemein anerkannten internationalen Regeln oder Normen Wirksamkeit verleihen. Die Beachtung dieser CDEM-Standards als Höchstgrenze beim Erlass von Schutzmaßnahmen soll gewährleisten, dass durch international harmonisierte Standards das Recht auf friedliche Durchfahrt praktisch gewährleistet ist.

Ergänzend bestimmt das Helsinki-Übereinkommen 1992, dass Maßnahmen hinsichtlich hydrodynamischer Auswirkungen,<sup>87</sup> die eine Folge der Durchfahrt sein können, gegenüber Vergnügungsschiffen getroffen werden können (Art. 9 HÜ 92). Allerdings handelt es sich um keine echte Erweiterung der küstenstaatlichen Kompetenz. Das Helsinki-Übereinkommen weist in Art. 27 ausdrücklich darauf hin, dass die Anwendung des Übereinkommens das Recht der friedlichen Durchfahrt nicht beeinträchtigen darf, vielmehr die Freiheit der Schifffahrt gewährleistet sein muss.

Betreffend den Schiffsverkehr ist des Weiteren das Übereinkommen vom 06.03.1948 über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation<sup>88</sup> zu nennen. Es hat die internationale Handelsschifffahrt zum Gegenstand. Die Seeschifffahrtsorganisation beschäftigt sich insbesondere mit der Vermeidung der Meeresverschmutzung und mit der Verbesserung der Sicherheit auf See. Um diese Ziele zu erreichen, hat sie zahlreiche Übereinkommen erarbeitet.

Der Ersatz des Schadens infolge des Zusammenstoßes von Binnenschiffen in Gewässern ist Gegenstand des Übereinkommens vom 15.03.1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen.<sup>89</sup>

Das Übereinkommen vom 09.04.1965 über die Erleichterung des internationalen Seeverkehrs<sup>90</sup> verfolgt das Ziel, die Förmlichkeiten, die Dokumentenerfordernisse und das Verfahren beim Einlaufen, Aufenthalt und Auslaufen von ausländischen Schiffen zu vereinfachen.

---

<sup>85</sup> Wolfrum 1984, 641 ff.

<sup>86</sup> CDEM: construction, design, equipment an manning (Bauausführung, Bauart, Ausrüstung und Besatzung).

<sup>87</sup> z.B. Wellenbildung.

<sup>88</sup> Übereinkommen vom 06.03.1948 über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (BGBl. 1965 II S. 313, 1986 II 423; Dz.U. 1961, Nr 14, Poz. 74, 75).

<sup>89</sup> Übereinkommens vom 15.03.1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (BGBl. 1972 II S. 1005; Dz.U. 1972, Nr 25, Poz. 183, 184).

<sup>90</sup> Übereinkommen vom 09.04.1965 über die Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; Dz.U. 1969, Nr 30, Poz. 236, 237).



Schließlich ist im Hinblick auf den Schiffsverkehr das Übereinkommen vom 28.02.1996 über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe<sup>91</sup> zu nennen. Das Übereinkommen bezweckt die Regulierung und die Planung von Fahrten der Ro-Ro-Fahrgastschiffe<sup>92</sup> zwischen, nach oder von bestimmten Häfen in Nordwesteuropa und der Ostsee.

### **Landverkehr**

Aufgrund der Notwendigkeit eines koordinierten Plans für den Bau und den Ausbau von **Straßen** soll das Europäische Übereinkommen vom 15.11.1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)<sup>93</sup> einen Beitrag für die Erleichterung und die Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in Europa leisten. Danach soll ein Straßennetz im Rahmen nationaler Ausbauprogramme geschaffen werden. Dabei gehören zum Beispiel die E65, mit der für Westpommern relevanten Verbindung *Świnoujście-Wolin-Goleniów-Szczecin* als Straße des Hauptrasters, und die E28 (Berlin-*Szczecin-Goleniów-Koszalin-Gdańsk*), als Straße des Zwischenrasters, zu den wichtigen Verbindungsstrecken.

Ein relevantes Übereinkommen den **Eisenbahnverkehr** betreffend ist das Übereinkommen vom 09.05.1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).<sup>94</sup> Es zielt auf die Errichtung einer einheitlichen Rechtsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Güter im internationalen Eisenbahnverkehr ab. Für die Durchführung des COTIF wurde eine zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichtet. Dabei verfolgt die OTIF die Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnraums sowie Interoperabilität und Harmonisierung im Eisenbahnbereich. Ihr Aufgabenfeld umfasst die internationale Beförderung von Personen und Gütern, die Verwendung von Eisenbahnwegen im internationalen Verkehr, die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie die Beseitigung von Grenzbarrieren im internationalen Eisenbahnverkehr und die Kooperation bei der Ausarbeitung anderer internationaler Verträge aus dem Eisenbahnbereich.

Das Europäische Übereinkommen vom 31.05.1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)<sup>95</sup> hat die Schaffung eines homogenen interoperablen Eisenbahnnetzes, das wichtige internationale Eisenbahnlinien und ihre Kategorien und Ausbauparameter festlegt, sowie den koordinierten Ausbau und Bau von Eisenbahnlinien von internationaler Bedeutung, deren Verwirklichung im Rahmen der nationalen Programme durchgesetzt werden soll, zum Ziel. Als Eisenbahnlinie von großer internationaler Bedeutung ist dabei beispielsweise die Strecke *E 59 Malmö-Ystad-Świnoujście-Szczecin-Kostrzyn-Gòra-Wrocław-Chałupki*, die durch das Untersuchungsgebiet führt, zu nennen.

---

<sup>91</sup> Übereinkommen vom 28.02.1996 über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe (BGBl. 1997 II S. 540; Polen ist nicht Vertragsstaat).

<sup>92</sup> Das sind Fahrgastschiffe mit Ro-Ro-Laderäumen oder sonstigen Sonderräumen.

<sup>93</sup> Europäische Übereinkommen vom 15.11.1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53; 1988 II S. 379; Dz.U.1985, Nr 10, Poz. 35).

<sup>94</sup> Übereinkommen vom 09.05.1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (BGBl. 1985 II S. 130, 170, 178, 224, 302, 1001; Dz.U. 1985, Nr 34, Poz. 158, 159).

<sup>95</sup> Europäische Übereinkommen vom 31.05.1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (BGBl. 1988 II S. 987; Dz.U. 1989, Nr 42, Poz. 231, 232).

## **Luftverkehr**

Hinsichtlich des Luftverkehrs ist das Abkommen vom 07.12.1944 über die Internationale Zivilluftfahrt<sup>96</sup> zu erwähnen. Aufgrund dessen wurde die Internationale Zivilluftfahrtorganisation, die für die Förderung der Planung und Entwicklung des internationalen Luftverkehrs zuständig ist, gegründet.

Neben den eben genannten internationalen Übereinkommen und Abkommen, gibt es eine Reihe von bilateralen Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen mit Relevanz für das IKZM. Dazu gehört zum Beispiel das Abkommen vom 08.11.1991 über die Binnenschifffahrt.<sup>97</sup> Es wurde mit dem Ziel, den Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen zu entwickeln, geschlossen. Dabei ist die Schifffahrt auf den Wasserstraßen sowie auf den Grenzgewässern von dem Abkommen umfasst. Infolge des Abkommens wurde ein gemischter Ausschuss, der für die Erfüllung und die Überwachung der Anwendung dieses Abkommens zuständig ist, gegründet. Zu dessen Aufgaben gehört es unter anderem Vorschläge für die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Regelung von Schifffahrtsangelegenheiten zu unterbreiten sowie die Anpassung des Abkommens an die Entwicklung des Binnenschiffsverkehrs hinsichtlich der Grenzgewässer vorzunehmen (Art. 15).

Durch das Abkommen vom 20.03.1995 über die Seeschifffahrt<sup>98</sup> soll ein Beitrag für die Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Deutschland und Polen geleistet werden. Die Berücksichtigung des Abkommens soll dabei durch Konsultationen der Vertreter der zuständigen Behörden sichergestellt werden.

### **5.2.2. Gemeinschaftsrecht**

Die Befugnisse der EG im Verkehrsbereich sowie die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik sind in den Art. 70-80 EGV geregelt. Diese Vorschriften sowie die daraufhin erlassenen Maßnahmen gelten dabei grundsätzlich nur für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Art. 80 Abs. 1 EGV). Nach Art. 80 Abs. 2 EGV kann der Rat jedoch durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss entscheiden, ob, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren der Erlass von geeigneten Vorschriften für Seeschifffahrt und Luftfahrt erfolgen soll. Darüber hinaus sind die Regelungen über die Transeuropäischen Netze (Art. 154-156 EG) zu nennen, wonach die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beiträgt (Art. 154 Abs. 1 EG), indem sie den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze fördert. Hierbei sind insbesondere am Rande gelegene Gebiete, wie die Küstenregionen, mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden (Art. 154 Abs. 2 Satz 2 EG).

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind insbesondere die Regelungen von Bedeutung, welche die Dienstleistungsfreiheit in den verschiedenen Verkehrsbereichen sicherstellen sollen. Dies ist für den Straßengüterverkehr die Verordnung des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der EG für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere

---

<sup>96</sup> Abkommen vom 07.12.1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411; Dz.U. 1959, Nr. 35, Poz. 212).

<sup>97</sup> Abkommen vom 08.11.1991 über die Binnenschifffahrt (BGBl. 1993 II S. 779).

<sup>98</sup> Abkommen vom 20.03.1995 über die Seeschifffahrt (BGBl. 1996 II S. 2694).

Mitgliedstaaten,<sup>99</sup> für den Omnibusverkehr die Verordnung des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen<sup>100</sup> und für die Binnenschifffahrt die Verordnung des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und –personenverkehr.<sup>101</sup>

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters sind die Vorschriften über den Auf- und Ausbau von transeuropäischen Netzen (Art. 154-156 EGV) besonders relevant. Dieses Vorhaben wird durch die Entscheidung des Europäischen Rates und des Parlaments über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines solchen Verkehrsnetzes ergänzt.<sup>102</sup> Mit dem Auf- und Ausbau transeuropäischer Verkehrsnetze im gesamten Gebiet der Gemeinschaft wird insbesondere bezweckt, einen auf Dauer tragbaren Personen- und Güterverkehr unter möglichst sozial- und umweltverträglichen sowie sicherheitsorientierten Bedingungen zu gewährleisten und alle Verkehrsträger unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile zu integrieren. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine der möglichen Auswirkungen des transeuropäischen Netzes.

Das Verkehrsnetz soll schrittweise im Zeithorizont 2010 auf Gemeinschaftsebene durch Integration von Land-, See- und Luftverkehrsinfrastrukturnetzen entsprechend dem Schemata auf den Karten in Anhang I und/oder den Spezifikationen des Anhangs II der Entscheidung hergestellt werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden von der EG finanziell unterstützt. Jedoch besitzen entsprechende Zuschüsse nur komplementären Charakter, was aus der Verordnung des Rates über die Festsetzung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze hervorgeht.<sup>103</sup>

### 5.2.3. Bundesrepublik Deutschland

Infolge der Erweiterung der Europäischen Union nach Osteuropa besteht für Mecklenburg-Vorpommern und damit auch für das Projektgebiet die Möglichkeit, aus einer verkehrspolitischen „Randlage“ in das Zentrum Europas zu rücken. In den vergangenen Jahren hat die Entwicklung des Verkehrs in Mecklenburg-Vorpommern deutliche Fortschritte gemacht. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Bau der Ostseeautobahn A 20 (Lübeck – Stettin/ 323 km). Gegenwärtig ist bereits mehr als die Hälfte der Autobahn fertig. Daneben gibt es sanierte Bundes- und Landstraßen

---

<sup>99</sup> Verordnung (EWG) Nr.881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der EG für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten vom 26. März 1992 ( ABl. (EWG) L 95, S. 1; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002, ABl. (EG) Nr. L 76, S. 1).

<sup>100</sup> Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen vom 16. März 1992 (Abl. EWG Nr. L 74, S. 1; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 vom 11.12.1997, ABl. EG Nr. L 4, S. 1).

<sup>101</sup> Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und im –personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 8.Juli 1996 (Abl. EG Nr. L 175, S. 5).

<sup>102</sup> Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.1996 über die gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (Abl. EG Nr. L 228 vom 9.9.1996, S. 1; geändert durch Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, ABl. EG Nr. L 167, S. 1).

<sup>103</sup> Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18.9.1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (Abl. EG Nr. L 228 vom 23.9.1995, S. 1; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

sowie den ersten privaten Fernzug (InterConnex) Deutschlands von Gera nach Rostock und zurück. Neueste Fährschiffe fahren mehrmals täglich auf der Ostsee. Die Zeiten für die Überfahrt mit der Fähre nach Dänemark und Schweden sind deutlich verkürzt. Dennoch sind weiterhin Anpassungen der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur an heutige Erfordernisse sowie für eine zukunftsorientierte Verkehrspolitik notwendig. Dabei hat eine zukunftsorientierte Gestaltung der (über)regionalen Verkehrsinfrastruktur des Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehrs neben den bereits dargestellten europäischen Anforderungen auch regionale und nationale Vorgaben zu berücksichtigen. Weiterhin sind im Rahmen der Verkehrsentwicklung wirtschaftliche sowie umweltrelevante Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen. Denn Wachstum und Beschäftigung sind auch die Folge einer guten Infrastruktur. Jedoch hat der Verkehr, insbesondere durch Emission von Schadstoffen, Zerschneidung der Landschaft und Belastungen durch Geräuschemissionen, auch negative Wirkungen auf Mensch und Umwelt. Diese Gesichtspunkte müssen im Rahmen des IKZM und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Projektgebiet berücksichtigt werden, um ein sicheres, sozialverträgliches, umweltgerechtes, leistungsfähiges und wirtschaftliches Verkehrsgeschehen in den Küstengebieten zu ermöglichen.

### **Wasserverkehr**

Das Bundeswasserstraßengesetz regelt die Verkehrsfunktion der Wasserstraßen; es ist somit Teil des öffentlichen Wegerechts. Dem Grundsatz der Territorialhoheit entsprechend, ist das Wegerecht auf die Hoheitsgewässer beschränkt. Gemäß § 5 S. 1 WaStrG ist das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts, einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts, jedermann gestattet.<sup>104</sup> Nähere Regelungen zur Durchfahrt durch das Küstenmeer enthält die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO).<sup>105</sup>

In Naturschutzgebieten und Nationalparks kann das Befahren durch Rechtsverordnung eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Die Zuständigkeit der **Befahrensregelungen** unterliegt gemäß § 5 S. 3 WaStrG dem Bund, der diese durch den Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium erlässt.

Für das Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ und zwei Nationalparke („Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“) hat der Bund die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK)<sup>106</sup> erlassen. Die Verordnung regelt, dass selbst in den Kernzonen der genannten Schutzgebiete die durch diese Gebiete führenden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO ohne Einschränkungen befahrbar sind (vgl. § 1 Abs. 2 NPBefVMVK). Das Befahren der Gebiete mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten ist grundsätzlich im gesamten Gebiet erlaubt. Verboten ist in den Schutzzonen I und II lediglich u.a. das Befahren mit Wassermotorrädern (§ 3

---

<sup>104</sup> § 5 S. 1 WaStrG enthält insofern einen wasserwegerechtlichen Widmungstatbestand.

<sup>105</sup> Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung - SeeSchStrO - (BGBl. 1987 S. 1266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.1991 (BGBl. I S. 880).

<sup>106</sup> Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern - NPBefVMVK) vom 24.06.1997 (BGBl. I S. 1542).

Abs. 1 NPBeFVMVK). In den Schutzzonen I ist darüber hinaus das Befahren mit Segelsurfbrettern untersagt. Des Weiteren sind in den Schutzzonen I und II Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorboote vorgesehen. Sie dürfen auf den gekennzeichneten Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn und außerhalb dieser eine Geschwindigkeit von 8 kn durch das Wasser nicht überschreiten (§ 3 Abs. 3 NPBeFVMVK). In näher bezeichneten Zonen gelten für die jeweiligen Schutzgebiete weitergehende Wegegebote für Motorboote und Segelboote in Form der Benutzung von bestimmten Fahrwassern (§§ 4-6 NPBeFVMVK). Von diesen Verbotsvorschriften kann die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes im Sinne einer Härteregelung Befreiungen erteilen, wenn sie mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind. Die Bundesbehörde hat zuvor eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuholen (§ 7 Abs. 2 NPBeFVMVK).

Die Anpassung der technischen (und steuerlichen) Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard wurde mit dem Seeschifffahrtsanpassungsgesetz<sup>107</sup> bewirkt, welches neben Änderungen im Seeaufgabengesetz ein neues Schiffssicherheitsgesetz (SchSG)<sup>108</sup> vorsieht. Das letztgenannte Gesetz dient der einheitlichen Durchführung der geltenden internationalen **Schiffssicherheitsregelungen**, zur Gewährleistung der Sicherheit auf See einschließlich des Umweltschutzes. Damit werden die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln und Normen, die für die jeweiligen Vertragsstaaten anwendbaren weitergehenden Regeln in völkerrechtlichen Vereinbarungen (dazu gehört u.a. das Helsinki-Übereinkommen) sowie die Rechtsakte der EG für innerstaatlich verbindlich erklärt (§ 1 Abs. 2 SchSG). In erster Linie dient dieses Gesetz als Rechtsgrundlage für die Durchsetzung von CDEM-Standards. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SchSG werden die Sicherheitsregeln hinsichtlich der Bauart, Bauausführung, Ausrüstung und Besatzung für Schiffe explizit für anwendbar erklärt, soweit sie in der Anlage A und C des Gesetzes genannt sind. Außerdem gelten die Schiffssicherheitsnormen hinsichtlich anerkannter Regeln der Technik und der seemännischen Praxis. Bei diesen Normen handelt es sich um Standards hinsichtlich der Anforderungen an Massenguttransportschiffe und die Ausrüstung für Offshore-Bohrplattformen. Das Gesetz findet auf fremdflaggige Schiffe unumschränkt nur im Küstenmeer Anwendung, und hier nur auf Schiffe, die von der Funktion her nationalen Schiffen gleichgestellt werden können (z.B. Fahrgastschiffe).<sup>109</sup> Darüber hinaus sind die Vorschriften des Gesetzes nur im Rahmen einer Durchsetzung, die mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und mit dem UN-Seerechtsübereinkommen im Einklang stehen, anwendbar (§ 2 Abs. 3 SchSG). Etwas anderes gilt, wenn sich der Flaggenstaat zur Anwendung weitergehender Regelungen völkerrechtlich verpflichtet hat (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SchSG). Geregelt sind auch die Verantwortlichkeiten zwischen dem Schiffseigentümer und dem Schiffsführer beim Betrieb des Schiffes. Die Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften richtet sich nach dem Seeaufgabengesetz, dem MARPOL-Gesetz und ergänzenden Rechtsverordnungen (§ 10 SchSG). Es werden also keine neuen Zuständigkeiten durch das Gesetz begründet, vielmehr verbleibt es insbesondere bei den durch die Organe des

---

<sup>107</sup> Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz) vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860).

<sup>108</sup> Schiffssicherheitsgesetz (SchSG) vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860).

<sup>109</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 SchSG, wobei es sich um Küstenschifffahrt handeln muss, d.h. Start und Ziel des Schiffes müssen im deutschen Küstenmeer liegen, vgl. dazu § 1 des Gesetzes über die Küstenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2809, 3499).

Bundes getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben durch die Länder.

Für die schiffbaren Gewässer des Landes Mecklenburg- Vorpommern, die keine Bundeswasserstraßen sind, gilt das Wasserverkehrsgesetz (WVG),<sup>110</sup> das die grundsätzliche freie Nutzung der schiffbaren Gewässer für den Verkehr in § 3 WVG festsetzt. Ein Genehmigungserfordernis für bauliche Anlagen u.ä. ist in § 6 WVG mit einer flankierenden Verfahrensvorschrift im nachfolgenden § 7 WVG enthalten. Dabei

sind aufgrund des § 10 Abs. 3 Nr. 1 WVG i.V.m. § 1 WVGZustVO<sup>111</sup> grundsätzlich die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig für die Erteilung der Genehmigungen nach § 6 WVG. Für die Errichtung oder den Betrieb eines Fähr- oder sonstigen Übersetzungsverkehrs ist der Wirtschaftsminister zuständig (§ 10 Abs. 1 WVG i.V.m. § 1 WVGZustVO).

Nennenswert auf der Ebene des Landesrechts ist auch die Hafenverordnung (HafVO).<sup>112</sup> Diese regelt die Befugnisse der Hafenbehörden und der Wasserschutzpolizei. Daneben ist das Verhalten im **Hafen** im Abschnitt II der HafVO mit Vorschriften betreffend die Erlaubnis, die Benutzung, den Verkehr wie Geschwindigkeit und Vorsichtsmaßnahmen sowie die Sicherheit normiert. Hafenbehörden sind gemäß § 3 Abs. 1 HafVO grundsätzlich die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörden. Deren Zuständigkeiten erstrecken sich dabei auf die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen, die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen, die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schiffahrtspolizei sowie auf Bekanntmachungen nach dieser Verordnung (§ 3 Abs. 4 S. 1 HafVO).

### **Landverkehr**

Die Nutzung der **öffentlichen Straßen** ist in Deutschland Gegenstand der Vorschriften des Straßenrechts. Es hat die Straße als Verwaltungsleistung zum Gegenstand. Das Straßenrecht ist öffentliches Sachenrecht und regelt das Recht an der Straße.

Das Straßenrecht ist Bundesrecht, soweit es um die Bundesfernstraßen geht - das sind die Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten. Geregelt ist es im Bundesfernstraßengesetz (FStrG).<sup>113</sup> Dieses Gesetz ist auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG als Materie der konkurrierenden Gesetzgebung erlassen worden. Bundesrechtlich ergänzt wird das Straßenrecht für den Bereich der Ortsstraßen, die Erschließungsanlagen sind, durch §§ 123 ff. Baugesetzbuch

---

<sup>110</sup> Gesetz über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg – Vorpommern für den Verkehr (Wasserverkehrsgesetz – WVG) vom 17.02.1993 (GVBl. M-V S. 155), geändert.

<sup>111</sup> Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wasserverkehrsgesetz (WVGZustVO) vom 27.10.1993 (GVBl. M-V S. 914).

<sup>112</sup> Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO) vom 19.07.1991 (GVBl. M-V S. 247), geändert.

<sup>113</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286).

(BauGB),<sup>114</sup> wobei der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG in Anspruch genommen hat.

Die Verwaltung der Bundesautobahnen und der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs erfolgt gemäß Art. 90 Abs. 2 GG durch die Länder oder durch die nach dem Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften im Auftrag des Bundes nach den Grundsätzen des Art. 85 GG. Dabei werden die Länder nicht in bloßer Organstellung sondern vielmehr als selbständige Körperschaften tätig.<sup>115</sup>

Das Recht der sonstigen Landstraßen des Fernverkehrs und derjenigen Straßen, die nur einem regionalen oder örtlichen Verkehr dienen, ist jeweils in den Landesstraßengesetzen der Bundesländer enthalten. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVStrWG).<sup>116</sup>

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der jeweiligen Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 FStrG, § 11 Abs. 1 MVStrWG). Die Straßenbaulastträger handeln durch Straßenbaubehörden.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 FStrG ist der Bund grundsätzlich Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen. Die Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (§ 5 Abs. 2 FStrG).

Träger der Straßenbaulast sind in Mecklenburg-Vorpommern für die Landesstraßen das Land, für die Kreisstraßen die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 12 Abs. 1 MVStrWG). Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 MVStrWG sind die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sowie die sonstigen öffentlichen Straßen sind die Gemeinden (§§ 14, 16 Abs. 1 MVStrWG).

Der Vollzug des Landesstraßenrechts liegt bei den Landesbehörden. Vollzogen wird das Straßenrecht durch die Straßenbauverwaltungen in der Gestalt der Straßenbaubehörden. In Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 57 Abs. 1 MVStrWG der Wirtschaftsminister oberste Landesstraßenbaubehörde und Planfeststellungsbehörde. Obere Straßenbaubehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (§ 57 Abs. 2 MVStrWG). Untere Straßenbaubehörde des Landes sind die Straßenbauämter (§ 57 Abs. 3 MVStrWG). Nach § 57 Abs. 4 MVStrWG sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte Straßenbaubehörde für Kreisstraßen, mit Ausnahme derjenigen Ortsdurchfahrten, die in der Baulast der Gemeinden stehen. Die Bürgermeister der Gemeinden sind Straßenbaubehörde für die in ihrer Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen (§ 57 Abs. 5 MVStrWG). Der Wirtschaftsminister wird gemäß § 57 Abs. 6 MVStrWG ermächtigt, durch Verordnung

---

<sup>114</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert.

<sup>115</sup> Steiner 2003, 752.

<sup>116</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVStrWG) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert.

zu bestimmen, welche Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig sind. Er kann Zuständigkeiten der obersten Landesstraßenbaubehörde und der Planfeststellungsbehörde auf die obere Straßenbaubehörde und die unteren Straßenbaubehörden übertragen.

Behörden nach dem FStrG sind gemäß § 60 Abs. 1 und 2 MVStrWG der Wirtschaftsminister als Oberste Landesstraßenbaubehörde und Planfeststellungsbehörde sowie das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als Anhörungsbehörde. Schließlich sind Straßenbaubehörden im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes die Straßenbauämter und die Gemeinden für die Ortsdurchfahrten, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind (§ 60 Abs. 3 MVStrWG).

Die Straßenaufsichtsbehörden überwachen die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden obliegen (§ 20 Abs. 1 S. 1 FStrG, § 52 Abs. 1 S. 1 MVStrWG).

Die Straßenaufsicht ist Fachaufsicht (d.h. es wird die Recht- und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme überprüft) – gegenüber Kreisen und Gemeinden jedoch Rechtsaufsicht (d.h. es erfolgt lediglich eine Rechtmäßigkeitskontrolle) (§ 52 Abs. 1 S. 2 MVStrWG). Gemäß § 53 MVStrWG ist der Wirtschaftsminister oberste Straßenaufsichtsbehörde des Landes. Ist das Land Träger der Straßenbaulast, so werden die Befugnisse der Straßenaufsichtsbehörde vom Wirtschaftsminister wahrgenommen. Sind Landkreise oder Zweckverbände mit Beteiligung eines oder mehrerer Landkreise Träger der Straßenbaulast, so ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Straßenaufsichtsbehörde. Sind Gemeinden oder gemeindliche Zweckverbände Träger der Straßenbaulast, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde Straßenaufsichtsbehörde. Soweit hiernach der Innenminister zuständig wäre, wird die Aufsicht von dem Wirtschaftsminister geführt. Für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen ist jedoch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne der Kommunalverfassung allein zuständig (§ 54 MVStrWG). Schließlich bestimmt § 55 MVStrWG, dass, soweit ein anderer als das Land, ein Landkreis, ein Zweckverband oder eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, der Landrat Straßenaufsichtsbehörde ist; soweit die Straße im Gebiet einer kreisfreien Stadt liegt, ist Straßenaufsichtsbehörde der Oberbürgermeister (Bürgermeister).

Nach § 60 Abs. 1 MVStrWG ist der Wirtschaftsminister auch Straßenaufsichtsbehörde für Bundesfernstraßen.

Die Straßengesetze enthalten insbesondere Vorschriften zu den rechtlichen Vorgängen und Verhältnissen an den Straßen (Widmung, Umstufung, Einziehung), den Bau und die Planung öffentlicher Straßen, die Straßenbaulast und die Straßenverkehrssicherungspflicht, das Recht der Nutzung der öffentlichen Straßen und die Organisation der Straßenbauverwaltung. Dabei sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Daneben findet das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG)<sup>117</sup> für **Eisenbahnen** Anwendung. Es gilt dagegen nicht für andere Schienenbahnen wie zum Beispiel Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen (§ 1 Abs. 1 AEG).

Dabei haben die Bundesregierung und die Landesregierungen mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung darauf hinzuwirken, dass die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden, und dass durch einen lautereren Wettbewerb der

---

<sup>117</sup> Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I. S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439).



Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird (§ 1 Abs. 2 AEG).

Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen obliegen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt (§ 4 Abs. 2 AEG).

Die Eisenbahnaufsicht ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Sie umfasst die Beachtung der Vorschriften des AEG, des Rechts der EG und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, soweit sie Gegenstände des AEG betreffen (§ 5 Abs. 1 AEG).

Dem Bund obliegt danach die Eisenbahnverwaltung bezüglich Bundeseisenbahnen sowie bezüglich nicht bundeseigener Eisenbahnen ohne Sitz im Inland hinsichtlich der Benutzung einer Eisenbahninfrastruktur auf dem Gebiet der Bundesrepublik (§ 5 Abs. 1a Nr. 1 AEG).

Die Länder üben dagegen die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen aus (§ 5 Abs. 1a Nr. 2 AEG).

Gegenstand des AEG ist die Erteilung und Versagung einer Genehmigung bezüglich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen durch öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und bezüglich des Betriebs von Schienenwegen, Betriebsleit- und Sicherheitssystemen oder Bahnsteigen durch öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 6 Abs. 1 S. 1 AEG), die Betriebsaufnahme und Geschäftsführung von öffentlichen Eisenbahnen, die Beförderungspflicht öffentlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Tarife sowie das Planfeststellungsverfahren im Eisenbahnbereich.

Die Genehmigungspflicht für nichtöffentliche nichtbundeseigene Eisenbahnen richtet sich dagegen nach Landesrecht (§ 6 Abs. 1 S. 2 AEG).

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige **Beförderung von Personen** mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen und mit Kraftfahrzeugen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)<sup>118</sup> und ist genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörden sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden (§ 11 Abs. 1 PBefG). In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Genehmigungsbehörde für den Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG, den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit §§ 42 und 43 PBefG (§ 1 Abs. 1 ÄndZuVO).<sup>119</sup>

Das PBefG enthält neben Allgemeinen Vorschriften und Vorschriften bezüglich der Genehmigung Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten. Dabei wird unter anderem zwischen dem nationalen und dem grenzüberschreitenden Linienverkehr sowie dem Gelegenheitsverkehr (Ausflugs- Mietomnibusverkehr) unterschieden: Der Linienverkehr umfasst den öffentlichen Linienverkehr (§ 42 PBefG) und den Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG). Linienverkehre sind generell genehmigungspflichtig. Die nach dem PBefG erforderliche Genehmigung für den

---

<sup>118</sup> Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690).

<sup>119</sup> Verordnung über die Änderung von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (ÄndZuVO-PbefG) vom 04.05.1995 (GVObI. M-V S. 260), geändert.

grenzüberschreitenden Linienverkehr erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (§ 52 Abs. 2 PBefG). Unter Gelegenheitsverkehr versteht man Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen (§ 46 Abs. 2 PBefG).

### **Luftverkehr**

Nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)<sup>120</sup> ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Verordnungen des Rates der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird (§ 1 LuftVG). Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind beim Betrieb eines in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs oder eines anderen Luftfahrzeugs, für das die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung des Eintragsstaats übernommen hat, oder eines Luftfahrzeugs, welches in einem anderen Land registriert ist, aber unter einer deutschen Genehmigung nach § 20 oder nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt wird, auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden, soweit ihr materieller Inhalt dem nicht erkennbar entgegenseht oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Befolgung ausländischer Rechtsvorschriften vorgeht (§ 1 a Abs. 1 LuftVG).

Luftfahrzeuge im Sinne des Gesetzes sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Rettungsfallschirme, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können. Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden (§ 1 Abs. 2 LuftVG).

Das LuftVG regelt die Berechtigung zum Verkehr im Luftraum, die Erteilung einer Erlaubnis für das Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeuges, die Genehmigung von Flugplätzen und das Planfeststellungsverfahren bzw. die Plangenehmigung zur Errichtung oder Änderung bestehender Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich. Dabei ist nach dem LuftVG bei der Genehmigung von Flugplätzen (das sind Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) die Umweltverträglichkeit zu prüfen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 UVPG<sup>121</sup>). Bei dem Planfeststellungsverfahren/der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 LuftVG).

Das LuftVG trifft weiterhin Regelungen zu Luftfahrtunternehmen- und -veranstaltungen sowie Verkehrsvorschriften, Flughafenkoordinierung, Flugsicherung und Flugwetterdienst, Eigentumsrechte, Sicherheit, Haftpflicht und Luftdateien.

---

<sup>120</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550).

<sup>121</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I. S. 2350), geändert.

Dabei führen die Länder die Aufsicht über den Luftverkehr auf den Flughäfen innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus. Der Luftraum dagegen wird durch den Bund beaufsichtigt.

#### 5.2.4. Republik Polen

Die Küstengebiete spielen in Polen im Hinblick auf die **internationalen und staatlichen Verkehrsverbindungen** eine große Rolle. In der Woiwodschaft Westpommern (*Zachodniopomorskie*) befinden sich Seehäfen in Stettin (*Szczecin*) und Swinemünde (*Świnoujście*), die als Häfen mit besonderer Relevanz für die Nationalwirtschaft anerkannt sind.<sup>122</sup> Sie ermöglichen die Aufrechterhaltung von wichtigen Verbindungen zwischen Polen und Westeuropa, Skandinavien sowie den baltischen Staaten. Daneben schafft ihre Flusslage Möglichkeiten für eine weitere Nutzung der Wasserwege. Gegenwärtig zählen die Oder und der Wasserweg Oder-Weichsel zu den Verbindungen mit internationaler Bedeutung, während andere lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.<sup>123</sup>

Neben den Wasserwegen existieren auch Flughäfen, z.B. in Stettin (Goleniów), die lokale und internationale Verbindungen bedienen.<sup>124</sup>

In den Bereichen des Eisenbahn- und Straßenverkehrs ist in Polen eine Modernisierung und Entwicklung dringend notwendig. Aufgrund der Mitgliedschaft in der EU wurden neue Anforderungen an den Ausbau der Verkehrsnetze gestellt, welche die alten Verkehrsnetze bisher nicht erfüllen. Deren Ausbau und die Entwicklung können einerseits einen starken Einfluss auf die Regionalentwicklung haben. Andererseits bringen sie aber auch Gefahren für die Umwelt mit sich. Die polnische Verkehrspolitik in den Küstengebieten kann wesentlich zur Berücksichtigung der IKZM-Prinzipien beitragen.

Der **Verkehrsbereich** umfasst in Polen insbesondere die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur - zum Beispiel von Autobahnen, Eisenbahnen, Flughäfen und Binnenschiffahrtswegen (Art. 27 Abs. 1 BRegG). In der Meereswirtschaft sind vor allem die Schifffahrt sowie Häfen und Seeanlagen (Art. 10 BRegG) zu nennen. Für beide Bereiche ist der Minister für Infrastruktur zuständig.<sup>125</sup> Er übt auch die Aufsicht über den Vorsteher des Zivilflugamtes, den Hauptdirektor der Landesverkehrswege und Autobahnen, den Vorsteher des Bahnverkehrsamtes und den Hauptinspektor des Straßenverkehrs aus. Des Weiteren unterstehen ihm insbesondere die Binnenschiffahrtsämter (Art. 27 Abs. 2, 3 BRegG).

---

<sup>122</sup> Art. 2 Nr. 3 Gesetz über Seehäfen- und Seeanlegestellen vom 20.12.1996 (Dz.U. 2002, Nr 110, Poz. 967, Ustawa z dnia 20.12.1996 r. o portach i przystaniach morskich).

<sup>123</sup> Verordnung über die Annahme des Sektoralen Verkehrs-Operationsprogramms für die Jahre 2000-2006 vom 28.07.2004 (Dz.U Nr 177, Poz. 1828, S. 12332; Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 28.07.2004 r. w sprawie przyjęcia Sektorowego Programu Operacyjnego Transport na lata 2004-2006).

<sup>124</sup> ebenda, 12334.

<sup>125</sup> Verordnung über die Gründung des Ministeriums für Infrastruktur vom 20.10.2001 (Dz.U. Nr 122, Poz. 1326 Roporządzenie z dn. 20.10.2001 o utworzeniu Ministerstwa Infrastruktury).

## **Wasserverkehr**

Regelungen zum **Binnenschiffverkehrsverkehr** sind in dem Gesetz über Binnenschiffahrt<sup>126</sup> enthalten. Dieses normiert insbesondere die Bedingungen der Binnenschiffahrt, ihrer Sicherheitsanforderungen, Klassifikationsprinzipien und Maßnahmen zur Erhaltung der Binnenschiffahrtswege sowie die Organe der Binnenschiffahrtsverwaltung und deren Kompetenzen.

Einzelheiten über Wegeverzeichnisse für die Binnenschiffahrt werden in der Verordnung über Binnenschiffahrtswege<sup>127</sup> geregelt. Die Klassifikation der Binnenschiffahrtswege ist Gegenstand einer gesonderten Verordnung<sup>128</sup>.

Instrumente, welche die Förderung der Binnenschiffahrtsentwicklung ermöglichen, stellt das Gesetz über Binnenschiffahrtsfonds und Reservefonds (BFondsG)<sup>129</sup> zur Verfügung. Dessen Vorgaben werden durch die Verordnung über die Inanspruchnahme der Binnenschiffahrtsfonds zur Realisierung von Vorhaben zur Förderung der Binnenschiffahrtstransporte<sup>130</sup> konkretisiert. Das BFondsG zielt unter anderem auf die Förderung der Binnenschiffahrt ab. Reedern können Präferenzkredite oder Kreditzuschüsse gewährt werden, um Investitionen zu verwirklichen, die den Umweltschutz und die Sicherheit der Binnenschiffahrtsverkehrswege - zum Beispiel den Einkauf, die Modernisierung und den Umbau von Schiffen – bezwecken. Daneben können ihnen auch Anleihen gewährt werden (Art. 18 BFondsG). Für die Erstellung von Gutachten und Anträgen für die Bestimmung der Kriterien der Förderung der Binnenschiffahrt wurde speziell beim Minister für Infrastruktur ein Rat in Form eines Sachverständigenrates eingerichtet (Art. 19 BFondsG).

Das Gesetz über Seehäfen- und Seeanlegestellen (HäfenG)<sup>131</sup> regelt vornehmlich die Verwaltung von **Häfen und Seeanlegestellen** einschließlich deren Organisation und Aufgaben (Art. 1 HäfenG). Diese Einrichtungen sind insbesondere für die Planung, Prognose und Programmierung sowie den Bau, die Erhaltung, die Modernisierung und die Entwicklung der Hafeninfrastruktur von Häfen mit Relevanz für die Nationalwirtschaft und in bestimmten Fällen auch für andere Häfen zuständig (Art. 7 HäfenG). Die letztgenannten Häfen unterstehen dabei der Meeresverwaltung, welche für die Entwicklungsplanung zuständig ist (Art. 42 Abs. 2 Nr. 21-22 GMGV).

Die **Meeresverwaltung** ist im Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung (GMGV)<sup>132</sup> geregelt. Zu den Aufgaben dieser Verwaltung

---

<sup>126</sup> Gesetz über Binnenschiffahrt vom 21.12.2000 (Dz.U. 2001, Nr 5, Poz. 43, Ustawa z dnia 21.12.2000 r. o żegludze śródlądowej).

<sup>127</sup> Verordnung über Binnenschiffahrtswege vom 10.12.2002 (Dz.U. Nr 210, Poz. 1786, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 10.12.2002 r. w sprawie śródlądowych dróg wodnych).

<sup>128</sup> Verordnung über die Klassifikation der Binnenschiffahrtswege vom 07.05.2002 (Dz.U. Nr 77, Poz. 695, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 7.05.2002 r. w sprawie klasyfikacji śródlądowych dróg wodnych).

<sup>129</sup> Gesetz über Binnenschiffahrtsfonds und Reservefonds vom 28.10.2002 (Dz.U. Nr 199, Poz. 1672, Ustawa z dnia 28.10.2002 r. o Funduszu Żeglugi Śródlądowej i Funduszu Rezerwowym).

<sup>130</sup> Verordnung über die Inanspruchnahme der Binnenschiffahrtsfonds zur Realisierung von Vorhaben zur Förderung der Binnenschiffahrtstransporte vom 21.04.2004 (Dz.U. Nr 87, Poz. 836, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 21.04.2004 r. w sprawie wykorzystania środków Funduszu Żeglugi Śródlądowej na realizację przedsięwzięć promujących śródlądowy transport wodny).

<sup>131</sup> Gesetz über Seehäfen- und Seeanlegestellen vom 20.12.1996 (Dz.U. 2002, Nr 110, Poz. 967, Ustawa z dnia 20.12.1996 r. o portach i przystaniach morskich).

<sup>132</sup> Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung vom 21.03.1991 (Dz.U. Nr 32, Poz. 131, Ustawa z dnia 21.03.1991 r. o obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej i administracji morskiej).

gehören insbesondere die Meeresverkehrssicherheit, die Regelung der Nutzbarkeit von Seeverkehrswegen, Häfen und Seeanlegestellen, der Bau, die Sanierung und der Schutz von Uferbefestigungen sowie die Bestimmung der Seeverkehrswege. Die Meeresverwaltung erarbeitet weiterhin Raumbewirtschaftungspläne für marine Eigengewässer und für das Küstenmeer sowie für die Ausschließliche Wirtschaftszone (Art. 42 GMGV).

Organe der Meeresverwaltung sind der Minister für Infrastruktur<sup>133</sup> und die Direktoren der Meeresverwaltung (Art. 38 GMGV).

### **Landverkehr**

Das Gesetz über den Eisenbahnverkehr (BahnG)<sup>134</sup> bestimmt insbesondere die Prinzipien der Nutzung der **Bahninfrastruktur**, deren Verwaltung und Erhaltung. Es regelt Voraussetzungen für die Garantie der Interoperation des Schnelleisenbahnsystems und des transeuropäischen konventionellen Bahnsystems in Polen. Einzelheiten werden durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.<sup>135</sup>

Der Vorsteher des Bahnverkehrsamtes ist – als Zentralorgan – für die Eisenbahnverkehrsregulierung, deren Lizenzierung, die technische Aufsicht und Sicherheit zuständig (Art. 10 BahnG). Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Sammlung und die Analyse von Informationen über den Bahnverkehrsmarkt sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bei der Koordination des Eisenbahnverkehrs (Art. 13 BahnG).

Das Gesetz über öffentliche Verkehrswege (GöVW)<sup>136</sup> regelt die Rechtsverhältnisse auf den **Landes-, Woiwodschafts-, Kreis- sowie Gemeindeverkehrswegen** (Art. 2 GöVW). Die Landesverkehrswege, zu denen unter anderem internationale Verkehrswege sowie Autobahnen und das Schnellstraßennetz gehören, sind staatliches Eigentum. Das Autobahnen- und Schnellstraßennetz wird durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.<sup>137</sup> Die anderen Verkehrswege gehören der jeweiligen Selbstverwaltung der Woiwodschaft, des Kreises oder der Gemeinde an (Art. 2a GöVW). Die Verzeichnisse über die Landes- und Woiwodschaftsverkehrswege sind in einer speziellen Verordnung geregelt.<sup>138</sup> Der Verlauf von Landesverkehrswegen wurde für alle Woiwodschaften durch

---

<sup>133</sup> Verordnung über die Gründung des Ministeriums für Infrastruktur vom 20.10.2001 (Dz.U. Nr 122, Poz.1326 Rozporządzenie z dn. 20.10.2001 o utworzeniu Ministerstwa Infrastruktury).

<sup>134</sup> Gesetz über Eisenbahnverkehr vom 28.03.2003 (Dz.U. Nr 86, Poz. 789, Ustawa z dnia 28.03.2003 r. o transporcie kolejowym).

<sup>135</sup> Verordnung über grundsätzliche Anforderungen, die Interoperationen der Eisenbahn und Verfahren zur Beurteilung der Übereinstimmung des transeuropäischen Schnelleisenbahnsystems betreffen, vom 29.06.2004 (Dz.U. Nr 162, Poz. 1697, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 29.06.2004 r. w sprawie zasadniczych wymagań dotyczących interoperacyjności kolei oraz procedur oceny zgodności dla transeuropejskiego systemu kolei dużych prędkości).

<sup>136</sup> Gesetz über öffentliche Verkehrswege vom 21.03.1985 (Dz.U. 2004, Nr 204, Poz. 2086, Ustawa z dn. 21.03.1985 o drogach publicznych).

<sup>137</sup> Verordnung über das Autobahn- und Schnellstraßennetz vom 15.05.2004 (Dz.U. Nr 128, Poz. 1334, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 15.05.2004 r. w sprawie sieci autostrad i dróg ekspresowych).

<sup>138</sup> Verordnung über das Verzeichnis der Landes- und Woiwodschaftsverkehrswege vom 15.12.1998 (Dz.U. Nr 160, Poz. 1071, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 15.12.1998 r. w sprawie ustalenia wykazu dróg krajowych i wojewódzkich).

Verordnungen bestimmt.<sup>139</sup> Die Voraussetzungen der Vorbereitung von Investitionen für Landesverkehrswege regelt das Gesetz über die genauen Bedingungen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Landesverkehrswegebereich.<sup>140</sup> Nach Art. 2 dieses Gesetzes legt der Woiwode auf Antrag des Hauptdirektors für die Landesverkehrswege und Autobahnen den Verlauf der Verkehrswege fest. Ähnliche Regelungen die Autobahnen betreffend, wurden im Gesetz über kostenpflichtige Autobahnen und Landesverkehrswegefonds bestimmt.<sup>141</sup>

Das GöVW enthält weiterhin Regelungen über die Verkehrswegeverwaltung und deren Kompetenzen. Der Minister für Infrastruktur ist unter anderem für die Bestimmung der Entwicklungsschwerpunkte im Straßennetz verantwortlich (Art. 17 GöVW). Ihm untersteht der Hauptdirektor für Landesverkehrswege und Autobahnen, der insbesondere die Landstraßen verwaltet und bei der Verwirklichung der Verkehrspolitik mitwirkt. Der Hauptdirektor arbeitet mit den Organen der Selbstverwaltung beim Aufbau und der Erhaltung der Straßeninfrastruktur sowie mit anderen Ländern und internationalen Organisationen zusammen (Art. 18 GöVW).

Andere Verkehrswege werden entsprechend durch den Vorstand der Woiwodschaft, den Kreisvorstand oder den Gemeindevorsteher verwaltet (Art. 19 GöVW). Zu den Verwaltungsaufgaben gehören dabei insbesondere die Erarbeitung von Entwicklungsplänen für die Verkehrswegenetze und ständige Information zwischen den Organen, die für die Raumbewirtschaftungspläne verantwortlich sind (Art. 20 GöVW).

### **Luftverkehr**

Das Gesetz über Flugrecht (FlugG)<sup>142</sup> findet nur auf den **zivilen Luftverkehr** Anwendung. Das zuständige Regierungsorgan ist hier der Minister für Infrastruktur. Ihm untersteht der Vorsteher des Zivilflugamtes (Art. 16 Abs. 1, 4 FlugG). Daneben ist der Ministerrat für die Annahme des Programms der Flughafenentwicklungsnetze auf Antrag des Ministers für Infrastruktur zuständig (Art. 16 Abs. 3 FlugG). Der Vorsteher des Zivilflugamtes arbeitet mit den Flugverwaltungsorganen der anderen Länder zusammen. Darüber hinaus ist er befugt, Vorschläge für Entwürfe von internationalen Flugverträgen zu machen, diese zu ändern und über sie zu verhandeln. Die Gemeinden bestimmen zusammen mit dem Vorsteher des Zivilflugamtes die Raumbewirtschaftungspläne, soweit auf ihrem Gebiet die Errichtung oder Modernisierung eines Flughafens sowie der Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur geplant ist (Art. 21 FlugG).

---

<sup>139</sup> Zum Beispiel in der Verordnung über die Festsetzung des Verlaufs von Landesverkehrswegen in den Woiwodschaften: Dolnośląskie, Kujawsko-pomorskie, Mazowieckie, Pomorskie, Śląskie, Zachodniopomorskie vom 17.03.2004 (Dz.U. Nr 60, Poz. 566, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 17.03.2004 r. w sprawie ustalenia przebiegu dróg krajowych w województwach dolnośląskim, kujawsko-pomorskim, mazowieckim, pomorskim, śląskim, zachodniopomorskim).

<sup>140</sup> Gesetz über die genauen Bedingungen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen im Landesverkehrswegebereich vom 10.04.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz. 721 Ustawa z dn. 10.04.2003 o szczególnych zasadach przygotowania i realizacji inwestycji w zakresie dróg krajowych).

<sup>141</sup> Gesetz über kostenpflichtige Autobahnen und Landesverkehrswegefonds vom 27.10.1994 (Dz.U. 2001, Nr 110, Poz. 1192, Ustawa z dnia 27.10.1994 o autostradach płatnych oraz Krajowym Funduszu Drogowym).

<sup>142</sup> Gesetz über Flugrecht vom 03.07.2002 (Dz.U. Nr 130, Poz. 1112, Ustawa z dnia 3.07.2002 r. Prawo lotnicze).

## 5.3. Energie

### 5.3.1. Völkerrecht

Mit dem Vertrag vom 17.12.1994 über die Energiecharta<sup>143</sup> wurden die Rechtsgrundlagen für die europäische Zusammenarbeit im Energiebereich geschaffen (Art. 2). Dabei werden insbesondere die Umweltschutzprinzipien im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz berücksichtigt (Präambel).

Mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 09.05.1992 über Klimaänderungen<sup>144</sup> und dem Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997<sup>145</sup> verpflichteten sich die Vertragsparteien die Treibhausgasemissionen zu begrenzen, wobei das Protokoll von Kyoto konkrete Reduktionsemissionen für die wichtigsten Treibhausgase nennt. Zur Erreichung der ambitionierten Ziele sollen die Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

### 5.3.2. Gemeinschaftsrecht

Zwar besteht seit dem Vertrag von Maastricht in Art. 3 lit. u EGV eine allgemeine energiepolitische Zuständigkeit der EG, doch fehlte bisher eine Konkretisierung im Vertrag, da sich die Regierungskonferenz auf einen entsprechenden Vorschlag der Kommission nicht einigen konnte. Bisherige Regelungen wurden wegen der Notwendigkeit eines wirklich einheitlichen und koordinierten Konzepts für die Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich auf Art. 308 EGV gestützt.<sup>146</sup>

In der Beschlussfassung des Rates wurde die besondere Rolle der Energiethemen berücksichtigt. Für Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen und einer allgemeinen Struktur der Energieversorgung erheblich berühren, ist die Einstimmigkeit im Rat notwendig (Art. 175, Abs. 2 lit. c EG).

Die am 29.10.2004 von den EU-Mitgliedsstaaten und den drei Beitrittskandidaten (Türkei, Bulgarien und Rumänien) unterzeichnete Europäische Verfassung<sup>147</sup> stellt in ihrem Teil III, Titel III, Kapitel III, Abschnitt 10, Artikel III-256 die Ziele der europäischen Energiepolitik auf. Danach hat die Energiepolitik der Union im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (Art. III-256 Abs. 1). Die Maßnahmen, die erforderlich

---

<sup>143</sup> Vertrag vom 17.12.1994 über die Energiecharta (BGBl. 1997 II S. 4, 102; 1998 II 3009; Dz.U. 2003, Nr 105, Poz. 985).

<sup>144</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 09.05.1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783; Dz.U. 1996, Nr 53, Poz. 238, 239).

<sup>145</sup> Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997 (BGBl. 2002 II S. 966; Dz.U. 2002, Nr 144, Poz. 1207).

<sup>146</sup> Bieber/Epiney/Haag, S. 534.

<sup>147</sup> Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wurde am 29. Oktober 2004 durch die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Mitgliedstaaten und der drei Kandidatenländer unterzeichnet. Der Vertrag kann jedoch erst in Kraft treten, wenn er von jedem Unterzeichnerstaat nach dem in seiner Verfassung vorgeschriebenen Verfahren ratifiziert wurde. Wenn die Ratifizierungsurkunden durch alle Unterzeichnerstaaten hinterlegt werden, tritt der Vertrag in Kraft. Dies wird frühestens am 1. November 2006 der Fall sein.

sind, um die genannten Ziele zu verwirklichen, sollen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden, welches nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen werden soll (Art. III-256 Abs. 2 S. 1 und 2). Dabei berührt das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen (Art. III-256 Abs. 2 S. 3). Maßnahmen, die überwiegend steuerlicher Art sind, sollen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt werden (Art. III-256 Abs. 3).

Auf Grund der komplementären Kompetenz der EG für den Ausbau transeuropäischer Leitungsnetze gem. Art. 154 – 156 EGV wurden im Jahre 1996 Leitlinien zur Förderung des Verbunds von Erdgas- und Elektrizitätsnetzen aufgestellt.<sup>148</sup> Die Kommission wurde zur Subventionierung von Projekten ermächtigt, die im gemeinsamen Interesse liegen.<sup>149</sup> Der Ausbau und die Entwicklung der Verbindungen zwischen den Netzen Deutschlands und Polens durch Freileitungen und/oder Unterwasserkabel sind als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang der Entscheidung aufgeführt.<sup>150</sup>

Zur Förderung des Umwelt- und Ressourcenschutzes wurde die Richtlinie 2001/77/EG über erneuerbare Energien erlassen.<sup>151</sup> Für das IKZM ist sie von besonderer Bedeutung, da sie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoinlands-Stromverbrauch auf 12 % bis zum Jahr 2010 vorsieht und sich Küstenregionen zur Errichtung von Windkraftanlagen sowohl an Land aber insbesondere auf See (Offshore-Windenergie) besonders eignen. Die Richtlinie beinhaltet (ähnlich wie auch die IKZM-Empfehlung in Kap. IV Abs. 3 lit. c) ein Gebot zur Überprüfung und gegebenenfalls Rationalisierung der, um insbesondere kleineren bis mittleren Unternehmen die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erleichtern.

Der Schaffung eines echten Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas dienen zwei Richtlinien,<sup>152</sup> die u.a. Zugangsbedingungen, Regeln für den Netzbetrieb sowie Regeln über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen enthalten und eine Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für grenzüberschreitenden Stromhandel.<sup>153</sup> Der

---

<sup>148</sup> Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. EG L 161 vom 29.06.1996, S. 147 ff.).

<sup>149</sup> Entscheidung Nr. 96/391/EG des Rates vom 28.03.1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. EG L 161 vom 29.06.1996, S. 154 f.).

<sup>150</sup> d 14 des Anhangs der Entscheidung 96/391/EG.

<sup>151</sup> Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG L 283 vom 27.10.2001 S. 33 ff.).

<sup>152</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EG L 176 vom 15.07.2003 S. 37 ff.); Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG L 176 vom 15.07.2003 S. 57 ff.).

<sup>153</sup> Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. EG L 176 vom 15.07.2003 S. 1 ff.).



Gewährung der Versorgungssicherheit bei Erdgas dient die Richtlinie 2004/67/EG.<sup>154</sup> Darin werden die Mitgliedstaaten zur Einhaltung von „Versorgungssicherheitsstandards“ verpflichtet. Vorgesehen sind u.a. der Ausbau von Speicherkapazitäten, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Netze, die Förderung der heimischen Erzeugung und der Abschluss langfristiger Lieferverträge. Bedeutung für das IKZM - Oder kommt diesen Vorschriften insbesondere zu, da sie stark auf die grenzüberschreitende Versorgung ausgerichtet sind.

Zur präzisen Überwachung der Entwicklung der Energieanlagen und der Energiekapazitäten im gesamten EG-Raum, besteht die Pflicht sämtliche Investitionsvorhaben in den Sektoren Erdöl, Erdgas und Strom der Kommission mitzuteilen.<sup>155</sup>

### 5.3.3. Bundesrepublik Deutschland

Nach den Vorstellungen führender Politiker in Mecklenburg-Vorpommern soll spätestens 2020 die Hälfte des Energiebedarfs in diesem Bundesland aus erneuerbaren Energie gedeckt werden. Die dafür notwendigen Grundlagen sind in diesem Gebiet und folglich im Projektgebiet gegeben: Sonne, Wind, Biomasse, Biogase und Wasser sind ausreichend vorhanden.

Dennoch sind die Schattenseiten nicht von der Hand zu weisen: Unter anderem gehen Veränderungen des Landschaftsbildes insbesondere mit der Errichtung von Windenergieanlagen einher. Für bestimmte Tierarten stellen Windräder sogar eine Bedrohung dar.

Um die erneuerbaren Energien zu fördern, gleichzeitig aber den Umweltschutz zu gewährleisten, bedarf es eines ausgewogenen Systems. Auch insoweit kommt dem IKZM eine bedeutende Rolle zu.

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)<sup>156</sup> regelt rechtliche Rahmenbedingungen für die **Erzeugung und Verteilung** von Strom und Gas in der Bundesrepublik. Zweck des EnWG ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit (§ 1 EnWG). Eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme der Energieversorgung sowie entsprechende Regelungen zum Betrieb der Versorgungsnetze und zum Zugang zu diesen werden durch das EnWG normiert. Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf danach grundsätzlich der Genehmigung durch die Behörde (§ 3 Abs. 1 S. 1 EnWG). Zuständige oberste Landesbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Umweltministerium.

Weiterhin beinhaltet das EnWG Vorschriften zur Rechnungslegung der Versorgungsunternehmen sowie Bestimmungen zu der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht von Energieversorgungsunternehmen.

---

<sup>154</sup> Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. EG L 127 vom 29.04.2004 S. 92 ff.).

<sup>155</sup> Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl, Erdgas und Elektrizitätssektor an die Kommission (ABl. EG Nr. L 326 vom 17.12.1996 S. 13 ff.).

<sup>156</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 24.04.1998 (BGBl. I S. 730).

Gegenwärtig wird eine Novellierung des EnWG diskutiert, die auf die Umsetzung der Stromrichtlinie 2003 der EU, welche eine staatliche Aufsicht für die Methoden bei der Feststellung der Netztarife vorschreibt, abzielt.

Im Sommer vergangenen Jahres ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten.<sup>157</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus **Erneuerbaren Energien** zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG). Ferner bezweckt das Gesetz, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das EEG regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms (§ 2 Abs. 1 EEG). Das EEG findet jedoch keine Anwendung auf Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gehören und die bis zum 31. Juli 2004 in Betrieb genommen worden sind (§ 2 Abs. 2 EEG).

Die Einhaltung des EEG soll die künftige Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post überwachen. Dazu hat die Bundesregierung eine Änderung des EEG vorgeschlagen. Denn nach der bisherigen Fassung des EEG wird das Gesetz mit Ausnahme der besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen, sondern von privaten Stellen vollzogen. Deshalb sei gegenwärtig aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im System der Energiewirtschaft nicht auszuschließen, dass es auch zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommt. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten lasse sich dem Gesetzentwurf zu Folge eine Klärung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichen.

Mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG)<sup>158</sup> wird die Bundesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den **Wärmeschutz** von Gebäuden und ihren Bauteilen festzusetzen (§ 1 Abs. 2 EnEG). Dabei hat derjenige, der ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, um Energie zu sparen, den Wärmeschutz nach Maßgabe der Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass beim Heizen und Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben (§ 1 Abs. 1 EnEG). Auf Grundlage des EnEG wurden beispielsweise die Heizkostenverordnung, das Schornsteinfegergesetz sowie die Energieeinsparverordnung erlassen. Zur Überwachung hinsichtlich der in den Rechtsverordnungen festgesetzten Anforderungen sind die Länder zuständig (§ 7 Abs. 2 EnEG). Dies sind nach der

---

<sup>157</sup> Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 01.08.2004 (BGBl. I S. 1918 ff.).

<sup>158</sup> Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22.07.1976 (BGBl. I. S. 1873).

EnEG-Durchführungslandesverordnung (EnEVDLVO M-V)<sup>159</sup> in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden – mithin die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der **Kraft-Wärme-Kopplung** (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)<sup>160</sup> bezweckt den befristeten Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie den Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung (§ 1 Abs. 2 KWKG). Bis zum Jahr 2005 soll im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen und bis zum Jahr 2010 von insgesamt bis zu 23 Millionen Tonnen, mindestens aber 20 Millionen Tonnen, erzielt werden (§ 1 Abs. 1 KWKG).

Unter das Gesetz fallen alle KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen. KWK-Strom, der nach dem EEG vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich des KWKG-Gesetzes (§ 2 S. 2 KWKG).

Das KWKG beinhaltet Bestimmungen über die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom. Für die Durchführung des KWKG ist dabei grundsätzlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig (§ 10 Abs. 1 KWKG).

Auf landesrechtlicher Ebene sind in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Energieentwicklung Förderungen für erneuerbare Energien vorhanden. Zu nennen ist insoweit die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur verstärkten Nutzung zukunftsträchtiger Energietechniken.<sup>161</sup> Danach gewährt das Land mit Unterstützung des Operationellen Programms EFRE freiwillige Zuwendungen für Investitionen von modernen Energietechnologien sowie die Umstellung auf zukunftsträchtige Verfahren und Produkte. Maßnahmen, die förderungsfähig sind sowie die Förderungshöhe, werden in der Richtlinie explizit genannt. Mit der Durchführung der Richtlinie ist das Landesförderungsinstitut Mecklenburg-Vorpommern beauftragt.

#### 5.3.4. Republik Polen

Im Hinblick auf das Energierecht sind das polnische Energiegesetz<sup>162</sup> und das polnische Atomgesetz<sup>163</sup> zu nennen. Insbesondere das Energiegesetz enthält IKZM-relevante Bestimmungen.

---

<sup>159</sup> Landesverordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungslandesverordnung - EnEVDLVO M-V) vom 04.11.2003 (GVObI. M-V S. 537).

<sup>160</sup> Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I S.1092).

<sup>161</sup> Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur verstärkten Nutzung zukunftsträchtiger Energietechniken vom 15.08.2001 - V 430 -633.03 – NzE – (ABl. M-V Nr. 40).

<sup>162</sup> Gesetz über Energierecht vom 10.04.1997(Dz.U. 2003, Nr 153, Poz. 1504, Ustawa z dnia 10.04.1997 Prawo energetyczne).

<sup>163</sup> Gesetz über Atomrecht vom 29.11.2000 (Dz.U. 2001, Nr 3, Poz. 18, Ustawa z dnia 29.11.2000 r. Prawo atomowe).

Im Rahmen des Energiegesetzes werden die Gestaltung des staatlichen Energierechts, Versorgungs- und Nutzungsgrundsätze für Brennstoffe, Energie und Wärme, die Tätigkeiten der Energieunternehmen sowie die Zuständigkeiten in diesen Bereichen geregelt (Art. 1 EnergieG). Gemäß Art. 3 Nr. 1 EnergieG ist Energie die umgewandelte Energie in willkürlicher Form.

### **Erneuerbare Energien**

Im Vordergrund für die Küstengebiete Polens steht wie in Deutschland die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energien. Aufgrund der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der damit verbundenen negativen Umweltkonsequenzen wurde in Polen in den 1990er Jahren mit der Entwicklung und Nutzung alternativer Energiequellen begonnen.<sup>164</sup> Erneuerbare Energien sind gem. Art. 3 Nr. 20 EnergieG Energiequellen, die durch Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Wellen, Strömungen, Meerestiden, Flussströmung und Biomasse gewonnen werden sowie die aus Deponiegas gewonnene Energie und Energie aus Biogas, welches durch Abwasserreinigung oder durch Zersetzung von Tier- und Pflanzenresten entsteht.

Die Küstengebiete der Woiwodschaft Westpommern stellen besondere **Eignungsflächen** für erneuerbare Energien dar. Es existieren vor allem sehr gute geografische Bedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Daneben sind reiche Erdwärmegewässer, günstige Standorte für die Sonnenenergiegewinnung sowie noch nicht ausreichend genutzte Potentiale der Energiegewinnung aus Biomasse vorzufinden.<sup>165</sup> So sind heute bereits Wärmekraftwerke in *Pyrzyce* sowie Windenergieanlagen in der Nähe von *Darłowo*, *Nowogard*, *Gudowo* und *Zagórze* in Betrieb.<sup>166</sup> In *Klucz* und *Sierakow* wird Biogas zur Energiegewinnung genutzt. Dabei ist zu konstatieren, dass die genannten Anlagen trotz ungenügender Rechtsgrundlagen errichtet worden sind. Seit 2003 wird in Polen jedoch an einem Gesetz über die Verwendung erneuerbarer Energien gearbeitet.<sup>167</sup>

Die Energieunternehmen sind verpflichtet, **Entwicklungspläne** für die Erfüllung der aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse im Hinblick auf Gasbrennstoffe, elektrische Energie und Wärme, unter Berücksichtigung der örtlichen Raumbewirtschaftungspläne, zu erarbeiten. Daneben sollen sie die Entwicklungsrichtungen, welche in der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde enthalten sind, beachten. Die Entwicklungspläne umfassen unter anderem die Modernisierung, Ausgestaltung und den Bau der Netze sowie Vorhaben unter anderem im Bereich der erneuerbaren Energien (Art. 16 EnergieG).

Die Erarbeitung eines Plans zur Versorgung der Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils mit Wärme, elektrischer Energie und Gasbrennstoffen obliegt auf Gemeindeebene den Organen der Gemeinden (Art. 19 EnergieG). Dabei soll der Versorgungsplan die Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien berücksichtigen (Art. 20 Abs. 2 Nr. 1a EnergieG).

---

<sup>164</sup> Flajterski/Nowak/Nowak 2003, 1.

<sup>165</sup> ebenda, 12-13.

<sup>166</sup> ebenda, 103.

<sup>167</sup> ebenda, 35.

Einzelfragen in Bezug auf erneuerbare Energien sind in einer gesonderten Verordnung geregelt.<sup>168</sup> Diese beinhaltet unter anderem Pflichtbedingungen der Einspeisung elektrischer Energie und Wärme aus den erneuerbaren Energiequellen, deren Arten sowie technische und technologische Parameter. Aufgrund der Verordnung werden Energieunternehmen verpflichtet, einen bestimmten Teil der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien zu beziehen.

Im Gesetz über den Umweltschutz<sup>169</sup> wird in Art. 406 Nr. 9 die Möglichkeit der Nutzung der Mittel eines Gemeindefonds auch für den Bereich der erneuerbaren Energien eröffnet. Diese Mittel können zur Förderung der Nutzung lokaler erneuerbarer Energien und der Einführung von umweltfreundlichen Energieträgern dienen. Weiterhin wurde eine rechtliche Grundlage für öffentliche Hilfeleistungen im Rahmen des Umweltschutzes in der Verordnung über genaue Anforderungen der öffentlichen Hilfeleistung für Investitionen, die erneuerbare Energiequellen betreffen (VHfl),<sup>170</sup> geschaffen. Danach können beispielsweise der Bau von Wasser- und Windkraftwerken sowie Einrichtungen, die Biomasse als Energiequelle nutzen, subventioniert werden (§ 1 VHfl).

Der Ministerrat hat in der Erklärung zu den Voraussetzungen der Energiepolitik für Polen bis 2020 sowie in der Strategie der erneuerbaren Energieentwicklung vom 23.08.2001 seine intensive Unterstützung im Rahmen der erneuerbaren Energien betont.<sup>171</sup>

## **Organe**

Für den Bereich der Energiewirtschaft ist im Rahmen der staatlichen Verwaltung der Minister für Wirtschaft, das ist zur Zeit der **Minister für Wirtschaft und Arbeit**, zuständig<sup>172</sup> (Art. 9 BRegG).<sup>173</sup> Zusammen mit den zuständigen Ministern gehören zu seinen Aufgaben die Erarbeitung und Koordination der Energiepolitik, die Bestimmung über das System der Brennstoff- und Energieversorgung sowie die Kooperation in diesem Bereich mit den Woiwoden und der Selbstverwaltung, die Aufsicht über das staatliche Energiesystem sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit internationalen Regierungsorganisationen. Daneben hat er gegenüber der Europäischen Kommission eine Berichtspflicht im Hinblick auf die oben genannten Entwicklungspläne der Energieunternehmen (Art. 12 Abs. 2 EnergieG), soweit diese die Modernisierung, die Ausgestaltung oder den Bau eines

---

<sup>168</sup> Verordnung über den genauen Rahmen der Einkaufspflicht der elektrischen Energie und der Wärme aus erneuerbaren Energiequellen sowie der elektrischen Energie, die im Zusammenhang mit der Wärmegewinnung erzeugt wird vom 30.05.2003 (Dz.U. Nr 104, Poz. 971, Rozporządzenie z dnia 30.05.2003 r. w sprawie szczegółowego zakresu obowiązku zakupu energii elektrycznej i ciepła z ze źródeł energii oraz energii elektrycznej wytwarzanej w skojarzeniu z wytwarzaniem ciepła).

<sup>169</sup> Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 627, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

<sup>170</sup> Verordnung über genaue Anforderungen der öffentlichen Hilfeleistung für Investitionen, die erneubare Energiequellen betreffen vom 27.04.2004 (Dz.U. Nr 98, Poz. 996, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 27.04.2004 r. w sprawie szczegółowych warunków udzielania pomocy publicznej na inwestycje związane z odnawialnymi źródłami energii).

<sup>171</sup> Flajterski/Nowak/Nowak 2003, 12.

<sup>172</sup> Verordnung über genauere Arbeitsbereichen des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 11.04.2004 (Dz.U Nr 134, Poz. 1428, Rozporządzenie z dn. 11.04.2004 w sprawie szczegółowego zakresu działania Ministra Gospodarki i Pracy).

<sup>173</sup> Gesetz über die Bereiche der Regierungsverwaltung vom 04.09.1997 (Dz.U. 2003, Nr 159, Pos. 1548, Ustawa z dnia 04.09.1997 r. o działach administracji rządowej.).

Netzes, eventueller neuer Quellen von Gasbrennstoffen, elektrischer Energie und Wärme sowie erneuerbare Energien beinhalten (Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 EnergieG).

Der Vorsteher der **Energieregulierungsbehörde** als Zentralorgan der Regierungsverwaltung ist für die Brennstoff- und Energiewirtschaft sowie den Wettbewerb verantwortlich. Er ist insbesondere für die Erteilung von Konzessionen (*koncesja*) zuständig. Daneben ist er für die Informationen über Investitionen mit EU-Relevanz (Art. 23 EnergieG) zuständig. Zur Energieregulierungsbehörde gemäß Art. 21 EnergieG gehören die Zentralabteilung in Warschau (*Warszawa*) sowie acht territoriale Abteilungen, wie z. B. die nord-westliche Abteilung in Stettin (*Szczecin*), die nördliche Abteilung in Danzig (*Gdańsk*) und die süd-westliche Abteilung in Breslau (*Wrocław*) (Art. 22 EnergieG).

## 5.4. Ressourcenbewirtschaftung

### 5.4.1. Völkerrecht

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Ressource Wasser sind internationale Übereinkommen, welche die grenzüberschreitende Gewässerbewirtschaftung beinhalten bzw. bereits konkret auf die Oder-Problematik oder die Ostsee fokussiert sind, für den Untersuchungsraum von Bedeutung.

Hervorzuheben sind insbesondere das Übereinkommen vom 17.03.1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen<sup>174</sup>, der Vertrag vom 11.04.1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung<sup>175</sup> sowie das bilaterale Abkommen vom 19.05.1992 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern<sup>176</sup>, das zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen geschlossen wurde.

Das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen bezweckt den Schutz der grenzüberschreitenden Binnengewässer in Europa einschließlich des Grundwassers – insbesondere infolge der Meeresverschmutzung durch Wasserzufluss vom Land.

Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung, welche in Breslau (*Wrocław*) ihren Sitz hat, wurde auf Grund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der EG eingerichtet. Die Kommission gehört zu den vielen Internationalen Kommissionen, welche den Schutz von Flüssen und Seen mit einem grenzüberschreitenden Einzugsgebiet verfolgen. Die Aufgaben der liegen im Schutz der Oder und der Ostsee vor Schadstoffen, die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Ökosysteme und der Artenvielfalt sowie die Nutzung der Oder zum Beispiel für die Trinkwassergewinnung oder für die Landwirtschaft. Darüber hinaus fallen Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie die Koordination

---

<sup>174</sup> Übereinkommen vom 17.03.1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen (BGBl. 1994 II S. 2333; Dz.U. 2003, Nr 78, Poz. 702, 703).

<sup>175</sup> Vertrag vom 11.04.1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (BGBl. 1997 II S. 1707; Dz.U. 1999, Nr. 79, Poz. 886).

<sup>176</sup> Abkommen vom 19.05.1992 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (BGBl. 1994 II S. 59; Dz.U. 1997, Nr 11, Poz. 56).

der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Odereinzugsgebiet in den Aufgabenbereich der Kommission.<sup>177</sup>

#### 5.4.2. Gemeinschaftsrecht

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte<sup>178</sup> von 1986 wurde der Notwendigkeit der Einbeziehung von Umweltbelangen Rechnung getragen. Ein gesondertes Kapitel über die Umwelt wurde in den Vertrag aufgenommen.

Im Vertrag von Amsterdam wird die nachhaltige Entwicklung zu einem der Ziele der Europäischen Union erklärt. Alles Wirtschaften steht unter dem Vorbehalt der ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 6 EGV). Die natürlichen Ressourcen sollen umsichtig und rationell verwendet werden (Art. 174 Abs. 1 3. Spiegelstrich EGV). Insofern ist die Ausbeutung grundsätzlich zulässig ist, solange sie verantwortungsvoll und schonend erfolgt, um auch künftigen Generationen ihren Anteil an den natürlichen Ressourcen zu sichern.

Die Ressourcenvorsorge erfüllt den Zweck, Umweltressourcen im Interesse ihrer zukünftigen Nutzung durch Nichtausschöpfung der ökologischen Belastungsgrenzen zu schonen. Hierdurch sollen Freiräume in Gestalt künftiger Lebensräume für Mensch und Natur sowie in Form von Belastungs- bzw. Belastbarkeitsreserven erhalten werden.

Im Hinblick auf diese Ziele hat der Gemeinschaftsgesetzgeber zahlreiche Sekundärrechtsakte bzgl. Fauna-Flora, Energie, Fischerei, Abfall- und Agrarwirtschaft erlassen. Insofern wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen zu den speziellen Sektoren verwiesen.

Die wichtigste Regelung auf diesem Gebiet ist die Wasserrahmenrichtlinie<sup>179</sup> (WRRL). Sie bezweckt den Schutz der Wasserqualität von Binnenoberflächengewässern, Mündungsgewässern, Küstengewässern und dem Grundwasser. Ziel der Richtlinie ist es, die verfügbaren Wasserressourcen langfristig zu schützen (Art. 1 WRRL). Für eine Reihe im Anhang aufgelisteter Schadstoffe werden auf Gemeinschaftsebene Umweltqualitätsnormen festgelegt. Die Mitgliedstaaten legen weitere Umweltqualitätsnormen für Wasserkörper fest, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden. Allerdings werden für Schadstoffeinleitungen keine konkreten Grenzwerte festgelegt. Jedoch wird ein Rahmen für die Anwendung der Vorschriften anderer Rechtsakte aufgestellt.

Der „gute ökologische Zustand“ (Art. 2 Nr. 22 WRRL) soll dies durch eine neue Bewirtschaftung der Flusseinzugsgebiete, eine Beurteilung der Merkmale jedes Einzugsgebietes und die Überwachung des chemischen, ökologischen und/oder quantitativen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet (Art. 4 WRRL). Vorgesehen sind ferner Maßnahmenprogramme gegen die Verschmutzung, die grundlegende und ergänzende Maßnahmen enthalten und eine Zusammenfassung all dieser Faktoren in einem Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete (Art. 13 WRRL) sowie eine öffentliche Anhörung zu diesem Bewirtschaftungsplan (Art. 14 WRRL).

---

<sup>177</sup> [www.mkoo.pl](http://www.mkoo.pl).

<sup>178</sup> Einheitliche Europäische Akte (ABl. EG L 169 vom 29.6.1987 S. 1 ff.).

<sup>179</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1 ff.).

### 5.4.3. Bundesrepublik Deutschland

Die wichtigsten natürlichen Ressourcen in Mecklenburg-Vorpommern sind das Wasser, der Boden und der Wald. Diese sind in ihrem Vorkommen beschränkt, von deren nachhaltiger Bewirtschaftung die Gesundheit und Ernährung der Menschheit sowie die Entwicklung künftiger Generationen abhängt. Des Weiteren dienen sie der Erholung und sind unverzichtbare Grundlagen für die moderne Industriegesellschaft. Um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen zu schaffen und gleichzeitig die genannten Ressourcen vor einer übermäßigen Nutzung zu bewahren, ist auch im Projektgebiet ein wirkungsvolles Management notwendig.

#### **Wasserwirtschaft**

Auf Bundesebene ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>180</sup> hervorzuheben. Auf der Grundlage der darin enthaltenen Ermächtigungen hat der Bundesgesetzgeber konkretisierende Rechtsvorschriften erlassen.<sup>181</sup> Die rahmenrechtlichen Vorgaben des WHG werden in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landeswassergesetz (LWaG)<sup>182</sup> ergänzt und konkretisiert. Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des LWaG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind die Umweltministerin als oberste Wasserbehörde, die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sowie die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden (§ 106 LWaG). Dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sind durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde nach § 107 Abs. 1 S. 1 LWaG übertragen worden.<sup>183</sup>

Das WHG gilt für das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer), das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer), das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser). Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile dieser Gewässer (§ 1 Abs. 1 WHG). Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen (§ 1 Abs. 2 WHG).

Das WHG ist in sechs Teile untergliedert. Die §§ 1a – 22 WHG bilden den allgemeinen Teil, sie enthalten gemeinsame Bestimmungen für alle Gewässer. Danach sind die Gewässer in Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften (§ 1 a WHG). Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen des WHG oder aus den

---

<sup>180</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245).

<sup>181</sup> so zum Beispiel: die Abwasserverordnung – AbwV (BGBl. 1999 I. S. 86), die Grundwasserverordnung (BGBl. 1997 I. S. 542) und die Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen (BGBl. 1973 I. S. 1946).

<sup>182</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669).

<sup>183</sup> Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserrecht (WaZustVO M-V – Wasserzuständigkeitsverordnung) vom 09.09.2002 (GVOBl. M-V S. 630).



im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt (§ 2 Abs. 1 WHG).

Im zweiten bis vierten Teil folgen besondere Regelungen für oberirdische Gewässer (§§ 23 – 32 WHG), Küstengewässer (§§ 32a – 32c WHG) und das Grundwasser (§§ 33 – 35 WHG). Dabei stellen der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch erlaubnisfreie Benutzungsformen bezüglich oberirdischer Gewässer dar (§§ 23, 24 WHG).

Bestimmungen zu Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer, wozu die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes gehört, sowie Bewirtschaftungsanforderungen, werden in §§ 25 a ff. WHG getroffen. Diese Bestimmungen gelten für Küstengewässer unter den Voraussetzungen des § 32 c WHG entsprechend.

Die §§ 28 ff. WHG enthalten Regelungen zur Unterhaltung eines Gewässers, die seine Pflege und Entwicklung umfasst, sowie zum Gewässerausbau. Dabei obliegt die Unterhaltung von Gewässern, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenschutzverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren (§ 29 Abs. 1 S. 1 WHG). In welcher Weise der Unterhaltungspflicht nachzukommen ist, wird in § 61 ff. LWaG geregelt.

Die Vermeidung einer nachteiligen Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes stellt eines der in § 33 a WHG normierten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser dar.

Im fünften Teil (§§ 36 bis 37a WHG) sind die Instrumente der wasserwirtschaftlichen Planung, das Wasserbuch und die Informationsbeschaffung und –übermittlung normiert. Um die genannten Bewirtschaftungsziele jeweils zu erreichen, ist in Mecklenburg-Vorpommern die oberste Wasserbehörde zur wasserwirtschaftlichen Planung verpflichtet (§§ 130 ff. LWaG). Dabei stellt sie unter anderem, soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, Bewirtschaftungspläne, Reinhalt Ordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmen- oder Sonderpläne auf (§ 131 Abs. 1 LWaG).

Weiterhin sind in den §§ 43 ff. LWaG Bestimmungen zur Wasserversorgung normiert. Wie nach dem WHG (§ 1 a Abs. 3) vorgegeben, bestimmt das LWaG, dass die öffentliche Wasserversorgung vorrangig aus örtlichen Wasservorkommen gesichert werden soll (§ 45 Abs. 1). Nach § 43 LWaG haben die Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Die Versorgungspflicht besteht nicht wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken. Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen.

## **Bodenschutz**

Neben dem Gewässerschutzrecht spielt das Bodenschutzrecht für den Sektor der Ressourcenbewirtschaftung eine bedeutende Rolle. Das Bodenschutzrecht umfasst auf Bundesebene das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>184</sup> und die Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV).<sup>185</sup> Das BBodSchG fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Es bezweckt, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 S. 1 BBodSchG). Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Die BBodSchV konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz und die Altlastensanierung, insbesondere mit ihren Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmewerten für Schadstoffe.

Nach der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodSchZV)<sup>186</sup> ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist für die Festlegung der Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 2 BBodSchG, die Datenübermittlung nach § 19 Abs. 1 BBodSchG, die Bestimmung und Erfassung von Verdachtsflächen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG, die Festlegung von Gebieten nach § 21 Abs. 3 BBodSchG, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, im Einvernehmen mit den Ämtern für Landwirtschaft, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen in das Gebiet einbezogen werden, sowie im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden (Forstämter), wenn forstwirtschaftliche Flächen einbezogen werden, die Einrichtung und Führung eines Bodeninformationssystems und Erfassung der dafür notwendigen Daten nach § 21 Abs. 4 BBodSchG zuständig (§ 1 Nr. 13-17 AbfBodSchZV).

Für die Durchführung des BBodSchG sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur zuständig (§ 2 Nr. 1 AbfBodSchZV). Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständig für die Ermittlung und Erfassung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, sowie deren Überwachung (§ 3 Nr. 4 AbfBodSchZV). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bodenschutzrecht ist die jeweils sachlich und örtlich nach §§ 1 bis 4 AbfBodSchZV zuständige Behörde (§ 5 AbfBodSchZV).

## **Forstwirtschaft**

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG)<sup>187</sup> enthält rahmenrechtliche Vorschriften (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG) über die forstliche Rahmenplanung und Sicherung des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Belangen, über Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes und die Erstaufforstung sowie Normen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Förderung der Forstwirtschaft. Dabei soll der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden (§ 11 S.1 BWaldG). Durch Landesgesetz ist mindestens die

---

<sup>184</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502).

<sup>185</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I. S. 1554).

<sup>186</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Abfall- und Bodenschutzbehörden (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodSchZV) vom 12.07.1994 (GVObI. M-V S. 797).

<sup>187</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I. S. 1037).

Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist (§ 11 S.2 BWaldG). Dem ist der Landesgesetzgeber von Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)<sup>188</sup> nachkommen. Im dritten Abschnitt des LWaldG (Erhaltung, Bewirtschaftung, Schutz und Vermehrung des Waldes) hat er darüber hinaus weitergehende Bestimmungen die Bewirtschaftung des Waldes betreffend getroffen. Die Zuständigkeiten nach dem BWaldG sind in der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeswaldgesetz geregelt.<sup>189</sup> Danach sind der Landwirtschaftsminister und die forstliche Landesoberbehörde (Forstdirektion) Behörden i.S.d. BWaldG.

#### **5.4.4. Republik Polen**

Das Gesetz über die Erhaltung des nationalen Charakters von strategischen natürlichen Landesressourcen (LResG)<sup>190</sup> definiert als strategische natürliche Ressourcen der Republik Polen verschiedene Arten von unterirdischen Gewässern und Oberflächengewässern, polnische Küstengewässer inklusive des Küstenstreifens mit ihren natürlichen lebenden und mineralen Ressourcen sowie der in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Bodenressourcen, staatliche Wälder, bestimmte Rohstofflagerstätten sowie Naturressourcen der Nationalparke (Art. 1 LResG).

Art. 3 LResG betont ausdrücklich, dass die Bewirtschaftung der strategischen natürlichen Ressourcen im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und im Sinne des Allgemeinwohls zu erfolgen hat.

Zu den bedeutendsten Bereichen der Ressourcenbewirtschaftung vor dem Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagements gehören die Wasserbewirtschaftung sowie die Forstwirtschaft.

#### ***Wasserwirtschaft***

Zu den wichtigsten Regelwerken im Bereich der natürlichen Ressource Wasser gehören das Gesetz über das Wasserrecht (WasserG),<sup>191</sup> welches die so genannte Wasserrahmenrichtlinie<sup>192</sup> implementiert und erfüllt und auf dessen Grundlage zahlreiche Verordnungen<sup>193</sup> erlassen wurden sowie das Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung (GMGV).<sup>194</sup>

---

<sup>188</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 08.02.1993 (GVOBl. M-V S. 90).

<sup>189</sup> Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundeswaldgesetz vom 03.09.1991 (GVOBl. M-V S. 440).

<sup>190</sup> Gesetz über die Einhaltung des nationalen Charakters von strategischen natürlichen Landesressourcen vom 06.07.2001 (Dz.U. Nr 97, Poz. 1051, Ustawa z dnia 6.07.2001 r. o zachowaniu narodowego charakteru strategicznych zasobów naturalnych kraju).

<sup>191</sup> Gesetz über Wasserrecht vom 18.07.2001 (Dz.U. Nr 115, Poz.1229, Ustawa z dnia 18.07.2001 r. Prawo wodne).

<sup>192</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73).

<sup>193</sup> z. B: Verordnung über Anforderungen, die Badegewässer erfüllen sollen vom 16.10.2002 (Dz.U. Nr 183, Poz. 1530, Rozporządzenie Ministra Zdrowia z dnia 16.10.2002 r. w sprawie wymagań, jakim powinna odpowiadać woda w kąpieliskach), Verordnung über Anforderungen, die

Die Regelungen des Gesetzes über Wasserecht finden Anwendung in den Binnengewässern und den marinen Eigengewässern, wobei hiervon die Danziger Bucht (*Zatoka Gdańska*) ausgeschlossen wurde. Anwendung findet das Gesetz ebenfalls in Küstengewässern und marinen Eigengewässern der Danziger Bucht im Bereich des Schutzes vor Verunreinigungen aus Landquellen und dem Hochwasser (Art. 7 WasserG).

Das Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung konzentriert sich auf die Rechtslage der Meeresgebiete der Republik Polen und des Küstenstreifens sowie die Organe der Meeresverwaltung und ihre Kompetenzen.

Hier ist die Einteilung der **Meereszonen** (*obszary morskie*) bestimmt. Diese Unterteilung bezieht sich auf die marinen Eigengewässer (*morskie wody wewnętrzne*), das Küstenmeer (*morze terytorialne*) sowie die Ausschließliche Wirtschaftszone (*wyłączna strefa ekonomiczna*) (Art. 2 GMGV). Eine detaillierte Aufteilung und geographische Zuordnung der polnischen Meeresgebiete regeln die Art. 4 und 5 GMGV.

In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (Art. 2 GMGV) stehen der Republik Polen unter anderem die souveränen Rechte auf die Bewirtschaftung und den Abbau der Naturressourcen sowie die Rechte im Bereich des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt zu (Art. 17 GMGV). Die Grenzen der Ausschließlichen Wirtschaftszone werden durch internationale Verträge oder bei deren Nichtvorhandensein durch den Ministerrat per Verordnung bestimmt (Art. 16 GMGV).

Alle übrigen Gewässer gehören zur Kategorie der **Binnengewässer** (*wody śródlądowe*) (Art. 5 Abs. 2 WasserG). Die Grenze zwischen diesen und den marinen Eigengewässern sowie dem Küstenmeer sind in einer gesonderten Verordnung<sup>195</sup> festgelegt, während die Unterteilung der Binnengewässer selbst im Gesetz über Wasserecht geregelt ist. Es wird zwischen Oberflächengewässer (*wody powierzchniowe*) und unterirdische Gewässer (*wody podziemne*) unterschieden (Art. 5 Abs. 1 WasserG). Die Oberflächengewässer werden überdies in fließende und stehende Oberflächengewässer eingeteilt (Art. 5 Abs. 3 WasserG)

Die Gewässer können im Eigentum des Staates oder der Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und anderer juristischer und natürlicher Personen stehen. Die sich im Eigentum des Staates oder der territorialen Selbstverwaltungseinheiten

---

Obergewässer erfüllen sollen, aus denen die Menschen mit Wasser zu Konsumzwecken versorgt werden vom 27.11.2002 (Dz.U. Nr 204, Poz. 1728, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 27.11.2002 r. w sprawie wymagań, jakim powinny odpowiadać wody powierzchniowe wykorzystywane do zaopatrzenia ludności w wodę przeznaczoną do spożycia), Verordnung über den Umfang und die Bearbeitungsverfahren von Wasserwirtschaftsplänen in Flusseinzugsgebieten sowie die Bedingungen der Wasserausnutzung aus einer Flussgebietseinheit vom 28.04.2004 (Dz.U. Nr 126, Poz. 1318, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 28.04.2004 r. w sprawie zakresu i trybu opracowywania planów gospodarowania wodami na obszarach dorzeczy oraz warunków korzystania z wód regionu wodnego).

<sup>194</sup> Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung vom 21.03.1991 (Dz.U. Nr 32, Poz. 131, Ustawa z dnia 21.03.1991 r. o obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej i administracji morskiej).

<sup>195</sup> Verordnung über die Grenzen zwischen Binnengewässern und marinen Eigengewässern sowie dem Küstenmeer vom 23.12.2002 (Dz.U. Nr 239, Poz. 2035, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 23.12.2002 r. w sprawie granic między śródlądowymi wodami powierzchniowymi a morskimi wodami wewnętrznymi i wodami morza terytorialnego).

befindlichen Gewässer werden als öffentliche Gewässer bezeichnet (Art. 10 WasserG).

Die Realisierung der Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt unter Berücksichtigung der Einteilung in Flusseinzugsgebiete (*obszar dorzecza*) und Flussgebietseinheiten (*region wodny*), wodurch den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen wird. Unter einem Flusseinzugsgebiet wird ein Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren Flussgebieten und den ihnen zugeordneten unterirdischen Gewässern sowie den marinen Eigengewässern und Küstengewässern besteht, verstanden (Art. 9 Abs. 1 Nr. 7 WasserG). Eine Flussgebietseinheit wird aufgrund von hydrographischen Kriterien für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen gebildet und kann das gesamte Flusseinzugsgebiet oder einen Teil davon umfassen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 12 WasserG). Es gibt zwei Flusseinzugsgebiete in Polen: das Weichseleinzugsgebiet (*obszar dorzecza Wisły*) und das Odereinzugsgebiet (*obszar dorzecza Odry*) (Art. 3 WasserG). Der Grenzverlauf dieser Flusseinzugsgebiete, die Zuordnung von Unterwasserbecken zu den richtigen Einzugsgebieten, die Gründung von regionalen Verwaltungen der Wasserbewirtschaftung sowie die Aufteilung der Flusseinzugsgebiete in Flussgebietseinheiten werden in einer speziellen Verordnung<sup>196</sup> geregelt.

Die Bewirtschaftung der Binnengewässer erfolgt im Sinne der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Wasser- und Umweltschutzes. Zu den Bewirtschaftungsinstrumenten gehören hierbei die Wasserwirtschaftspläne, die wasserrechtlichen Genehmigungen, die Wasserbewirtschaftungsabgaben und -gebühren, das Wasserkataster und die Kontrolle der Wasserbewirtschaftung (Art. 2 WasserG). **Wasserrechtliche Genehmigungen** (*pozwolenia wodnoprawne*) sind beispielsweise für Sondernutzungen der Gewässer, die Regulierung der Gewässerstände oder die Einrichtung von Wasseranlagen vorgeschrieben (Art. 122 WasserG). Sie werden durch den Landrat oder in bestimmten Fällen durch den Woiwode erteilt (Art. 140 WasserG).

Die **Wasserwirtschaftspläne** (*plany gospodarki wodnej*) spielen bei der Planung im Bereich der Wasserbewirtschaftung eine besondere Rolle und umfassen unter anderem Bewirtschaftungspläne der Flusseinzugsgebiete, Hochwasser- und Dürreschutzpläne auf dem Gebiet der Republik Polen sowie Hochwasserschutzpläne auf den Gebieten der Flussgebietseinheiten (Art. 113 WasserG).

Die Bestimmungen der Bewirtschaftungspläne der Flusseinzugsgebiete und der Hochwasser- und Dürreschutzpläne werden durch den Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung im Einvernehmen mit dem Umweltminister erarbeitet und durch den Ministerrat genehmigt (Art. 119 WasserG). Sie finden auch in der Entwicklungsstrategie und in den Raumbewirtschaftungsplänen der Woiwodschaft Berücksichtigung.

Die Inhalte der Hochwasserschutzpläne fließen in die Studien der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinden und in die örtlichen Raumbewirtschaftungspläne ein (Art. 118 WasserG).

---

<sup>196</sup> Verordnung über den Grenzverlauf der Flusseinzugsgebiete, Zuordnung von Unterwasserbecken zu richtigen Einzugsgebieten, Gründung von regionalen Verwaltungen der Wasserbewirtschaftung sowie Aufteilung der Flusseinzugsgebiete in Flussgebietseinheiten vom 10.12.2002 (Dz.U. Nr 232, Poz. 1953, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 10.12.2002 r. w sprawie przebiegu granic obszarów dorzeczy, przyporządkowania zbiorników wód podziemnych do właściwych obszarów dorzeczy, utworzenia regionalnych zarządów gospodarki wodnej oraz podziału obszarów dorzeczy na regiony wodne).

Das **Wasserkataster** (*kataster wodny*) ist ein Informationssystem über die Wasserbewirtschaftung (Art. 153 WasserG). Es wird auf dem Gebiet des Gesamtstaates durch den Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung und auf regionaler Ebene durch den Regionaldirektor der Wasserwirtschaftsverwaltung (Art. 154 WasserG) geführt.

Der Hochwasserschutz spielt vor dem Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagements an den Küstenufern eine besondere Rolle. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Thematik kann das langfristig ausgelegte „**Programm für den Küstenuferschutz**“ beisteuern. Das Programm basiert auf einem gesonderten Gesetz (UferG),<sup>197</sup> welches Vorhaben zur Sicherung der Küstenufer und zum Schutz vor Erosionen umfasst (Art. 1 UferG). Im Rahmen des Programms werden insbesondere Aufgaben, die den Bau, den Ausbau und die Erhaltung der Hochwasserschutzsysteme in den Küstengebieten, die Gewährleistung der Stabilität der Küstenlinie, die Vorbeugung der Küstenerosion, das Monitoring sowie die notwendigen Aktivitäten zur Rettung der Küstenufer betreffen, unternommen (Art. 2 UferG). Das Programm steht unter der Aufsicht des Ministers für Infrastruktur.<sup>198</sup> Die faktische Umsetzung des Programms liegt im Aufgabenbereich der Direktoren der Meeresverwaltung (Seeämter) (Art. 3 UferG).

Die zuständigen **Organe** im Bereich der Wasserbewirtschaftung sind der Umweltminister,<sup>199</sup> der Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Regionaldirektor der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Woiwode sowie die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung (Art. 4 WasserG).

Das Tätigkeitsfeld der Regierungsverwaltung im Bereich der Wasserbewirtschaftung umfasst die Gestaltung, den Schutz und die ordnungsgemäße Nutzung der Wasserressourcen, die Erhaltung der staatseigenen Binnengewässer und der mit ihnen verbundenen technischen Infrastruktur, den Bau, die Modernisierung und die Pflege der Binnenwasserverkehrswege, den Hochwasserschutz, die Arbeit der staatlichen hydrologisch-meteorologischen und hydrogeologischen Dienste sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Grenzgewässern in den vorgenannten Aufgabenfeldern. Der Umweltminister übt hierbei die Aufsicht über den Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung und über das Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft aus (Art. 11 BRegG).

Der Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung ist ein Zentralorgan der Regierungsverwaltung und für wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere der Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung, verantwortlich (Art. 89 WasserG). Seine weiteren Tätigkeitsfelder liegen in der Planung der Wasserbewirtschaftung und Kontrolle der Aufgaben und Wirksamkeit der ihm unterstellten Personen und Organisationen. Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der marinen Eigen-gewässer und des Küstenmeeres übt der Landesvorstand der Wasserwirtschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Meeresverwaltung (Art. 90 WasserG) aus. Schließlich ist der Regionaldirektor der Wasserwirtschafts-

---

<sup>197</sup> Gesetz über die Einrichtung des langfristigen Programms „Programm für den Küstenuferschutz“ vom 28.03.2003 (Dz. U. Nr 67, Poz. 621 Ustawa z dnia 28.03.2003 r. o ustanowieniu programu wieloletniego "Program ochrony brzegów morskich").

<sup>198</sup> Verordnung vom 20.10.2001 über die Gründung des Ministeriums für Infrastruktur (Dz.U. Nr 122, Poz.1326 Rozporządzenie z dn. 20.10.2001 o utworzeniu Ministerstwa Infrastruktury).

<sup>199</sup> Verordnung über genaue Tätigkeiten des Umweltministers vom 20.06.2002 (Dz.U. Nr 85, Poz. 766, Rozporządzenie z dnia 20.06.2002 w sprawie szczegółowego działania Ministra Środowiska).

verwaltung für die Wasserbewirtschaftung in einer Flussgebietseinheit zuständig (Art. 92 WasserG).

### **Abwasser**

Einen weiteren Teil der Wasserbewirtschaftung bildet der Bereich des Abwassers. Die grundlegenden Vorschriften das Abwasser sind ebenfalls im Wasserrecht geregelt und in weiteren Gesetzen, wie z. B. dem Gesetz über Gesamtwasserversorgung und Sammelabwasserableitung (GSG).<sup>200</sup> Die letztgenannte Regelung bestimmt die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Gesamtwasserversorgung für die Bevölkerung, der Sammelabwasserableitung, der Sicherung der dauerhaften Wasserversorgung, der entsprechenden Wasserqualität, der zuverlässigen Abwasserableitung und –reinigung, die Wahrung der Interessen der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung der Umweltschutzelange, der Kostenoptimierung und der Tätigkeiten der Wasserversorgungs- und Entwässerungsunternehmen (Art. 1 GSG). Die Gesamtwasserversorgung und Sammelabwasserableitung ist eine Aufgabe der Gemeinde. Diese bestimmt den Verlauf des Wasserversorgungs- und Entwässerungsnetzes in der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und in örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen (Art. 3 GSG). Der Vorsteher des Amtes für Wohnungswesen und Stadtentwicklung ist das zentrale Organ der Regierungsverwaltung in Angelegenheiten der Gesamtwasserversorgung und Sammelabwasserableitung. Zu seinen Tätigkeitsfeldern gehören insbesondere die Bearbeitung der Normentwürfe, die Kooperation mit Gemeinden sowie Berufs- und Sozialorganisationen und die Zusammenarbeit mit dem Ausland (Art. 4 GSG).

Spezielle Regelungen, die der öffentlichen Hilfeleistung für Investitionen, die dem Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen dienen (Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisation oder Abwasserleitungen von Unternehmen) werden in einer gesonderten Verordnung<sup>201</sup> bestimmt.

### **Forstwirtschaft**

Die Forstwirtschaft, die neben der Wasserbewirtschaftung ebenfalls eine besondere Rolle vor dem Hintergrund der Nutzung und Entwicklung der Küstenzonen spielt, ist im **Waldgesetz** (WaldG)<sup>202</sup> geregelt. Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Erhaltung, des Schutzes und der Vergrößerung der Waldbestände sowie die Grundsätze der Forstwirtschaft in Verbindung mit anderen Umweltelementen und mit der Volkswirtschaft (Art. 1 WaldG).

Nach der Legaldefinition muss ein Wald mindestens 0,10 Hektar geschlossene Fläche betragen, bedeckt mit Waldvegetation – Bäume, Sträucher sowie Unterholz – oder nur vorübergehend von ihnen befreit, für die Waldproduktion bestimmt oder ein Naturschutzgebiet oder ein Teil des Nationalparks darstellend oder im Denkmalregister eingetragen sein. Des Weiteren werden Grundstücke erfasst, die mit der

---

<sup>200</sup> Gesetz über Gesamtwasserversorgung und Sammelabwasserableitung vom 07.06.2001 (Dz.U. Nr 72 Poz. 747, Ustawa z dnia 7 czerwca 2001 r. o zbiorowym zaopatrzeniu w wodę i zbiorowym odprowadzaniu ścieków).

<sup>201</sup> Verordnung über genaue Anforderungen der öffentlichen Hilfeleistung für Investitionen, die dem Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen dienen vom 27.04.2004 (Dz.U. Nr 98, Poz. 992, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 27.04.2004 r. w sprawie szczegółowych warunków udzielania pomocy publicznej na inwestycje służące ochronie wód przed zanieczyszczeniem).

<sup>202</sup> Waldgesetz vom 28.09.1991 (Dz.U. 2000, Nr 56, Poz. 679, Ustawa z dnia 28.09.1991 r. o lasach).

Forstwirtschaft durch hierfür genutzte Einrichtungen wie z.B. Gebäude und Bauanlagen, Wasserbe- und -entwässerungsanlagen, Linien der Raumgliederung des Waldes, Waldwege, Gebiete unter den Energieleitungen, Baumschulen, Holzlagerplätze, Waldparkplätze und Touristikeinrichtungen (Art. 3 WaldG) verbunden sind. Die Forstwirtschaft wird entsprechend eines **Waldeinrichtungsplans** (*plan urządzenia lasu*) oder seiner vereinfachten Form durchgeführt (Art. 7 WaldG).

Mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und des Schutzes der Naturbestände kann der Hauptdirektor der Staatlichen Wälder **Waldförderbestände** (*leśne kompleksy promocyjne*) ausweisen. Diese Bestände heben sich durch ihre ökologische, pädagogische und gesellschaftliche Funktionen hervor, deren Wirksamkeit in einheitlichen wirtschaftlich-schützenden Programmen genannt ist (Art. 13b WaldG).

Eine besondere Schutzkategorie stellen hierbei die **Schutzwälder** (*lasy ochronne*) dar (Art. 15 WaldG). Für die Ausweisung dieser Schutzkategorie ist im Falle der Wälder im Staatseigentum der Umweltminister und bei anderen Eigentumsverhältnissen der Woiwode zuständig (Art. 16 WaldG). Die genauen Grundsätze und Verfahren der Anerkennung der Schutzwürdigkeit von Wäldern sowie der Durchführung der Forstwirtschaft in ihnen werden in einer gesonderten Verordnung<sup>203</sup> geregelt. In den örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen sind die Bestimmungen der Waldeinrichtungspläne, die Aussagen zu den Grenzen und Flächen der Wälder einschließlich der Schutzwälder treffen (Art. 20 WaldG) zu berücksichtigen.

Für die Forstwirtschaft, den Schutz der Wälder und ihrer Flächen sowie für die Bewirtschaftung der Naturressourcen ist der **Umweltminister** zuständig (Art. 28 BRegG). Die staatlichen Wälder werden grundsätzlich durch die Staatliche Waldwirtschaft der Staatlichen Wälder (*Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe*) verwaltet (Art. 4 WaldG), die der Kontrolle und Aufsicht des Umweltministers unterstellt ist. Die Staatliche Waldwirtschaft besteht aus der Hauptdirektion der Staatlichen Wälder, den Regionaldirektionen der Staatlichen Wälder, den Oberforstämtern und anderen Organisationseinheiten (Art. 32 WaldG). Für die Aufsicht über die Wälder, die nicht zum Staatseigentum gehören, ist prinzipiell der Landrat und in bestimmten Fällen der Woiwode zuständig (Art. 5 WaldG).

## 5.5. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen

Die im Projektgebiet vorhandene ökologische Vielfalt bedarf eines stetigen und intensiven Schutzes mit länderübergreifender Wirkung. Da der strategische Ansatz des IKZM unter anderem auf dem Schutz der Küstenumwelt auf der Grundlage eines Ökosystem-Ansatzes zur Gewährleistung ihrer Integrität und ihres Funktionierens basiert, ist das integrierte Küstenzonenmanagement auch im Rahmen des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen bedeutend und unverzichtbar.

---

<sup>203</sup> Verordnung über genaue Grundsätze und Verfahren der Anerkennung der Schutzwürdigkeit von Wäldern sowie genaue Grundsätze der Durchführung der Forstwirtschaft in ihnen vom 25.08.1992 (Dz.U. Nr 67, Poz. 337, Rozporządzenie Ministra Ochrony Środowiska, Zasobów Naturalnych i Leśnictwa z dnia 25.08.1992 r. w sprawie szczegółowych zasad i trybu uznawania lasów za ochronne oraz szczegółowych zasad prowadzenia w nich gospodarki leśnej).



### 5.5.1. Völkerrecht

Das Leitbild des Naturschutzes ist seit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>204</sup> die Erhaltung der Biodiversität als Lebensgrundlage des Menschen aus Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung. Die biologische Vielfalt umfasst neben der Vielfalt der Lebensräume die Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Population einer Art. Auch wenn der Schutz von Natur und Umwelt in Teilbereichen, vor allem bei der Luft- und Gewässerreinigung, wesentliche Fortschritte gemacht hat, besteht besonderer Nachholbedarf bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Neben einem verstärkten weltumspannenden Dialog, mit dem Ziel einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung, wie ihn die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossen hat, gibt es eine Vielzahl von internationalen Abkommen und Konventionen, die Pflanzen, Tiere und vor allem Lebensräume unserer Erde zu schützen versuchen.

#### ***Übereinkommen über die biologische Vielfalt***

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde auf der Rio-Konferenz 1992 unterzeichnet wurde. Es wurde bisher von etwa 170 Staaten und der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert und trat im Dezember 1993 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem gleichen Monat Vertragsstaat. Ziel des Übereinkommens ist, neben der Erhaltung biologischer Vielfalt, ihre nachhaltige - d. h. vorausschauende und dauerhafte - Nutzung sowie die gerechte Verteilung der Gewinne aus der Nutzung genetischer Ressourcen zwischen den Herkunfts- und den Nutzerländern zu gewährleisten. Der Schutz von Arten soll nach dem Übereinkommen vorrangig in den natürlichen Lebensräumen (*in situ*) erfolgen. Flankierende Erhaltungsmaßnahmen außerhalb dieser Lebensräume (*ex situ*) und Maßnahmen zur Überwachung der Lebensräume sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen, verstärkte Forschung, Ausbildung und Bildung sollen die Strategie und das Konzept des Schutzes durch nachhaltige Nutzung ergänzen und unterstützen.

Der In-situ-Schutz impliziert die Ausweisung von Schutzgebieten (Art. 8 lit. a CBD). Allerdings sind die Bestimmungen des Übereinkommens nicht self-executing. Sie bedürfen aufgrund ihres soft-law-Charakters der Umsetzung durch weitere (regionale) Übereinkommen. Ein Schritt dorthin ist im Helsinki-Übereinkommen 1992 (Art. 15 HÜ 92), insbesondere in der HELCOM-Empfehlung 15/5 zur Einrichtung von Baltic Sea Protected Areas zu sehen.<sup>205</sup>

#### ***Ramsar-Konvention***

Zu den schützenswerten Feuchtgebieten (Ramsar Sites) nach dem Ramsar-Übereinkommen<sup>206</sup> von 1971 gehören Flussläufe und Küstenstreifen ebenso wie große Moore, Sümpfe und Seen. Es werden auch Meeresgebiete erfasst, sofern sie eine Tiefe von 6 Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1). Das Ramsar-Übereinkommen hat zum Ziel, in einem weltweiten Maßstab

---

<sup>204</sup> Übereinkommen vom 05.06.1992 über die biologische Vielfalt vom 30.08.1993 (BGBl. 1993 II S. 1741; Dz.U 2002, Nr 184, Poz. 1532, 1533).

<sup>205</sup> Vgl. Begründung der HELCOM-Empfehlung 15/5.

<sup>206</sup> Übereinkommen vom 2.02.1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1256; Dz. U 1978, Nr 7, Poz. 24, 25), in der Fassung des Protokolls vom 26.10.1990 (BGBl. 1990 II S. 1670).

bedeutende Feuchtgebiete zu schützen, indem naturschonende Nutzung gefördert und die Zusammenarbeit beim Schutz grenzüberschreitender Feuchtgebiete verstärkt wird. Jeder der beigetretenen Staaten ist verpflichtet, mindestens ein Gebiet unter den Schutz der Konvention zu stellen und in die von der IUCN geführte Liste der international bedeutsamen Feuchtgebiete eintragen zu lassen. Zum Beispiel sollen Gebiete benannt werden, in denen sich regelmäßig mehr als 20 000 Wat- und Wasservögel aufhalten. Zu den in der Bundesrepublik gemeldeten 31 Ramsar-Gebieten zählen u. a. das gesamte Wattenmeer der Nordsee und die Vorpommersche Boddenlandschaft in der Ostsee.

### **Berner Übereinkommen**

Das sog. Berner Übereinkommen<sup>207</sup> aus dem Jahre 1979 regelt vor allem über Anhänge den unterschiedlich strengen Schutz von Tier- und Pflanzenarten und verbietet bestimmte Fang- und Tötungsmethoden sowie Formen der Nutzung. Das Übereinkommen sieht vor, dass „jede Vertragspartei die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen (Maßnahmen) und Verwaltungsmaßnahmen (ergreift), um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen“ (Art. 4).

Die Konvention konzentriert sich im Wesentlichen auf gefährdete, empfindliche oder von Natur aus seltene Arten. Ihre Lebensräume (Habitate) stehen unter strengem Schutz. Die Art der Habitatschutzmaßnahmen bleibt allerdings den Unterzeichnerstaaten überlassen. Zum Schutze der Lebensräume verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten, Verbote und Nutzungsregelungen zu treffen. Diese können insbesondere Schonzeiten und/oder andere Verfahrensarten zur Regelung der Nutzung, zeitlich oder räumlich begrenzte Nutzungsverbote enthalten (Art. 7 Abs. 3).

### **Bonner Konvention**

Bei den wandernden Tierarten, die vor politischen Grenzen keinen Halt machen, kommt die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit besonders zum Tragen. Selbst die besten nationalen Schutzbemühungen sind wegen ihres Mosaikcharakters nur unzureichend. Zu den wandernden Arten gehören nicht nur Vögel, sondern auch Fische, Wale und Robben. Solchen wandernden *Arten* soll die Bonner Konvention<sup>208</sup> Schutz gewähren, die auf Anregung der 1972 in Stockholm tagenden ersten UN-Umweltkonferenz entstand. Dem Übereinkommen sind bis heute<sup>209</sup> mehr als 50 Staaten beigetreten.<sup>210</sup>

Die Bonner Konvention erfasst alle „im biologischen Sinne wandernden Tierarten“, soweit sie bei diesen Wanderungen Staatsgrenzen überschreiten. Zu deren Schutz sollen die betroffenen Staaten spezielle Vereinbarungen treffen. Der Geltungsbereich des Abkommens ist also nicht auf das Hoheitsgebiet der Staaten beschränkt, sondern findet vielmehr auch dort Anwendung, wo lediglich Hoheitsrechte bestehen.

Die Bonner Konvention enthält Bestimmungen über den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensräume und eines Netzes von Schutzgebieten entlang

---

<sup>207</sup> Übereinkommen von 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618; Dz.U. 1996, Nr 58, Poz. 263, 264).

<sup>208</sup> Übereinkommen vom 23.06.1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten – Bonner Konvention (BGBl. 1984 II S. 71; Dz.U. 2003, Nr 2, Poz. 17, 18).

<sup>209</sup> Stand: November 1997.

<sup>210</sup> In Deutschland am 01.10.1984 in Kraft getreten (BGBl. 1984 II S. 936).

der Wanderrouten sowie deren bestandsschonende Nutzung. Im Rahmen der Konvention besteht auch die Möglichkeit, Regionalabkommen für bestimmte Tiergruppen abzuschließen. Damit können die Vertragsparteien gezielt auf die räumlichen Bedürfnisse und Gefährdungsursachen der jeweiligen Tierarten eingehen. Im September 1991 wurde ein erstes Regionalabkommen vereinbart. Es handelt sich um das Übereinkommen zum Schutz der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS-Übereinkommen).<sup>211</sup> Hier haben sich die Unterzeichnerstaaten zur Umsetzung der in der Anlage des Abkommens vorgeschriebenen Erhaltungs-, Forschungs-, Hege- und Nutzungsmaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums und der Nutzung der Kleinwale verpflichtet. Zum Schutz der Kleinwale - hierzu gehört als bekannteste Art der Schweinswal - sollen unter anderem die Meeresverschmutzung verringert und das absichtliche Töten der Tiere verboten werden. Irrtümlich in Fischernetzen gefangene gesunde Kleinwale müssen sofort wieder freigelassen werden.

### ***AEWA Übereinkommen***

Auch das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA)<sup>212</sup> vom 16. Juni 1995 ist unter dem Dach des Bonner-Übereinkommens angesiedelt. Nord- und Ostsee gehören zum weltweiten Zugwegsystem der im Übereinkommen aufgezählten Vogelarten, das in einen günstigen Erhaltungszustand belassen oder dieser wiederhergestellt werden soll.

### ***Washingtoner Artenschutzübereinkommen***

1973 wurde in Washington das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnern und setzte das Übereinkommen am 20.06.1976 in Kraft. Mit diesem Übereinkommen soll nicht die Lebensraumzerstörung oder die Belastung von Wasser, Boden und Luft durch umweltschädigende Wirtschaftsweisen des Menschen verhindert werden, sondern die Arten vor schädlichen Handelspraktiken geschützt werden. Es geht in dieser Konvention somit um Artenschutz und nicht um den hier zu untersuchenden Flächenschutz.

### ***Walfang-Übereinkommen***

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs<sup>213</sup> vom 2. Dezember 1946 und das Protokoll vom 19. November 1956 zielt auf die Verhinderung der Überfischung der Wale und auf die Sicherung überlebensfähiger Populationen ab. Dazu wurde die Internationale Walfangkommission<sup>214</sup> eingesetzt, welche unter anderem Vorschriften für die Erhaltung und Nutzung der Walbestände (zum Beispiel Zeiten, Methoden und Ausmaß des Walfanges) festlegt und Forschungsarbeiten unterstützt.

---

<sup>211</sup> Abkommen vom 31.03.1992 zu den Kleinwalen in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1994 II S. 662; Dz.U. 1999, Nr 96, Poz. 1108, 1109).

<sup>212</sup> Abkommen vom 16.06.1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498).

<sup>213</sup> Übereinkommen vom 2.12.1982 zur Regelung des Walfang (BGBl. 1982 II S. 558).

<sup>214</sup> <http://www.iwcoffice.org/>.

## **Übereinkommen über weit wandernde Fische**

Das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>215</sup> vom 4. Dezember 1995 ist zur Durchführung der Bestimmungen des SRÜ geschlossen worden.<sup>216</sup> Die Fischbestände sollen langfristig geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

### **5.5.2. Gemeinschaftsrecht**

#### **Vogelschutzrichtlinie**

Im Hinblick auf die Vielfalt von Land- und Wasservögeln im Projektgebiet kommt der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)<sup>217</sup> eine besondere Bedeutung zu. Ziel der Richtlinie ist es, sämtliche wildlebende europäische Vogelarten, einschließlich der Seevögel, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. In dieser Richtlinie verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden Schutz sowohl der Vögel selbst wie auch ihrer Lebensräume, der insbesondere durch die Ausweisung von Schutzgebieten für bestimmte Arten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, der Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensräumen zu gewährleisten ist.<sup>218</sup> Art. 4 Abs. 1 VS-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten für die dort aufgeführten Arten geeignete Gebiete zu Besonderen Schutzgebieten (*Special Protection Areas* - SPAs) zu erklären. Für die in Anhang I VS-RL genannten Arten sind darüber hinaus besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören drei Arten, die auch an der Ostseeküste überwintern - der Prachtaucher (*Gavia arctica*), der Sterntaucher (*Gavia stellata*) und der Ohrentaucher (*Podiceps auritus*).<sup>219</sup> Es bestehen Verbote hinsichtlich des absichtlichen Tötens und Fangens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, des Sammelns der Eier und Nester sowie des absichtlichen Störens während der Brut- und Aufzuchtzeit.<sup>220</sup> Da diese Verbote zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Produktion führen können, beinhaltet die VS-RL in Art. 9 eine „Landwirtschaftsklausel“, wonach den Mitgliedstaaten zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern Ausnahmen von den Verboten, unter der Voraussetzung, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, gestattet werden.

#### **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)<sup>221</sup> geht über die Anforderungen der VS-RL hinaus und sieht Schutzmaßnahmen auch für bestimmte Lebensraumtypen sowie

---

<sup>215</sup> Übereinkommen vom 4.12.1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022).

<sup>216</sup> Vgl. auch Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz vom 5.04.1946 (BGBl. 1954 II S. 469) und Fischerei-Übereinkommen vom 9.03.1964 (BGBl. 1969 II S. 1897).

<sup>217</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 25.04.1979 S. 61 ff.).

<sup>218</sup> Art. 3 VS-RL.

<sup>219</sup> Gosselck/Bönsch/Kreuzberg 1998, 9.

<sup>220</sup> Art. 5 VS-RL.

<sup>221</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 ff.).

Tier- und Pflanzenarten vor, die nicht von der VS-RL erfasst werden. Mit diesen beiden Richtlinien sind Rechtsakte auf europäischer Ebene erlassen worden, die rechtsverbindliche Vorgaben zur Schaffung eines gemeinschaftsweiten Naturschutzgebiets (mit der Bezeichnung "Natura 2000") vorsehen. Dabei soll es sich um ein zusammenhängendes Netz von besonders schutzwürdigen Gebieten handeln, deren dauerhafte Erhaltung und Entwicklung einerseits durch ein Verschlechterungs- und Störungsverbot und andererseits durch das Instrumentarium der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu gewährleisten ist. In der zielgerichteten Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials besteht die Relevanz dieser Richtlinien für das IKZM. Besondere Beachtung gebührt den Bedürfnissen der Wasservögel und der Tierarten, die auf einen küstennahen Lebensraum angewiesen sind. Hier sind insbesondere die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) sowie diverse Fischarten und einige Weichtiere zu nennen.<sup>222</sup> Zu ihren gemeinschaftsweit bedeutsamen Lebensräumen gehört in Deutschland u. a. die Ostseeküste, aber auch die offenen Meeresflächen. Für diese Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen gilt die Einschränkung, dass Schutzgebiete nur vorgeschlagen werden können, "wenn sich der Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist".<sup>223</sup>

Das gemeinschaftliche Interesse am Oder-Ästuar ergibt sich insbesondere aus dem Anhang I der FFH-RL Ziff. 1130, wonach Ästuarrien zu den Lebensraumtypen zu zählen sind, zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Aus deutscher Sicht sind für die vorliegende Untersuchung hinsichtlich der Habitate in Anhang I des Weiteren die "Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser" (Ziff. 1110) und die „Riffe“ (Ziff. 1170) von Interesse.

Parallel zur rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie wird ein mehrstufiges Verfahren zur Benennung und Ausweisung der Schutzgebiete durchgeführt. Dazu wurden in Deutschland bereits frühzeitig wissenschaftlich genaue Beschreibungen der betroffenen Lebensräume und ihrer Tier- und Pflanzenarten erarbeitet und bereitgestellt. Die endgültige Unterschutzstellung aller notwendigen Gebiete soll spätestens zum Jahr 2004 beendet sein. Für diese Schutzgebiete müssen dabei Maßnahmepläne zum Erreichen des „günstigen Erhaltungszustandes“ ausgearbeitet werden. Auch soll eine besondere Verträglichkeitsprüfung eingeführt werden. Da die Benennung der Schutzgebiete noch nicht abschließend erfolgt ist, insbesondere die Küstenmeere Deutschlands und Polens (12 Seemeilen-Zone) bisher noch nicht abschließend berücksichtigt wurden, müssen auch potenzielle FFH-Gebiete einbezogen werden. Die FFH-RL ist grenzübergreifend relevant, da sich die Schutzgebiete zu einem europaweiten Gebiet zusammenfügen sollen.

Die FFH-Richtlinie regelt zudem den direkten Schutz bestimmter gefährdeter Arten, die in Anhang IV aufgelistet sind. Dabei wird das Tötungs-, Fang- und Störungsverbot der EG-Vogelschutzrichtlinie und des Berner Übereinkommens auf diese Arten übertragen.<sup>224</sup> Für Pflanzenarten gelten entsprechende Regeln. Ebenfalls in enger Anlehnung an die Vogelschutzrichtlinie können die Einzelstaaten die Nutzung bestimmter Arten (Anhang V) unter Auflagen erlauben. Ausnahmen sind

---

<sup>222</sup> Janssen 2002, 96.

<sup>223</sup> Art. 4 Abs. 1 Satz 3 FFH-RL.

<sup>224</sup> Janssen 2002, 96.

u. a. möglich, um Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischereiwirtschaft zu vermeiden.

### **Artenschutzverordnung**

Der dritte wesentliche Rechtsakt der EU in diesem Sektor ist die Artenschutzverordnung von 1997,<sup>225</sup> die nach Maßgabe des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Bedingungen für die Ausstellung, Verwendung und Vorlage von Dokumenten für die Einfuhr von Arten in die Gemeinschaft<sup>226</sup> bzw. für ihre Ausfuhr oder Wiederausfuhr<sup>227</sup> aus der Gemeinschaft festlegt. Sie bedarf gem. Art. 249 II EGV nicht der mitgliedstaatlichen Umsetzung. Da der Hauptanteil artenschutzrechtlicher Aktivitäten in der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt besteht, verfolgt der Artenschutz nicht lediglich moralische, sondern auch wirtschaftspolitische Zielsetzungen.

### **LIFE-Verordnung**

Die erst jüngst bis 2006 verlängerte LIFE-Verordnung<sup>228</sup> regelt die Vergabe von Fördermitteln im Umweltbereich und dient der Schaffung des „Natura 2000“ Netzes. Die Höhe der Fördermittel beträgt bis zu 50 % der Projektkosten, bei Vorhaben im Zusammenhang mit prioritären Arten oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten sogar bis zu 75 %. Die IKZM-Relevanz ist darin zu sehen, dass insbesondere Projekte in den neuen EU-Beitrittsländern, die auf innovative Art nicht nur umwelt- und naturschützende, sondern auch wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen verfolgen und von beispielhaftem Charakter sind, gefördert werden sollen.

### **5.5.3. Bundesrepublik Deutschland**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist in der Region Odermündung durch eine große Vielzahl an zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten gekennzeichnet. Es existieren unterschiedliche Lebensräume auf engem Gebiet: Wälder, Kiefernforste, Nieder- und Hochmoore, Heidelandschaften, Mergeläcker, Küstenstrukturen, Flachwasserseen und der gleichen mehr. Dem wird durch eine große Anzahl von Schutzgebieten Rechnung getragen: So befinden sich beispielsweise der Naturpark Usedom und der seit dem 01.01.2005 ausgewiesene Naturpark „Am Stettiner Haff“ unmittelbar an der deutsch-polnischen Grenze.

### **Naturschutz**

Für den Schutz von wildlebenden Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen relevante Rechtsgrundlagen finden sich im deutschen Recht insbesondere im

---

<sup>225</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EG-Artenschutzverordnung (ABl. EG Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 70 ff.).

<sup>226</sup> Art. 4 Artenschutz VO.

<sup>227</sup> Art. 5 Artenschutz VO.

<sup>228</sup> Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. EG Nr. L 192 vom 28.07.2000 S. 1 ff.); geändert durch die Verordnung (EG) 1682/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.09.2004 (ABl. EG Nr. L 308 vom 05.10.2004 S. 1 ff.).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).<sup>229</sup> Dieses Gesetz ist gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG ein Rahmengesetz. Bezüglich der Mehrzahl der Regelungen sind die Länder verpflichtet, die Vorgaben des BNatSchG in Landesrecht umzusetzen (§ 6 Abs. 1 BNatSchG). In Mecklenburg-Vorpommern werden diese Vorgaben durch das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V)<sup>230</sup> weiter ausgestaltet. Dieses Gesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, durch die Naturschutzbehörden des Landes ausgeführt (§ 52 Abs. 1 S. 1 LNatG M-V). Diese überwachen dabei die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft (§ 57 Abs. 1 LNatG M-V). Naturschutzbehörden sind in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 LNatG M-V das Umweltministerium (oberste Naturschutzbehörde), das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (obere Naturschutzbehörde), das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete, die Nationalparkämter und das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee (Großschutzgebietsverwaltung), die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden sowie die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur als Fachbehörden für Naturschutz. In Mecklenburg-Vorpommern besteht dabei eine grundsätzliche Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte (§ 52 Abs. 2 S. 1 LNatG M-V).

Unmittelbare Geltung besitzen nur die in § 11 BNatSchG genannten Vorschriften. Dabei haben die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 6 Abs. 2 BNatSchG).

In den allgemeinen Vorschriften der §§ 1-11 BNatSchG werden die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und insoweit eine Beachtungspflicht festgelegt. Daneben werden die Länder verpflichtet, ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll zu schaffen, wobei sie sich untereinander abzustimmen haben (§ 3 BNatSchG). In § 10 BNatSchG sind in einem ausführlichen Katalog Legaldefinitionen betreffend der im Gesetz verwendeten Begriffe enthalten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist zuständig für die Bekanntgabe der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger. Weiterhin gibt es die besonders geschützten und die streng geschützten Arten mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt (§ 10 Abs. 6 BNatSchG). Im zweiten Abschnitt des BNatSchG sind Vorschriften zur Umweltbeobachtung und Landschaftsplanung enthalten.

Gegenstand der §§ 18 ff. BNatSchG sind Bestimmungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

---

<sup>229</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), geändert.

<sup>230</sup> Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVObI. M-V 2003 S. 1), mehrfach geändert.

oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist bei vermeidbaren Eingriffen verpflichtet, diese zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Bezüglich unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft treffen ihn Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 19 Abs. 2 BNatSchG). Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen nach § 19 BNatSchG von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Der vierte Abschnitt des BNatSchG enthält IKZM-relevante Regelungen über Schutzgebiete. Danach bleibt es den Ländern überlassen, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter den näher bestimmten Voraussetzungen unter Schutz zu stellen sowie das Verfahren und die Einzelheiten zu regeln. Bundesrechtlich vorgegeben werden jedoch die potentiellen Schutzgebietskategorien, deren Definitionen und wesentlichen Verfahrensziele.

Nationalparke und Biosphärenreservate werden durch Gesetz errichtet (§ 21 Abs. 1 LNatG M-V). Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet (§ 24 Abs. 1 BNatSchG). Biosphärenreservate sind großflächige, repräsentativ festgelegte Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften. Sie gliedern sich abgestuft nach dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone (§ 25 BNatSchG).

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 LNatG M-V). Für geplante Naturschutzgebiete werden in § 29 LNatG M-V die Maßnahmen der einstweiligen Sicherstellung und der Veränderungssperre zur Verfügung gestellt.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Sie können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde verbindlich festgesetzt werden (§ 23 Abs. 1 LNatG M-V).



Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind oder als solche ausgewiesen werden sollen, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für die naturverträgliche Erholung besonders eignen, nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind, als historische Kulturlandschaft modellhafte Entwicklungsräume für nachhaltige Wirtschaftsformen darstellen, günstige Bedingungen für die Öffentlichkeitsarbeit aufweisen und zur Umweltbildung und -erziehung in der Natur genutzt werden sollen, entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck einheitlich geplant, gegliedert und geschützt, entwickelt und erschlossen werden sollen und großräumig sind. Diese Gebiete können durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu Naturparks erklärt werden (§ 24 Abs. 1 LNatG M-V). Die Naturparke werden in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land und die betroffenen Landkreise errichtet (§ 24 Abs. 3 LNatG M-V). Die Naturparkverwaltungen erarbeiten im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen Naturparkpläne und schreiben diese fort (§ 24 Abs. 4 LNatG M-V).

Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmälern erklärt werden. Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden (§ 25 Abs. 1 LNatG M-V).

Gemäß § 26 Abs. 1 LNatG M-V können Landschaftsbestandteile, deren besonderer Schutz zur Sicherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften, wegen ihrer außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte oder Besonderheit des Reliefs, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.

Eine besondere Relevanz für das IKZM hat schließlich die Regelung des § 21 Abs. 2 LNatG M-V. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie geschützte Küsten- und Meeresgebiete – Marine Schutzgebiete – können danach als Nationalparke und Biosphärenreservate sowie auch als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparke ausgewiesen werden. Diese Gebiete werden nach den in den europäischen Vorschriften<sup>231</sup> genannten Maßgaben durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt und von der obersten Naturschutzbehörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitgeteilt (§ 28 Abs. 1 LNatG M-V).

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist Gegenstand des fünften Abschnittes des BNatSchG. Die allgemeinen Vorschriften zum Artenschutz sind in den §§ 39 - 41 BNatSchG enthalten. Die Länder sind dabei für den Erlass von Vorschriften über den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zuständig.

---

<sup>231</sup> Vgl. Artenschutz und Schutz von Lebensräumen zum europäischen Recht: die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie.

Insoweit werden gemäß § 33 Abs. 1 LNatG M-V zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historische gewachsene inner- und zwischenartlichen Vielfalt dienen, von den Fachbehörden für Naturschutz Artenhilfsprogramme erarbeitet und von der obersten Naturschutzbehörde erlassen. Die oberste Naturschutzbehörde ist weiter zuständig für Genehmigung der Aussetzung von Tieren und Pflanzen oder deren Ansiedlung in freier Natur (§ 34 Abs. 2 LNatG M-V) sowie für die Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns, Be- oder Verarbeitens wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 35 Abs. 2 LNatG M-V).

Für diejenigen Regelungen, welche nach den Bestimmungen des Artenschutzes im BNatSchG der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugewiesen sind, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig (§ 54 Nr. 1 LNatG M-V). Sie ist dabei gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 LNatG M-V ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Lebensräume und Zufluchtsstätten besonders geschützter oder in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeter Arten besondere Schutzmaßnahmen anzuordnen sowie die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzuschreiben oder bestimmte Handlungen zu untersagen, welche die Bestände besonders geschützter oder in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeter Tiere oder Pflanzen verringern können. Daneben kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Einzelanordnungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 treffen, wenn diese für den Schutz einer bestimmten Lebensstätte oder eines Bestandes ausreicht (§ 36 Abs. 2 S. 1 LNatG M-V).

Aufgrund der Ermächtigung in § 52 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>232</sup> erlassen, durch die der Artenschutz erweitert und verschärft wird. Für die Durchführung dieser Verordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern die obere Naturschutzbehörde zuständig (§ 54 Nr. 1 LNatG M-V).

Nach § 39 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts von den Vorschriften des Abschnitts über den Artenschutz im BNatSchG und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

## **Jagd**

Insoweit ist weiterhin das Bundesjagdgesetz (BJagdG),<sup>233</sup> das gleichfalls ein Rahmenrecht i.S.d. Art. 75 Abs. 1 S. 3 GG darstellt, zu nennen. Als ergänzende Regelung wurde auf landesrechtlicher Ebene das Landesjagdgesetz (LJagdG M-V)<sup>234</sup> beschlossen. Oberste Jagdbehörde ist danach das für das Jagdwesen zuständige Ministerium (§ 36 Abs. 1 LJagdG M-V). Das ist das Ministerium für

---

<sup>232</sup> Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955, 2073), geändert.

<sup>233</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), mehrfach geändert.

<sup>234</sup> Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V) vom 22.03.2000 (GVObI. M-V S.126), geändert.

Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei. Untere Jagdbehörden (Jagdbehörden) sind die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (§ 36 Abs. 2 S. 1 LJagdG M-V).

Das BJagdG dient aufgrund seiner Regelungen bezüglich Jagdbarkeit, Schonzeiten, Aussetzen von Tieren sowie Regelung des Jagdscheines und über Wildhege dem allgemeinen und besonderen Artenschutz.

Mit dem Jagdrecht nach § 1 BJagdG ist die Pflicht zur Hege verbunden, wobei die Tierarten, welche dem Jagdrecht unterliegen, in § 2 BJagdG aufgezählt sind. Die Länder können dabei weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 Abs. 2 BJagdG). Im Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet sich keine derartige Bestimmung.

Im fünften Abschnitt des BJagdG sind Handlungsverbote und -gebote in Form von Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und dem Verbot des Beunruhigens von Wild enthalten. Dabei wird die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken durch die Länder geregelt (§ 20 Abs. 2 BJagdG). In Mecklenburg-Vorpommern soll gemäß § 20 Abs. 1 LJagdG die Jagdausübung in Nationalparken und in Naturschutzgebieten dem jeweiligen Schutzzweck dienen. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Jagdausübung in Nationalparken und Naturschutzgebieten durch Verordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln (§ 20 Abs. 2 LJagdG). Die oberste Jagdbehörde wird weiterhin ermächtigt, durch Verordnung Wildschutzgebiete zu bestimmen und in diesen die Jagd auf betroffene Arten zu beschränken oder zu untersagen, das Betreten und Befahren von Flächen (Wildschutzgebieten) und nicht öffentlichen Wegen während der Fortpflanzungszeit und Brutzeit oder des Vogelzuges für Nichtjagdausübungsberechtigte zu untersagen (§ 20 Abs. 4 LJagdG). Infolge der Ermächtigung in § 20 Abs. 2 und 4 LJagdG M-V ist die Nationalpark-Jagdverordnung<sup>235</sup> erlassen worden.

Bestimmungen zum Jagdschutz sind in den §§ 23 ff. des BJagdG geregelt. Dieser umfasst dabei, nach näherer Bestimmung durch die Länder, den Schutz des Wildes sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (§ 23 BJagdG).

### **Pflanzenschutz**

Auch das Pflanzenschutzrecht, das insbesondere dem Schutz der Kulturpflanzen dient, aber auch Gefahren abwehren soll, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes entstehen können (§ 1 PflSchG)<sup>236</sup> enthält relevante Bestimmungen über den Artenschutz.

Insoweit sind insbesondere Regelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erwähnen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6 Abs. 2 PflSchG auf Freilandflächen nur erlaubt, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern

---

<sup>235</sup> Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Nationalpark-Jagdverordnung – NLPJagdVO M-V) (GVOBl. M-V S. 588).

<sup>236</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971); vgl. auch weitere Ausführungen im Sektor Landwirtschaft.

angewandt werden. Ausnahmen bedürfen nach § 6 Abs. 3 PflSchG einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde. Eine Ausnahme-genehmigung kann erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen (PflSchG § 6 Abs. 3). Zuständige Behörde für die Durchführung des PflSchG (§ 34 PflSchG) ist das Landespflanzen-schutzamt Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 PSZustLVO M-V).<sup>237</sup>

### **Tierschutz**

Weiterhin ist das Tierschutzgesetz,<sup>238</sup> das, wie das Pflanzenschutzrecht, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG ist, zu nennen. Als Tierschutz werden alle Aktivitäten des Menschen bezeichnet, die dem Ziel dienen, Tieren ein artgerechtes Leben ohne unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen. Im Gegensatz zum Artenschutz i.S.d. BNatSchG zielt der Tierschutz nicht darauf ab, den Bestand von Tierarten bzw. der Artenvielfalt zu erhalten. Vielmehr bezweckt der Tierschutz den Erhalt des einzelnen Tieres und seine Unversehrtheit.

Auf landesrechtlicher Ebene dient das Landeszoogesetz (ZooG M-V)<sup>239</sup> in Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) dem Schutz wild lebender Tiere und der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie im Einklang damit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (§ 1 Abs. 1 ZooG M-V). Dieses Gesetz füllt die Rahmenvorschrift des § 51 BNatSchG aus.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Zoos bedürfen gemäß § 2 Abs. 1 ZooG M-V der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 10 ZooG M-V die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – bis zum 01.08.2007 die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur.

### **„Rote Listen“**

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass in der Bundesrepublik der Grad der Gefährdung der einzelnen Tier- und Pflanzenarten mittels der „Roten Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen in Deutschland“ dargestellt wird. Das sind wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt wird. Sie bewerten die Gefährdung der Arten im Vergleich zur Situation etwa um das Jahr 1850. Die Roten Listen dienen insbesondere der Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungssituation der Arten und Biotope sowie als Argumentationshilfe für raum- und umweltrelevante Planungen. Für das vorliegende Projekt dürfte insbesondere die durch das Bundesamt für Naturschutz heraus-

---

<sup>237</sup> Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Pflanzenschutzgesetz (Pflanzenschutzzuständigkeitsverordnung – PSZustLVO M-V) vom 27.02.1999 (GVOBl. M-V S. 202).

<sup>238</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105); vgl. auch weitere Ausführungen im Sektor Landwirtschaft.

<sup>239</sup> Gesetz über die Haltung von lebenden Tieren wild lebender Arten in Zoos und Tiergehegen (Landeszoogesetz - ZooG M-V) vom 24.06.2004 (GVOBl. M-V S. 302).

gegebene Rote Liste „Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee“<sup>240</sup> relevant sein.

#### 5.5.4. Republik Polen

Gemäß Art. 5 VerfRepP<sup>241</sup> wacht die Republik Polen über das nationale Erbe und gewährleistet den Schutz der Umwelt, wobei sie sich von dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung leiten lässt. Die öffentliche Gewalt ist von einer Politik geleitet, die die ökologische Sicherheit der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen gewährleistet und unterstützt die Tätigkeiten der Bürger zugunsten des Schutzes und der Verbesserung des Zustandes der Umwelt (Art. 74 VerfRepP).<sup>242</sup>

Die wichtigsten **Regelwerke** auf dem Gebiet des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen sind das Gesetz über den Umweltschutz (UmweltG)<sup>243</sup> und das Gesetz über den Naturschutz (NaturG).<sup>244</sup>

#### **Umweltschutz**

Das Gesetz über den Umweltschutz ist eine Folge der in Polen schon in den 1990er Jahren angefangenen Anpassungsphase an das EU-Umweltrecht.<sup>245</sup> Gegenüber dem Naturschutzgesetz ist das Umweltschutzgesetz *lex generalis*.<sup>246</sup> Die anderen, separaten Gesetze, die sich entweder auf einzelne Medien der Umwelt, wie z.B. Boden,<sup>247</sup> Gewässer,<sup>248</sup> Wälder,<sup>249</sup> und Fische<sup>250</sup> oder auf bestimmte Bereiche des Umweltschutzes beziehen, wie z.B. Abfälle<sup>251</sup> oder Jagd,<sup>252</sup> haben gegenüber dem Gesetz über den Umweltschutz einen speziellen Charakter (*lex specialis*).

Das Umweltschutzgesetz betont den in der Verfassung bereits eingeführten Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung (Art. 1 UmweltG) sowie die Grundsätze des Umweltschutzes und verpflichtet zu deren Berücksichtigung bei Politiken, Strategien, Plänen oder Programmen, die insbesondere die Wirtschaft, Energiewirtschaft,

---

<sup>240</sup> Merck, T.; Nordheim, H. von (1996): Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. Bonn.

<sup>241</sup> Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997 (Dz.U. Nr 78, Poz. 483, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2.04.1997 r.).

<sup>242</sup> Näheres über das Umweltverfassungsrecht in: BepI 2003, 79-86.

<sup>243</sup> Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz.627, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

<sup>244</sup> Gesetz über den Naturschutz vom 16.04.2004 (Dz.U. Nr 92, Poz. 880, Ustawa z dnia 16.04.2004 r. o ochronie przyrody).

<sup>245</sup> Schürmann 2004, 85.

<sup>246</sup> Wasilewski 2004, 2-3.

<sup>247</sup> Gesetz über den Schutz von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen vom 03.02.1995 (Dz.U. Nr 16, Poz. 78, Ustawa z dnia 3.02.1995 r. o ochronie gruntów rolnych i leśnych), Gesetz über das Bergbau- und Geologierecht vom 04.02.1994 (Dz.U. Nr 27, Poz. 96, Ustawa z dnia 4.02.1994 r. Prawo geologiczne i górnicze).

<sup>248</sup> Gesetz über das Wasserrecht vom 18.07.2001 (Dz.U. Nr 115, Poz.1229, Ustawa z dnia 18.07.2001 r. Prawo wodne).

<sup>249</sup> Waldgesetz vom 28.09.1991 (Dz.U. 2000, Nr 56, Poz. 679, Ustawa z dnia 28.09.1991 r. o lasach).

<sup>250</sup> Fischereigesetz vom 19.02.2004 (Dz.U. Nr 62, Poz.574, Ustawa z dnia 19.02.2004 r. o rybołówstwie), Binnenfischereigesetz vom 18.04.1985 (Dz. U. 1999, Nr 66, Poz. 750, Ustawy z dnia 18.04.1985 r. o rybactwie śródlądowym).

<sup>251</sup> Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 628, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. o odpadach).

<sup>252</sup> Jagdgesetz vom 13.10.1995 (Dz.U. Nr 147, Poz. 713, Ustawa z dnia 13.10.1995 r. Prawo łowieckie).

Transport, Telekommunikation, Wasser-, Abfall-, Raum- und Landwirtschaft, Fischerei, Touristik sowie Flächennutzung betreffen (Art. 8 UmweltG).

Unter Umwelt wird die Gesamtheit der Naturelemente, darunter auch solche, die durch menschliche Aktivität umgestaltet wurden, und hier insbesondere Tiere und Pflanzen, Bodenflächen, Bodenschätze, Gewässer, Luft sowie Landschaft verstanden (Art. 2 Nr. 39 UmweltG).

Umweltschutz definiert gemäß Art. 3 Nr. 13 UmweltG ein Tun oder Unterlassen, welches die Erhaltung und Wiederherstellung des Naturgleichgewichtes ermöglicht. Dies geschieht insbesondere durch eine zweckmäßige Gestaltung der Umwelt und Ressourcenbewirtschaftung gemäß des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, durch Vorbeugung der Umweltverschmutzung und durch die Wiederherstellung des Zustandes der Naturelemente.

Das Gesetz schafft für Bürger und nichtstaatliche Organisationen die Möglichkeit, sich an Verfahren zu umweltrelevanten Entscheidungen, Politiken, Strategien, Entwicklungsprogrammen und Raumbewirtschaftungsplänen, die auf verschiedenen Verwaltungsebenen bearbeitet werden oder zu erarbeiten sind, zu beteiligen (Art. 31-39 UmweltG). Mit der Pflicht der Verwaltungsorgane, allen Interessierten einen Zugang zu Informationen über die Umwelt und den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 19 UmweltG), welche auf dem in der neuen Verfassung garantierten Recht auf Information basiert (Art. 74 Abs. 3 VerfRepP), ist ein Instrument für die Teilnahme an der Gestaltung der Umwelt nicht nur seitens staatlicher Entscheidungsträger geschaffen worden.

Wichtige Umweltschutzregelungen zu Verfahren und Handlungsweisen zur Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt umfasst der Abschnitt VI des Gesetzes über den Umweltschutz. Hier werden Aussagen zur Bewertungsverfahren bei Plänen und Programmen sowie bei geplanten Vorhaben getroffen (Art. 40-57 UmweltG), wobei auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt durch die Vorgaben zur Konsultation mit betroffenen Staaten berücksichtigt werden (Art. 58-70 UmweltG).

Kapitel 2 des Abschnittes IV enthält Regelungen zum staatlichen Umweltmonitoring sowie zur Verbreitung von Umweltinformationen (Art. 25-30 UmweltG). Das staatliche Umweltmonitoring (*państwowy monitoring środowiska*) dient hierbei als Informationsquelle über die Umwelt. Seine Ergebnisse sind nach Maßgabe der Verordnung über die Art der Zugänglichkeit von Informationen über die Umwelt verfügbar.<sup>253</sup>

## **Naturschutz**

Das Gesetz über den Naturschutz<sup>254</sup> implementiert und erfüllt die Vogelschutzrichtlinie<sup>255</sup> und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,<sup>256</sup> wodurch den

---

<sup>253</sup> Verordnung über die Art der Zugänglichkeit von Informationen über die Umwelt vom 01.10.2002 (Dz. U. Nr 176, Poz. 1453, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 01.10.2002 r. w sprawie sposobu udostępniania informacji o środowisku).

<sup>254</sup> Gesetz über den Naturschutz vom 16.04.2004 (Dz.U. Nr 92, Poz. 880, Ustawa z dnia 16.04.2004 r. o ochronie przyrody).

<sup>255</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EWG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1-18).

<sup>256</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-RL (ABl. EWG Nr. L 031 vom 06.02.1998, S. 7-50).

Anforderungen des europäischen Rechts entsprochen wird<sup>257</sup>. Darüber hinaus erfolgt durch das neue Gesetz über den Naturschutz ebenfalls eine Anpassung an die völkerrechtlichen Standards in Form mehrerer durch die Republik Polen ratifizierter völkerrechtlicher Übereinkommen im Bereich des Naturschutzes.<sup>258</sup> Gemäß Art. 1 NaturG bedeutet Naturschutz die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung und die Wiederherstellung der Naturressourcen, -schöpfungen und -bestandteile.

Eine der allgemein anerkannten Maßnahmen des Naturschutzes ist die Ausweisung spezieller Schutzgebiete. Diese Gebiete umfassen einen rechtlich bestimmten Bereich, in dem die allgemein geltenden Vorschriften außer Kraft gesetzt sind.<sup>259</sup> Die Ausweisung dieser Gebiete umfasst raum- und objektbezogene Naturschutzformen, die in Art. 6 Abs. 1 NaturG wie folgt festgelegt sind: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsparke, Landschaftsschutzparke, Gebiete geschützter Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmale, Dokumentationsstellen, ökologische Naturschutzstellen, natürliche Landschaftskomplexe sowie Artenschutz von Pflanzen, Tieren und Pilzen.

Es gibt überdies die Möglichkeit, in Abstimmung mit benachbarten Ländern grenzüberschreitende Schutzgebiete zu gründen (Art. 6 Abs. 2 NaturG).

Der **Nationalpark** (*parki narodowe*) stellt in Polen die höchste Schutzkategorie dar. Er umfasst Gebiete mit einer Fläche von mindestens 1000 ha, die besondere natürliche, wissenschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und bildende Eigenschaften aufweisen und in denen die gesamte Natur sowie Landschaftsmerkmale geschützt sind (Art. 8 NaturG). Nationalparke werden durch Verordnung des Ministerrats gegründet (Art. 10 NaturG), stehen unter der Aufsicht des Umweltministers (Art. 9 NaturG) und werden durch den Nationalparkdirektor, der vom Umweltminister ernannt wird, geleitet (Art. 101 NaturG). Die Regelungen der jeweiligen Nationalparke, ihre Grenzen, Satzungen und jährliche Aufgaben sind in den entsprechenden Rechtsakten niedergelegt, wie z. B. in der Verordnung über den Nationalpark Woliński<sup>260</sup> auf der Insel Wolin.

Das **Naturschutzgebiet** (*rezerwaty przyrody*) umfasst Gebiete, die in natürlichem oder wenig verändertem Zustand erhalten sind, Ökosysteme, natürliche Biotope und Biotope von Pflanzen, Tieren und Pilzen sowie Elemente der unbelebten Natur, die besondere naturkundliche, wissenschaftliche, kulturelle oder landschaftliche Werte haben (Art. 13 Abs. 1 NaturG). Der Woiwode ist befugt, das Naturschutzgebiet kraft Verordnung auszuweisen (Art. 13 Abs. 3 NaturG).

Die Gebiete, deren Schutz wegen natürlicher, historischer, kultureller und landschaftlicher Werte erforderlich ist und die Erhaltung und Verbreitung dieser Werte unter nachhaltigen Entwicklungsbedingungen erfolgt, werden als **Landschaftsparke** (*parki krajobrazowe*) kategorisiert. Ihre Ausweisung liegt

---

<sup>257</sup> Koch/Schürmann 2005, 110.

<sup>258</sup> Wasilewski 2004, 3.

<sup>259</sup> Lipowicz/Niewiadomski/Strzyczkowski/Szpor 2004, 208.

<sup>260</sup> Verordnung über den Nationalpark Woliński vom 03.01.1996 (Dz.U. Nr 4, Poz.30, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 3.01.1996 r. w sprawie Wolińskiego Parku Narodowego), Verordnung über Satzungsvergabe des Nationalparks Woliński vom 02.07.2003 (Dz.U. Nr 136, Poz. 1298, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 2.07.2003 r. w sprawie nadania statutu Wolińskiemu Parkowi Narodowemu), Verordnung über die jährlichen Aufgaben zum Schutz des Nationalparks Woliński vom 26.11.2003 (Dz.U. Nr 214, Poz. 2114, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 26.11.2003 r. w sprawie rocznych zadań ochronnych dla Wolińskiego Parku Narodowego).

ebenfalls in den Befugnissen des Woiwoden (Art. 16 NaturG), der auch den Landschaftsparkdirektor nach der gutachterlichen Stellungnahme des woiwodschaftlichen Rates für Naturschutz ernennt (Art. 105 NaturG).

Für Nationalparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsparke sind Schutzpläne zu erarbeiten (Art. 18 NaturG), deren genaue Grundsätze über die Anfertigung in gesonderten Verordnungen<sup>261</sup> bestimmt sind (Art. 21 NaturG).

Die **Landschaftsschutzgebiete** (*obszary chronionego krajobrazu*), die kraft Verordnung des Woiwoden ausgewiesen werden, fassen die Gebiete zusammen, die wegen der besonderen Art der Landschaft und der Verschiedenheit der Ökosysteme geschützt werden müssen, aufgrund ihrer Möglichkeiten zur Erfüllung der Bedürfnisse im Tourismus- und Erholungsbereich wertvoll sind oder eine Rolle des ökologischen Korridors spielen (Art. 23 NaturG). Unter dem Begriff des „ökologischen Korridors“ (*korytarz ekologiczny*) ist ein Gebiet zu verstehen, der die Wanderung und Ausbreitung von Pflanzen und Tieren ermöglicht (Art. 5 Nr. 2 NaturG).

Die **Natura 2000-Gebiete** (*obszary Natura 2000*) sind die Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (Art. 25 NaturG). Die Liste mit den vorgeschlagenen Natura 2000-Gebieten der Republik Polen ist durch den Umweltminister nach Konsultation der gebietsrelevanten Gemeinderäte und im Einvernehmen des Ministerrates der Europäischen Kommission zu übergeben (Art. 27 NaturG). Nach einer Abstimmung mit der Europäischen Kommission werden die Gebiete per Verordnung durch den Umweltminister als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen (Art. 28 NaturG).

Weitere Schutzformen wie natürliche Landschaftskomplexe (*zespoły przyrodniczo-krajobrazowe*) (Art. 43 NaturG), Dokumentationsstellen (*stanowiska dokumentacyjne*) (Art. 41 NaturG), Naturdenkmale (*pomniki przyrody*) (Art. 40 NaturG) sowie ökologische Nutzflächen (*użytki ekologiczne*) (Art. 42 NaturG) werden durch den Woiwode kraft Verordnung oder durch den Gemeinderat per Beschluss ausgewiesen. Für den Artenschutz und den Schutz der Lebensräume spielen die beiden Letzterwähnten eine besondere Rolle. Unter **Naturdenkmäler** (*pomniki przyrody*) sind einzelne Schöpfungen der belebten oder unbelebten Natur von besonderem natürlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, geschichtlichen oder landschaftlichen Wert oder ihre Ansammlung zu verstehen sowie solche, die sich durch besondere Merkmale von anderen Schöpfungen unterscheiden (Art. 40 NaturG). Die **ökologischen Nutzflächen** (*użytki ekologiczne*) stellen bestimmte Arten von Ökosystemen dar, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen. Dies können unter anderem natürliche Standorte von seltenen und geschützten Pflanzen-, Tier- oder Pilzarten und ihre Erhaltungs-, Vermehrungs- sowie saisonale Aufenthaltsgebiete sein (Art. 42 NaturG).

Der **Artenschutz von Pflanzen, Tieren und Pilzen** (*ochrona gatunkowa roślin, zwierząt, grzybów*) (Art. 46 NaturG) liegt in der Kompetenz des Umweltministers, der

---

<sup>261</sup> Verordnung über genaue Grundsätze zur Anfertigung eines Planentwurfes zum Schutz der Nationalparke vom 15.04.2002 (Dz.U. Nr 55, Poz. 495, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 15.04.2002 r. w sprawie szczegółowych zasad sporządzania projektu planu ochrony dla parku narodowego), Verordnung über genauere Grundsätze zur Anfertigung eines Planentwurfes zum Schutz eines Naturschutzgebietes vom 15.04.2002 (Dz.U. Nr 55, Poz. 496, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 15.04.2002 r. w sprawie szczegółowych zasad sporządzania projektu planu ochrony dla rezerwatu), Verordnung über genauere Grundsätze zur Anfertigung eines Planentwurfes zum Schutz der Landschaftsparke vom 15.04.2002 (Dz.U. Nr 55, Poz. 497, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 15.04.2002 r. w sprawie szczegółowych zasad sporządzania projektu planu ochrony dla parku krajobrazowego).



im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Dorfentwicklung einen entsprechenden Schutz verordnen kann (Art. 48-50 NaturG). Eine Schutzausweis für eine bestimmte Zeit ist auch per Verordnung seitens des Woiwoden möglich (Art. 53 NaturG).

### **Zuständigkeiten**

Die Organe des Umwelt- und Naturschutzes sind der Umweltminister, der Woiwode, der Landrat sowie der Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsident (Art. 376 UmweltG, Art. 91 NaturG).

Im **Umweltschutz** ist der Umweltminister das oberste Organ.<sup>262</sup> Zum umweltrelevanten Bereich im Rahmen seiner Kompetenzen gehören der Schutz und die Gestaltung der Umwelt sowie die rationelle Nutzung ihrer Ressourcen, der Naturschutz, insbesondere in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Landschaftsparks, der Artenschutz von Pflanzen und Tieren, die rechtlich geschützten Wälder, Tiere und andere Naturschöpfungen, die Geologie, die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen des Umweltschutzes und die Prüfung des Umweltzustandes, die Forstwirtschaft, der Schutz der Wälder und Waldflächen, die Jagd und schließlich auch die genetisch veränderten Organismen (Art. 28 Abs. 1 BRegG).<sup>263</sup>

Dem Umweltminister untersteht der Hauptinspektor für Umweltschutz (Art 28 Abs. 2 BRegG), der für die Kontrolle des Vollzugs dieser Aufgaben zuständig ist.

Eine spezielle Rolle übt die staatliche Umweltinspektion aus, deren Bereich im gesonderten Gesetz (GStaatUI)<sup>264</sup> geregelt wird. Die Aufgaben der staatlichen Umweltinspektion werden durch den Hauptinspektor für Umweltschutz und den Woiwoden mit Hilfe des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz (Art. 2 GStaatUI), die insbesondere für die Überwachung der Umweltvorschriften und Kontrollbefugnisse im Umweltbereich zuständig sind (Art. 3 GStaatUI), erfüllt.

Im Umweltschutzbereich wurden überdies sachverständige Institutionen zur Beratung eingerichtet. Zu diesen zählen der Staatliche Rat für Umweltschutz, der Landesausschuss für die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt beim Umweltminister und die Woiwodschaftsausschüsse beim Woiwoden für die Bewertung von Umweltauswirkungen. Des Weiteren existieren Umweltschutz- und Wasserbewirtschaftungsfonds sowie ein Landesrat für das Ökomanagement (Art. 386 UmweltG), der beim Umweltminister für die Beratung im Bereich der freiwilligen Teilnahme der Ökomanagement- und Ökoauditsysteme zuständig ist.<sup>265</sup>

---

<sup>262</sup> Verordnung über genauer Tätigkeiten des Umweltministers vom 20.06.2002 (Dz.U. Nr 85, Poz. 766, Rozporządzenie z dnia 20.06.2002 w sprawie szczegółowego działania MŚ).

<sup>263</sup> Gesetz über die Bereiche der Regierungsverwaltung vom 04.09.1997 (Dz.U. 2003, Nr 159, Pos. 1548, Ustawa z dnia 4.09.1997 r. o działach administracji rządowej).

<sup>264</sup> Gesetz über die staatliche Umweltinspektion vom 20.07.1991 (Dz.U. Nr 77, Poz. 335, Ustawa z dnia 20.07.1991 r. o Państwowej Inspekcji Ochrony Środowiska).

<sup>265</sup> Gesetz über Staatliches System des Ökomanagements und des Ökoaudits (EMAS) vom 12.03.2004 (Dz.U. Nr 70, Poz. 631, Ustawa z dnia 12.03.2004 o krajowym systemie ekzarządzania i audytu (EMAS)).

Speziell für die Bearbeitung der Fragen der nachhaltigen Entwicklung wurde in der Republik Polen der Rat für Nachhaltige Entwicklung gegründet, dessen Aufgaben und Kompetenzen beim Ministerrat und dem Ministerpräsidenten liegen.<sup>266</sup>

Die Aufgaben des **Naturschutzes** werden vom Umweltminister mit Hilfe des Hauptnaturkonservators (Art. 92 NaturG) ausgeübt. Auf der Ebene der Woiwodschaft werden diese Aufgaben entsprechend durch den Woiwoden mit Hilfe des Woiwodschaftsnaturkonservators (Art. 92-93 NaturG) wahrgenommen. In den Nationalparks werden die naturschutzrelevanten Aufgaben durch den Woiwoden mit Hilfe des Direktors des jeweiligen Nationalparks realisiert (Art. 94 NaturG).

Die sachverständigen Institutionen im Bereich des Naturschutzes sind der Staatliche Rat für Naturschutz beim Umweltminister, der Woiwodschaftliche Rat für Naturschutz beim Woiwoden, der Wissenschaftliche Rat des Nationalparks beim Direktor des jeweiligen Nationalparks sowie der Rat des Landschaftsparks oder der Rat der Landschaftsparkkomplexe bei ihren Direktoren (Art. 95 NaturG).

## 5.6. Kulturerbe

Das Projektgebiet ist von einem umfangreichen Bestand von Bau- und Kunstdenkmälern geprägt. Dazu zählen eine Vielzahl mittelalterlicher Stadtkirchen, Klosteranlagen, die Landschaft bestimmende Dorfkirchen, Schlösser und Gutshäuser, in Altstädten vorhandene Rat- und Bürgerhäuser aus den vergangenen Jahrhunderten, technische Denkmäler, Wind- und Wassermühlen, Verkehrsbauten und Produktionsstätten. Daneben existieren Reste uralter Siedlungs-, Burg- und Befestigungsanlagen. Die Ostsee, aber auch Seen und Flüsse des Binnenlandes bergen weitere Kulturdenkmäler. Der strategische Ansatz des IKZM, der unter anderem auf angemessenen und aus ökologischer Sicht verantwortungsvollen Küstenschutzmaßnahmen, einschließlich des Schutzes von Küstensiedlungen und ihres Kulturerbes basiert, ist dabei unverzichtbar, um die Zerstörung dieses Kulturerbes als Zeitzeugen der Geschichte, insbesondere aufgrund der Entwicklung der modernen Infrastruktur, der Küstenerosion sowie des Anstiegs des Meeresspiegels, zu verhindern.

### 5.6.1. Völkerrecht

Der internationale Kulturgüterschutz findet seine völkerrechtlichen Grundlagen insbesondere im Übereinkommen vom 23.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>267</sup>, besser bekannt als Abkommen zum UNESCO-Weltkulturerbe und speziell für den europäischen Raum im Europäischen Kulturabkommen vom 19.12.1954.<sup>268</sup> Das letztgenannte Abkommen hat jedoch eher deklaratorische Bedeutung. Es bestimmt, dass die Vertragsparteien erforderliche Schutzmaßnahmen für ihre Kulturgüter ergreifen und den Zugang zu ihnen erleichtern sollen.

---

<sup>266</sup> Anordnung über den Rat für Nachhaltige Entwicklung vom 11.09.2002 (M.P. Nr 40, Poz. 629, Zarządzenie Nr 107 Prezesa Rady Ministrów z dnia 11.09.2002 r. w sprawie Rady do Spraw Zrównoważonego Rozwoju).

<sup>267</sup> Übereinkommen vom 23.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213; Dz.U. 1976, Nr 33, Poz. 190, 191).

<sup>268</sup> Kulturabkommen vom 19.12.1954 (BGBl. 1955 II S. 1128; Dz.U. 1990, Nr 8, Poz. 44).

Große praktische Relevanz hat das Abkommen zum UNESCO-Weltkulturerbe, das von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossen wurde. Es sieht den Schutz von Objekten, die zum Kultur- und Naturerbe der Welt gehören, vor.

Auf der Grundlage des Übereinkommens wurde innerhalb der Vereinten Nationen ein zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert („Komitee für das Erbe der Welt“) eingerichtet. Die Vertragsparteien können dem Komitee die Objekte, die sich in ihren Hoheitsgebieten befinden, anzeigen, um sie in die „Liste des Erbes der Welt“ bzw. „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ aufnehmen zu lassen. Für die Finanzierung des Kulturgüterschutzes steht dabei ein Fonds zur Verfügung.

Das Komitee bestimmt die Kriterien, nach denen ein zum Kultur- oder Naturerbe gehörendes Gut in eine "Liste des Erbes der Welt" oder "Liste des gefährdeten Erbes der Welt" aufgenommen werden kann (Art. 11 Abs. 5 des Übereinkommens). Bei der Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen werden die Bedeutung des schutzbedürftigen Gutes für das Kultur- und Naturerbe der Welt sowie die Notwendigkeit, internationale Unterstützung für das Kulturerbe zu gewähren, das die natürliche Umwelt oder die schöpferische Kraft und die Geschichte der Völker der Welt am besten verkörpert, berücksichtigt. Ferner werden die Dringlichkeit der zu leistenden Maßnahmen und die zur Erhaltung erforderlichen Mittel, die von den betreffenden Staaten aufgebracht werden können, festgelegt (Art. 13 Abs. 4 des Übereinkommens).

Das Vorhaben, herausragende europäische Kulturlandschaften in die Liste der Weltkulturgüter der UNESCO aufzunehmen, könnte auch für die Oder-Region von Interesse sein. Dabei geht es darum, die Kategorien für die Bestimmung von Kulturlandschaften, wie sie als Erweiterung der Welterbekonvention der UNESCO von 1972, in der auf der 16. Tagung des World Heritage Committee in Santa Fe 1992 erlassenen Konvention bestimmt worden waren (Droste v. u.a. 1995), auf Europa umzusetzen. Kulturlandschaften werden darin als Ausdruck der regional spezifischen Verknüpfung von natürlichen und menschlichen Einflussgrößen gesehen. In Kulturlandschaften zeige sich damit die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft allgemein und der Gang der Besiedlung im Besonderen. Der Begriff „Kulturlandschaft“ umfasse eine große Vielfalt an Erscheinungen im Spannungsfeld zwischen menschlichen Aktivitäten und natürlichen Potentialen. Entsprechend weit wird der Begriff „Kulturlandschaft“ von der UNESCO ausgelegt, indem unterschieden wird zwischen

- „gestalteten Kulturlandschaften“ wie Parks, Gärten oder Hofanlagen,
- „assoziativen Kulturlandschaften“, deren Wert sich aus religiösen, kulturellen, politisch-historischen oder ästhetischen Aspekten ergebe und
- „organisch gewachsenen Kulturlandschaften“, welche wiederum in „fossile“ (etwa die Lüneburger Heide) und „lebende“ (etwa die Reisterrassen auf den Philippinen) zu unterteilen sind.

In der Liste des Natur- und Kulturerbes sind keine Objekte aus Westpommern.

### ***European Landscape Convention***

Die European Landscape Convention (ELC) wurde im Juli 2000 durch das Ministerkomitee des Europarates beschlossen und ist im März 2004 in Kraft getreten. Deutschland und Polen sind nicht Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, das bislang von 28 Staaten des Europarats unterzeichnet wurde.

Das Landschaftsverständnis, das durch die Konvention transportiert wird, geht von einem komplexen Ansatz mit dem Menschen im Mittelpunkt aus. Danach wird Landschaft als Beitrag zur menschlichen Entwicklung, als Trägerin der europäischen Identität und als wertvolle ökonomische Ressource begriffen. Im Leben der Bevölkerung nimmt sie eine kulturelle, ökologische und soziale Rolle ein. Die Konvention betrifft aus diesem Verständnis heraus nicht nur die außergewöhnlichen, wilden, unberührten Landschaften. Sie spricht sich für eine gezielte Landschaftsentwicklung in sog. alltäglichen, städtischen und beeinträchtigten Landschaften aus. Der Gefährdung der Landschaft will die Konvention mittels Bewusstseinsbildung, Anregung zu Erfahrungsaustausch, Evaluierung und Charakterisierung der Landschaften entgegen treten.

Die Konvention unterscheidet nicht explizit zwischen Naturlandschaft und Kulturlandschaft, sondern will beides erfassen. Dies lässt sich aus der Definition des Begriffs Landschaft (*landscape*) ableiten. Gemäß Art. 1 lit. a ELC wird Landschaft wie folgt definiert: *„Landscape“ means an area, as perceived by people, whose character is the result of the action and interaction of natural and/or human factors*“. Gleichwohl ist ein Schwerpunkt im Bereich des Kulturlandschaftschutzes auszumachen. Getreu der Ziele des Europarates, die u.a. in „der Förderung des Bewusstseins für eine gemeinsame kulturelle Identität der Europäer“ liegt, steht die Bewahrung der regionalen Identität der Bewohner einer Landschaft im Vordergrund des Landschaftsschutzes (*„to recognise landscapes in law as an essential component of people’s surroundings, an expression of the diversity of their shared cultural and natural heritage, and a foundation of their identity“*, Art. 5 lit. a ELC).

Zwar wird in Art. 6 Abs. C lit. a ELC die Forderung aufgestellt, dass die Vertragsstaaten (1) die Landschaften im Staatsgebiet identifizieren, (2) deren Charakteristika und Außeneinflüsse analysieren und (3) Veränderungen erfassen sollen. Die Konvention schweigt sich jedoch darüber aus, nach welchen Kriterien die Charakterisierung einer Landschaft vorzunehmen ist bzw. wie Landschaftsqualitätsziele zu definieren sind (Art. 6 lit. D). Sie behilft sich mit dem Verweis, im Rahmen einer intensiven Kooperation der Staaten in den Bereichen des Austausches von wissenschaftlicher Expertise zu den gewünschten Erkenntnissen zu gelangen. Gemäß Art. 8 lit. a ELC sind derlei Kooperationen anzustreben *„to render each other technical and scientific assistance in landscape matters through the pooling and exchange of experience, and the results of research projects“*. Es wird konstatiert, dass eine einheitliche Methodologie zur Erfassung von Landschaften derzeit nicht verfügbar ist.<sup>269</sup> Deshalb wird angestrebt, ein neues Instrument zur Verfügung zu stellen, das ausschließlich dem Schutz, dem Management und der Planung aller Landschaften in Europa gewidmet ist (vgl. Preamble ELC).

### **5.6.2. Gemeinschaftsrecht**

Für den Bereich der Kultur besitzt die EG lediglich eine komplementäre Zuständigkeit. In kulturellen Angelegenheiten sind die Mitgliedstaaten als solche hauptverantwortlich. Nach Art. 151 Abs. 5 EGV kann sich die EG zur Ausübung fördernder und unterstützender Aufgaben der Handlungsformen der Empfehlungen und der Fördermaßnahmen bedienen. Im Folgenden werden einige dieser Rechtsakte mit besonderem Bezug zum IKZM - Projekt dargestellt.

---

<sup>269</sup> Europarat (Council of Europe) (2003): European Landscape Convention, Explanatory Report, Rn. 58.

In ihrer Empfehlung vom 20.12.1974 stellt die Kommission zum Schutz des baulichen Kulturerbes und des natürlichen Lebensraumes<sup>270</sup> fest, dass Gegenmaßnahmen zur Verhinderung des Verfalls und des Untergangs desselben sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich im Hinblick auf die Bewahrung der kulturellen Identität Europas erforderlich sind.

Weiterhin sind die Entschlüsse der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13.11.1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes<sup>271</sup> sowie über die Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert<sup>272</sup> von Bedeutung. Danach wird insbesondere eine Koordinierung öffentlicher und privater Einzelbemühungen, ein Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung entsprechender Informationsstrukturen in den Vordergrund gestellt.

Mit dem Programm Kultur 2000<sup>273</sup>, dessen Laufzeit bis 2006 verlängert wurde<sup>274</sup> und ab 2007 durch ein neues Rahmenprogramm ersetzt werden soll, wird das Ziel verfolgt, die Kooperation zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren, privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten kultureller Netze und sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten unter Beachtung des anschließend genannten Zielkatalogs zu fördern (Art. 1). Dabei sind insbesondere die im Anhang unter I.3. genannte Förderung besonderer kultureller Veranstaltungen mit europäischer oder internationaler Ausstrahlung sowie die im Anhang unter II. ausgeführte Koordinierung mit den Gemeinschaftsinstrumenten, die im Kulturbereich eingesetzt werden um beispielsweise Bereiche wie den Kulturtourismus oder die Kultur, die Bildung und Jugend sowie die Kultur und Beschäftigung zu fördern, mit Blick auf das IKZM relevant.

Art. 87 Abs. 1 EGV legt die grundsätzliche Unzulässigkeit von staatlichen Beihilfen fest, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, so zur Wettbewerbsverfälschung beitragen oder dazu geeignet sind und den Handel der Mitgliedsstaaten dadurch beeinträchtigen. Art. 87 Abs. 3 lit. d EGV enthält eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz für den kulturellen Sektor. Danach können staatliche Beihilfen, die der Kulturförderung sowie der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie für die Handels- und Wettbewerbsbedingungen keine den gemeinsamen Interessen zuwiderlaufende Beeinträchtigung darstellen. Folglich besteht im Rahmen des EGV die Möglichkeit den kulturellen Sektor durch staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten entsprechend zu fördern, so dass Entwicklungsperspektiven aus dieser Hinsicht für die Untersuchungsregion gegeben sind.

---

<sup>270</sup> Empfehlung der Kommission 75/65/EWG vom 20. Dezember 1974 an die Mitgliedstaaten zum Schutz des baulichen Kulturerbes und des natürlichen Lebensraumes (ABl. EWG Nr. L 21 vom 28.1.1975, S. 22).

<sup>271</sup> Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes (ABl. EWG Nr. C 320 vom 13.12.1986, S. 1).

<sup>272</sup> Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert (ABl. EWG Nr. C 320 vom 13.12.1986, S. 3).

<sup>273</sup> Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. EG Nr. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

<sup>274</sup> Beschluss Nr. 626/2004/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. EG Nr. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

Beispielsweise sei hier die Initiative der Europäischen Union genannt. Sie hat im Rahmen von INTERREG III B (Strukturfond für Regionalentwicklung) das Projekt „EuRoB - Europäische Route der Backsteingotik“ co-finanziert. Ziel des Projektes ist es, die Verbindungen auf der Route der Städte an der Ostsee, in denen man auf Backsteingotik stößt, aufzuzeigen. Partner des Projektes sind die Städte und Kreise an der Ostsee aus Deutschland, Polen, Estland, Lettland, Litauen und Schweden. Hier wurden grundlegende Erkenntnisse über noch vorhandenes kulturelles Erbe gesammelt.

### 5.6.3. Bundesrepublik Deutschland

Im Bereich des Kulturerbes ist der Bundesgesetzgeber lediglich gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GG für den Erlass von Rahmenvorschriften zum Schutz deutschen Kulturgutes vor Abwanderung ins Ausland zuständig.

Insoweit wurde das Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultSchG)<sup>275</sup> erlassen. Da das Gesetz jedoch ausschließlich dem Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung dient, nicht jedoch vor dessen Zerstörung schützen soll, spielt es im Rahmen des IKZM keine wesentliche Rolle.

Im Übrigen bleibt es bei der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 GG.

Die wesentliche Regelung nach dem Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern ist das Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V).<sup>276</sup> Danach ist es Aufgabe des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**, die Denkmäler als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 Abs. 1 DSchG M-V). Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen (§ 1 Abs. 3 DSchG M-V).

In § 2 DSchG sind umfangreiche Begriffsbestimmungen enthalten. Nach dessen Absatz 1 sind Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen nach § 1 Abs. 2 DSchG M-V dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Denkmalschutzbehörden sind die Kultusministerin als oberste Denkmalschutzbehörde, die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmal-

---

<sup>275</sup> Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1999 (BGBl. I S. 1754).

<sup>276</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), geändert.

schutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen (§ 3 DSchG M-V).

Nach § 4 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmalfachbehörden das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Bodendenkmalpflege. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Sie wirken fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit. Die Denkmalfachbehörden nehmen im Rahmen der Denkmalpflege unter anderem Aufgaben der systematischen Erfassung der Denkmäler (Inventarisierung) sowie wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege wahr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG M-V).

Denkmäler sind in Listen einzutragen. Nähere Einzelheiten dazu sind in § 5 DSchG M-V geregelt.

Des Weiteren enthält das DSchG M-V Vorschriften über Maßnahmen für Denkmäler, wie zum Beispiel Erhaltungspflichten, über besondere Maßnahmen (beispielsweise Sonderregelungen bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen), über denkmalrechtliche Verfügungen, den Zugang zu Denkmälern, Kennzeichnungen, Entschädigungen sowie über die Denkmalförderung.

Daneben sind in Mecklenburg-Vorpommern mehrere Stiftungen und Vereine zum Zwecke des Denkmalschutzes aktiv.<sup>277</sup>

Neben dem Denkmalschutzrecht finden sich Regelungen zur gewachsenen Kulturlandschaften in § 2 Abs. 2 Nr. 13 Satz 2 ROG (**raumordnerischer Kulturlandschaftsbegriff**). Danach sind „die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“. Eingeleitet wird dieser raumordnerische Grundsatz durch Satz 1 mit dem Inhalt, dass „die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu wahren (sind).“

Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG **historische Kulturlandschaften** und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, zu erhalten. Aus naturschutzrechtlicher Perspektive ist die historische Kulturlandschaft somit in erster Linie unter dem Blickwinkel des Erholungswertes flächendeckend zu erfassen, was im Rahmen der Landschaftsplanung zu erfolgen hat (Makroebene).

#### 5.6.4. Republik Polen

Die Grundlagen für den Schutz des Kulturerbes in Polen sind in der Verfassung geregelt. Gemäß Art. 5 und 6 der Verfassung schützt die Republik Polen das nationale Erbe und schafft die Voraussetzungen für die Verbreitung sowie den gleichen Zugang zur Kultur.

---

<sup>277</sup> Zum Beispiel seien die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“, die „Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“, der „Verein in Not in Mecklenburg und Vorpommern“ und der „Verein zum Erhalt von Kirchen im Landkreis Uecker-Randow e.V.“ genannt.

Der Bereich **Kultur und Kulturerbeschutz** umfasst in Polen die Entwicklung und die Pflege des materiellen und immateriellen Nationalerbes sowie die Schwerpunkte der Kulturaktivitäten. Die staatliche Förderung gehört ebenfalls hierzu, insbesondere in den Bereichen der Unterstützung und der Verbreitung der National- und Staatstradition, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Museen sowie des Schaffens-, Kunst- und Kunsthandwerks, der Volkskultur und deren Schutzes, der Amateurs-Kunstabewegung, der regionalen und gesellschaftlich-kulturellen Organisationen sowie der Angelegenheiten des Schauspiels und der Unterhaltung. Weiterhin gehören zum Bereich Kultur und Kulturerbeschutz die Kulturbildung und der Kulturaustausch mit dem Ausland (Art. 14 BRegG). Für die vorgenannten Bereiche ist der Kulturminister zuständig.<sup>278</sup>

Regelungen zum Kulturerbe befinden sich zum großen Teil im Gesetz über Denkmalschutz und -pflege (DenkmalG).<sup>279</sup> Dieses bestimmt das Objekt, den Rahmen, die Denkmalschutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen der Denkmalpflege. Weiterhin enthält das DenkmalG Grundsätze für die Erarbeitung von staatlichen Programmen für den Denkmalschutz und für die Finanzierung der Erhaltung und der Restaurierung von Denkmalen, die Durchführung von Bauarbeiten an ihnen sowie die Organisation der Organe des Denkmalschutzes (Art. 1 DenkmalG).

Unter dem Begriff des **Denkmals** werden unbewegliche und bewegliche Sachen, deren Teile und Teilkomplexe, welche die menschliche Schöpfung, ihre Aktivitäten oder Zeugnisse der vergangenen Epoche oder eines vergangenen Ereignisses darstellen und deren Erhaltung aufgrund gesellschaftlicher Interessen im Hinblick auf den geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert von Bedeutung ist, subsumiert (Art. 3 Nr. 1 DenkmalG).

Zu den unbeweglichen Denkmälern gehören insbesondere Kulturlandschaften (*krajobraz kulturowy*). Hierunter werden geschichtliche Räume, die durch menschliche Aktivitäten gestaltet wurden, die Zivilisationsschöpfungen und Naturelemente beinhalten, aber auch urbanistische und rurale (ländliche) Systeme und Baukomplexe, Friedhöfe, Architektur- und Bauwerke sowie Parke verstanden (Art. 6 Abs. 1 DenkmalG).

Als gesonderte Kategorie des unbeweglichen Denkmals wird das archäologische Denkmal (*zabytek archeologiczny*) behandelt (Art. 3 Nr. 4 DenkmalG).

Ein bewegliches Denkmal ist beispielsweise das Kunst-, das Volkskultur- oder das historische Handwerk (Art. 6 Abs. 2 DenkmalG).

**Denkmalschutzmaßnahmen** im Sinne des DenkmalG sind die Eintragung in das Denkmalregister, die Anerkennung als geschichtliches Denkmal, die Gründung eines Kulturparks sowie die Bestimmung des Schutzes im örtlichen Raumbewirtschaftungsplan (Art. 7 DenkmalG).

Die Eintragung in das Denkmalregister findet aufgrund der Entscheidung des woiwodschaftlichen Denkmalkonservators statt (Art. 8, 9 DenkmalG).

Der Präsident der Republik Polen ist befugt, auf Antrag des Kulturministers durch Verordnung ein geschichtliches Denkmal anzuerkennen. Unter einem solchen Schutz stehen in Polen gegenwärtig 25 Objekte, so z.B. in der Woiwodschaft

---

<sup>278</sup> Verordnung über genaue Tätigkeiten des Ministers der Kultur vom 11.06.2004 (Dz.U. Nr 134, Poz. 1430, Rozporządzenie w sprawie szczegółowego zakresu działania Ministra Kultury).

<sup>279</sup> Gesetz über Denkmalschutz und -pflege vom 23.07.2003 (Dz.U. Nr 162, Poz. 1568, Ustawa z dnia 23.07.2003 r. o ochronie zabytków i opiece nad zabytkami).



Pommern das geschichtliche Stadtzentrum in Danzig (*Gdańsk*), das Kreuzritterschloss in Marienburg (*Malbork*) und das Wachgebiet auf der Westerplatte.<sup>280</sup>

Der Kulturminister kann auch beim Komitee des Weltkulturerbes einen Antrag stellen, um ein Denkmal auf Grund der Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, beschlossen von der Generalkonferenz der UNESCO, schützen zu lassen (Art. 15 DenkmalG). In der Liste des Natur- und Kulturerbes sind zurzeit 38 Objekte eingetragen. Einige davon befinden sich in den Küstenregionen Polens, wie beispielsweise das zuvor genannte Marienburg (*Malbork*).<sup>281</sup>

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, unter Berücksichtigung eines Sachverständigengutachtens des woiwodschaftlichen Denkmalkonservators, Kulturparke zu gründen. Dadurch wird der Schutz der Kulturlandschaft und die besondere Behandlung der Landschaftsgebiete mit unbeweglichen Denkmälern verfolgt, welche charakteristischen Merkmale für eine Bau- und Siedlungstradition aufzeigen. Die Erarbeitung örtlicher Raumbewirtschaftungspläne für Kulturparke ist dabei notwendig (Art. 16 DenkmalG).

Weiterhin wird die **Verbringung von Denkmälern** ins Ausland durch das DenkmalG geregelt. Für die zeitlich befristete Ausfuhr unter anderem aufgrund einer Ausstellung sowie einer Durchführung von Restaurationsarbeiten, ist die Zuständigkeit des woiwodschaftlichen Denkmalkonservators gegeben (Art. 53-55 DenkmalG). Die Ausfuhr zum Zwecke des dauerhaften Auslandsaufenthaltes bedarf dagegen der Genehmigung des Kulturminister (Art. 52 DenkmalG).

Nicht genehmigungspflichtig sind beispielsweise Versendungen von Denkmälern, die nicht im Register eingetragen oder weniger als 55 Jahre alt oder Werke lebender Schöpfer sind (Art. 59 DenkmalG).

Kapitel 6 des DenkmalG regelt die Thematik der Restitution der Denkmäler, die nach dem 31.12.1992 rechtswidrig aus dem Territorium der Mitgliedstaaten der EU ausgeführt wurden. Zuständig insoweit ist der Kulturminister in Zusammenarbeit mit anderen Ministern, den Leitern der Zentralbehörden, den Woiwoden und den Selbstverwaltungseinheiten (Art. 65 DenkmalG).

Der Kulturminister und der Woiwode sind die **Organe** des Denkmalschutzes. Im Namen des Kulturministers übt der Hauptdenkmalkonservator seine Aufgaben aus. Der woiwodschaftlichen Denkmalkonservator handelt für den Woiwoden (Art. 89 DenkmalG).

Hierbei besteht die Möglichkeit der Aufgabendelegation. Der Woiwode kann beispielsweise durch Vereinbarung Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit an die Gemeinden, Kreise sowie ihre Verbände in der Woiwodschaft übertragen (Art. 96 DenkmalG).

Das DenkmalG sieht **staatliche Zuwendungen** unter anderem an natürliche Personen wie auch an Selbstverwaltungseinheiten, die bestimmte Rechte an den im Register eingetragenen Denkmälern haben, zum Zwecke von Erhaltungs-

---

<sup>280</sup> Nationales Kulturprogramm „Denkmal- und Kulturerbeschutz für 2004-2013“ vom 21.09.2004 (Narodowy Program Kultury „Ochrona zabytków i dziedzictwa kulturowego na lata 2004-2013“ z dn. 21.09.2004, S. 19).

<sup>281</sup> ebenda, 19.

Restaurations- und Bauarbeiten vor (Art. 73 DenkmalG). Einzelheiten werden insoweit durch eine gesonderte Verordnung geregelt.<sup>282</sup>

Infolge der Verordnung über die Staatsförderung für die Filmselbstverwaltungs- und Kulturinstitutionen<sup>283</sup> können daneben zum Beispiel die Verbreitung und die Vermarktung des Kunstschaffens, die Beibehaltung und der Schutz des Kulturerbes und der regionalen Kultur sowie die Vermarktung der polnischen Kunst im Ausland durch den Staat subventioniert werden (Anhang 1 dieser Verordnung).

Regelungen über **Museen** beinhaltet das Gesetz über Museen (MuseenG).<sup>284</sup> Danach können Museen durch Minister und Leiter der Zentralbehörden, Einheiten der Selbstverwaltung, natürliche und juristische Personen sowie durch andere Organisationseinheiten gegründet werden (Art. 5 MuseenG). Die Zuständigkeit liegt hier ebenso beim Kulturminister (Art. 7 MuseenG).

Nach dem Gesetz über die Organisation und Führung der **Kulturaktivitäten** (GOFK)<sup>285</sup> erfolgt die Einrichtung, die Verbreitung und der Schutz der Kultur in Kulturformen. Dazu gehören beispielsweise Theater, Opern, Operetten, Philharmonien, Orchester, Kinos, Museen, Bibliotheken, Kulturzentren, Kunstgalerien sowie Forschungs- und Dokumentationsstellen aus den verschiedenen Kulturbereichen (Art. 2 GOFK).

Die Angelegenheiten im Sinne des GOFK sind Pflichtaufgaben der Einheiten der Selbstverwaltung (Art. 9 GOFK).

Soweit natürliche und juristische Personen sowie andere Einrichtungen ortsgebundene oder wandernde Kulturveranstaltungen durchführen wollen, bedarf dies der Mitteilung gegenüber dem zuständigen Gemeindeorgan (Art. 3, 34 GOFK).

## 5.7. Beschäftigung

### 5.7.1. Völkerrecht

Im Beschäftigungsbereich wurden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zahlreiche bilaterale Abkommen geschlossen, welche im Hinblick auf das IKZM eine wichtige Rolle spielen können.

---

<sup>282</sup> Verordnung über Bewilligung zwecksgebundener Zuwendung für Konservations-, Restaurierungs- und Bauarbeiten an einem im Denkmalregister eingetragenen Denkmal vom 10.05.2004 (Dz.U. Nr 124, Poz. 1303, Rozporządzenie Ministra Kultury z dnia 10.05.2004 r. w sprawie udzielania dotacji celowej na prace konserwatorskie, restauratorskie i roboty budowlane przy zabytku wpisanym do rejestru zabytków).

<sup>283</sup> Verordnung über Rahmen der Aufgaben, die die Staatsförderung umfassen und die durch die Filmselbstverwaltungs- und Kulturinstitutionen ausgeübt werden sowie Bewilligung der Zuwendung für diese Aufgaben vom 08.06.2004 (Dz.U. Nr 144, Poz. 1518 Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 8 czerwca 2004 r. w sprawie zakresu zadań objętych mecenatem państwa wykonywanych przez samorządowe instytucje filmowe i instytucje kultury oraz udzielania dotacji na te zadania).

<sup>284</sup> Gesetz über Museen vom 21.11.1996 (Dz.U. 1997, Nr 5, Poz. 24 Ustawa z dn. 21.11.1996 o muzeach).

<sup>285</sup> Gesetz über die Organisation und Führung der Kulturaktivitäten vom 25.10.1991 (Dz.U. 2001, Nr 13, Poz. 123 Ustawa z dn. 25.10.1991 o organizowaniu i prowadzeniu działalności kulturalnej).

Das Abkommen vom 07.06.1990 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik<sup>286</sup> enthält Bestimmungen über eine Kooperation im Beschäftigungsbereich geschaffen. Danach sind gemeinsame Projekte vorgesehen, welche unter anderem einen Erfahrungsaustausch im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik, der Beratung über effiziente Verwaltungsstrukturen sowie bei Vorhaben auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Arbeitsbeziehungen, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsverwaltung beinhalten. Die konkrete Zusammenarbeit soll durch die Aufnahme und die Entsendung von Experten, Beratung und Fortbildung von Fachleuten, Erarbeitung von Expertisen, Forschungszusammenarbeit sowie Informationsaustausch erfolgen.

In der Vereinbarung vom 31.01.1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen<sup>287</sup> wurde die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen, welche die Verbesserung der Qualifikation von Fach- und Führungskräften der polnischen Wirtschaft anstreben, geregelt.

Darüber hinaus wurden mit der Vereinbarung vom 07.06.1990 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)<sup>288</sup> Möglichkeiten der beruflichen und sprachlichen Weiterbildung von Arbeitnehmern geschaffen.

Des Weiteren sind zahlreiche Einzelfragen in bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Polen geregelt. Dazu gehören beispielsweise das Abkommen vom 09.10.1975 über die Renten- und Unfallversicherungen<sup>289</sup>, die Vereinbarung vom 23.08.1979 über die Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation<sup>290</sup>, das Abkommen vom 18.12.1972 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>291</sup> sowie das Abkommen vom 25.04.1973 über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden.<sup>292</sup>

### 5.7.2. Gemeinschaftsrecht

Im EG-Vertrag niedergelegte und für den Bereich der Beschäftigung relevante Grundfreiheiten sind die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39-42 EGV), die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 49-55 EGV) und die Niederlassungsfreiheit

---

<sup>286</sup> Abkommen vom 07.06.1990 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik (BGBl. 1992 II S. 280).

<sup>287</sup> Vereinbarung vom 31.01.1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen (BGBl. 1990 II S. 602; Dz.U. 1994, Nr. 98, Poz. 475, 476).

<sup>288</sup> Vereinbarung vom 07.06.1990 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (BGBl. 1991 II S. 501; Dz.U. 1994, Nr. 100, Poz. 487, 488).

<sup>289</sup> Abkommen vom 09.10.1975 über die Renten- und Unfallversicherungen (BGBl. 1976 II S. 396; Dz.U. 1976, Nr. 16; Poz. 101, 102).

<sup>290</sup> Vereinbarung vom 23.08.1979 über die Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation (BGBl. 1979 II S. 1164).

<sup>291</sup> Abkommen vom 18.12.1972 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 645; Dz.U. 1975, Nr. 31, Poz. 163, 164); geändert durch Prot. vom 24.10.1979 (BGBl. 1981 II S. 306).

<sup>292</sup> Abkommen vom 25.04.1973 über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (BGBl. 1974 II S. 925; Dz.U. 1974, Nr. 42, Poz. 250, 251).

für selbständige Gewerbetreibende, Freiberufler und Gesellschaften (Art. 43-48 EGV).

Grundsätzlich haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht der freien Arbeitsplatzwahl in allen Mitgliedstaaten (Art. 39 EGV). Durch den am 16. April 2003 unterzeichneten Beitrittsvertrag<sup>293</sup> wurde jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die beitretenden Ländern, zu denen auch Polen gehört, geschaffen. Danach können die alten Mitgliedstaaten bis 2009 **restriktive Maßnahmen** durch Anwendung ihres nationalen Rechts bei der Zulassung von Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten auf ihren Arbeitsmarkt ergreifen. Nach 2009 kann eine solche Beschränkung für weitere zwei Jahre bei Nachweis einer latent bestehenden erheblichen Störung für den Arbeitsmarkt aufrechterhalten werden. Wird dennoch ein Arbeitnehmer in der Übergangszeit zum Arbeitsmarkt eines alten Mitgliedsstaates zugelassen, gelten für ihn sämtliche Grundsätze des Gemeinschaftsrechts. So ist eine Berufung auf die Gleichbehandlungsrichtlinie, die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet sowie das in der Verordnung Nr. 1251/70<sup>294</sup> normierte Recht des Arbeitnehmers nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, möglich. Weiterhin finden europarechtliche Beschäftigungsbedingungen Anwendung wie z.B. die Richtlinie über die Regelung der Arbeitszeiten von Seeleuten.<sup>295</sup>

Die grundsätzlich gewährleistete Dienstleistungsfreiheit wird durch die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungserbringung eingeschränkt.<sup>296</sup> Dies geschieht durch die Festlegung, dass bestimmte Arbeitsbedingungen und Mindestlohnsätze des Einsatzlandes und nicht solche des Entsendelandes gelten. Darüber hinaus enthält der Beitrittsvertrag eine Schutzklausel für Deutschland und Österreich, die es beiden Staaten in bestimmten Branchen, wie zum Beispiel dem Baugewerbe, ermöglichen die Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung von Dienstleistungen durch ein in einem Beitrittsland ansässiges Unternehmen zu beschränken, wenn andernfalls gravierende Störungen in dem betreffenden Sektor entstehen würden.

Die in Art. 43 EGV normierte Niederlassungsfreiheit richtet sich an selbständige natürliche und juristische Personen. Sie gewährleistet diesen eine dauernde selbständige Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat auszuüben zu den gleichen Bedingungen wie Inländer auszuüben. Diese Freiheit wurde durch den Beitrittsvertrag nicht beschränkt. Demnach können Selbständige ihre Tätigkeit dauerhaft sowohl auf der polnischen als auch auf der deutschen Seite ausüben.

---

<sup>293</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die EU begründenden Verträge (ABl. EG Nr. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

<sup>294</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 2001 über das Recht der Arbeitnehmer nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EWG Nr. L 142 vom 30.6.1970, S. 24).

<sup>295</sup> Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffene Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 167 vom 2.7.1999, S. 33).

<sup>296</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EG Nr. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

### 5.7.3. Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik gehört eine hohe Arbeitslosigkeit, besonders im norddeutschen Raum, gegenwärtig zu den brisanten Themenkreisen. Nicht zuletzt deshalb ist der strategische Ansatz beim IKZM, der unter anderem auch auf die Schaffung nachhaltig günstiger Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage abzielt (Kapitel 1 Buchstabe d) der Empfehlung), von besonderer Relevanz. Beispielsweise unter Berücksichtigung des Tourismussektors, der Landwirtschaft und der übrigen maritimen Wirtschaft und Technologien bestehen Möglichkeiten, den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern attraktiv zu gestalten und Voraussetzungen zu schaffen, dass Betriebe (wieder) wachsen sowie sich neue Unternehmen (wieder) gründen und ansiedeln.

Der Bund hat gem. Art. 74 Abs.1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebung für das bürgerliche Recht, nach Nr. 11 für das Recht der Wirtschaft sowie nach Nr.12 für das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung. Für das Arbeitsrecht des Öffentlichen Dienstes sind allerdings die Art. 73 Nr. 8 GG und Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG *leges speciales*. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie die grundsätzliche Rahmengesetzgebungskompetenz über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) ist die Institution, die in der Bundesrepublik für die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsförderung zuständig ist. Sie ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Ihr Sitz ist in Nürnberg. Im Wesentlichen hat die BA einen dreistufigen Aufbau. Sie besteht aus der zentrale, zehn Regionaldirektionen sowie 180 Agenturen für Arbeit und 660 Geschäftsstellen. Dabei werden einige Aufgaben innerhalb der BA durch so genannte „besondere Dienststellen“ wahrgenommen. Dazu zählen unter anderem das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie die Bildungszentren der BA.

Die BA untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Ihre Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)<sup>297</sup> festgelegt.

Das SGB III regelt zur Vermeidung und zum Abbau der Arbeitslosigkeit die Arbeitsvermittlung. Danach sollen Leistungen der Arbeitsförderung dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen (§ 1 Abs. 1 SGB III). Zu diesem Zweck sollen die Agenturen für Arbeit insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbringen, indem sie Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungssuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung und Vermittlung anbieten und Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur

---

<sup>297</sup> Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595).

Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen (§ 2 Abs. 1 SGB III).

Im Gegenzug haben die Arbeitgeber bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 SGB III) sowie die Agenturen für Arbeit frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, zu unterrichten (§ 2 Abs. 3 SGB III).

Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen (§ 2 Abs. 4 SGB III). Zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer bestimmte Maßnahmen zu unternehmen wie zum Beispiel die Aufnahme von zumutbarer Arbeit (§ 2 Abs. 5 SGB III).

Das SGB III bestimmt auch, welche **Ausländer** nur mit Erlaubnis des Arbeitsamtes beschäftigt werden dürfen (§§ 284 ff. SGB III). Ergänzt wird die gesetzliche Regelung durch die Arbeitsgenehmigungsverordnung.<sup>298</sup>

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen (§ 284 Abs. 1 S. 1 SGB III). Die in § 284 Abs. 1 S. 2 SGB III genannten Ausländer bedürfen keiner Genehmigung. Wie bereits im europarechtlichen Teil dieser Bestandsaufnahme dargestellt, kommt aufgrund der Übergangsregelungen für die neuen Beitrittsländer zur EU und damit auch für Polen, die freie Wanderung osteuropäischer Arbeitskräfte erst im Jahr 2009 oder aber 2011 auf Deutschland zu. Dies bedeutet, dass der deutsche Arbeitsmarkt auch nach dem 01.05.2004 für polnische Arbeitnehmer nicht offen steht. Diese benötigen vielmehr auch nach dem Beitritt eine Arbeitsgenehmigung. Solche Genehmigungen werden je nach Bedarf der deutschen Arbeitgeber, von den Wojewodschaftsarbeitsämtern in Polen bzw. der Bundesanstalt für Arbeit erteilt.

Die staatlichen Arbeitsämter hatten bis 1994 das Monopol auf die **Stellenvermittlung** in Deutschland. Seit 1994 dürfen aber auch private Arbeitsvermittler Arbeitsstellen vermitteln. Dazu benötigen sie eine behördliche Genehmigung. Die Kunden der privaten Arbeitsvermittler sind aber nicht die Arbeitssuchenden, sondern die Arbeitgeber, welche freie Stellen haben und die Personalsuche dem privaten Arbeitsvermittler überlassen.

In Mecklenburg-Vorpommern stellt die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des „**Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramms**“ (ASP) einen der Aufgabenschwerpunkte des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung dar. Mit diesem Programm, das von der Bundesanstalt für Arbeit und der Europäische Union unterstützt wird, ergänzt das Land zum einen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, um für die Entwicklung des Landes einen optimalen Nutzen öffentlicher Förderung zu erzielen. Zum anderen werden mit dem ASP neue Ansätze zur Stärkung des Arbeitsmarktes im Land mit seinen Besonderheiten unterstützt. Das ASP ermöglicht in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter anderem die

---

<sup>298</sup> Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV) vom 17.09.1998 (BGBl. I S. 2899).

Förderung von gemeinwohlorientierten Arbeitsförderprojekten sowie von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes. Im Wesentlichen werden diese Maßnahmen dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert, der Teil der Strukturförderung der EU für Mecklenburg-Vorpommern ist. So genannte ADP-Regionalbeiräte befinden über die Vergabe von Zuwendungen.

Seit November vergangenen Jahres existiert beispielsweise ein Förderungsprogramm für Existenzgründer. Dieses neue Instrument ergänzt die drei vorhandenen und stark genutzten Programme zur Existenzgründungsförderung innerhalb des ASP - "Förderung des Unternehmergeistes", "Förderung durch Zuwendungen zum Lebensunterhalt" und "Förderung der Qualifizierung und Stabilisierung von Existenzgründern".

#### 5.7.4. Republik Polen

Auch in Polen stellt die **Arbeitslosigkeit** das Hauptproblem im Bereich der Beschäftigung dar. Die polnischen Küstenregionen sind ebenfalls von ihr betroffen, wobei gerade in diesen Gebieten aufgrund des Zugangs zum Meer ein besonderes Potential gegeben ist, das bei der Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden sollte. So besteht in der Woiwodschaft Westpommern beispielsweise die besondere Möglichkeit, die Meereswirtschaft und den Tourismus unter Ausnutzung der Grenzlage zu entwickeln.

Das Gesetz über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen (GBA)<sup>299</sup> stellt **Instrumente gegen die Arbeitslosigkeit** zur Verfügung. Es regelt die Aufgaben des Staates bei der Beschäftigungsförderung, der Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit sowie die Aufgaben des Staates im Rahmen der Berufsaktivierung (Art. 1 Abs. 1 GBA). Vom subjektiven Anwendungsbereich sind dabei die polnischen Bürger, die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit in Polen und im Ausland bei ausländischen Arbeitgebern suchen sowie teilweise Ausländer und deren Familien erfasst, wie z.B. EU-Bürger, die eine Beschäftigung oder eine andere Erwerbstätigkeit in Polen suchen (Art. 1 Abs. 3 GBA). Für die Durchführung des GBA sind die Arbeitsinstitutionen zuständig. Dies sind öffentlichen Beschäftigungsdienste, freiwillige Arbeitsgruppen, Arbeitsagenturen, Ausbildungsinstitutionen, Institutionen des sozialen Dialogs sowie Institutionen der lokalen Partnerschaft (Art. 6 Abs. 1 GBA).

Öffentliche Beschäftigungsdienste sind zum einen die **Arbeitsämter** (*urzędy pracy*) in den Woiwodschaften. Die Arbeitsämter üben ihre Aufgaben als Einheiten der Selbstverwaltung der Woiwodschaft aus. Sie sind unter anderem für die Bestimmung und Koordinierung der regionalen Arbeitsmarktpolitik sowie für die Aufstellung regionaler Pläne für Beschäftigungsaktivitäten zuständig. Ferner fallen Maßnahmen zur Lösung oder Minderung von Problemen auf Grund geplanter Massenkündigung in deren Zuständigkeitsbereich. Die Arbeitsämter sind des Weiteren für die Arbeitsmarktanalyse und die Beobachtung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowie für das EURES-Netz<sup>300</sup> verantwortlich. Weiterhin fallen Maßnahmen im

<sup>299</sup> Gesetz über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen vom 20.04.2004 (Dz.U. Nr 99, Poz. 1001, Ustawa z dnia 20.04.2004 r. o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy).

<sup>300</sup> EURES (EUROpean Employment Services) ist ein Kooperationsnetz, dem die Europäische Kommission, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sowie andere, mit Beschäftigungsfragen befasste nationale und regionale Akteure, wie z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, regionale und lokale Gebietskörperschaften, angehören. Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Dienstleistungen für

Zusammenhang mit der Entsendung polnischer Bürger aufgrund von Verträgen und anderer Vereinbarungen mit ausländischen Partnern in den Kompetenzbereich der Arbeitsämter (Art. 8 GBA).

Daneben erarbeiten und verwirklichen die **Kreisarbeitsämter** (*powiatowe urzędy pracy*), die der allgemeinen Verwaltung des Kreises angehören, Förderungsprogramme für die Beschäftigung und die Aktivierung der lokalen Arbeitsmärkte. Sie unterstützen Arbeitslose und Arbeitssuchende bei der Beschäftigungssuche. Sie arbeiten mit den Gemeinden bei der Mitteilung insbesondere von Arbeitsangeboten sowie im Rahmen der Berufs- und Ausbildungsberatung zusammen. Die Kreisarbeitsämter üben weiterhin Aufgaben im Bereich des EURES-Netzes aus (Art. 9 GBA).

Die Aufsicht über die Arbeitsämter obliegt dem Woiwoden. Er bestimmt auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die Arbeit von Ausländern in Polen und erteilt Arbeitserlaubnisse (Art. 10 GBA).

Die **freiwilligen Arbeitsgruppen** (*Ochotnicze Hufce Pracy*) stellen eine weitere Arbeitsinstitution dar. Sie sind für Jugendliche konzipiert, um deren sozialen Abstieg sowie deren soziale Isolation zu verhindern. Sie sollen Voraussetzungen für die Ausbildung und Erziehung von Jugendlichen schaffen. Zu den Aufgaben der freiwilligen Arbeitsgruppen gehören insbesondere die Beschäftigungsorganisation, die Berufsberatung sowie die Schaffung einer Initiative für internationale Zusammenarbeit und Austausch (Art. 12 GBA).

Die Arbeitsagenturen müssen in das **Arbeitsagenturregister** (*rejestr agencji zatrudnienia*), welches durch den zuständigen Minister für Arbeit, das ist zur Zeit der Minister für Wirtschaft und Arbeit, geführt wird (Art. 19 GBA), eingetragen werden. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf Leistungen bei der Arbeitsvermittlung sowohl in Polen, als auch für polnische Bürger im Ausland, auf Personal- und Berufsberatung sowie auf Maßnahmen im Rahmen befristeter Arbeitsverträge (Art. 18 GBA). Tätigkeiten, wie zum Beispiel die elektronische Sammlung und Vermittlung der Informationen über freie und gesuchte Arbeitsplätze im Internet und anderen Telekommunikationsnetzen, sind von der Eintragungspflicht in das Register befreit (Art. 19 Abs. 10 GBA). Ausbildungsinstitutionen, die Schulungen für Arbeitslose und Arbeitssuchende durchführen, können öffentlich finanzierte Aufträge erhalten, sofern sie in das Register der Ausbildungsinstitutionen bei dem zuständigen Woiwodschaftsarbeitsamt eingetragen sind (Art. 20 GBA). Weitere Institutionen, namentlich die Institutionen des sozialen Dialogs (*instytucje dialogu społecznego*) und die lokalen Partnerschaften (*instytucje partnerstwa lokalnego*), wurden unter anderem durch die Errichtung von sachverständigen Beschäftigungsräten, die für die Arbeitsmarktpolitik zuständig sind, beim Minister für Wirtschaft und Arbeit, beim Marschall der Woiwodschaft sowie beim Landrat geschaffen (Art. 22 GBA).

**Maßnahmen** nach dem GBA sind somit die Arbeitsvermittlung, EURES, Berufsberatung und Information aber auch Hilfe bei der aktiven Arbeitssuche und Schulungsorganisation (Art. 35 GBA). Das GBA bestimmt dabei Instrumente des Arbeitsmarkts, die insbesondere finanziell unterstützende Wirkung haben sollen. Das sind beispielsweise die Bezahlung der Aufenthaltskosten am Arbeitsort für Personen,

---

Arbeitskräfte und Arbeitgeber sowie generell alle Bürger anzubieten, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten. Es gibt drei Arten von Dienstleistungen: Information, Beratung und Vermittlung (<http://europa.eu.int/eures>).



die eine Arbeits-, Praktikums- oder Schulungsstelle erhalten haben, Zuschüsse für Arbeitsplatzausstattung, Rechtshilfe, Konsultationen und Beratungen (Art. 44 GBA).

Der Landrat kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Organisationen örtlich Arbeitsmarktprojekte initiieren und realisieren. Dadurch sollen Arbeitslose unter anderem zur Arbeitssuche aktiviert werden (Art. 63 GBA).

Schließlich veranlasst der Marschall selbständig oder in Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung der Kreise regionale Programme (Art. 65 GBA).

Die Arbeit der polnischen Bürger im Ausland sowie der Ausländer in Polen ist im GBA explizit geregelt. Polen können bei **ausländischen Arbeitsgebern** unter den Bedingungen arbeiten, wie sie im Beschäftigungsland sowie in internationalen Verträgen bestimmt sind (Art. 84 GBA). Dabei können die Formalitäten direkt mit dem ausländischen Arbeitgeber oder mit Hilfe von öffentlichen Beschäftigungsdiensten sowie Arbeitsvermittlungsagenturen geregelt werden (Art. 85 GBA). **Ausländer** benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, welche vom Woiwoden erteilt wird. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen insbesondere für EU-Bürger. Aufgrund des Beitritts von Polen zur EU sind in diesem Zusammenhang jedoch Einschränkungen sowie Übergangsvorschriften zu berücksichtigen, wie der Beitrittsakte zu entnehmen ist.<sup>301</sup> Die Berücksichtigung dieser Sonderbestimmungen erfolgt dabei unter Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips (Art. 87 GBA).

Weitere Regelungen über die Begrenzung der Erwerbstätigkeit von EU-Bürgern sind unter anderem der Verordnung über den Begrenzungsumfang bei der Arbeitsausübung durch Ausländer auf dem Territorium der Republik Polen zu entnehmen.<sup>302</sup> Darüber hinaus können bestimmte Tätigkeiten, welche von Ausländern ausgeübt werden, von der Genehmigungspflicht befreit werden.<sup>303</sup> Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten von Fremdsprachenlehrern. Die genauen Grundsätze und Verfahren der Zusage und Erlaubnisvergabe sind durch eine spezielle Verordnung geregelt.<sup>304</sup>

Für den Bereich der Arbeit ist der **Minister für Wirtschaft und Arbeit** zuständig.<sup>305</sup> Sein Zuständigkeitsbereich umfasst die Beschäftigung und die Mittel gegen die Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen und -verhältnisse, Arbeitsentgelte und Arbeitnehmerleistungen, kollektive Arbeitsverhältnisse und Arbeitskämpfe sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Art. 21 BRegG).

---

<sup>301</sup> Anhang XII, Nr. 2, Abs. 11, Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 236 vom 23.09.2003).

<sup>302</sup> Verordnung über den Begrenzungsumfang bei der Arbeitsausübung durch Ausländer auf dem Territorium der Republik Polen vom 26.05.2004 (Dz.U. Nr 123, Poz. 1293, Rozporządzenie z dn. 26.05.2004 w sprawie zakresu ograniczeń w sferze wykonywania pracy przez cudzoziemców na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej).

<sup>303</sup> Verordnung über erlaubnisfreie Erwerbstätigkeiten von Ausländern vom 19.12.2001 (Dz.U. Nr 153, Poz. 1765, Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Społecznej z dnia 19.12.2001 r. w sprawie wykonywania pracy przez cudzoziemców bez konieczności uzyskania zezwolenia na pracę).

<sup>304</sup> Verordnung über genaue Grundsätze und Verfahren bei der Erteilung von Arbeitszusagen und -erlaubnissen an Ausländer vom 19.12.2001 (Dz.U. Nr 153, Poz. 1766, Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Społecznej z dnia 19.12.2001 r. w sprawie szczegółowych zasad i trybu wydawania przyrzeczeń i zezwoleń na pracę cudzoziemców).

<sup>305</sup> Verordnung über genauere Arbeitsbereichen des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 11.04.2004 (Dz.U. Nr 134, Poz. 1428 Rozporządzenie z dn. 11.04.2004 w sprawie szczegółowego zakresu działania Ministra Gospodarki i Pracy).

Nach dem Gesetz über die Staatliche Arbeitsinspektion<sup>306</sup> (GAI) überwacht die **staatliche Arbeitsinspektion** die Einhaltung des Arbeitsrechts und hier insbesondere der Vorschriften und Grundsätze der Arbeitssicherheit und der -hygiene. Sie untersteht dem Sejm (Art. 2 GAI) und setzt sich aus dem Hauptarbeitsinspektor und den Bezirksarbeitsinspektionen zusammen (Art. 3 GAI).

## 5.8. Regionalentwicklung im städtischen wie im ländlichen Raum

### 5.8.1. Völkerrecht

Durch das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21.5.1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften<sup>307</sup> werden die Grundlagen für zwischenstaatliche Übereinkommen geschaffen, welche die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften der Staaten fördern und erleichtern sollen. Dadurch soll die Intensivierung und die Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen erreicht werden.

Darüber hinaus wurden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zahlreiche Abkommen geschlossen, welche für die regionale Entwicklung und die nachbarschaftlichen Beziehungen sowie die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bedeutsam sind.

Eine wichtige Rolle spielt hier vor allem der Vertrag vom 17.06.1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.<sup>308</sup> Der Vertrag betont die Bedeutsamkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen deutschen und polnischen Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften. Auf die Erleichterung und Förderung der Arbeit der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit und die Bezugnahme auf die Konvention des Europarates zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit und kommunaler Selbstverwaltung wird insbesondere hingedeutet (Art. 12).

Des Weiteren sind im Bereich der Regionalentwicklung von besonderer Bedeutung das Abkommen vom 01.11.1974 über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,<sup>309</sup> das Abkommen vom 11.06.1976 über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet<sup>310</sup> sowie das Abkommen vom 10.11.1989 über Investitionsförderung und den gegenseitigen Investitionsschutz.<sup>311</sup>

---

<sup>306</sup> Gesetz über die Staatliche Arbeitsinspektion vom 06.03.1981 (Dz.U. 2001, Nr 124, Poz. 1362, Ustawa z dn. 6.03.1981 o Państwowej Inspekcji Pracy).

<sup>307</sup> Europäisches Rahmenübereinkommen vom 21.5.1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965; Dz.U. 1993, Nr 61, Poz.287, 288).

<sup>308</sup> Vertrag vom 17.06.1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (BGBl. 1991 II S. 1314; 1992 II S. 118; Dz.U. 1991, Nr 105, Poz. 454, Dz. U 1992, Nr 14, Poz. 56).

<sup>309</sup> Abkommen vom 01.11.1974 über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit (BGBl. 1985 II S. 669).

<sup>310</sup> Abkommen vom 11.06.1976 über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (BGBl. 1976 II S. 1245).

<sup>311</sup> Abkommen vom 10.11.1989 über Investitionsförderung und den gegenseitigen Investitionsschutz (BGBl. 1990 II S. 606; Dz.U. 1991, Nr 27, Poz. 115, 116).

### 5.8.2. Gemeinschaftsrecht

Die Begriffe Raumordnung, Raumentwicklung und Raumplanung werden in den verschiedenen Dokumenten und Rechtstexten der EG inkonsistent verwendet. In den letzten Jahren scheint sich – zumindest in den unverbindlichen Dokumenten – überwiegend der Begriff **Raumentwicklung** herauszukristallisieren. Eine EG-rechtliche Definition der Begriffe gibt es nicht. Es scheint jedoch festzustehen, dass die Begriffe sehr weit zu verstehen sind und nahezu alles umfassen, was in irgendeiner Weise raumbedeutsam sein kann. So meint der Begriff Raumordnung auf europäischer Ebene wohl die **räumliche Planung** der Mitgliedstaaten, Regionen und Gemeinden auf allen Ebenen und Sachgebieten, wobei sowohl die raumbezogene Gesamtplanung als auch die raumbezogene Fachplanung erfasst sind.

Ein europäisches Raumordnungsrecht im Sinne des deutschen Raumordnungsgesetzes gibt es noch nicht. Beim europäischen Raumordnungsrecht handelt es sich folglich um kein fest umrissenes Rechtsgebiet, sondern um ein im Entstehen befindliches, dynamisches Rechtsgebiet. Es umfasst alle Maßnahmen und Anstrengungen die in Bezug auf die Raumordnung bzw. Raumentwicklung unternommen werden. Im engeren Sinne meint europäisches Raumordnungsrecht hingegen die tatsächlich rechtlich bindenden raumbedeutsamen Gemeinschaftsakte.

Dabei stehen weniger explizit raumordnungsrechtliche Rechtsakte im Vordergrund als vielmehr Rechtsakte, die im Zuge anderer Gemeinschaftspolitiken erlassen wurden bzw. noch erlassen werden und mittelbare Auswirkungen auf die Raumentwicklung haben.

#### **„soft law“**

Die Strategiepapiere Europa 2000 und Europa 2000+ der EU-Kommission gelten als rechtlich nicht bindendes soft law. Die darin beschriebenen Ziele umfassen die Erreichung der Wirtschaftsziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie die Vollendung des Binnenmarktes. Der Inhalt der Dokumente umfasst dabei:

- Informationen an die Mitgliedstaaten über neuere Entwicklungen,
- Darstellung der sektoralen und räumlichen Aspekte in ihrer Gesamtheit und
- insbesondere die Durchführung großer Infrastrukturvorhaben.

Diese Dokumente stellen Informationen bereit, um die Grundlagen für politische Entscheidungen im Bereich der Raumplanung zu verbessern.

Dadurch kann die Dimension der Raumentwicklung in die Maßnahmen der grenzüberschreitenden, interregionalen und internationalen Zusammenarbeit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch das **EUREK** (Europäisches Raumentwicklungskonzept) zu nennen, welches von den nationalen Ministern für Raumordnung in Form eines sog. uneigentlichen Ratsbeschlusses verabschiedet wurde. Das EUREK verfolgt die drei grundlegenden Ziele:

- den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EG,
- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie
- eine ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Das EUREK bietet dabei den politischen Rahmen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den gemeinschaftlichen Fachpolitiken untereinander. Auch hierbei handelt es sich um formloses Völkerrecht (soft law). In tatsächlicher Hinsicht ist das Dokument jedoch nicht wirkungslos, da es zum einen Bezugsrahmen bilden. Darüber hinaus ist es Fördergrundlage für strukturpolitische Maßnahmen wie Interreg III B; entsprechende Anträge müssen mit dem EUREK in Einklang stehen. Durch die Anwendung im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturförderung wird das EUREK letztlich in gewisser Hinsicht verrechtlicht bzw. hat indirekte rechtliche Auswirkungen.

### ***Raumwirksames Leistungsrecht (Fonds)***

Mit den **Strukturfonds** (z.B. EFRE) verfügt die EG über ein finanzpolitisches Instrumentarium, das sie gezielt zur Steuerung der Raum- und Flächennutzung einsetzen kann. Sie umfassen die Durchführung von Pilotprojekten und innovativen Maßnahmen, die große Bedeutung für die Raumordnung hat. Bei den raumwirksamen Finanzmitteln handelt es sich um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG, so dass in Deutschland die Ziele der Raumordnung beim Einsatz der Mittel grundsätzlich von den nat. Behörden zu beachten sind. Auf EU-Ebene ist anders als in Deutschland die Strukturpolitik (Wirtschaftsministerium) und die Raumordnung bei einer Generaldirektion angesiedelt. Ein weiteres Beispiel ist das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) mit dem Projekte finanziert werden, die Umweltbelangen in der Raumplanung Rechnung tragen und vor allem Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der VS-RL und der FFH-RL umfassen.

### ***Raumwirksames Ordnungs- und Planungsrecht***

Rechtsakte die schwerpunktmäßig die Raumordnung betreffen, wurden auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft bisher noch nicht erlassen. Als ein primär raumwirksames ordnungs- und planungsrechtliches Instrument kann jedoch die Entscheidung 1692/96/EG über die gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines **transeuropäischen Verkehrsnetzes** betrachtet werden. Durch die Leitlinien werden die Mitgliedstaaten zunächst verpflichtet, auf die Verwirklichung des Netzes und der Vorhaben von gemeinsamem Interesse hinzuwirken. Unter dem Vorbehalt der planerischen Reife sowie der Finanzierbarkeit obliegt den MS sogar die vorrangige Verwirklichung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Schutzgebietenmeldung nach der FFH-RL ist beispielsweise eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG, so dass entgegenstehende Ziele der Raumordnung von der FFH-RL durchbrochen werden können, zumal bei der Auswahl der Gebiete eine Ermessenreduzierung auf Null gegeben ist. Bei faktischen Vogelschutzgebieten haben die MS bei der Aufstellung der Raumordnungspläne alles zu unterlassen, was bei der Planverwirklichung zur Beeinträchtigung der Lebensräume der Vögel führen kann.

### ***Kompetenzen für europäisches Raumordnungsrecht***

Wenn man Art. 175 Abs. 2 EGV nicht als bloße Verfahrensregelung begreift handelt es sich um eine Kompetenzvorschrift für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Raumordnung, worunter z.B. auch stadtplanerische Maßnahmen fallen. Allerdings lässt sich daraus keine umfassende Raumordnungs-kompetenz ableiten, raumordnerische Maßnahmen müssen vielmehr einen Umweltbezug aufweisen (umweltbezogene Raumordnungsmaßnahmen).

Auch Art. 154 ff. EGV (Transeuropäische Netze) begründen keine Kompetenz für direkte gemeinschaftliche Planungsakte. Art. 71 Abs. 1 lit. d EG (gemeinsame Verkehrspolitik) ermächtigt lediglich zum Erlass von Vorschriften, die der Verwirklichung der Vertragsziele mit den Mitteln der gem. Verkehrspolitik dienen. In Verbindung mit den TEN dürfte wohl auch ausnahmsweise ein Planungsakt der EG zulässig sein. Kompetenzen anderer Politiken (Agrar, Industrie, Forschung- und Technologie, Wettbewerbspolitik) erlauben der EG ebenfalls den Erlass raumwirksamer Maßnahmen.

### ***Plan-UP-Richtlinie (2001)***

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>312</sup> (besser bekannt als Plan-UP- oder SUP-Richtlinie) hat aus folgendem Grund erhebliche Relevanz besonders für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Sie schreibt vor, dass die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen gewährleisten sollen, dass ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird.<sup>313</sup> Die Informationen über Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Staaten haben, sollen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit innerhalb eines angemessenen Rechtsrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und diesen anderen Staaten übermittelt werden. Im Erwägungsgrund 16 findet sich dazu niedergelegt: „Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so soll dafür gesorgt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.“ Im Erwägungsgrund 17 heißt es weiter: „Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.“

Zur Umsetzung dieser Vorgaben enthält die Richtlinie konkrete Vorschriften. Art. 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Danach sind unter Plänen und Programmen solche zu verstehen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet werden. Art. 3 Abs. 3 bestimmt, dass die Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen sowie geringfügige Änderungen der Pläne nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Von dieser Möglichkeit der fakultativen Bestimmung sollten Deutschland und Tschechien Gebrauch machen und eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der

---

<sup>312</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>313</sup> Siehe auch BT-Drs. 15/2250, S. 53.

Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sind hingegen nicht erfasst, was bedauerlich ist.

Kernstück der Plan-UP-RL ist Art. 7 mit Vorschriften über grenzüberschreitende Konsultationen. Abs. 1 legt die konsultationsauslösenden Voraussetzungen fest:

Konsultationen sind dann einzuleiten, wenn:

- ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird,
- oder wenn ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellt, weil er voraussichtlich erheblich betroffen sein wird.

Bejahendenfalls übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Plan-UP-RL teilt der benachrichtigte Mitgliedstaat nach Prüfung des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat sowie über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen. Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Art. 6 Abs. 3 und die Öffentlichkeit nach Art. 6 Abs. 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 7 Abs. 3 ist vorab ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer der Konsultationen zu vereinbaren.

In der Entscheidungsfindung nach Art. 8 der Plan-UP-RL werden die grenzüberschreitenden Konsultationen neben Umweltbericht und Stellungnahmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren dann berücksichtigt. Die Bekanntgabe der Entscheidung hat auch dem konsultierten Mitgliedstaat gegenüber zu erfolgen (Art. 9 Plan-UP-RL). Dabei ist darzustellen, wie die Ergebnisse von nach Art. 7 Plan-UP-RL geführten Konsultationen gemäß Art. 8 Plan-UP-RL berücksichtigt wurden.<sup>314</sup>

In Anhang II der Richtlinie sind die Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Art. 3 Abs. 5 aufgeführt. Gemäß Ziffer 2 dritter Anstrich gehören dazu die Merkmale der Auswirkungen und

---

<sup>314</sup> Näckel, Umweltprüfung für Pläne und Programme, S. 235; Ginsky, UPR 2002, 47 (51).

der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

### 5.8.3. Bundesrepublik Deutschland

Die räumliche Entwicklung in den Regionen liegt in der föderalistischen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Mit Ausnahme des Saarlandes und der drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg haben alle Bundesländer für ihre Regionen eine eigenständige räumliche Planung eingerichtet. Unter Regionalplanung wird hierbei die Raumordnung in den Teilräumen der Länder verstanden. Ihre rechtlichen Grundlagen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>315</sup> des Bundes sowie die jeweiligen Landesplanungsgesetze.<sup>316</sup>

#### ***Bundesraumordnung***

Das Bundesverfassungsgericht vom 16.06.1954 definiert Raumordnung als die zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes.<sup>317</sup> Die Aufgabe der Raumordnung ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes der Bundesrepublik Deutschland durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 ROG). Die Erfüllung der vorgenannten Aufgabe wird durch die Vorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, geleitet (§ 1 Abs. 2 ROG). Hierbei ist stets das Gegenstromprinzip anzuwenden, das bedeutet, die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 ROG).

#### ***Landesplanung***

§ 6 ROG bestimmt, dass die Länder Rechtsgrundlagen für eine Raumordnung in ihrem Gebiet – die Landesplanung – schaffen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern, auf dessen Territorium Teile des Odermündungsgebietes liegen, hat dementsprechend ein Landesplanungsgesetz (LPIG)<sup>318</sup> erlassen. Hiernach zählt zu den **Aufgaben** des Landes die Aufstellung und Fortschreibung einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen

---

<sup>315</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert.

<sup>316</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 148.

<sup>317</sup> ebenda, 140.

<sup>318</sup> Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. M-V S. 503, ber. S. 613), geändert.

Erfordernissen der räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG). Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsträger entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LPIG). Planungsträger sind unter anderem Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Bundes und des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 1 Abs. 1 LPIG). Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ebenfalls für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarstaaten und die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LPIG). Die vorgenannten Aufgaben obliegen den Landesplanungsbehörden. Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium – Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin. Der obersten Landesplanungsbehörde werden Ämter für Raumordnung und Landesplanung nachgeordnet (untere Landesplanungsbehörden) (§ 10 LPIG).

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt anhand der **Grundsätze** zur Entwicklung des Landes, die über die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) hinaus gelten. Einige der landesspezifischen Grundsätze sind hierbei von besonderer Relevanz für das Integrierte Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion. Beispielsweise soll die Anordnung der Flächeninanspruchnahme und Bebauung in Mecklenburg-Vorpommern so erfolgen, dass die Ursprünglichkeit und Identität der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft an der Küste und im Binnenland und ihrer Städte und Dörfer gewahrt bleiben und Beeinträchtigungen vermieden oder beseitigt werden. Des Weiteren sind geeignete Gebiete als Fremdenverkehrs- und Erholungsräume umweltverträglich zu erhalten oder auszugestalten, wobei der Zugang zur Ostsee, den Binnenseen, Flüssen und anderen reizvollen Landschaftsteilen für die Allgemeinheit freigehalten oder nach Möglichkeit wieder eröffnet werden soll. Durch die Erschließung und Verbindung leistungsfähiger Verbindungen ist eine Stärkung der Lagegunst des Landes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anbindung an Nord- und Osteuropa anzustreben. Die Sicherung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens, insbesondere die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora, muss hierbei stets einbezogen werden (§ 2 LPIG).

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Grundsätze der Landesplanung sollen **Raumordnungsprogramme** für die räumliche Entwicklung des Landes (Landesraumordnungsprogramm) und seiner Teilräume (regionale Raumordnungsprogramme) erstellt werden (§ 4 Abs. 1 LPIG), die Ziele zur Sicherung, Ordnung und Entwicklung dieser Räume beinhalten (§ 5 Abs. 1 LPIG).

Im **Landesraumordnungsprogramm** ist demnach die anzustrebende geordnete Entwicklung des Raumes, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die Siedlungsstruktur, den Verkehr, die gewerbliche Wirtschaft, den Fremdenverkehr, die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft und die Energiewirtschaft in den Grundzügen und in Abstimmung sich überschneidender Raumansprüche einzelner Fachplanungen darzustellen (§ 6 Abs. 2 LPIG). Die Erarbeitung des Landesraumordnungsprogramms obliegt dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welches hierbei die Landkreise, kreisfreien Städte und Planungsträger



zu beteiligen hat. Abschließend wird das Landesraumordnungsprogramm als Rechtsverordnung erlassen (§ 7 LPIG).<sup>319</sup>

Neben den vorgenannten Planungsinstrumenten verfügt die Landesplanung zur Durchführung ihrer Aufgaben über eine Reihe von Sicherungs- und Verwirklichungsinstrumenten. Das **Raumordnungsverfahren** ist eins dieser Instrumente und dient der Bewertung räumlicher Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überregionaler Bedeutung. Das Raumordnungsverfahren hat seine Grundlage in § 15 ROG und wird im § 15 LPIG für das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert. Hiernach entscheidet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens, während die Durchführung in der Zuständigkeit der Ämter für Raumordnung und Landesplanung liegt (§ 15 Abs. 3 LPIG). Welche Art von Vorhaben und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren erfordern, bestimmt die separate Raumordnungsverordnung (RoV).<sup>320</sup>

Ein weiteres Instrument zur räumlichen Abstimmung ist das **Raumordnungskataster**, welches alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthält, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, und von den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführt wird (§ 19 LPIG).

### **Regionalplanung**

Aus dem Landesraumordnungsprogramm sind die **regionalen Raumordnungsprogramme** zu entwickeln (§ 8 Abs. 1 LPIG), die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG). Für die Aufstellung und Fortschreibung regionaler Raumordnungsprogramme sind die regionalen Planungsverbände zuständig, deren Geschäftsstellen sich in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung befinden (§ 9 Abs. 1 LPIG). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es vier regionale Planungsverbände, die durch Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Regionen unterteilt wurden: Planungsregion Westmecklenburg, Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und schließlich die für das Odermündungsgebiet relevante Planungsregion Vorpommern mit den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow sowie den Hansestädten Greifswald und Stralsund (§ 12 LPIG). Das Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP) stellt somit ein fachübergreifendes Planwerk für die räumliche Entwicklung der Planungsregion dar, wurde von der Landesregierung per Verordnung für verbindlich erklärt<sup>321</sup> und ist auf einen Zeithorizont von 5 bis 10 Jahren ausgerichtet.

Die regionalen Planungsverbände wirken ebenfalls auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hin und sollen hierfür die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Stellen fördern. Sie können einerseits Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger Stellung nehmen und andererseits Entwicklungskonzepte für die Region oder deren Teilräume erstellen (§ 12 Abs. 4 LPIG). **Regionale Entwicklungskonzepte** (REK) sind als informelle Instrumente zur Verwirklichung der Raumordnungspläne in § 13

---

<sup>319</sup> Landesverordnung über das Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP) vom 16.07.1993 (GVOBl. M-V S. 733), in Kraft am 29.07.1993.

<sup>320</sup> Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), geändert.

<sup>321</sup> Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern vom 29.09.1998 (GVOBl. M-V S. 833), in Kraft am 22.10.1998.

ROG für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für die Odermündungsregion relevante regionale Entwicklungskonzepte sind unter anderem das REK Vorpommern, REK Landkreis Uecker-Randow, REK Landkreis Ostvorpommern oder das grenzüberschreitende Strukturkonzept Usedom-Wolin, welches in Zusammenarbeit mit der Woiwodschaft Westpommern erarbeitet wurde.

§ 17 LPIG regelt die Abstimmung einzelner Planungen und Maßnahmen zwischen der Landesplanung und der Bauleitplanung. Hiernach haben die Gemeinden die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes den zuständigen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung als untere Landesplanungsbehörde anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen. Die Ämter für Raumordnung und Landesplanung geben wiederum den Gemeinden und der für die Genehmigung der Bauleitpläne zuständigen Behörde die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachtenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bekannt.

### **Bauleitplanung**

Das zentrale Instrument der Planung in den Gemeinden ist die Bauleitplanung. Ihre rechtlichen Grundlagen sind im Baugesetzbuch (BauGB)<sup>322</sup> und den drei Rechtsverordnungen – Baunutzungsverordnung (BauNVO)<sup>323</sup>, Planzeichenverordnung (PlanzV)<sup>324</sup> und Wertermittlungsverordnung (WertV)<sup>325</sup> – bestimmt.

**Aufgabe** der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Instrumente sind einerseits der für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellende Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und andererseits der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Der Inhalt der Pläne muss an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sein und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Bei der Aufstellung der **Bauleitpläne** sind unter anderem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Naturhaushalt, Wasser, Luft und Boden einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima betreffend zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 BauGB). Hierfür sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen (§§ 3 und 4 BauGB). Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen und mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (§2 Abs. 1 und 2 BauGB). Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Der **Flächennutzungsplan** ist der vorbereitende Bauleitplan für das ganze Gemeindegebiet. Er stellt in den Grundzügen die sich aus der beabsichtigten

---

<sup>322</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert.

<sup>323</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert.

<sup>324</sup> Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1996 S. 58).

<sup>325</sup> Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertV) vom 06.12.1988 (BGBl. I S. 2209), geändert.

städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar und soll spätestens 15 Jahre nach seiner Aufstellung überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden (§ 5 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist ein gemeindeeigenes Lenkungsinstrument, welches die planenden Behörden bindet, nach außen jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.<sup>326</sup>

Der **Bebauungsplan** ist der verbindliche Bauleitplan und aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Er enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in einem abgegrenzten Teil des Gemeindegebietes. Darüber hinaus bildet der Bebauungsplan die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Umlegung, Enteignung oder städtebauliche Sanierung). Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig in dem so genannten Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (§ 8 BauGB). Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

### ***Umweltprüfung***

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>327</sup> eine **Umweltprüfung** vorzusehen. In dem dabei zu erstellenden **Umweltbericht** sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu beteiligen. Bei Regionalplänen kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn das Raumordnungsprogramm für das Landesgebiet, aus dem der Regionalplan entwickelt wird, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält (§ 7 Abs. 5 ROG). Zum Entwurf des Raumordnungsplans sowie zum Umweltbericht ist den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 7 Abs. 6 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne gegeneinander und untereinander abzuwägen, hierbei ist der Umweltbericht zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 7 ROG).

Die Umweltprüfung ist ebenfalls in die Verfahren der Bauleitplanung integriert. So haben die Gemeinden für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Anlage des BauGB enthält Konkretisierungen für den Umweltbericht. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind ebenfalls wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen von den Gemeinden auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung aufzufordern. Bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, ist dieser

---

<sup>326</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 150.

<sup>327</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 ff.).

nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>328</sup> zu beteiligen (§ 4a Abs. 5 BauGB). Die Gemeinden sind zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen verpflichtet, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).

#### 5.8.4. Republik Polen

Der **Tätigkeitsbereich der Regionalentwicklung** liegt gegenwärtig in der Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.<sup>329</sup> Dieser Bereich umfasst in Polen unter anderem die Erarbeitung der Nationalen Strategie der Regionalentwicklung, die Woiwodschaftskontrakte und die Überwachung und Bewertung der Durchführung dieser sowie die Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungseinheiten und ihren Organisationen im Rahmen der sozial-ökonomischen Entwicklung des Landes. Des Weiteren gehört zum vorgenannten Tätigkeitsbereich die Erarbeitung des Nationalen Entwicklungsplans, der Grundlage für den Vertragsschluss zwischen der Republik Polen und der Europäischen Kommission zur Bestimmung der Nutzung der EU-Strukturfördermittel durch Polen ist (Art. 23a BRegG).

Die Kernregelungen diesen Plan betreffend werden im **Gesetz über den Nationalen Entwicklungsplan** (NEPG)<sup>330</sup> getroffen. Das Gesetz bestimmt die Art der Erarbeitung und der Durchführung des Nationalen Entwicklungsplans (*Narodowy Plan Rozwoju*). Es bezeichnet insbesondere die Grundsätze der Koordination und der Zusammenarbeit der Regierungsverwaltungsorgane, der Selbstverwaltungsorgane sowie der Partner aus dem sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Darüber hinaus stellt das Gesetz die Prinzipien der Kooperation mit den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen dar (Art. 1 NEPG).

Die Förderung der Regionalentwicklung wird ebenfalls im Gesetz aufgenommen und definiert. Hierunter sind demnach die an einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung der Woiwodschaft orientierten Aktivitäten des Ministerrates zu verstehen. Diese Aktivitäten stützen sich auf die einheitlichen Grundsätze des Zugangs der Woiwodschaften zu den staatlichen sowie gemeinschaftlichen öffentlichen Mitteln, deren Zweck die Prioritäten der Nationalen Strategie der Regionalentwicklung bestimmen (Art. 2 Nr. 17 NEPG).

Die **Nationale Strategie der Regionalentwicklung** (*narodowa strategia rozwoju regionalnego*) ist ein mittelfristiges Planungsdokument, welches die Bedingungen, Ziele und Ausrichtungen der Förderung der Regionalentwicklung durch den Staat sowie die Koordination der Sektorpolitik in den Woiwodschaften umfasst. Die Nationale Strategie der Regionalentwicklung berücksichtigt die Bestimmungen, die in der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes, der langfristigen Strategie der Landesregionalentwicklung, der Strategie der Woiwodschaftsentwicklung, den Raumbewirtschaftungsplänen der Woiwodschaften, den Regierungsprogrammen sowie anderen Programmen der sozial-ökonomischen Kohäsion enthalten sind

---

<sup>328</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), geändert.

<sup>329</sup> Verordnung über den genauen Arbeitsbereich des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 11.04.2004 (Dz.U. Nr. 134, Poz. 1428, Rozporządzenie z dn. 11.04.2004 w sprawie szczegółowego zakresu działania Ministra Gospodarki i Pracy).

<sup>330</sup> Gesetz über den Nationalen Entwicklungsplan vom 20.04.2004 (Dz.U. Nr. 116, Poz. 1206, Ustawa z dnia 20.04.2004 r. o Narodowym Planie Rozwoju).

(Art. 7 NEPG). Zur Durchführung der Nationalen Strategie der Regionalentwicklung sind unter anderem sektorale und regionale Handlungsprogramme (*sektorowe i regionalne programy operacyjne*) zu erarbeiten (Art. 8 NEPG), die den Zeitraum der Durchführung bestimmen und eine Beurteilung der sozial-ökonomischen Situation eines Sektors oder einer Woiwodschaft, Handlungsprioritäten sowie einen Finanzierungsplan beinhalten (Art. 9 NEPG).

Die **langfristige Strategie der Landesregionalentwicklung** (*dlugofalowa strategia rozwoju regionalnego kraju*) ist ein Planungsdokument, welches Ziele und Ausrichtungen der Entwicklung des Landes für einen Zeitraum von 25 Jahren bestimmt (Art. 6 NEPG).

Der **Nationale Entwicklungsplan** ist ein Dokument, welches die Ziele der sozial-ökonomischen Entwicklung des Landes, hierunter die Förderung der Ziele der Regionalentwicklung, sowie die Art und Weise der Erlangung dieser Ziele in einem im Plan festgelegten Zeitraum bestimmt (Art. 3 NEPG). Die in der Nationalen Strategie der Regionalentwicklung, in den sektoralen Strategien, in der Strategie der Woiwodschaftsentwicklung sowie in der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes erhaltenen Ziele sind bei seiner Erarbeitung zu berücksichtigen (Art. 5 NEPG).

Diese Erarbeitung liegt in der Kompetenz des für die Regionalentwicklung zuständigen Ministers, zur Zeit des Ministers für Wirtschaft und Arbeit (Art. 12 NEPG). Die Planerarbeitung erfolgt im Einvernehmen mit anderen Ministern und Organen der Regierungsverwaltung, mit sachverständiger Begutachtung seitens der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der Territorialen Selbstverwaltung sowie der Vorstände der Woiwodschaften und in Konsultation mit den Selbstverwaltungseinheiten sowie Partnern aus sozialem und wirtschaftlichem Bereich (Art. 13 NEPG).

Nachdem der Nationale Entwicklungsplan durch den Ministerrat per Beschluss angenommen wird, stellt er die Grundlage für die Verhandlungen mit den Selbstverwaltungseinheiten der Woiwodschaften zur Schließung der **Woiwodschaftskontrakte** (*kontrakt wojewódzki*) und mit der Europäischen Kommission bezüglich der Grundlagen der Gemeinschaftsförderung. Nach Abschluss dieser Verhandlungen ist der Plan durch Verordnung vom Ministerrat zu erlassen (Art. 14 NEPG).

Der Woiwodschaftskontrakt bestimmt den Umfang, die Art und Weise sowie die Bedingungen der Durchführung der Aktivitäten, die aus den sektoralen und regionalen Handlungsprogrammen hervorgehen. Kontraktpartner sind hierbei der Ministerrat und die Selbstverwaltung der Woiwodschaft (Art. 32 NEPG).

### ***Raumbewirtschaftung***

Ein weiterer regionalentwicklungsrelevanter Tätigkeitsbereich der Regierungsverwaltung ist der Bereich der Raum- und Wohnungswirtschaft sowie des Bauwesens. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Raumbewirtschaftung, das Bauwesen, die Architektur, die Stadtpolitik und die Regierungsprogramme zur Entwicklung der kommunalen Infrastruktur (Art. 9a BRegG). Zuständig ist zur Zeit der Minister für Infrastruktur.<sup>331</sup>

---

<sup>331</sup> Verordnung über die Gründung des Ministeriums für Infrastruktur vom 20.10.2001 (Dz.U. Nr 122, Poz.1326, Rozporządzenie z dn. 20.10.2001 o utworzeniu Ministerstwa Infrastruktury).

Die Raumbewirtschaftung wird im **Gesetz über Planung und Raumwirtschaft** (PRwG)<sup>332</sup> geregelt. Das Gesetz setzt insbesondere die Gestaltungsprinzipien der räumlichen Politik durch Einheiten der territorialen Selbstverwaltung und die Organe der Regierungsverwaltung sowie Umfang und Vorgehensweise bei der Bestimmung der Flächennutzung und bei der Festsetzung ihrer Bewirtschaftung und Bebauung fest. Als Grundprinzipien hierfür werden die nachhaltige Entwicklung und die räumliche Ordnung zugrunde gelegt. Bei der Planung und Bewirtschaftung des Raumes sind unter anderem die Anforderungen der räumlichen Ordnung und der Gewässerbewirtschaftung sowie des Schutzes der Umwelt, der Acker- und Waldflächen, des Kulturerbes, der Denkmäler und der aktuellen Kulturgüter zu berücksichtigen (Art. 1 PRwG).

Die Gestaltung und Durchführung der **räumlichen Politik auf dem Gebiet der Gemeinde** ist Aufgabe der Gemeinde. Nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen die marine Eigengewässer, das Küstenmeer, die Ausschließliche Wirtschaftszone sowie die Sperrzonen in Meeresgebieten (Art. 3 Abs. 1 PRwG). Diese Gebiete werden im Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung (GMGV)<sup>333</sup> geregelt. Die Raumbewirtschaftungspläne der vorgenannten Gebiete werden durch eine Verordnung des Ministers für Infrastruktur im Einvernehmen mit anderen für diese Bereiche zuständigen Ministern angenommen (Art. 37a GMGV). Der Entwurf eines Raumbewirtschaftungsplans für die marine Eigengewässer, das Küstenmeer und die Ausschließliche Wirtschaftszone wird durch der Direktor des Seeamtes erarbeitet und bedarf der Erstellung einer Umweltwirkungsprognose (*prognoza oddziaływania na środowisko*) (Art. 37b GMGV).

Zu den Instrumenten der Raumbewirtschaftung auf der kommunalen Ebene gehören die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde und der örtliche Raumbewirtschaftungsplan (Art. 9 PRwG).

Die **örtlichen Raumbewirtschaftungspläne** (*miejscowy plan zagospodarowania przestrzennego*) bestimmen die Festlegung der Flächennutzung, die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung und Bebauung sowie die Verteilung der öffentlichen Investitionen. Genauere Anforderungen an den Entwurf eines Raumbewirtschaftungsplans werden in einer gesonderten Verordnung<sup>334</sup> geregelt. Im Falle eines Nichtvorhandenseins örtlicher Raumbewirtschaftungspläne erfolgt die Festsetzung der Art und Weise der Bewirtschaftung und Bebauung dieser Flächen auf dem Wege einer Verwaltungsentscheidung (Art. 4 PRwG). Diese Situation wird ebenfalls in einer gesonderten Verordnung<sup>335</sup> geregelt. Die örtlichen Raumbewirtschaftungspläne sind

---

<sup>332</sup> Gesetz über Planung und Raumwirtschaft vom 27.3.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz.717, Ustawa z dnia 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

<sup>333</sup> Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung vom 21.03.1991 (Dz.U. 2003, Nr 153, Poz. 1502, Ustawa z dnia 21.03.1991 r. o obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej i administracji morskiej).

<sup>334</sup> Verordnung über den erforderlichen Umfang eines örtlichen Raumbewirtschaftungsplanentwurfes vom 26.08.2003 (Dz.U. Nr 164, Poz. 1587, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 26.08.2003 r. w sprawie wymaganego zakresu projektu miejscowego planu zagospodarowania przestrzennego).

<sup>335</sup> Verordnung über Art der Feststellung von Anforderungen betreffend Erstbebauung und Bewirtschaftung eines Gebietes im Fall des Fehlens eines örtlichem Raumbewirtschaftungsplans vom 26.08.2003 (Dz.U. Nr 164, Poz. 1588, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 26.08.2003 r. w sprawie sposobu ustalania wymagań dotyczących nowej zabudowy i zagospodarowania terenu w przypadku braku miejscowego planu zagospodarowania przestrzennego).

Akte des örtlichen Rechts (Art. 14 PRwG). Sie setzen zwingend die Grundsätze des Schutzes der Umwelt, der Natur, der Kulturlandschaft, des Kulturerbes und der Denkmäler fest (Art. 15 PRwG). Der Entwurf eines örtlichen Raumbewirtschaftungsplanes erfordert eine Umweltwirkungsprognose (Art. 17 Nr. 4 PRwG), deren genauere Anforderungen in einer separaten Verordnung<sup>336</sup> geregelt sind. Jedermann kann im Rahmen von öffentlichen Diskussionen Anmerkungen zu den Plänen, die einen bestimmten Zeitraum öffentlich ausgelegt werden, einbringen (Art. 18 PRwG). Unter Berücksichtigung dieser wird der örtliche Raumbewirtschaftungsplan letztendlich durch den Gemeinderat beschlossen (Art. 20 PRwG).

Die **Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde** (*studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy*), deren Entwurfsrahmen in einer separaten Verordnung<sup>337</sup> geregelt wird, legt die räumliche Politik der Gemeinde und hier unter anderem die lokalen Grundsätze der Raumbewirtschaftung fest. Die Festlegungen der Studie sind bei der Erarbeitung der örtlichen Raumbewirtschaftungspläne für die kommunalen Organe verbindlich. Die Studie selbst ist kein örtlicher Rechtsakt (Art. 9 PRwG). Juristische und natürliche Personen sowie organisatorische Einheiten, die keine juristischen Personen sind, können im Rahmen eines festgelegten Termins ihre Anmerkungen zum Entwurf der Studie einreichen (Art. 11 Nr. 11 PRwG). Die Studie wird unter Einbezug der Entscheidungen zu den vorgenannten Anmerkungen durch den Gemeinderat beschlossen (Art. 12 PRwG).

Jedermann hat das Recht zur Einsichtnahme in die Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde oder in den örtlichen Raumbewirtschaftungsplan und zur Aushändigung von Auszügen aus den textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Planwerke (Art. 30 PRwG).

Die Kreise haben im Bereich der Raumbewirtschaftung nur eingeschränkte Kompetenzen.<sup>338</sup> Zu den Aufgaben der Selbstverwaltung zählt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Durchführung der Analysen und Studien im Bereich der **Raumbewirtschaftung des Kreises** (Art. 3 Abs. 2 PRwG).

Die Gestaltung und Durchführung der **Raumbewirtschaftungspolitik in der Woiwodschaft** ist Aufgabe der Selbstverwaltung der Woiwodschaft (Art. 3 Abs. 3 PRwG). Ihre Organe erarbeiten die Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaft, führen Analysen und Studien durch und bearbeiten Konzepte und Programme in den Bereichen und zu den relevanten Probleme der Raumbewirtschaftung in der Woiwodschaft (Art. 38 PRwG). Für die Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaft muss eine Umweltwirkungsprognose erstellt werden (Art. 41 PRwG). Diese Pläne werden durch den Sejmik der Woiwodschaft beschlossen und mit der Dokumentation der planerischen Arbeiten im Amtsblatt der Woiwodschaft (*województwi dziennik urzędowy*) veröffentlicht (Art. 42 PRwG).

---

<sup>336</sup> Verordnung über genaue Anforderungen, die eine Umweltwirkungsprognose bei örtlichen Raumbewirtschaftungsplanentwürfen erfüllen soll vom 14.11.2002 (Dz.U. Nr 197, Poz. 1667, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 14.11.2002 r. w sprawie szczegółowych warunków, jakim powinna odpowiadać prognoza oddziaływania na środowisko dotycząca projektów miejscowych planów zagospodarowania przestrzennego).

<sup>337</sup> Verordnung über den Entwurfsrahmen der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde vom 28.04.2004 (Dz.U. Nr 118, Poz. 1233, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 28.04.2004 r. w sprawie zakresu projektu studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy).

<sup>338</sup> Niewiadomski/Turowski 2001, 49.

Die Gestaltung und Durchführung der **Raumbewirtschaftungspolitik des Staates**, welche in der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes festgelegt ist, gehört in den Kompetenzbereich des Ministerrates (Art. 3 Abs. 4 PRwG).

Der Minister für Infrastruktur als der für den Bereich der Raum- und Wohnungswirtschaft sowie des Bauwesens gegenwärtig zuständige Minister koordiniert die Übereinstimmung der Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaften mit der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes. Er führt zudem in Kooperation mit dem Präsidenten des Regierungszentrums für Strategische Studien (*Rządowe Centrum Studiów Strategicznych*) die grenzüberschreitende und grenznahe Zusammenarbeit im Bereich der Raumbewirtschaftung durch (Art. 46 PRwG). Das Regierungszentrum für Strategische Studien ist insbesondere für die Erarbeitung der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung auf Basis der natürlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Belange zuständig und führt in diesem Bereich auch die Zusammenarbeit mit dem Ausland (Art. 47 PRwG).

### **Umweltbelange**

Das Gesetz über den Umweltschutz (UmweltG)<sup>339</sup> enthält ebenfalls eine Reihe wichtiger raumbewirtschaftungs- und regionalentwicklungsrelevanter Regelungen. Hiernach besteht eine Pflicht zur Durchführung eines **Verfahrens zur Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt** bei besonders umweltgefährdenden und gesundheitsschädlichen Unternehmungen. Die Bestimmungen zum Verfahren der Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt werden im Abschnitt VI in Art. 40 bis 70 UmweltG geregelt und stellen die Umsetzung der EU-Richtlinien<sup>340</sup> und des internationalen Rechts<sup>341</sup> in der Republik Polen dar.<sup>342</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung ist hier die Durchführung einer Bewertung der Wirkung auf die Umwelt bei der **Umsetzung von Plänen und Programmen** (*ocena oddziaływania na środowisko skutków realizacji planów i programów*), die insbesondere bei den Entwürfen der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes, der Raumbewirtschaftungspläne sowie der Strategien der Regionalentwicklung gefordert wird (Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 UmweltG).

Dasselbe gilt für die Entwürfe einer Politik oder von Strategien, Plänen und Programmen in den Bereichen Industrie, Energetik, Transport, Telekommunikation, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus und Flächennutzung und deren Bearbeitung durch die Organe der Zentralämter oder der Woiwodschaftsverwaltung in den Gesetzen vorgesehen ist (Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 UmweltG).

Das Dokument, welches bei der Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt erarbeitet wird, ist die so genannte **Umweltwirkungsprognose** (*prognoza oddziaływania na*

---

<sup>339</sup> Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz.627, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

<sup>340</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EWG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40 ff.) und Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 ff.).

<sup>341</sup> Übereinkommen über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Espoo-Konvention) vom 25.01.1991.

<sup>342</sup> siehe auch Sektor Industrie und Bergbau.



*środowisko*) (Art. 41 Abs. 1 UmweltG). Die genauen Anforderungen, die sie speziell bei Entwürfen von örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen erfüllen soll, sind in einer gesonderten Verordnung<sup>343</sup> genannt.

Das Treffen einer Entscheidung **im Falle eines geplanten Vorhabens**, die bedeutend auf die Umwelt einwirken kann, bedarf ebenfalls der Durchführung einer Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt. Die Art. 46 bis 57 UmweltG beinhalten die hierfür notwendigen Regelungen.

Kapitel 3 des Abschnitts VI des Gesetzes über den Umweltschutz beschäftigt sich mit der Vorgehensweise bei **grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen**. Hier wird unter anderem im Falle möglicher grenzüberschreitender Wirkungen auf die Umwelt die Notwendigkeit der Konsultation mit den betroffenen Nachbarstaaten bestimmt (Art. 58-70 UmweltG).

Darüber hinaus beinhaltet Abschnitt VII Regelungen zum Umweltschutz im Rahmen der Raumbewirtschaftung und bei der Verteilung der öffentlichen Investitionen (Art. 71-76 UmweltG). In der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde, bei den örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen und bei Raumbewirtschaftungsplänen der Woiwodschaften wird die Sicherstellung des natürlichen Gleichgewichtes und einer rationellen Wirtschaft mit den Umweltressourcen durch eine **Ökophysiographische Bearbeitung** (*opracowanie ekofizjograficzne*) ermöglicht (Art. 72 UmweltG), deren Thematik durch eine gesonderte Verordnung<sup>344</sup> konkretisiert wird. Hierbei handelt es sich um eine Dokumentation, die bestimmte Naturbestandteile im Gebiet der vorgenannten Studien und Raumbewirtschaftungspläne und ihre gegenseitige Vernetzung charakterisiert (Art. 72 Abs. 5 UmweltG). Die Ökophysiographische Bearbeitung soll unter anderem eine umfassende Problemlösung im Bereich der Stadt- und Dorfbebauung unter Berücksichtigung der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur und Grünflächengestaltung, die Notwendigkeit des Schutzes der Gewässer und der Böden vor Verunreinigungen durch die Landwirtschaft oder den Schutz des Wertes der Umweltlandschaft und der Klimabedingungen sicherstellen (Art. 72 Abs. 1 UmweltG).

## 5.9. Fremdenverkehr und Erholung

Die Küstenzonen der Bundesrepublik und damit auch das Projektgebiet gehören aufgrund ihrer ausgeprägten maritimen Natur und Landschaft zu den attraktiven Erholungsgebieten in Deutschland. Dies gilt auch für Polen. Der Tourismus ist derzeit einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige in diesen Gebieten. Traditionelle Seebäder werden für den Tourismus durch die Errichtung von Hotels und Pensionen, Kureinrichtungen sowie die Ausweitung von Spazier- und Wanderwegen ausgebaut. Ausflugs-, Sport- und Freizeitangebote werden für die Erholung und Entspannung von Touristen bereitgestellt. Aus dieser Nutzung ergeben sich jedoch insbesondere

---

<sup>343</sup> Verordnung über genaue Anforderungen, die eine Umweltwirkungsprognose bei örtlichen Raumbewirtschaftungsplanentwürfen erfüllen soll vom 14.11.2002 (Dz.U. Nr 197, Poz. 1667, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 14.11.2002 r. w sprawie szczegółowych warunków, jakim powinna odpowiadać prognoza oddziaływania na środowisko dotycząca projektów miejscowych planów zagospodarowania przestrzennego).

<sup>344</sup> Verordnung über Ökophysiographische Bearbeitung vom 09.09.2002 (Dz.U. Nr 155, Poz. 1298, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 09.09.2002 r. w sprawie opracowań ekofizjograficznych).

Konflikte im Hinblick auf den Naturschutz und damit auf die Belastbarkeit innerhalb der Küstenregionen. Aufgabe des IKZM ist es demnach ausreichend große der Öffentlichkeit zugängliche Flächen für Erholungszwecke unter Berücksichtigung insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten bzw. bereitzustellen.

### 5.9.1. Völkerrecht

Im Rahmen der Tourismusentwicklung hat die Weltorganisation für Tourismus<sup>345</sup> eine führende Rolle übernommen. Ihre Hauptziele sind die Förderung und die Entwicklung des Tourismus, wobei insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung und die internationalen Beziehungen gestärkt werden sollen. Die Weltorganisation trifft die dazu notwendigen und erforderlichen Maßnahmen. Dabei arbeitet sie mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen zusammen.

Ein zwischen Deutschland und Polen bedeutsames Fremdenverkehrsabkommen, welches insbesondere die Grenzabfertigung und die Grenzübergänge zum Regelungsgegenstand hat, ist das Abkommen vom 29.07.1992 über Erleichterungen der Grenzabfertigung.<sup>346</sup> Dieses Abkommen wird durch weitere Zusatzvereinbarungen, die Regelungen über Grenzübergänge in IKZM-relevanten Gebieten beinhalten, konkretisiert. Zu den Zusatzvereinbarungen gehören dabei unter anderem die Vereinbarung vom 7.12.1995 über die Zone am Grenzübergang Rosow-Rosow (*Rosowek*)<sup>347</sup> und die Vereinbarung vom 28.05.1999 über die Zonen an den Grenzübergängen (Eisenbahn) Grambow - Stettin-Scheune (*Szczecin Gumience*), Tantow - Stettin-Scheune (*Szczecin Gumience*), Küstrin – Kietz (*Kostrzyn*), Frankfurt (Oder) – Kunersdorf (*Kunowice*), Guben - Guben (*Gubin*), Forst – Skaren (*Zasieki*), Görlitz – Görlitz (*Zgorzelec*) und über die Grenzabfertigung während der Fahrt in Reisezügen auf bestimmten Strecken,<sup>348</sup> welche IZKM - relevante Gebiete betreffen.

Das Abkommen vom 6.11.1992 über den Kleinen Grenzverkehr<sup>349</sup> bezweckt eine Erleichterung für den Grenzverkehr und den Aufenthalt der Bewohner von Grenzgemeinden in Deutschland und Polen.

Das Abkommen vom 18.02.2002 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten<sup>350</sup> schafft Rechtsgrundlagen für eine intensivere polizeiliche Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Grenzgebiet.

---

<sup>345</sup> Satzung vom 27.09.1970 der Weltorganisation für Tourismus (BGBl. 1976 II S. 23).

<sup>346</sup> Abkommen vom 29.07.1992 über Erleichterungen der Grenzabfertigung (BGBl. 1994 II S. 265; Dz.U. 1994, Nr 107, Poz. 514, 515).

<sup>347</sup> Vereinbarung vom 7.12.1995 über die Zone am Grenzübergang Rosow-Rosow (*Rosowek*) (BGBl. 1996 II S. 114).

<sup>348</sup> Vereinbarung vom 28.05.1999 über die Zonen an den Grenzübergängen (Eisenbahn) Grambow - Stettin-Scheune (*Szczecin Gumience*), Tantow - Stettin-Scheune (*Szczecin Gumience*), Küstrin – Kietz (*Kostrzyn*), Frankfurt (Oder) – Kunersdorf (*Kunowice*), Guben - Guben (*Gubin*), Forst – Skaren (*Zasieki*), Görlitz – Görlitz (*Zgorzelec*) und über die Grenzabfertigung während der Fahrt in Reisezügen auf bestimmten Strecken (BGBl. 1999 II S. 938).

<sup>349</sup> Abkommen vom 6.11.1992 über den Kleinen Grenzverkehr (BGBl. 1993 II S. 8; M.P. 2003, Nr 37, Poz. 524).

<sup>350</sup> Abkommen vom 18.02.2002 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 2003 II S. 218; Dz.U. 2002, Nr 183, Poz. 1526).

## 5.9.2. Gemeinschaftsrecht

Die Tätigkeit der Gemeinschaft umfasst nach Maßgabe des EG-Vertrages auch Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs (Art. 3 lit. u EGV). Mangels einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage beschränkt sich die Tätigkeit der EG in diesem Sektor auf eine Politik, welche die der Mitgliedstaaten lediglich ergänzt. Mithin kann die EG nur Maßnahmen erlassen, soweit diese mit dem Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 EGV vereinbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn die in betracht gezogenen Maßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht vollumfänglich verwirklicht werden können und daher eine Regelung durch die Gemeinschaft erforderlich ist.

Die in diesem Bereich erlassenen Vorschriften lassen sich in zwei Gruppen einteilen.

Zum einen sind Vorschriften zu nennen, die auf die Verbesserung des **Informationsflusses** sowie auf den Zugang zu Informationsquellen im Bereich des Fremdenverkehrs abzielen. Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise zur Einführung eines Verfahrens zur Konsultation und Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs<sup>351</sup> sowie die Empfehlung des Rates über einheitliche Informationen in Hotels.<sup>352</sup>

Zum anderen gibt es Vorschriften, die dem **Schutz und der Erhaltung der Natur und der Kultur** dienen, um so entsprechende Gebiete für den Tourismus attraktiv zu machen oder sie für touristische Zwecke zu bewahren. Diese Gruppe ist aufgrund ihres Umwelt- sowie Kulturbezugs im Rahmen des IKZM besonders relevant. Als konkrete Regelungen, welche die Erhaltung der Natur bezwecken, ist zunächst die FFH-Richtlinie<sup>353</sup> anzuführen. Sie sichert bestimmte Naturräume durch die Einrichtung von Natura 2000–Gebieten. Insoweit soll an dieser Stellen auf die Ausführungen zum Bereich Artenschutz und Schutz von Lebensräumen im europäischen Recht verwiesen werden. Daneben ist die Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer von Bedeutung, welche die Qualitätsanforderungen an Badegewässer mit Ausnahme von Wasser für therapeutische Zwecke und Wasser für Schwimmbekken betrifft.<sup>354</sup> Im Bereich des Schnittpunkts zwischen Kultur und Tourismus ist der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Programm Kultur 2000**<sup>355</sup> hervorzuheben, da unter den dort im Anhang II zu fördernden Maßnahmen ausdrücklich solche des Kulturtourismus genannt werden. Darüber hinaus befürwortet der Rat in einer Entschließung<sup>356</sup> die Einrichtung von **grenzüberschreitenden Kulturreiserouten**, um unter anderem eine Verstärkung des Fremdenverkehrs herbeizuführen, und stellt fest, dass solche Vorhaben bezuschusst werden können.

---

<sup>351</sup> Beschluss Nr. 86/664/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung eines Verfahrens zur Konsultation und Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs (ABl. EWG Nr. L 384 vom 31.12.1986, S. 53).

<sup>352</sup> Empfehlung Nr. 86/665/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über einheitliche Informationen in Hotels (ABl. EWG Nr. L 384 vom 31.12.1986, S. 55).

<sup>353</sup> Vgl. Sektor Artenschutz und Schutz von Lebensräumen.

<sup>354</sup> Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. EWG Nr. L 31 vom 5.2.1976; zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, ABl. EWG Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

<sup>355</sup> Vgl. Sektor Kulturerbe.

<sup>356</sup> Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. EG Nr. L 63 vom 10.03.2000, S.1; zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, ABl. EG Nr. L 99 vom 03.04.2004, S. 3).

### 5.9.3. Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die landesrechtliche Ausgestaltung im LNatG M-V, auf die jeweils bereits im Bereich des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen näher eingegangen wurde, sind vor dem Hintergrund der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft auch für den Sektor Fremdenverkehr und Erholung relevant. Das BNatSchG zielt darauf ab, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 BNatSchG). Dabei ist unter anderem die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als **Erlebnis- und Erholungsraum** des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln und Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 S. 1-4 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen seien von den bereits dargestellten naturschutzrechtlichen **Schutzgebietskategorien** im vorliegenden Kontext insbesondere folgende hervorgehoben: Nach § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete, soweit es der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Mit dieser nicht zwingenden Regelung soll die Akzeptanz der Bevölkerung für die Idee des Naturschutzes erhöht werden.<sup>357</sup> Bei der Frage nach dem „Ob“ und dem „Wie“ des Zugangs der Allgemeinheit hat die zuständige Behörde Ermessen, das sich nach dem primären Schutzzweck der Naturschutzgebiete – der Erhaltung der Natur – ausrichtet. Nationalparke sollen unter anderem auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen, soweit es deren Schutzzweck erlaubt (§ 24 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Nach dieser Bestimmung sind die zuständigen Behörden verpflichtet, den Nationalpark für die Bürger in geeigneter Weise zu erschließen, damit diese die Natur betrachten, ihren Wert erkennen und sich dadurch auch erholen können.<sup>358</sup> Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist wesentlicher Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten die Bedeutung der Gebiete für die Erholung. Schließlich stellt die Erholung der Menschen den primären Schutzzweck der Naturparke dar, was der Bestimmung des § 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu entnehmen ist.

Nach § 56 S. 1 BNatSchG ist das **Betreten** der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet. Dabei regeln die Länder die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen (§ 56 S. 3 BNatSchG). Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

---

<sup>357</sup> Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch 2003, § 23, Rn. 32.

<sup>358</sup> Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch 2003, § 24, Rn. 14.

und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere Ufergrundstücke, Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen, Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen lässt, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegensteht (§ 57 BNatSchG).

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Auf landesrechtlicher Ebene sind in den §§ 40 ff. LNatG M-V Bestimmungen über die Erholung in Natur und Landschaft enthalten. Insoweit ist bestimmt, dass **jeder** in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder und Feldraine zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten und mit einem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befahren darf (§ 40 Abs. 1 LNatG M-V). Daneben sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, geeignete und zusammenhängende **Wander- und Reitwege** im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einzurichten oder auf ihre Einrichtung hinzuwirken. Hierbei sind die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise, der Bedarf der Allgemeinheit an Erholung in Natur und Landschaft und das Schutzbedürfnis empfindlicher Landschaftsteile und Arten zu berücksichtigen (§ 41 Abs. 1 LNatG M-V). Dabei haben Eigentümer oder sonstige Berechtigte anzubringende Markierungen zu dulden (§ 41 Abs. 2 S. 1 und 2 LNatG M-V). Weiterhin enthalten die §§ 43 und 44 LNatG M-V Regelungen die (Sonder-) Benutzung und den Schutz des Strandes betreffend. Das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften ist in § 45 LNatG M-V normiert. Danach dürfen beispielsweise nichtmotorisierte Wanderer außer in Nationalparks und Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen in der freien Landschaft für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen (§ 45 Abs. 2 S. 1 LNatG M-V).

Wesentlich für den Fremdenverkehr und die Erholung ist auch die Qualifizierung und Etablierung von **Kurorten** bzw. anderen besonders ausgewiesenen Fremdenverkehrsregionen durch das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz).<sup>359</sup> Sofern die Gemeinden, die im Kurortgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden sie auf Antrag als Kur- oder Erholungsort anerkannt (§ 1 Abs. 1 Kurortgesetz), wobei bei der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten unter anderem auch die allgemein anerkannten Grundsätze des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten sind (§ 1 Abs. 5 Kurortgesetz). Über die Anerkennung entscheidet das Sozialministerium im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium (§ 5 Abs. 1 Kurortgesetz). Bisher haben sich in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 50 Gemeinden das Prädikat eines Kur- oder Erholungsortes verdient – eine beachtliche Zahl! Dazu zählen 2 Heilbäder, 6 Seeheilbäder, 23 Seebäder, 3 Luftkurorte und 18 Erholungsorte.

Im Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KAG)<sup>360</sup> sind Regelungen über **Kur- und Sonderabgaben** zu finden. Danach können Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, für die

<sup>359</sup> Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung vom 29.07.2000 (GVObI. M-V S. 486).

<sup>360</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVObI. M-V S. 522), geändert.

Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe sowie für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben (§ 11 Abs. 1 S. 1 KAG). Nach § 11 Abs. 2 KAG wird die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

Im Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern existieren daneben zahlreiche untergesetzliche Rechtsvorschriften wie beispielsweise die Landesverordnung über hygienische Anforderungen an **Badestellen** (Badestellen – Hygiene – Verordnung – BadHygVO),<sup>361</sup> welche sich mit der Sicherung und Verbesserung der Hygienebedingungen an Badestellen, die für die Erholung wesentlichen Einfluss haben, befasst. Es werden darin Bestimmungen über die Anforderungen an die Wasserqualität und sonstige hygienische Anforderungen für Badestellen i.S.d. Verordnung für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 10. September eines jeden Jahres (**Badessaison**) aufgestellt. Dabei besichtigt das Gesundheitsamt in der Zeit vom 02. Mai bis zum Ende der Badessaison regelmäßig alle zwei Wochen die Badestellen (§ 4 Abs. 1 BadHygVO).

#### 5.9.4. Republik Polen

Der Bereich des Fremdenverkehrs und der Erholung ist vor dem Hintergrund einer nationalen Bestandsaufnahme der polnischen Rechts- und Verwaltungsstrukturen ein sehr breit gefasstes Feld. Die entsprechenden Regelwerke reichen von den Zweigen des Verwaltungsrechts über das Zivilrecht bis hin zum Strafrecht und umfassen vielfältige Themen, wie z.B. Passagier- und Gepäcktransport, Hotelgewerbe, Gastronomie, Werbung oder auch Verbraucherschutz etc.<sup>362</sup>

Vor dem Hintergrund des Integrierten Küstenzonenmanagement sind vor allem folgende drei Reglementierungsgruppen relevant:

- touristische Dienstleistungen,
- Grenzüberschreitung und Ausländerthematik sowie
- Entwicklung und Vermarktung touristischer Gebiete.

#### ***Touristische Dienstleistungen***

Das wichtigste Regelwerk im Bereich der erstgenannten Gruppe ist das Gesetz über die Touristik-Dienstleistungen (TDG),<sup>363</sup> welches die Anforderungen der touristischen Dienstleistungen durch Unternehmer auf dem Territorium der Republik Polen und auch im Ausland, wenn entsprechende Kundenverträge über touristische Dienstleistungen auf dem Territorium der Republik Polen geschlossen wurden, bestimmt

<sup>361</sup> Landesverordnung über hygienische Anforderungen an Badestellen (Badestellen – Hygiene – Verordnung – BadHygVO) vom 03.05.1995 (GVOBl. M-V S. 257).

<sup>362</sup> Gospodarek 2001, 23 ff.

<sup>363</sup> Gesetz über die Touristik-Dienstleistungen vom 29.08.1997 (Dz.U. 2004, Nr 223, Poz. 2268, Ustawa z dnia 29.08.1997 r. o usługach turystycznych).

(Art. 1 TDG). Das TDG setzt unter anderem die wichtigsten Grunddefinitionen der Begriffe der Tourismusthematik, wie z. B. touristische Dienstleistung, Touristen oder Besucher fest. Überdies bildet das Gesetz die Rechtsgrundlage für zahlreiche Verordnungen<sup>364</sup> im Bereich der touristischen Dienstleistungen.

### **Grenzübertritte und Ausländerthematik**

Im Themenfeld der Grenzübergänge sind vor allem das Gesetz über den Schutz der Staatsgrenze (GrenzschutzG)<sup>365</sup> und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, in denen beispielsweise die Aspekte der Grenzübergänge selbst konkretisiert werden<sup>366</sup> oder die Nutzung von Grenzgewässern und die Ausübung des Tourismus im Grenzgebiet<sup>367</sup> bestimmt ist, relevant.

Das Ausländergesetz (AusländerG)<sup>368</sup> regelt überdies die Grundsätze der Ein- und Ausreise, der Durchfahrt und des Aufenthalts von ausländischen Personen in Polen sowie die hierfür benötigten Verfahren und die zuständigen Organe (Art. 1 AusländerG). Als Ausländer gilt jeder, der keine polnische Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 2 AusländerG). Aus dem Anwendungsbereich des Ausländergesetzes sind jedoch die Bürger der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familien im Regelungsbereich des Gesetzes über Grundlagen und Bedingungen der Einreise und des Aufenthalts von Bürgern der Mitgliedstaaten der EU und deren Familien auf das Territorium der Republik Polen (EUBürgerG)<sup>369</sup> ausgenommen (Art. 3 Nr. 2 AusländerG). So ist ihr Aufenthalt in Polen genehmigungsfrei, wenn er die Grenze von drei Monaten nicht überschreitet (Art. 4 EUBürgerG). Die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen sowie ihre Verlängerung oder Rücknahme obliegt dem Woiwoden. Ein Widerspruch zur Entscheidung eines Woiwoden kann an den Vorsteher des Amtes für Repatriierungs- und Ausländerangelegenheiten gerichtet werden (Art. 26, 28 EUBürgerG).

Im Rahmen der **Regierungsverwaltung** ist für den Sektor „Fremdenverkehr und Erholung“ vor allem der Bereich der Inneren Angelegenheiten relevant, für den aktuell der Minister des Innern und der Verwaltung verantwortlich ist. In diesen

---

<sup>364</sup> beispielsweise: Verordnung über touristische Reiseleiter und Fremdenführer vom 28.06.2001 (Dz.U. Nr 72, Poz. 752, Rozporządzenie Ministra Gospodarki z dnia 28.06.2001 r. w sprawie przewodników turystycznych i pilotów wycieczek).

<sup>365</sup> Gesetz über den Schutz der Staatsgrenze vom 12.10.1990 (Dz.U. Nr 78, Poz. 461, Ustawa z dn. 12.10.1990 o ochronie granicy państwowej).

<sup>366</sup> Verordnung über die Bestimmung der See- und stationären Fluggrenzübergänge sowie der Art und Weise des dort erlaubten Verkehrs vom 18.06.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 632, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 18.06.2001 r. w sprawie ustalenia morskich i stałych lotniczych przejść granicznych oraz rodzaju ruchu dozwolonego przez te przejścia), Bekanntmachung über die Grenzübergänge, Art des dort erlaubten Verkehrs und ihrer Öffnungszeit vom 15.11.1999 (M.P. 1999 Nr 37 Poz. 568, Obwieszczenie z dnia 15.11.1999 r. w sprawie ogłoszenia przejść granicznych, rodzaju ruchu dozwolonego przez te przejścia oraz czasu ich otwarcia).

<sup>367</sup> Verordnung über Bestimmung der Grundsätze der Nutzung von Grenzgewässern und der Ausübung des Tourismus im Grenzgebiet vom 07.10.1991 (Dz.U. Nr 93, Poz. 416, Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 7.10.1991 r. w sprawie określenia zasad korzystania z wód granicznych oraz uprawniania turystyki w strefie nadgranicznej).

<sup>368</sup> Ausländergesetz vom 13.06.2003 (Dz.U. Nr 128, Poz. 1175, Ustawa z dnia 13.06.2003 r. o cudzoziemcach).

<sup>369</sup> Gesetz über die Grundlagen und Bedingungen der Einreise und des Aufenthalts von Bürgern der Mitgliedstaaten der EU und deren Familien auf das Territorium der Republik Polen vom 27.07.2002 (Dz.U. Nr 141, Poz. 1180, Ustawa z dnia 27.07.2002 r. o zasadach i warunkach wjazdu i pobytu obywateli państw członkowskich Unii Europejskiej oraz członków ich rodzin na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej).

Bereich fallen z. B. Angelegenheiten des Schutzes der staatlichen Grenzen, der Grenzverkehrskontrollen und der Ausländer (Art. 29 Abs. 1 BRegG). Der Schutz der Grenze und die Grenzverkehrskontrollen liegt im Kompetenzbereich des Hauptkommandanten der Grenzwa­che (Art. 7 Nr. 3 GrenzschutzG). Des Weiteren übt der Minister des Innern und der Verwaltung unter anderem die Aufsicht über den Vorsteher des Amtes für Repatriierungs- und Ausländerangelegenheiten sowie über die Grenzwa­che aus (Art. 29 Abs. 3 BRegG).

### ***Entwicklung und Vermarktung touristischer Gebiete***

Der Regierungsverwaltungsbereich Tourismus umfasst die Angelegenheiten der Tourismuswirtschaft des Landes sowie der Regulierungsmechanismen des Touristikmarktes (Art. 27a BRegG). Hierfür ist in Polen der Minister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.<sup>370</sup>

Für die Strukturen im Bereich der Entwicklung und Vermarktung touristischer Gebiete ist die **Polnische Tourismusorganisation** zu nennen, die durch ein gleichnamiges Gesetz<sup>371</sup> (GPT) geregelt wird und ebenfalls dem Minister für Wirtschaft und Arbeit untersteht. Ziel der Organisation ist die Stärkung der touristischen Vermarktung der Republik Polen im In- und Ausland. Darüber hinaus legt sie die Bedingungen für die Zusammenarbeit der Organe der Regierungsverwaltung, der Selbstverwaltungen und den Verbänden der touristischen Unternehmen fest (Art. 1 GPT).

Zu den Tätigkeitsfeldern der Polnischen Tourismusorganisation zählen neben der Vermarktung Polens als attraktives touristisches Land die Initiierung, Bewertung und Unterstützung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen für die touristische Infrastruktur, die Sicherstellung und Entwicklung des polnischen touristischen Informationssystems im In- und Ausland, die Anregung von Gründungen regionaler touristischer Organisationen, deren Aufgabenbereich eine oder mehrere Woiwodschaften umfasst, und lokaler touristischer Organisationen, deren Aufgabenbereich eine oder mehrere Selbstverwaltungseinheiten umfasst, sowie die Zusammenarbeit mit diesen (Art. 3 GPT).

Die lokalen und regionalen touristischen Organisationen vermarkten ihre Region touristisch und unterstützen die touristische Infrastruktur- und Informationsentwicklung in ihrem Gebiet (Art. 4 GPT). Ihre Gründung sowie ihre Aktivitäten richten sich nach dem polnischen Vereinsrecht.<sup>372</sup>

Auf der Ebene der territorialen Selbstverwaltungen umfassen die Aufgaben der Gemeinde, Kreise und Woiwodschaften ebenfalls die Angelegenheiten im Bereich des Tourismus (Art. 14 Abs. 1 Nr. 11 WoiwodG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 KreisG, Art. 7 Abs. 1 Nr. 10 GemG). Hierbei sind die Ziele der Strategie der Woiwodschaftsentwicklung insbesondere im Hinblick auf die rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen und die Gestaltung der natürlichen Umwelt im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, sowie die Förderung der Vorzüge und Potentiale für die Entwicklung der Woiwodschaft zu berücksichtigen (Art. 11 WoiwodG).

---

<sup>370</sup> Verordnung über den genauen Arbeitsbereiche des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 11.04.2004 (Dz.U. Nr 134, Poz. 1428, Rozporządzenie z dn. 11.04.2004 w sprawie szczegółowego zakresu działania Ministra Gospodarki i Pracy).

<sup>371</sup> Gesetz über die Polnische Tourismusorganisation vom 25.06.1999 (Dz.U. Nr 62, Poz. 689, Ustawa z dn. 25.06.1999 o Polskiej Organizacji Turystycznej).

<sup>372</sup> Gesetz über Vereinsrecht vom 07.04.1989 (Dz.U. Nr 20, Poz. 104, Ustawa z dn. 7.04.1989, Prawo o stowarzyszeniach).



Im Bereich der Tourismusentwicklung im deutsch-polnischen Grenzraum können die **Euroregionen** einen sinnvollen Beitrag leisten. Die Euroregionen sind europaweite freiwillige Gemeinschaftsorganisationen in den Grenzgebieten mit dem Ziel der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Mitglieder der vier Euroregionen an der deutsch-polnischen Grenze sind deutsche und polnische Städte und Gemeinden, Landkreise und Woiwodschaften sowie Wirtschafts- und Interessenverbände. Jede Euroregion ist jeweils im nationalen Rahmen organisiert – auf deutscher Seite in der Regel als eingetragener Verein, auf der polnischen Seite als Kommunalverband.<sup>373</sup> Die Euroregion, die das Untersuchungsgebiet und darüber hinaus abdeckt, ist die Pomerania. Sie ist sogar eine trinationale deutsch-polnisch-schwedische Euroregion. Das Odermündungsgebiet liegt gänzlich in der Euroregion Pomerania, deren Schwerpunktsetzung im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Meeresbewirtschaftung, der Problematik des ökologischen Schutzes der Ostsee, des Schutzes der natürlichen Umwelt und der touristischen Entwicklung liegt.<sup>374</sup>

## 5.10. Industrie und Bergbau

Nach dem Wirtschaftsbericht 2004 der Landesregierung<sup>375</sup> befindet sich Mecklenburg-Vorpommern immer noch in einem Strukturwandel. Während unter anderem die Bauwirtschaft schrumpft, die Landwirtschaft und der Schiffsbau gewissen EU-Produktionsbeschränkungen unterliegen, stärken die Industrieunternehmen ihre Kraft als Zulieferer, Finalproduzenten und Exporteure. Neue Ansiedlungen erhöhen die industrielle Stärke und die unternehmensbezogenen Dienstleister vergrößern ihre wirtschaftlichen Leistungen. Zu den wichtigen Industriezweigen zählen gegenwärtig die Ernährungsindustrie, die maritime Wirtschaft (insbesondere der Schiffsbau), die Metall- und Elektronikindustrie sowie die Holzindustrie. Daneben stellen insbesondere die Bereiche der Biotechnologie, Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, die regenerative Energiegewinnung durch Windkraft sowie die Tourismus- und Gesundheitswirtschaft relevante Wachstumsfelder dar. Im Rahmen des IKZM ist es besonders wichtig, die von diesen in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Industriebereichen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und den Schutz der Meeresumwelt zu garantieren. Für das heimische Baugewerbe nutzbare Kies- und Sandvorkommen sowie Kreide werden insbesondere in Nordwestmecklenburg aber weniger im Projektgebiet abgebaut. Insoweit stellen nationale Regelungen im Folgenden eine nachgeordnete Rolle dar.

### 5.10.1. Völkerrecht

Im Bereich der Industrie sind internationale Übereinkommen über die Luftreinhaltung hervorzuheben. Das sind namentlich das Übereinkommen von 13.11.1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Übereinkommen),<sup>376</sup> das Übereinkommen über den Schutz der Ozonschicht von 22.03.1985 (Wiener

---

<sup>373</sup> Droth/Grimm//Haase 2000, 98.

<sup>374</sup> Ura/Ura 2002, 401.

<sup>375</sup> [http://www.wm.mv-regierung.de/doku/wirt\\_bericht\\_2004\\_k3.pdf](http://www.wm.mv-regierung.de/doku/wirt_bericht_2004_k3.pdf).

<sup>376</sup> Übereinkommen von 13.11.1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373; Dz.U. 1985, Nr. 60, Poz. 311, 312).

Übereinkommen)<sup>377</sup> sowie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen von 09.05.1992 über Klimaänderungen.<sup>378</sup> Daneben sind weitere Übereinkommen mit Relevanz zum Anlagenzulassungsrecht wie zum Beispiel das Übereinkommen von 25.01.1991 über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Espoo-Konvention)<sup>379</sup> und das Übereinkommen von 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention)<sup>380</sup> für das IKZM von Bedeutung.

Das Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betrifft insbesondere grenzüberschreitende Luftverschmutzungen anthropogenen Ursprungs, die eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit sowie der lebenden Schätze und der Ökosysteme darstellen. Durch das Übereinkommen soll die Erarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung der Luftverunreinigung verfolgt werden.<sup>381</sup>

Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen des Abbaus der Ozonschicht wird mit dem Übereinkommen über den Schutz der Ozonschicht bezweckt. Das Übereinkommen fördert die Forschungstätigkeit, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Staaten sowie die nationale gesetzgeberische Tätigkeit, ohne jedoch konkrete Maßnahmen vorzuschreiben.

Das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen bezweckt die Stabilisation der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre in einem solchen Umfang, dass gefährlichen anthropogenen Auswirkungen auf das Klima verbeugt werden kann. Die Vertragsparteien haben sich dabei insbesondere zur Erarbeitung nationaler Berichte über anthropogene Emissionen der Treibhausgase verpflichtet. Auf dieser Grundlage werden regionale Programme entwickelt, mit deren Hilfe die Folgen der Klimaänderungen gemildert werden sollen.<sup>382</sup>

Die Espoo-Konvention über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang verpflichtet die Vertragsparteien Projekte, die in Anhang I aufgeführt sind und voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, den betroffenen Vertragsparteien zu notifizieren und bei diesen Projekten eine UVP durchzuführen. Im Rahmen des UVP-Verfahrens ist eine UVP-Dokumentation aufzustellen. Auf der Basis der UVP-Dokumentation sind Konsultationen mit dem möglicherweise betroffenen Vertragsstaat, insbesondere über die Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen, zu führen. Daneben ist die Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes vom geplanten Projekt zu informieren und dieser eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

---

<sup>377</sup> Übereinkommen über den Schutz der Ozonschicht von 22.03.1985 (BGBl. 1988 II S. 901; Dz.U. 1992, Nr 98, Poz. 488, 489).

<sup>378</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen von 09.05.1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783; Dz.U. 1996, Nr 53, Poz. 238, 239).

<sup>379</sup> Übereinkommen von 25.01.1991 über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (BGBl. 1991 II S. 1406; Dz.U. 1999, Nr 96, Poz. 1110, 1111).

<sup>380</sup> Übereinkommen von 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Dz.U. 2003, Nr 78, Poz. 706, 707).

<sup>381</sup> Schürmann 2004, 84.

<sup>382</sup> ebenda, 464.

Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Die Rechte bestehen in der Information über Umweltfragen, in der Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie in der Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen. Letzteres gilt auch im Sinne der Wahrung der Lebensbedingungen künftiger Generationen. Insofern besitzt die Konvention eine hohe Bedeutung, auch mit Blick auf die Durchsetzung allgemeiner Menschenrechte.

## 5.10.2. Gemeinschaftsrecht

### **Projekt-UVP-Richtlinie**

Die Projekt-UVP-Richtlinie<sup>383</sup> schreibt für bestimmte, potentiell umweltbelastende öffentliche oder private Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Die UVP soll alle unmittelbaren oder mittelbaren Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens einschließlich der ökologischen Wechselwirkungen frühzeitig medien- und fachgebietsübergreifend unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Ergebnisse dienen der zuständigen Behörde als unverbindliche Entscheidungshilfe. Insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen, wie einem eventuellen Ausbau des Verkehrsnetzes im Rahmen des IKZM, wird den Vorgaben der UVP-Richtlinie Bedeutung zu kommen.

### **IVU-Richtlinie**

In der IVU-Richtlinie<sup>384</sup> wurden 1996 allgemeine, teils bestehende Vorgaben über die Genehmigung von Industrieanlagen zusammengefasst. Im Wesentlichen dient die Richtlinie zur Minderung der Verschmutzung verschiedener punktueller Einträge innerhalb der EU. Die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Anlagen benötigen eine Betriebsgenehmigung der Mitgliedstaaten, bei deren Vergabe das Konzept der „beste(n) verfügbaren Techniken“ (Art. 2 Nr.11 IVU-RL) berücksichtigt werden soll. Im Falle von grenzüberschreitenden Auswirkungen besteht eine Informationspflicht (Art.17 IVU-RL). Um ungewollte Arbeitsplatzverluste in bestehenden Anlagen zu vermeiden, besteht eine Übergangsfrist von elf Jahren nach Inkrafttreten. In diesem Zeitraum sind die bestehenden Vorschriften<sup>385</sup> weiterhin anzuwenden.

### **Umweltinformationsrichtlinie**

Zur Erreichung der allgemeinen Zielsetzungen des IKZM im Hinblick auf Partizipation und Kommunikation<sup>386</sup> kommt der Umweltinformationsrichtlinie<sup>387</sup> (UI-RL), welche bis

---

<sup>383</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27.06.1985 (ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40 ff.).

<sup>384</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26 ff.).

<sup>385</sup> Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. EG Nr. L 188 vom 16.07.1984 S. 20 ff.).

<sup>386</sup> Kapitel II Grundsatz f) und g) der Empfehlung (2002/413/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Küstenzonenmanagement in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 06.06.2002 S. 24 ff.).

<sup>387</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (ABl. EG Nr. L 41 vom 14.02.2003 S. 26 ff.).

zum 14.02.2005 in nationales Recht umzusetzen ist, eine entscheidende Rolle zu. Nach dieser Richtlinie besteht zur Förderung einer wirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ein Anspruch für jedermann auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Auf der Grundlage der von der EU unterzeichneten Aarhus-Konvention sind sowohl der Begriff der Umweltinformation als auch der Behördenbegriff im Vergleich zur bisherigen Regelung in der UI-RL erheblich erweitert worden. Danach sind nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit unter dem Begriff der Umweltinformation zu subsumieren, soweit diese durch den Zustand der Umwelt, Umweltfaktoren oder Maßnahmen, die auf die Umwelt einwirken, betroffen werden können (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe f UI-RL). Weiterhin sind nunmehr alle Behörden verpflichtet, Umweltinformationen herauszugeben. Die Beschränkung auf Behörden, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, wurde aufgehoben. Darüber hinaus sind aber in verstärktem Umfang auch private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Eine solche Verpflichtung besteht, sofern die private Stelle unter der Kontrolle einer Behörde steht und öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnimmt.<sup>388</sup>

### **Umweltrichtlinien**

Der **Schutz der Wälder** gegen Luftverschmutzungen wurde durch die Forest-Focus-Verordnung<sup>389</sup> geregelt. Vorgesehen ist die Durchführung regelmäßiger Erhebungen der verursachten Waldschäden sowie die intensive Überwachung der Forstökosysteme mittels geeigneter einheitlicher Beobachtungsnetze.

Die **Öko-Audit-Verordnung**<sup>390</sup> regelt das Gemeinschaftssystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), wonach diejenigen Unternehmen, die sich freiwillig den Regeln der Öko-Audit-Verordnung unterwerfen und sich damit über das geltende Recht hinaus zu einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes verpflichten, mit einem EG-einheitlichen Symbol auf das fortschrittliche Niveau ihres Unternehmensstandorts aufmerksam machen dürfen.

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine speziellen Regelungen zum **Meeresbergbau**. Es sind jedoch die Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages zu beachten.<sup>391</sup>

### **5.10.3. Bundesrepublik Deutschland**

Industrie und Bergbau unterliegen einerseits dem Recht der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Beide Bereiche sind explizit als in der Klammer genannte Themen von der Befugnis umfasst. Darüber hinaus sind vorliegend weitere Kompetenztitel, die mittelbar die Industrie betreffen, wie das Immissionsschutzrecht und das

---

<sup>388</sup> vgl. zum „Behörden“ - Begriff insgesamt: Art. 2 Nr. 2 UI-RL.

<sup>389</sup> Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. EG Nr. L 324 vom 11.12.2003 S. 1 ff.).

<sup>390</sup> Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 vom 24.04.2001 S. 1 ff.).

<sup>391</sup> Janssen 2002, 240.

Abfallrecht, einschlägig. Diese sind gem. Art. 74 Abs.1 Nr. 24 GG gleichfalls Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Schutz vor **schädlichen Umwelteinwirkungen** auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Prävention wird im deutschen Recht mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>392</sup> verfolgt. Insgesamt 27 Verordnungen und fünf Verwaltungsvorschriften konkretisieren und präzisieren das BImSchG.

Das BImSchG enthält unter anderem Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von **Anlagen**. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG ist dabei für alle Anlagen erforderlich, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen sind durch die Bundesregierung in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)<sup>393</sup> bestimmt.

Für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StAUN) und für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Umweltämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.<sup>394</sup>

Das BImSchG regelt weiterhin die Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen sowie die Überwachung und die Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne.

Im Bereich der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG hat die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)**<sup>395</sup> eine besondere Bedeutung für die anlagenbezogene Luftreinhaltung. Sie legt Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von industriellen und gewerblichen Anlagen nach dem Stand der Technik fest, die auf Grund ihrer Schadstoffemissionen einer besonderen Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Darüber hinaus benennt die TA-Luft für bestimmte Luftschadstoffe Immissionswerte, die durch Schadstoffemissionen von Industrieanlagen nicht überschritten werden dürfen.

Des Weiteren ist das Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**<sup>396</sup> zu nennen, welches die Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben (Projekt-UVP) bezweckt (§ 1 UVPG). Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen danach frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Nr. 1 UVPG). Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt

---

<sup>392</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830).

<sup>393</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504).

<sup>394</sup> Immissionsschutz-ZuständigkeitsVO vom 14.11.2002 (GVBl. M-V S. 771).

<sup>395</sup> Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

<sup>396</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) mehrfach geändert.

werden (§1 Nr. 2 UVPG). Die UVP selbst ist also ein unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die zum Zweck der Zulassung von Vorhaben, bzw. im Vorfeld der Zulassung durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Umweltverträglichkeitsprüfung primär Behördensache. Sie ist von der Stelle durchzuführen, die für das jeweilige verwaltungsrechtliche Verfahren sachlich zuständig ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung widmet sich ausschließlich konkreten Projekten. Die Vorhaben, für die eine UVP durchgeführt werden muss, sind in der Anlage 1 zum UVPG festgeschrieben.

In dem Gesetz sind neben der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit die einzelnen Verfahrensschritte normiert. Erwähnenswert sind dabei insbesondere die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben (§§ 9 a und b UVPG), die im Hinblick auf Kooperationsvorhaben im Untersuchungsgebiet von besonderer Relevanz sind.

Für entsprechend gekennzeichnete Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aus den Sachbereichen Wasserhaushalt, Naturschutz und Forst enthält § 3 d UVPG einen Regelungsauftrag an die Länder, die UVP-Pflicht näher auszugestalten. Denn diese Bereiche unterliegen der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Bezüglich der Umsetzung dieser Vorgaben haben die Länder die Übergangsvorschrift gemäß § 25 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen. In Mecklenburg-Vorpommern gilt insoweit das Landes-UVP-Gesetz (LUVPG M-V)<sup>397</sup>.

Das Bundesberggesetz (BBergG)<sup>398</sup> bezweckt zur Sicherung der **Rohstoffversorgung** das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern (§ 1 BBergG). Wegen seiner dargestellten geringen Relevanz für das Projektgebiet, soll vorliegend auf das BBergG jedoch nicht weiter eingegangen werden.

#### 5.10.4. Republik Polen

Im Kontext des Integrierten Küstenzonenmanagements sind die Bereiche Industrie und Bergbau vor allem aufgrund der von ihnen ausgehenden **schädlichen Umwelteinwirkungen** zu untersuchen, wobei der Bereich Bergbau im polnischen Küstengebiet eine eher marginale Rolle spielt. Wegen der besonderen Eigenart der Umwelt in den Küstengebieten, müssen hier alle Maßnahmen getroffen werden, die ihre Erhaltung und Verbesserung garantieren. Dies gilt insbesondere bei der Kontrolle der Einhaltung des Umweltstandards bei industriellen Anlagen, da gerade von diesen große Gefahren für die Umwelt ausgehen. Für das IKZM ist es insoweit wichtig, alle Instrumente zu identifizieren, die zum Schutz der Umwelt in diesen Bereichen beitragen können.

---

<sup>397</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) vom 09.08.2002 (GVBl. M-V S. 531), geändert.

<sup>398</sup> Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310).

Im **Gesetz über den Umweltschutz** (UmweltG)<sup>399</sup> ist beispielsweise der Schutz der Luft, der Gewässer, der Bodenflächen sowie der Lärmschutz geregelt (Art. 85-126 UmweltG). Durch das UmweltG werden Instrumente zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe Umweltschutzmaßnahmen realisiert werden sollen. Im Folgenden sollen einige relevante Instrumente näher dargestellt werden:

Der **Luftzustand** und die Beobachtung seiner Veränderungen erfolgt im Rahmen des staatlichen Monitoring der Umwelt (Art. 88 UmweltG). Der Woiwode erarbeitet dabei für die Gebiete, in denen die erlaubten Luftwerte überschritten werden, ein Luftschutzprogramm (*program ochrony powietrza*) (Art. 91 UmweltG). Besteht die Gefahr, dass die erlaubten Grenzwerte überschritten werden oder erreicht der Substanzgehalt in der Luft einen alarmierenden Zustand, kann der Woiwode einen Plan der kurzfristigen Aktivitäten (*plan działań krótkoterminowych*) aufstellen. Dieser umfasst insbesondere eine Liste der Anlagen, von denen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen und die zur Begrenzung sowie zur Einstellung von Immissionen verpflichtet sind (Art. 92 UmweltG). Der Woiwode kann in Gebieten, in denen der erlaubte Substanzwert in der Luft zu hoch ist, Betreiber von umweltschädlichen Anlagen verpflichten, Schadstoffmessungen durchzuführen (Art. 95 UmweltG).

Für den **Gewässerschutz** kommen Maßnahmen des Wasserrechts zur Anwendung. Dies wird insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten um die Binnengewässerbecken realisiert (Art. 98 Abs. 2 UmweltG). Hier kann z.B. die Errichtung industrieller Anlagen oder die Sand-, Kies- und Steingewinnung verboten oder begrenzt werden (Art. 54 WasserG).

Im Rahmen des **Bodenschutzes** sollen Böden, in denen Verunreinigungen oder ungünstige Umgestaltungen der naturellen Gebietstruktur festzustellen sind, rekultiviert werden (Art. 102 UmweltG). Der Landrat kann den Verwalter der Gebiete, in denen die Bodenstandardwerte überschritten werden, zur Messung der Erdqualität verpflichten (Art. 107 UmweltG). Der Erdzustand wird hierbei durch Monitoring der Umwelt kontrolliert (Art. 109 UmweltG).

Der Schutz der Umwelt vor **Lärm** soll durch Lärmschutzmaßnahmen garantiert werden (Art. 112 UmweltG). Die Lärmschutzkontrolle erfolgt ebenfalls durch staatliches Monitoring (Art. 117 UmweltG). Der Umweltminister legt durch eine Verordnung die erlaubten Lärmwerte fest (Art. 113 UmweltG). Der Landrat erarbeitet akustische Karten mit dem Ziel, den akustischen Umweltzustand zu bewerten (Art. 118 UmweltG). Der Kreisrat kann z.B. an stehenden und fließenden Obergewässerbecken den Schiffsbetrieb, wenn dies zum Schutz vor Lärm in einem Erholungsgebiet notwendig ist, begrenzen oder verbieten (Art. 116 UmweltG). Für die Gebiete, in denen die erlaubten Werte überschritten werden, können der Kreisrat oder der Woiwode Programme zur Anpassung der Lärmebene an den erlaubten Zustand erlassen (Art. 119 UmweltG).

Eine wichtige Regelung umfasst im Gesetz über den Umweltschutz die **Verfahren und Handlungsweisen zur Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt** (*postępowanie w sprawie oceny oddziaływania na środowisko*) bei denen besonders umweltgefährdende und gesundheitsschädliche Unternehmungen sowie eine Konsultation mit den betroffenen Staaten bei grenzüberschreitenden Umweltwirkungen berücksichtigt werden sollen. Die Regelungen zur Bewertung der

---

<sup>399</sup> Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz.627, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

Wirkungen auf die Umwelt werden im Abschnitt VI in Art. 40 bis 70 UmweltG bestimmt und stellen die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>400</sup> und der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>401</sup> sowie des 1991 in Espoo unterschriebenen und am 10. September 1997 in Polen in Kraft getretenen Übereinkommens über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Espoo-Konvention)<sup>402</sup> dar.

Es wird bei den Verfahrensweisen in die drei folgenden Bereiche unterschieden:

- Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung von Plänen, Programmen und ähnlichen strategischen Dokumenten (strategische Bewertung der Wirkungen),
- Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt bei geplanten Vorhaben und
- Verfahren grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt betreffend.

Das Treffen einer Entscheidung **im Falle eines geplanten Vorhabens**, die bedeutend auf die Umwelt einwirken kann, bedarf ebenfalls der Durchführung einer Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt.

Unter den vorgenannten Vorhaben sind hierbei bauliche Investitionen oder andere Eingriffe in die Umwelt, die auf der Umgestaltung oder Nutzungsänderung des Gebietes, die Förderung von Rohstoffen eingeschlossen, beruhen, zu verstehen (Art. 46 Abs. 2 UmweltG).

Die Entscheidungen beziehen sich unter anderem auf Erfordernisse im Bereich der Bebauung und Flächennutzung, erlassen auf Grundlage des Gesetzes über Planung und Raumwirtschaft, auf Genehmigungen für den Bau von Objekten oder die Nutzungsänderung der Objekte oder ihrer Teile, auf Lizenzen für die Suche, Erkennung oder Gewinnung von Rohstoffen, auf wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Wasseranlagen, zur Wasserentnahme aus unterirdischen Gewässern sowie zur landwirtschaftlichen Nutzung von Abwasseranlagen und auf die Festlegung der Anforderungen bei der Durchführung von Arbeiten zur Gewässerregulierung sowie zum Bau von Hochwasserdeichen (Art. 46 Abs. 4 UmweltG).

Das Dokument, welches bei dieser Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt erarbeitet wird, ist der so genannten **Umweltwirkungsbericht** des Vorhabens (*raport o oddziaływaniu przedsięwzięcia na środowisko*) (Art. 50-52 UmweltG).

Welche Vorhabensarten die Erstellung eines Umweltwirkungsberichts vorschreiben oder dies erfordern können sowie genauere Kriterien zur Eignung der Vorhaben für die Anfertigung eines Umweltwirkungsberichtes sind in einer gesonderten Verordnung (UmweltberichtV)<sup>403</sup> genant.

---

<sup>400</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EWG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40 ff.) und

<sup>401</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 vom 21.07.2001, S. 30 ff.)

<sup>402</sup> Übereinkommen über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Espoo-Konvention) vom 25.01.1991 (Dz.U. 1999, Nr 96, Poz. 1110, 1111)

<sup>403</sup> Verordnung über Bestimmung der Arten von Vorhaben, die wesentlich auf die Umwelt einwirken können sowie genaue Kriterien zur Eignung der Vorhaben für die Anfertigung eines Umweltwirkungsberichtes vom 09.11.2004 (Dz.U. Nr 257, Poz. 2573, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 9.11.2004 r. w sprawie określenia rodzajów przedsięwzięć mogących znacząco



Die Umweltwirkungsberichte sind z.B. bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land oder im Offshore-Bereich der Republik Polen, bei Autobahnen und Schnellstraßen, bei bestimmten Häfen oder Anlegestellen oder bei Deponien von gefährlichen Abfällen erforderlich (§2 Abs. 1 Nr. 5, 29, 32, 39 UmweltberichtV).

Darüber hinaus kann der Umweltwirkungsbericht in bestimmten Bereichen, wie z.B. bei bestimmten Wasserenergieanlagen, bei Produktions- und Reparatur-schiffswerften oder bei dauerhaften Campingplätzen mit der Möglichkeit des Aufenthalts für mehr als 100 Personen angefordert werden (§3 Abs. 1 Nr. 5, 45 und 50 UmweltberichtV).

Die **Kriterien** zur Eignung der Vorhaben für die Anfertigung eines Umweltwirkungsberichtes sind in drei Gruppen aufgeteilt. Die erste Kriteriengruppe umfasst die Art und die Charakteristik des Vorhabens unter Beachtung z.B. des Umfangs des Vorhabens, der Nutzung der Naturressourcen, der Emissionen und anderer Belastungen sowie der Unfallgefahr unter dem Gesichtspunkt der verwendeten Substanzen und Technologien. Die zweite Kriteriengruppe beschäftigt sich mit dem Standort des Vorhabens unter Berücksichtigung der damit verbundenen möglichen Gefahren für die Umwelt. Hier sollen unter anderem die Fähigkeit der Umwelt zur Selbstreinigung und Erneuerung ihrer Ressourcen sowie die Vorgaben aus den Raumbewirtschaftungsplänen beachtet werden. Umweltrelevante Standorte sind beispielsweise Wasser-, Sumpf- und Küstengebiete, Forstflächen, Gebiete, die aufgrund ihrer Pflanzen-, Tier sowie Biotopvorkommen unter Schutz stehen sowie Gebiete, in denen die Landschaft eine besondere kulturelle, historische oder archäologische Bedeutung hat. Die dritte Kriteriengruppe beinhaltet die Art und den Umfang der Wirkungen unter Abwägung der vorgenannten beiden Kriteriengruppen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um das Einzugsgebiet der Wirkungen in Form eines geografischen Gebietes und ihrer Bevölkerungsanzahl oder um grenzüberschreitenden Charakter der Wirkungen eines Vorhabens auf die einzelnen Natur-elemente. Darüber hinaus ist die Größe, die Kompatibilität, die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, die Häufigkeit und die Abwendbarkeit der Umweltwirkungen zu berücksichtigen (§5 UmweltberichtV).

Das Verfahren, das **grenzüberschreitende Wirkungen auf die Umwelt** betrifft, umfasst einerseits die Situation, wenn polnische Vorhaben sich auf das Ausland auswirken (Art. 58 UmweltG) und andererseits, wenn ausländische Vorhaben in der Republik Polen Umweltwirkungen verursachen (Art. 59 UmweltG). Im ersten Fall ist der Umweltminister für die Weiterleitung des polnischen Umweltwirkungsberichtes an den betroffenen Nachbarstaat zuständig. Der Umweltminister vermittelt auch die Konsultationen zwischen dem Nachbarstaat und den polnischen Verwaltungsorganen, die das Verfahren zur Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt durchführen. In besonders bedeutenden oder komplizierten Fällen kann der Umweltminister die Konsultationen selbst führen (Art. 63 UmweltG). Im Falle ausländischer Vorhaben, die in Polen Umweltwirkungen verursachen können, leitet der Umweltminister dem zuständigen Woiwoden die erhaltenen Dokumente, die Informationen zu den möglichen Umweltwirkungen beinhalten, weiter. Daraufhin erarbeitet der Woiwode eine Stellungnahme aus der Sicht der Republik Polen. Letztendlich übergibt der Umweltminister dem Nachbarstaat die polnische Stellungnahme (Art. 66 UmweltG).

---

oddziaływać na środowisko oraz szczegółowych uwarunkowań związanych z kwalifikowaniem przedsięwzięcia do sporządzenia raportu o oddziaływaniu na środowisko).

Die internationale Zusammenarbeit und das damit verbundene Verfahren im Falle eines industriellen Unfalls mit grenzüberschreitenden Umweltwirkungen sind in Art. 270 und 271 des Gesetzes über den Umweltschutz genannt.

Als **sachverständige Institutionen** im Bereich der Umweltwirkungen sind der Landesauschuss für die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt beim Umweltminister und die Woiwodschaftsausschüsse für die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt bei den jeweiligen Woiwoden tätig. Ihre genaue Arbeitsweise ist in einer gesonderten Verordnung<sup>404</sup> geregelt.

Im Falle der **Einleitung von Substanzen und Energie in die Umwelt** sind ebenfalls Genehmigungen und Erlaubnissen notwendig. Dies Genehmigungen betreffen die Nutzung von Anlagen, die eine Einleitung von Gasen oder Staub in die Luft und von Abwasser in die Gewässer oder die Erde verursachen, die Abfälle und Lärm erzeugen oder die elektromagnetische Felder emittieren, notwendig (Art. 180 UmweltG).

Bei den Genehmigungen ist zwischen speziellen Stau- und Gasemissions-, Lärmemissions- und Abfallerzeugungsgenehmigungen, wasserrechtlichen Genehmigungen zur Einleitung von Abwässern in Gewässer und Böden, Genehmigungen zur Emission elektromagnetischer Felder oder der so genannten integrierten Genehmigung, die umfassend wirkt, zu unterscheiden (Art. 181 UmweltG). Für die Genehmigungserteilung ist ein Organ des Umweltschutzes zuständig (Art. 183 UmweltG).

## 5.11. Abfallwirtschaft

Tourismusbedingte Abfallaufkommen stellen gegenwärtig ein großes Umweltproblem im Projektgebiet dar. Zum Schutz der Natur und Landschaft in den Küstenregionen als Erwerbsgrundlage insbesondere für den Tourismus müssen auch nationale und regionale Vorschriften beachtet und weitere Maßnahmen zur Bewältigung bestehender Umweltprobleme ergriffen werden.

### 5.11.1. Völkerrecht

Hervorzuhebende Übereinkommen im Sektor der Abfallwirtschaft sind insbesondere diejenigen, welche die Probleme der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und Meeresverschmutzung zum Gegenstand haben.

#### **Baseler Übereinkommen**

Das Übereinkommen vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen)<sup>405</sup> zielt darauf ab, durch Festlegung von Kontrollverfahren für die Ein- und Ausfuhr

---

<sup>404</sup> Verordnung über genaue Arbeitsweise der Landesauschuss für die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt und der Woiwodschaftsausschüsse für die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt vom 31.07.2002 (Dz.U. Nr 134, Poz. 1139, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 31.07.2002 r. w sprawie określenia szczegółowego sposobu funkcjonowania Krajowej Komisji do Spraw Oddziaływania na Środowisko oraz wojewódzkich komisji do spraw ocen oddziaływania na środowisko).

<sup>405</sup> Übereinkommen vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703; Dz.U. 1995, Nr 19, Poz. 88, 89).

sowie die Entsorgung gefährlicher Abfälle, zur Verringerung des Handelsvolumens solcher Abfälle und damit zum Gesundheits- und Umweltschutz beizutragen. Es legt in einer Liste fest, welche Abfälle als gefährlich einzustufen sind. Dabei kann jede Vertragspartei diese Liste um weitere Abfälle ergänzen, die aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährlich gelten.

### **London-Übereinkommen**

Seeseitig ist insbesondere das Übereinkommen vom 29.12.1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen)<sup>406</sup> zu nennen. Es erfasst die Abfallbeseitigung im Meer durch Schiffe, die Beseitigung von Stoffen durch Luftfahrzeuge und Plattformen sowie die Abfallverbrennung auf See. In der Anlage I des Übereinkommens werden Stoffe und Stoffverbringung genannt, deren Einbringung nicht erlaubt ist. Die Anlage II umfasst Stoffe, für deren Einbringung eine Sondererlaubnis notwendig ist. Andere, nicht in den Anlagen I und II genannte, Abfälle oder Stoffe können nur mit der vorherigen allgemeinen Erlaubnis ins Meer eingebracht werden.<sup>407</sup>

### **MARPOL-Übereinkommen**

Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78)<sup>408</sup> vom 02.11.1973 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 17. Februar 1978 ist darauf gerichtet, die Verschmutzung des Meeres durch „betriebsbedingte“ (Schiffs-) Einleitungen zu verringern bzw. zu verhindern. Außerdem sieht MARPOL 73/78 in den Anlagen I, II und V die Ausweisung von Sondergebieten (special areas) vor. In solchen Meeresgebieten ist aus anerkannten technischen Gründen im Zusammenhang mit ihrem ozeanographischen und ökologischen Zustand und der besonderen Natur ihres Schiffsverkehrs die Annahme besonderer obligatorischer Methoden zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Öl, schädliche Stoffe oder Müll erforderlich. Hiervon zu unterscheiden sind die Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs). Diese werden nicht vertraglich errichtet, sondern jeweils auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der IMO durch einen Beschluss des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) qualifiziert. Die Resolution A.927(22) bildet die rechtliche Grundlage für den Beschluss des MEPC.

### **Helsinki-Übereinkommen**

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen von 09.04.1992)<sup>409</sup> ist regionales Völkerrecht und als solches in der Ostsee rahmensetzend hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten der Küstenstaaten für umweltschützende Maßnahmen.<sup>410</sup> Es umfasst alle denkbaren Verschmutzungstatbestände (Verschmutzung durch Schadstoffe, vom Lande aus, durch Schiffe,

---

<sup>406</sup> Übereinkommen vom 29.12.1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 180; Dz.U. 1984, Nr 11, Poz. 46, 47).

<sup>407</sup> Ballschmidt-Boog 2001, 81.

<sup>408</sup> Internationale vom 2.11.1973 Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1984 II S. 230; Dz.U. 1987, Nr 17, Poz 101, 102).

<sup>409</sup> Übereinkommen vom 9.04.1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1994 II S. 1367; Dz.U. 2000, Nr 28, Poz. 346, 347).

<sup>410</sup> Janssen 2002, 51.

durch Verbrennen und Einbringen sowie durch Erforschung und Ausbeutung des Meeresuntergrundes) und bringt gem. Art. 3 Abs. 2 und 4 das Vorsorge- und Verursacherprinzip zur Anwendung. Die Vertragsstaaten sind nach Art. 3 Abs. 3 verpflichtet, die Anwendung der besten Umweltpraxis und der besten verfügbaren Technologie zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung des Ostseegebietes zu fördern. Zusätzlich enthält das Übereinkommen in Art. 15 eine Verpflichtung zum Ökosystem- und Habitatschutz. Die HELCOM<sup>411</sup> setzt sich aus der Leitungsdelegation (Head of Delegation) und fünf nachgeordneten Expertengremien (HELCOM MARITIME, RESPONSE, LAND, MONAS und HELCOM HABITAT), denen die fachliche Arbeit obliegt, zusammen. Das Sekretariat der Kommission hat seinen Sitz in Helsinki. Entscheidungen der HELCOM - in Form von Empfehlungen (*recommendations*) - sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Allerdings erfordern sie, da sie nur einstimmig gefasst werden können, den festen politischen Willen der Vertragspartner, die Empfehlungen anzuwenden und zu beachten.

### **OPRC-Übereinkommen**

Das Internationale Übereinkommen vom 30. November 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (OPRC)<sup>412</sup> sieht vor, dass die Vertragsparteien auf nationaler oder internationaler Ebene Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und seiner Anlage ergreifen, um sich auf Ölverschmutzungsereignisse vorzubereiten und sie zu bekämpfen. Mit dem noch nicht in Kraft getretenen HNS-Protocol<sup>413</sup> vom 15. März 2000 soll der Geltungsbereich des OPRC-Übereinkommens auf Chemikalien erweitert werden.

#### **5.11.2. Gemeinschaftsrecht**

Die **EG-Abfallrichtlinie**<sup>414</sup> fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung von Abfall zu ergreifen sowie Abfallbeseitigungspläne aufzustellen. Sie sieht keine Verbote bestimmter Erzeugnisse vor, hindert aber die nationalen Gesetzgeber nicht an entsprechenden Maßnahmen.<sup>415</sup> Die Abfallrichtlinie sieht ein Genehmigungsverfahren für Unternehmen oder Anlagen vor, die für Dritte Abfälle aufbereiten, lagern oder ablagern. Einem mitgliedstaatlichen Verbot der grenzüberschreitenden Abfallverbringung steht sie nicht entgegen.<sup>416</sup>

Besondere IKZM-Relevanz kommt den Vorschriften über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu. Die grenzüberschreitende Verbringung richtet sich nach Maßgabe der unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwendenden EG-Abfallverbringungsverordnung<sup>417</sup> (EG-AbfVerbrVO). Die Verordnung hält ein System unterschiedlicher Verfahren vor, die, je nach Abfallart, ihrer potentiellen Gefähr-

<sup>411</sup> Vgl. im Internet unter <http://www.helcom.fi/>.

<sup>412</sup> Übereinkommen vom 30.11.1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (BGBl. 1994 II S. 3799; Dz.U. 2004, Nr 36, Poz. 323, 324).

<sup>413</sup> <http://www.fog.it/legislaz/londra-2000.htm>.

<sup>414</sup> Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG L 194 vom 25.07.1975 S. 39 ff.).

<sup>415</sup> EuGH, Urteil vom 13.07.1989 - C-380/87 -, Enichem Base und andere / Commune di Cinisello Balsamo, Slg. 1989, I-2491.

<sup>416</sup> EuGH, Urteil vom 09.07.1992 - C-2/90 -, KOM/Belgien, Slg. 1992, I-4431.

<sup>417</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG L 30 vom 06.02.1993 S. 30 ff.).

lichkeit und dem Ausgangspunkt bzw. Ziel der Verbringung, zur Anwendung kommen. Verbringungen zwecks Verwertung werden grundsätzlich weniger streng behandelt als solche zur Beseitigung. Zu beachten ist, dass in beiden Fällen die beabsichtigte grenzüberschreitende Verbringung den zuständigen Behörden sowohl im Versand- als auch im Bestimmungsstaat zu notifizieren ist.

Die **Abfallverbrennungsrichtlinie**<sup>418</sup> legt insbesondere Emissionsgrenzwerte für Staub, gas- und dampfförmige organische Stoffe, Chlor- und Fluorwasserstoffe, Schwefeldioxid sowie Stickstoffmonoxid und -dioxid für bestehende und neue Anlagen fest. Erfasst wird auch die Verbrennung gefährlicher Abfälle. Die bisherigen Regelungen<sup>419</sup> werden mit Ende der Umsetzungsfrist am 28.12.2005 aufgehoben.

Die Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft<sup>420</sup> nimmt ausdrücklich das Einbringen von Abfällen und Baggergut von ihrem Anwendungsbereich aus, der sich zudem nur bis zur Grenze des Küstenmeeres erstreckt (Art. 1 der RL). Allerdings haben die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die auf Grund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass eine Zunahme der Verschmutzung der nicht von Art. 1 erfassten Gewässer verhindert wird.<sup>421</sup> Schließlich ist die Verklappung von Reststoffen in Oberflächen- und Küstengewässer durch die Richtlinie über die Altölbeseitigung<sup>422</sup> verboten.

### 5.11.3. Bundesrepublik Deutschland

Das Recht der **Abfallbeseitigung** ist in Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung bereits durch den Bund mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)<sup>423</sup> bezüglich der Vermeidung, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen geregelt worden (§ 2 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Gesetzeszweck ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG).

Es werden Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und der Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger aufgestellt. Zudem regelt das KrW-/AbfG die Produkt- und Planverantwortung, die Absatzförderung, Informationspflichten, das Recht der

---

<sup>418</sup> Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG L 332 vom 28.12.2000 S. 1 ff.).

<sup>419</sup> Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. EG Nr. L 163 vom 14.6.1989 S. 32 ff.); Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. EG Nr. L 203 vom 15.7. 1989 S. 50 ff.); Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 34 ff.).

<sup>420</sup> Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04.05.1976 über die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG L 129 vom 18.05.1976 S. 23 ff.).

<sup>421</sup> Janssen 2002, 216.

<sup>422</sup> Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16.06.1975 über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 194 vom 25.07.1975 S. 31 ff.).

<sup>423</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), mehrfach geändert.

überwachungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsorganisation, die Bestellung eines Beauftragten für Abfall sowie Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte.

Nach dem KrW-/AbfG sind Abfälle vorrangig zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Sie sind in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (§ 4 KrW-/AbfG). Die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen stellt schließlich die ultima ratio dar (§ 5 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG).

Ein weiterer zentraler Gedanke des KrW-/AbfG ist die **Produktverantwortung**. Erzeugnisse sind nach § 22 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG so zu gestalten, dass sowohl bei ihrer Herstellung als auch bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und dass nach ihrem Gebrauch eine möglichst umweltverträgliche Entsorgung sichergestellt ist. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 4 KrW-/AbfG wird die Produktverantwortung durch Verordnungen umgesetzt, die Verpflichtungen der Hersteller und Vertreiber von Produkten zur Rücknahme und Verwertung der Produkte nach ihrem Gebrauch festlegen.

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung des KrW-/AbfG **zuständigen Behörden**, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt (§ 63 KrW-/AbfG). In Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund dieser Zuständigkeitsbestimmung die Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustV M-V)<sup>424</sup> erlassen worden. Danach sind die Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (§ 1 AbfZustV M-V), der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (§ 2 AbfZustV M-V), der Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (§ 3 AbfZustV M-V) sowie der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden (§ 4 AbfZustV M-V) explizit geregelt.

Schließlich ergänzt das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)<sup>425</sup> die Regelungen der bereits dargestellten EG-Abfallverbringungsverordnung. Das AbfVerbrG enthält unter anderem Regelungen zu Notifizierungsverfahren, Bestimmungen zur Wiedereinfuhrpflicht und auch zur Einrichtung von Genehmigungsbehörden und einer Anlaufstelle, die Personen oder Unternehmen beraten soll. Diese Anlaufstelle für Deutschland befindet sich beim Umweltbundesamt.

Für die vom Bund im KrW-/AbfG und in ausführenden Verordnungen nicht geregelten Bereiche der Abfallwirtschaft sowie zur Ausführung und Ergänzung der vom Bund getroffenen Regelungen haben die Länder eigene Abfallgesetze erlassen. Insoweit ist aus landesrechtlicher Sicht das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V)<sup>426</sup> zu erwähnen.

Ziel des Gesetzes ist nach dessen § 1 Abs. 1 die Förderung der **Kreislaufwirtschaft** zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, eine abfall- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, die Herstellung langlebiger

---

<sup>424</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustV M-V) vom 12.07.1994 (GVOBl. M-V S. 797), geändert.

<sup>425</sup> Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771).

<sup>426</sup> Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V S. 43), geändert.

und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, der Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb der genannten Produkte gerichtet ist. Dabei haben gemäß § 2 AbfAIG M-V das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildlich dazu beizutragen, dass die Kreislaufwirtschaft erreicht wird. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hinzunehmen.

In seinem zweiten Teil enthält das AbfAIG M-V des Weiteren Regelungen zu den Trägern der Abfallentsorgung i.S.d. KrW-/AbfG, deren Rechte und Pflichten sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander. Dabei sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Versorgungsträger (§ 3 Abs. 1 S. 1 AbfAIG M-V). Für die Durchführung der Abfallentsorgung im konkreten Einzelfall sind deren Abfallwirtschaftsatzungen und die Abfallgebührensatzungen maßgeblich (§ 6 AbfAIG M-V).

Bestimmungen über Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen und einen Abfallwirtschaftsplan, über Abfallentsorgungsanlagen, über Altlasten sowie über Anordnungen für den Einzelfall und die Beseitigung verbotener Ablagerungen stellen weitere Regelungsgegenstände des AbfAIG M-V dar.

Die **Abfallbehörden** sind in § 29 AbfAIG M-V genannt. Oberste Abfallbehörde ist danach das für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Ministerium - mithin das Umweltministerium. Obere Abfallbehörde ist das Landesamt für Umwelt und Natur. Es ist zugleich technische Fachbehörde für die oberste Abfallbehörde und die unteren Abfallbehörden. Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur, die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte sowie die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind untere Abfallbehörden. Die Zuständigkeiten der Abfallbehörden ergeben sich aus der bereits genannten AbfZustV M-V. Danach besteht für die Durchführung des Abfallrechts des Landes die grundsätzliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (§ 2 Nr. 1 AbfZustV M-V).

Auf landesrechtlicher Ebene ist weiterhin das Schiffsabfallentsorgungsgesetz (SchAbfEntG M-V)<sup>427</sup> zu erwähnen. Dieses Gesetz soll, in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, dazu beitragen, das **Einbringen** von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden, und damit den Meeresumweltschutz verstärken (§ 1 SchAbfEntG M-V).

Nach einer umfangreichen Begriffsbestimmung und der Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetz (§§ 2 und § 3 SchAbfEntG M-V), enthält das SchAbfEntG M-V Bestimmungen über Hafenauffangeinrichtungen, Abfallbewirtschaftungspläne, Meldepflichten der Schiffsführer sowie Bestimmungen über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen. Daneben werden Regelungen über Entgelte für die Entsorgung von Schiffsabfällen normiert.

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) sind dabei zuständig für die Entgegennahme der Meldungen, die Erteilung von

---

<sup>427</sup> Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz - SchAbfEntG M-V) vom 16.12.2003 (GVObI. M-V S. 679).

Ausnahmen von der Entladungspflicht im Einzelfall und die Dokumentation der Ausnahme, die Erteilung von Befreiungen, die Überwachung der Entladungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (§ 13 Abs. 1 SchAbfEntG M-V). Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind daneben als untere Abfallbehörde zuständig für die Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne sowie deren Überwachung (§ 13 Abs. 2 SchAbfEntG M-V).

Mit dem GSÖA M-V<sup>428</sup> verpflichtet sich das Land Mecklenburg-Vorpommern unter dem Namen „**Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern**“ ein teilrechtsfähiges Sondervermögen zu errichten. Dem Sondervermögen fließen nach § 2 Abs. 1 GSÖA M-V die Mittel der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) aus dem am 20. Dezember 2002 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der BvS geschlossenen Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zu. Zweck ist die Erfüllung aller Finanzierungsverpflichtungen des Landes, die sich aus dem genannten Generalvertrag einschließlich der öffentlich-rechtlichen Freistellungsverpflichtungen ergeben (§ 3 GSÖA M-V). Nach § 4 Abs. 1 S. GSÖA M-V obliegt die Bewirtschaftung des Sondervermögens dem Umweltministerium.

#### 5.11.4. Republik Polen

Die wichtigsten Regelungen die Abfallwirtschaft betreffend sind im Wesentlichen im Abfallgesetz (AbfallG),<sup>429</sup> im Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle,<sup>430</sup> im Gesetz über Pflichten von Unternehmern im Bereich der Bewirtschaftung von Abfällen sowie über Produktabgaben und Depot-Abgaben,<sup>431</sup> im Gesetz über Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden (GSOG)<sup>432</sup> sowie im Umweltschutzgesetz (UmweltG)<sup>433</sup> bestimmt.

Das Abfallgesetz beinhaltet die Grundsätze des Umweltschutzes, des menschlichen Lebens- und Gesundheitsschutzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, der Verhütung der Abfallherstellung, der Minimierung von Abfall und dessen negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Verwertung und Unschädlichmachung von **Abfällen** (Art. 1 AbfallG). Abfälle werden hierbei als Substanzen oder Gegenstände, die unter die in Anhang 1 aufgeführten Kategorien fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, definiert (Art. 3 Abs. 1 AbfallG). Dabei haben die in Anhang 1 aufgeführten 16 Kategorien jedoch keinen abschließenden Charakter. Kommunale Abfälle sind jene, welche im Haushalt erzeugt werden. Weiterhin werden solche Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe (Abfälle) beinhalten und von anderen Erzeugern stammen, die sowohl von ihrem Charakter oder ihrer Zusammensetzung her den im Haushalt

---

<sup>428</sup> Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Sanierung ökologischer Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern“ (GSÖA M-V) vom 14.04.2003 (GOVBI. M-V S. 234).

<sup>429</sup> Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 628, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. o odpadach).

<sup>430</sup> Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11.05.2001 (Dz.U. Nr 63, Poz. 638, Ustawa z dnia 11.05.2001 r. o opakowaniach i odpadach opakowaniowych).

<sup>431</sup> Gesetz über Pflichten von Unternehmern im Bereich der Bewirtschaftung von Abfällen sowie über Produktabgaben und Depot-Abgaben vom 11.05.2001 (Dz.U. Nr 63, Poz. 639, Ustawa z dnia 11.05.2001 r. o obowiązkach przedsiębiorców w zakresie gospodarowania niektórymi odpadami oraz o opłacie produktowej i opłacie depozytowej).

<sup>432</sup> Gesetz über Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden vom 13.09.1996 (Dz.U. Nr 132, Poz. 622, Ustawa z dnia 13.09.1996 r. o utrzymaniu czystości i porządku w gminach).

<sup>433</sup> Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz.627, Ustawa z dnia 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowisk).



entstehenden Abfällen ähneln, unter den Begriff der kommunalen Abfälle subsumiert (Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 AbfallG). Unter Abfallbewirtschaftung ist die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Entsorgung sowie die Aufsicht über diese Maßnahmen und die Entsorgungsorte zu verstehen (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 AbfallG). Die Verwertung und Unschädlichmachung der Abfälle darf nur an Plätzen, die im Verfahren der Raumwirtschaftsvorschriften bestimmt sind und in Einrichtungen, welche die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, stattfinden (Art. 13 Abs. 1 AbfallG). Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch insofern beschränkt, als beispielsweise Abwasser und radioaktive Abfälle nicht (Art. 2 AbfallG) umfasst werden.

Besondere Abfallthemen, wie zum Beispiel die Verhütung von Meeresverunreinigungen durch Schiffe,<sup>434</sup> Hafeneinrichtungen zur Entgegennahme von Abfällen und Schiffsfrachtgutresten<sup>435</sup> sowie der internationale Abfallumsatz<sup>436</sup>, werden aufgrund ihrer Spezialität in besonderen Gesetzen und konkretisierenden Verordnungen geregelt.

Das Abfallwirtschaftssystem ist in Polen durch die Dualität von Kommunal- und Industrieabfällen geprägt.<sup>437</sup> Das **kommunale Abfallrecht** ist im Gesetz über Sauberkeit und Ordnung in der Gemeinde (GSOG) geregelt und gehört zu den kommunalen Aufgaben. Danach wird insbesondere der Bau, die Pflege und die Nutzung der Einrichtungen für die Verwertung und Unschädlichmachung von kommunalen Abfällen sowie die Organisation der Abfallsammlung, -sortierung und -lagerung, sofern die Abfälle für die Verwertung geeignet sind, geregelt (Art. 3 GSOG).

Ein besonders nützliches Instrument ist den Gemeinden, Kreisen und Woiwodschaften durch Art. 3 des Gesetzes über die Kommunalwirtschaft<sup>438</sup> zur Verfügung gestellt, wonach die Körperschaften die Möglichkeit haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Kommunalwirtschaftsbereich anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie auch nicht rechtsfähigen Rechtsobjekten zu übertragen.

---

<sup>434</sup> Gesetz über die Verhütung von Meeresverunreinigungen durch Schiffe vom 16.03.1995 (Dz.U. Nr 47, Poz. 243, Ustawa z dnia 16.03.1995 r. o zapobieganiu zanieczyszczeniu morza przez statki) mit Verordnung über Organisation sowie Art und Weise der Bekämpfung von Verunreinigungen des Meeres vom 13.05.1997 (Dz.U. Nr 53, Poz. 337, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 13.05.1997 r. w sprawie organizacji i sposobu zwalczania zanieczyszczeń na morzu), Verordnung über Organisation und Art und Weise der Bekämpfung von Bedrohungen und Verunreinigungen des Meeres vom 3.12.2002 (Dz.U. Nr 239, Poz. 2026, Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 3.12.2002 r. w sprawie organizacji i sposobu zwalczania zagrożeń i zanieczyszczeń na morzu).

<sup>434</sup> Gesetz über die Verhütung von Meeresverunreinigungen durch Schiffe vom 16.03.1995 (Dz.U. Nr 47, Poz. 243, Ustawa z dnia 16.03.1995 r. o zapobieganiu zanieczyszczeniu morza przez statki).

<sup>435</sup> Gesetz über Hafeneinrichtungen zur Entgegennahme von Abfällen und Schiffsfrachtgutresten vom 12.09.2002 (Dz.U. Nr 166, Poz. 1361, Ustawa z dnia 12.09.2002 o portowych urządzeniach do odbioru odpadów oraz pozostałości ze statków) mit Verordnung über Hafenabfallbewirtschaftungspläne und Schiffsfrachtreste vom 21.12.2002 (Dz.U. Nr 236, Poz. 1989, Rozporządzenie Ministra Infrastruktury z dnia 21.12.2002 r. w sprawie portowych planów gospodarowania odpadami oraz pozostałościami ładunkowymi ze statków).

<sup>436</sup> Gesetz über internationalen Abfallumsatz vom 30.07.2004 (Dz.U. Nr 191, Poz. 1956, Ustawa z dnia 30 lipca 2004 r. o międzynarodowym obrocie odpadami) mit Verordnung über das Verzeichnis der Grenzübergänge, an denen der internationale Abfallverkehr realisiert werden kann vom 13.05.2002 (Dz.U. Nr 60, Poz. 548, Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych i Administracji z dnia 13.05.2002 r. w sprawie wykazu przejść granicznych, którymi może być realizowany międzynarodowy obrót odpadami).

<sup>437</sup> Bepler 2003, 28.

<sup>438</sup> Gesetze über die Kommunalwirtschaft vom 20.12.1997 (Dz.U. Nr 9, Poz. 43, Ustawa z dnia 20.12.1996 r. o gospodarce komunalnej).

Der Übertragungsakt erfolgt dabei auf Grund eines Vertrages. Insbesondere im Rahmen der Abfallwirtschaft spielen solche Aufgabendelegationen eine große Rolle.

Im Rahmen der Abfallbewirtschaftung nehmen die im Folgenden näher erörterten Verwaltungssubjekte eine wesentliche Rolle ein. Das Abfallgesetz schafft den Rahmen für die Erarbeitung der staatlichen **Abfallbewirtschaftungspläne**, die durch den Umweltminister vorbereitet und durch den Ministerrat beschlossen werden. Weiterhin enthält es Vorgaben für Woiwodschafts-, Kreis- und Gemeindepläne, die Teil des Umweltschutzprogramms sind und durch die Ausführungsorgane vorbereitet werden. Einzelheiten werden insoweit durch eine gesonderte Verordnung<sup>439</sup> bestimmt. Diese Pläne sind insbesondere auf die Errichtung eines integrierten und ausreichenden Netzes von Anlagen und Einrichtungen für die Verwertung und Unschädlichmachung von Abfällen ausgerichtet. Dabei müssen die Anforderungen der Umweltschutzvorschriften eingehalten werden (Art. 14 Abs. 1 AbfallG). Der Umweltminister ist für die Erstellung von Gutachten, Entwürfen und Berichten über die Durchsetzung der staatlichen Abfallbewirtschaftungspläne (Art. 14 Abs. 4, 7, 13 AbfallG) zuständig. Er führt eine zentrale Datensammlung, die Informationen über die Abfallherstellung und –bewirtschaftung enthält (Art. 37 Abs. 10 AbfallG).

Die internationale Abfallumsatzkoordination und die damit verbundenen Entscheidungen, Beratungen und der Informationszugang fallen in den Kompetenzbereich des Hauptinspektors für Umweltschutz (Art.5 GiAU).

Der Woiwodschaftsinspektor kontrolliert die Abfallbewirtschaftung (Art. 6 GiAU). Auch in anderen Bereichen besitzt die Woiwodschaftsinspektion des Umweltschutzes Kontrollrechte. Danach kann sie zum Beispiel für den Fall der Nichterfüllung von Rechtsanforderungen Untersagungsverfügungen erlassen. Weiterhin erteilt der Woiwode zum Beispiel die Zustimmung zu dem Programm der gefährlichen Abfallbewirtschaftung sowie zu Tätigkeiten im Rahmen von Abfallverwertung und Unschädlichmachung. In bestimmten Fällen ist insoweit auch der Landrat zuständig (Art. 19, 26 AbfallG). Die Organe der territorialen Selbstverwaltung sind mit Kontroll-, Organisation- sowie Informationsrechten im Rahmen der Abfallbewirtschaftung ausgestattet.

## 5.12. Landwirtschaft

Die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist von einer Arbeitsproduktivität geprägt, die über dem Bundesdurchschnitt liegt. Dabei wird gegenwärtig mehr als die Hälfte der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommerns landwirtschaftlich genutzt. Großflächige Felder bestimmen auch heute noch die Landwirtschaft und sind ein wichtiges Kriterium für die Wirtschaftlichkeit. Daneben hat sich der ökologische Landbau so positiv wie in kaum einer anderen europäischen Region entwickelt. Die Ernährungswirtschaft hat in Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Bedeutung. Modernisierung der Unternehmen und Neubauten von Schlachthöfen, Molkereien, Kartoffelverarbeitungsbetrieben und Brauereien erhöhen die Veredlung landwirtschaftlicher Produkte wesentlich. Dennoch sind schlagwortartig zu nennende Probleme wie Überproduktion, Massentierhaltung, Tierfutterfuschi, Schweinepest, Hormonskandal, Überdüngung der Äcker sowie Ausbreitung von Pestiziden

---

<sup>439</sup> Verordnung über die Vorbereitung von Abfallbewirtschaftungsplänen vom 09.04.2003 (Dz.U. Nr 66, Poz. 620, Rozporządzenie Ministra Środowiska z dnia 9.04.2003 r. w sprawie sporządzenia planów gospodarki odpadami).

gegenwärtig und nicht von der Hand zu weisen. Aus diesen Gründen bedarf es nachhaltiger Maßnahmen, um eine umweltverträgliche, standort- und fachgerechte Landwirtschaft im Projektgebiet weiter zu fördern und auszubauen und somit der besonderen Verantwortung der Landwirtschaft für Tiere, Umwelt und qualitativ hochwertige Lebensmittel gerecht zu werden.

### 5.12.1. Völkerrecht

Ein im Bereich der Landwirtschaft hervorzuhebendes Übereinkommen ist das Übereinkommen vom 19.03.1902 betreffend den Schutz der Landwirtschaft nützlichen Vögel.<sup>440</sup> Dadurch wird der Schutz bestimmter Vogelarten, welche für die Landwirtschaft eine positive Rolle spielen, geregelt. Die im Übereinkommen enthaltene Liste der geschützten Vogelarten kann durch die Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro (Biodiversitäts-Konvention vom 22.05.1992)<sup>441</sup> bezweckt die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte Teilung der Gewinne, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, vor allem durch einen angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und die zufrieden stellende Weitergabe der einschlägigen Techniken unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte an diesen Ressourcen und Techniken sowie der Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung. Um diese Ziele zu erreichen, erarbeiten die Vertragsstaaten nationale Strategien, Pläne oder Programme, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Diese Umsetzungsakte sind insbesondere im Hinblick auf die Ressourcenschonung, den Schutz der Biodiversität, der Artenvielfalt sowie der Biotop und damit auch für die Landwirtschaft von Relevanz.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von handelsorientierten Verträgen, wie zum Beispiel das Übereinkommen vom 15.04.1994 zur Einrichtung der Welthandelsorganisation.<sup>442</sup> Dieses bildet den institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung der Handelsbeziehungen zwischen ihren Mitgliedern. Die Welthandelsorganisation erleichtert unter anderem die Durchführung von Übereinkommen und multilateralen Handelsübereinkommen. Das Übereinkommen umfasst mehrere Anhänge, die die WTO-Übereinkommen enthalten. Dazu gehört unter anderem das Übereinkommen über die Landwirtschaft, das sich mit dem Handel von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschäftigt.

### 5.12.2. Gemeinschaftsrecht

Gemäß Art. 32 Abs. 1 EGV umfasst der gemeinsame Markt auch die Landwirtschaft sowie auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Daher gelten gemäß Art. 32 Abs. 2 EGV grundsätzlich die Vorschriften zur Errichtung des gemeinsamen Marktes, es sei denn in den Art. 33-38 EGV ist etwas anderes bestimmt. Diese Ausnahme soll den besonderen Erfordernissen der Landwirtschaft Rechnung tragen.

---

<sup>440</sup> Übereinkommen vom 19.03.1902 betreffend den Schutz der Landwirtschaft nützlichen Vögel (RBBl. 1906, S. 102; Dz.U. 1932, Nr 67, Poz. 625).

<sup>441</sup> Übereinkommen vom 22.05.1992 über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro (BGBl. 1993 II S. 1741; Dz.U. 2002, Nr 184, Poz. 1532, 1533).

<sup>442</sup> Übereinkommen vom 15.04.1994 zur Einrichtung der Welthandelsorganisation (BGBl. 1995 II S. 456; Dz.U. 1995, Nr 98, Poz. 483, 484).

Der territoriale Anwendungsbereich der Regeln über die Landwirtschaft (Art. 32-38 EGV) deckt sich mit dem des EG-Vertrages (Art. 299 Abs. 1 EGV). Dabei ist jedoch die Ausnahmeregelung des Art. 299 Abs. 2 EGV zu beachten. Darüber hinaus ist mit Blick auf das Küstenzonenmanagement hervorzuheben, dass der territoriale Anwendungsbereich auch die Meeresgewässer in dem Rahmen umfasst, in welchem die Mitgliedstaaten Hoheits- oder Wirtschaftsrechte in Anspruch nehmen.<sup>443</sup>

Vor dem Hintergrund des ländlichen Charakters des Odergebiets liegt der Schwerpunkt der folgenden Darstellung auf der **Strukturpolitik** sowie auf entsprechenden Förder- und Entwicklungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 a) EGV sind strukturelle Unterschiede bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen. Zur Verbesserung der Strukturen sind einzelne Maßnahmen wie zum Beispiel die Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>444</sup> erlassen worden.

Die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums nimmt inzwischen eine separate, eigene Rolle ein.<sup>445</sup> Grundlegend hierfür ist die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).<sup>446</sup>

Entwicklungsmaßnahmen sind danach: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 4 ff.), Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (Art. 8 ff.), gezielte Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen (Art. 9), Vorruhestandsbeihilfen (Art. 10 ff.) sowie Beihilfen für benachteiligte Gebiete und für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Art. 13 ff.). Bei den zuletzt genannten Maßnahmen ist insbesondere Art. 20 relevant. Danach können den benachteiligten Gebieten auch andere durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete zugerechnet werden, in denen die Landwirtschaft, sofern erforderlich und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen, zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und ihrer Eignung für den Fremdenverkehr oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Darüber hinaus stellen Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen (Art. 22 ff.), Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 25 ff), Beihilfen für die Forstwirtschaft (Art. 29 ff.) sowie die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art. 33) Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne der Verordnung dar.

Die Bedingungen der Förderung (Art. 3) werden in der Verordnung lediglich im Ansatz beschrieben, da ihre nähere Ausgestaltung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt,<sup>447</sup> wobei diesen bei der Wahl der entsprechenden Maßnahmen grundsätzlich ein Ermessensspielraum zusteht (Art. 43 Abs. 2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen allerdings Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen

---

<sup>443</sup> Lenz/Borchardt 1994, Art. 32 Rn.21.

<sup>444</sup> Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABI. EWG Nr. L 96 vom 23.04.1972, S. 1).

<sup>445</sup> Lenz/Borchardt 1994, Art. 33 Rn. 19.

<sup>446</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABI. EG Nr. L 160 vom 26.06.1999, S. 80).

<sup>447</sup> Lenz/Borchardt 1994, Art. 33 Rn. 22.

(Art. 22-24) dar, zu deren Gewährung die Mitgliedstaaten verpflichtet und deren Voraussetzungen konkret in Art. 23 festgelegt sind. Danach werden Beihilfen Landwirten dann gewährt, wenn sie sich für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren – der im Interesse der Umweltwirkung im Einzelfall auch länger sein kann – verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen (Art. 23 Abs. 1). Dabei gehen die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne hinaus (Art. 23 Abs. 2).

### 5.12.3. Bundesrepublik Deutschland

Die Landwirtschaft ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG mit der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse als ein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung zu qualifizieren.

Neben den bereits im Sektor Industrie und Bergbau dargestellten relevanten Vorschriften des BImSchG und des UVPG, ist vorliegend auf weitere, für den Bereich der Landwirtschaft bedeutsame Regelungen einzugehen:

Auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG hat der Bundesgesetzgeber das Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>448</sup> und das Tierseuchengesetz (TierSG)<sup>449</sup> sowie das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)<sup>450</sup> erlassen.

Das PflSchG bezweckt, **Pflanzen**, insbesondere Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen, Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes entstehen können sowie Rechtsakte der EG im Bereich des Pflanzenschutzrechts durchzuführen (§ 1 PflSchG).

Dazu werden in dem Gesetz Bestimmungen zum Pflanzenschutz sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen. Dabei ist gemäß § 6 Abs. 1 PflSchG bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Auf Freilandflächen dürfen Pflanzenschutzmittel nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewendet werden (§ 6 Abs. 2 PflSchG), sodass diese Vorschrift eine besondere Relevanz im Rahmen des IKZM hat. Weitergehende Länderregelungen bleiben durch das PflSchG unberührt (§ 8 PflSchG). In § 10 PflSchG wird der Nachweis der Pflanzenschutzsachkunde insbesondere für den Anwender von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb festgeschrieben, die auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.

Im Übrigen enthält das PflSchG insbesondere Bestimmungen über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln sowie über Pflanzenschutzgeräte.

---

<sup>448</sup> Tierschutzgesetz (TSchG) in der Fassung vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105), mehrfach geändert.

<sup>449</sup> Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.6.2004 (BGBl. I S.1260).

<sup>450</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), mehrfach geändert.

Behörde nach dem PflSchG ist die Biologische Bundesanstalt, die unter anderem die Aufgabe der Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes hat (§ 33 PflSchG). Daneben hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit insbesondere die Aufgabe der Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 33 a PflSchG). Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt die Durchführung des PflSchG einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen (§ 34 Abs. 1 PflSchG). Oberste Pflanzenschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei. Wie im Sektor Artenschutz und Schutz von Lebensräumen bereits dargestellt, ist das Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern zuständige Behörde im Sinne von § 34 Abs. 1 PflSchG.

Schließlich wirken das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten mit (§ 35 PflSchG).

Zum 01.01.2005 soll das neue Gentechnik-Gesetz (GenTG) in der Bundesrepublik in Kraft treten und damit das „alte“ Gentechnik-Gesetz ersetzen.<sup>451</sup> Für die Landwirtschaft und die Verbraucher sollen damit "Schutz, Transparenz und Rechtssicherheit" hergestellt werden. Das neue Gentechnik-Gesetz soll das Nebeneinander von herkömmlicher Landwirtschaft (einschließlich der ökologischen) und der Landwirtschaft regeln, die **gentechnisch veränderte Organismen** (GVO) anbaut. Es soll damit eine schleichende Einführung der so genannten grünen Gentechnik, die dem Verbraucher keine Wahlmöglichkeit gibt verhindert werden. „Grün“ wird diese Gentechnik genannt, weil sie die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen betrifft. Dabei enthält das neue Gentechnik-Gesetz ergänzende Maßnahmen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus. Dazu zählen im wesentlichen der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft vor schleichender Dominanz gentechnisch veränderter Organismen, eine klare Haftungsregelung, die bei wesentlicher Beeinträchtigung durch die Agro-Gentechnik die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert. Ein öffentlich zugängliches Bundesregister mit den Flächen, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, soll vollständige Transparenz, verbesserte Regelungen zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor GMO-Eintrag sowie konkrete Anforderungen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verbunden mit einer Produktinformationspflicht der GMO-Saatgut-Anbieter und damit Rechtssicherheit schaffen.

Zuständige Bundesoberbehörde wird dabei nach dem neu einzuführenden Satz zwei des § 31 GenTG das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sein. Im Übrigen werden weiterhin die zur Ausführung des GenTG zuständigen Behörden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle, mangels einer solchen von der Landesregierung bestimmt (§ 31 S. 1 GenTG). In Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 2 GenTG-ZustVO<sup>452</sup> der Sozialminister zuständige Behörde nach § 31 GenTG. Dabei kann er jedoch die ihm obliegenden Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

---

<sup>451</sup> Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1993 (BGBl. I S. 2066).

<sup>452</sup> Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnikgesetz-Zuständigkeitsverordnung – GenTG-ZustVO) vom 12.08.1991 (GVObI. M-V S. 342, ber. S. 434).

Aus der Verantwortung für das **Tier** als Mitgeschöpf bezweckt das TierSchG dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG). Dieses Gesetz enthält eine Vielzahl von Regelungen, welche die landwirtschaftlichen Tierhalter direkt betreffen. Beispielsweise haben Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten – und damit auch Landwirte – gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen (§ 4 Abs. 1a S. 1 TierSchG). Daneben gibt es vom Grundsatz der Betäubungspflicht für die Landwirtschaft eine Reihe von Ausnahmen. Eine Betäubung ist dabei beispielsweise nicht für das Kastrieren unter vier Wochen alter männlicher Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG) und für die Kennzeichnung von Nutztieren (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG) erforderlich.

Die Durchführung des TierSchG obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 TierSchG). Danach werden gemäß § 1 TierSchZG M-V<sup>453</sup> die Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz und nach den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Eine Sonderzuständigkeit besteht daneben für das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Hinblick die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (§ 2 TierSchZG M-V). Daneben ist das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern für die Maßnahmen nach dem umfangreichen Katalog des § 3 TierSchZG M-V zuständig.

Mit dem TierSG wird die Bekämpfung von Tierseuchen geregelt. Zur Durchführung dieses Gesetzes wurde auf landesrechtlicher Ebene das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG)<sup>454</sup> erlassen. In dessen ersten Abschnitt finden sich Bestimmungen über zuständige Behörden, ihre Aufgaben sowie über Amtstierärzte. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 AG TierSG ist die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem TierSG Aufgabe des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 2 AG TierSG die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des TierSG, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des TierSG, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden obliegen ordnungsbehördliche Aufgaben bei der Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierseuchenschutzes (§ 1 Abs. 3 S. 1 AG TierSG). Der Landwirtschaftsminister sowie die Landräte sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern. Sie können insoweit entgegenstehende oder inhaltsgleiche Verwaltungsakte der nachgeordneten Behörden aufheben (§ 1 Abs. 4 AG TierSG).

Das Düngemittelgesetz (DüMG)<sup>455</sup> sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen regeln die Anwendung und das Inverkehrbringen von **Düngemitteln**. Nach § 1 a DüMG dürfen Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt

---

<sup>453</sup> Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes (Tierschutzzuständigkeitsgesetz – TierSchZG – M-V) vom 28.09.2000 (GVOBl. M-V S. 514).

<sup>454</sup> Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz (AG TierSG) vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V S. 31), geändert.

<sup>455</sup> Düngemittelgesetz (DüMG) vom 15.11.1977 (BGBl. I S. 2134), geändert.

werden. Die Düngung muss dabei nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanze und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie den Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet sein. Nach § 8 Abs. 1 DüMG wird die Einhaltung der düngemittelrechtlichen Bestimmungen nach dem Düngemittelgesetz und der auf Grund dieser erlassenen Rechtsverordnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht. Zuständige Behörde in diesem Sinne sind in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 DüngemZustVO M-V<sup>456</sup> die Ämter für Landwirtschaft. Dabei wird nach § 2 DüngemZustVO M-V der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH die Aufgabe der zuständigen Stelle für die Überwachung des Inverkehrbringens von Düngemitteln i.S.d. DüMG übertragen.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung des Saatgutrechts, welches darauf abzielt Gefahren, die durch die Verwendung von nicht ordnungsgemäßigem Saatgut für den Landwirt und der Landwirtschaft ausgehen, abzuwenden, sind das Saatgutverkehrsgesetz<sup>457</sup> und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung des Saatgutrechts in Mecklenburg-Vorpommern ist die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei.<sup>458</sup>

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als der Interventionsstelle für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse obliegen in der Bundesrepublik insbesondere folgende Aufgaben: Ernährungssicherstellung und –vorsorge, Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, Schutz der Fischbestände, Stärkung ländlicher Räume sowie Verbraucherschutz. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wurden eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und Programme erlassen.

Aufsichtsbehörde über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das Hauptinstrument der nationalen Agrarpolitik dar. Dabei vereinbaren Bund und Länder jährlich die Schwerpunkte ihrer Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Der GAK-Rahmenplan 2005 sowie Förderungsansätze sind beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abrufbar.<sup>459</sup>

Schließlich wird mit dem „Bundesprogramm ökologischer Landbau“,<sup>460</sup> das Ende 2001 ins Leben gerufen wurde und dessen Fortführung bis zum Jahr 2007 vorgesehen ist, die Stärkung des ökologischen Landbaus verfolgt. Die **ökologische Landwirtschaft** ist eine besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung, schonet die Umwelt und ist durch tiergerechte Haltungsverfahren gekennzeichnet. Die Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln erfolgt schonend und mit geringen Zusatzstoffen. Mit dem Programm wurde das staatliche „Biosiegel“ in der

---

<sup>456</sup> Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Düngemittelgesetz (Düngemittelzuständigkeitsverordnung M-V – DüngemZustVO M-V) vom 23.12.1996 (GVObI. M-V 1997 S. 11).

<sup>457</sup> Saatgutverkehrsgesetz (SaatVerKG) vom 20.08.1985 (BGBl. I S. 1633), geändert.

<sup>458</sup> vgl. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 16.06.1992 (GVObI. M-V S. 336).

<sup>459</sup> <http://bmvel.zadi.de/gak/>.

<sup>460</sup> <http://www.bundesprogramm-oekolandbau.de/>.



Bundesrepublik eingeführt, wodurch die Verbraucher klar und zuverlässig Bio-produkte erkennen und damit ihre Kaufentscheidung bewusst treffen können.

Die Landesregierung von Mecklenburg Vorpommern hat eine Fülle von Förderungsrichtlinien als Verwaltungsvorschriften erlassen, die auch im landwirtschaftlichen Bereich Bedeutung haben. Insoweit sei beispielsweise die Richtlinie für das Agrarinvestitionsprogramm (AFP) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates und als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“<sup>461</sup> genannt. Mit dieser gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen Zuwendungen, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen. Dabei sind die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen. Das Amt für Landwirtschaft entscheidet dabei als zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 5.12.4. Republik Polen

Der Landwirtschaftsbereich umfasst in Polen unter anderem die Pflanzenerzeugung und den Schutz der Kulturpflanzen, die Tierproduktion und die Tierzucht, den Tierschutz und den Schutz der Gesundheit der Tiere, die Qualitätskontrollen der Nahrungsmittel aus Tierprodukten sowie der Tierfuttermittel oder die Saatzucht. Des Weiteren beinhaltet dieser Bereich Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer, der Gewerkschaften der Landwirte und ihrer gesellschaftlich-beruflichen Organisationen. Zum Landwirtschaftssektor gehören in der Republik Polen aber auch die Binnen- und Hochseefischerei sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen (Art. 22 BRegG).

Die Berücksichtigung der Fischerei im Landwirtschaftssektor in Polen unterscheidet sich von der Einteilung in der Europäischen Union. Hier wurde die Fischerei 1972 aus der Landwirtschaft ausgegliedert. Dies stand im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Wirtschaftszone der Küstengewässer auf eine Zone von 200 Seemeilen. Der Prozess wurde 1985 beendet und die Fischerei neben der Landwirtschaft als separates Gebiet im Rahmen der Gemeinsamen Politik behandelt.<sup>462</sup> Bis heute wurde diese Trennung in Polen nicht entsprechend vollzogen. Der Landwirtschaftsbereich umfasst in Polen sogar noch weitere verwandte Themenfelder, wie z.B. die Agrarmärkte oder die landwirtschaftliche Entwicklung (Art. 23-23b BRegG).

Die Grundlage der landwirtschaftlichen Struktur in Polen bildet der **Familienbetrieb**, der in der Polnischen Verfassung verankert wurde (Art. 23 VerfRepP). Der Begriff des Familienbetriebes wurde zudem im Gesetz über die Gestaltung des Systems der

---

<sup>461</sup> Richtlinie für das Agrarinvestitionsprogramm (AFP) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates und als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.2003 VI 300 – 5411.7.

<sup>462</sup> Pawlak 1999, 20.

Landwirtschaft (GSLG)<sup>463</sup> definiert. Hiernach handelt es sich bei einem Familienbetrieb um einen Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 300 ha, der von einem einzelnen Landwirt geleitet wird (Art. 5 GSLG).

Der Rechtsbegriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ wird in Art. 55<sup>3</sup> des Zivilkodexes<sup>464</sup> bestimmt. Danach wird ein landwirtschaftlicher Betrieb als die Agrarflächen, einschließlich der Waldflächen, der Gebäude oder ihrer Teile, der Einrichtung und dem Inventar, wenn diese eine organisatorische Wirtschaftseinheit bilden oder bilden können sowie allen mit der Führung einer Landwirtschaft verbundenen Rechten definiert.

Die wesentlichen Vorschriften im Bereich der **Landwirtschaft** sind in verschiedenen Regelwerken, die vielfältige Themen vom Tierschutz über Düngemittel<sup>465</sup> bis hin zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen beinhalten, zu finden. Beispielhaft werden folgend einige von ihnen benannt:

Das Gesetz über den Tierschutz (TierG)<sup>466</sup> regelt die Vorgehensweisen mit Haus- und Wirtschaftstieren, mit Tieren, die zu Unterhaltungs-, Schau-, Film-, Sport- und Spezialzwecken sowie zu Versuchszwecken genutzt werden, Tieren, die in zoologischen Gärten gehalten werden, frei lebenden Tieren (Wildtieren) und Tieren, die der heimischen Fauna fremd sind (Art 2 TierG).

Das Gesetz über den Pflanzenschutz<sup>467</sup> bestimmt hingegen Regelungen zum Schutz der Pflanzen vor schädlichen Organismen sowie die ordnungsgemäße Anwendung der Pflanzenschutzmittel.

Die Registrierung der Arten und der Veränderungen der Kulturpflanzen sowie die Erzeugung, Bewertung, der Handel und die Kontrolle der Saatzucht dieser Pflanzen wird durch Gesetz über die Saatzucht<sup>468</sup> bestimmt.

Im Gesetz über ökologische Landwirtschaft<sup>469</sup> werden die erforderlichen Aufgaben und Eigenschaften der Organisationseinheiten dieses Bereiches genannt.

Weitere Vorschriften, die zum Sektor Landwirtschaft zugeordnet werden, sind im Bereich der **Dorfentwicklung** zu finden.

Das Gesetz über den Schutz von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen<sup>470</sup> z.B. umfasst die Grundsätze des Schutzes dieser Flächen sowie ihre Rekultivierung und Verbesserung ihrer Nutzungswerte.

---

<sup>463</sup> Gesetz über Gestaltung des Systems der Landwirtschaft vom 07.04.2004 (Dz.U. Nr 64, Poz. 592, Ustawa z dnia 7.04.2004 r. o kształtowaniu ustroju rolnego).

<sup>464</sup> Gesetz – Zivilkodex vom 23.04.1964 (Dz.U. Nr 16, Poz. 93, Ustawa z dnia 23.04.1964 – Kodeks cywilny).

<sup>465</sup> Gesetz über Düngemittel und das Düngen vom 26.07.2000 (Dz.U. Nr 89, Poz. 991, Ustawa z dnia 26.07.2000 r. o nawozach i nawożeniu).

<sup>466</sup> Gesetz über den Tierschutz vom 21.08.1997 (Dz.U. 2003 Nr 106, Poz. 1002, Ustawa z dnia 21.08.1997 r. o ochronie zwierząt).

<sup>467</sup> Gesetz über den Pflanzenschutz vom 18.12.2003 (Dz.U. 2004 Nr 11, Poz. 94, Ustawa z dnia 18.12.2003 r. o ochronie roślin).

<sup>468</sup> Gesetz über die Saatzucht vom 26.06.2003 (Dz.U. Nr 137, Poz. 1299, Ustawa z dnia 26.06.2003 o nasiennictwie).

<sup>469</sup> Gesetz über ökologische Landwirtschaft vom 20.04.2004 (Dz.U. Nr 93, Poz. 898, Ustawa z dnia 20.04.2004 r. o rolnictwie ekologicznym).

<sup>470</sup> Gesetz über den Schutz von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen vom 03.02.1995 (Dz.U. Nr 16, Poz. 78, Ustawa z dnia 3.02.1995 r. o ochronie gruntów rolnych i leśnych).

Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Struktur landwirtschaftlicher Betriebe und gegen eine zu hohe Konzentration von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Notwendigkeit der Leitung landwirtschaftlicher Aktivitäten in landwirtschaftlichen Betrieben durch Personen mit entsprechender Qualifikation werden im Gesetz über die Gestaltung des Systems der Landwirtschaft<sup>471</sup> geregelt.

Das Gesetz über die Zusammenlegung und die Teilung von Liegenschaften<sup>472</sup> hat die Schaffung günstigerer Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch die Verbesserung der räumlichen Struktur landwirtschaftlicher Betriebe, Wälder und Waldflächen, durch rationelle Gestaltung der Flächenverteilung und durch die Anpassung der Liegenschaftsgrenzen an die Ent- und Bewässerungssysteme, Wege und Geländereiefs zum Ziel.

Die nachfolgenden Regelungen befassen sich mit der Organisation landwirtschaftlicher Verbände, Gemeinschaften und Selbstverwaltungen und der Vertretung von Interessen der Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, da diese Strukturen vor dem Hintergrund eines Integrierten Küstenzonenmanagements einen Einfluss auf die landwirtschaftliche Entwicklung dieser nehmen können.

Auf Grundlage eines speziellen Gesetzes (LKammerG)<sup>473</sup> wurden die **Landwirtschaftskammern** (*izby rolnicze*) in Polen wieder neu gegründet. Hierdurch wird eine landwirtschaftliche Selbstverwaltung geschaffen, die Probleme im Agrarbereich lösen und die Interessen ihrer Mitglieder repräsentieren soll. Zu den Mitgliedern zählen Personen, die Agrarsteuer oder Einkommenssteuer aus speziellen Agrarproduktionsbereichen zahlen sowie Mitglieder landwirtschaftlicher Erzeugergenossenschaften, die in diese ihr Grund und Boden eingebracht haben (Art. 1 LKammerG).

Die Landwirtschaftskammern sind die Organisationseinheiten der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und auf dem Gebiet der Woiwodschaft tätig. Sie üben Einfluss auf die Landwirtschaftspolitik aus und nehmen Teil an deren Umsetzung (Art. 3 LKammerG). Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem das Unterbreiten von Anregungen zu rechtlichen Regelungen in den Bereichen der Landwirtschaft, Dorfentwicklung und Agrarmärkte an die Organe der Regierungsverwaltung in den Woiwodschaften und der territorialen Selbstverwaltung.

Sie sind für die vorgenannten Organe überdies als Sachverständige für landwirtschaftlich relevante Themenfelder tätig und führen mit ihnen eine Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Gesundheit und des landwirtschaftlichen Kulturerbes.

Zu dem weiteren Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammern gehören beispielsweise die Durchführung von Beratungen für Interessierte im Agrarbereich, Aktivitäten zugunsten der Entwicklung der Agrarinfrastruktur und der Verbesserung der Agrarstruktur oder Schulungen zur Qualifikation der Beschäftigten, die Unterstützung der Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Agrarerzeugungsorganisationen. Auf die Landwirtschaftskammern können auch Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung auf Grundlage

---

<sup>471</sup> Gesetz über die Gestaltung des Systems der Landwirtschaft vom 07.04.2004 (Dz.U. Nr 64, Poz. 592, Ustawa z dnia 7.04.2004 r. o kształtowaniu ustroju rolnego).

<sup>472</sup> Gesetz über die Zusammenlegung und die Teilung von Liegenschaften vom 26.03.1982 (Dz.U. 2003, Nr 178, Poz. 1749, Ustawa z dnia 26.03.1982 r. o scalaniu i wymianie gruntów).

<sup>473</sup> Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 14.12.1995 (Dz.U. 1996, Nr 1, Poz. 3, Ustawa z dnia 14.12.1995 o izbach rolniczych).

von Gesetzen oder Vereinbarungen mit den entsprechenden Verwaltungsorganen übertragen werden. Dasselbe gilt für Aufgaben im Bereich der territorialen Selbstverwaltung, die ebenfalls auf Grundlage von Vereinbarungen mit den Verwaltungsorganen von den Landwirtschaftskammern erfüllt werden können (Art. 5 LKammerG).

Das Gesetz über **landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften** und deren Verbände (LErzeugerG)<sup>474</sup> bestimmt die Organisationsstruktur der Gemeinschaften und gibt den Erzeugern die Möglichkeit, ihre Ziele, zu denen eine Anpassung der Produktion an die Marktbedingungen, die Verbesserung der Wirtschaftseffektivität, die Produktionsplanung, die Angebotskonzentration und die Verkaufsorganisation der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auch der Schutz der natürlichen Umwelt gehören, zu verfolgen (Art. 2 LErzeugerG). Die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (*grupy producentów rolnych*) werden bei den zuständigen Woiwoden registriert (Art. 9 LErzeugerG).

Der einzelne Landwirt, seine Familie sowie Personen, die aufgrund des Charakters ihrer Tätigkeit mit der Landwirtschaft verbunden sind, können sich freiwillig in **gesellschaftlich-beruflichen Verbänden** (*społeczno-zawodowe organizacje rolników*) gemäß des entsprechenden Gesetzes (LOrganisationG)<sup>475</sup> organisieren. Die Verbände repräsentieren die Interessen der vorgenannten Personen und beziehen sich insbesondere auf die Entwicklung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und die Steigerung ihrer Produktion sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Land (Art. 1 LOrganisationG). Des Weiteren können sie sich an der Erarbeitung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Pläne in den Bereichen, die die Dörfer und Landwirtschaft betreffen sowie an den Raumbewirtschaftungsplänen der Gemeinde und des Dorfes beteiligen (Art. 4 Abs. 1 Pkt. 1 LOrganisationG).

Das oberste **Staatsorgan** im Landwirtschaftsbereich ist der Minister für Landwirtschaft und Dorfentwicklung, zu dessen Aufgaben die bereits erwähnten Bereiche der Landwirtschaft, Dorfentwicklung und Agrarmärkte (Art. 22-23b BRegG) gehören. Ihm sind unter anderem der Hauptinspektor des Schutzes der Pflanzen und der Saatzucht, der Hauptveterinär sowie die Bezirksinspektoren für Hochseefischereiwesen unterstellt.<sup>476</sup>

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurden für die verschiedenen Aufgabenbereiche entsprechend ausgestattete Agenturen als staatliche Einheiten gegründet. Diese stehen thematisch unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Dorfentwicklung und finanziell unter der Aufsicht des Finanzministers.

Die **Agentur für den Agrarmarkt** (*Agencja Rynku Rolnego*), welche im gesonderten Gesetz (GAA)<sup>477</sup> geregelt ist, verwaltet und erfüllt Aufgaben, die den Agrar- und

---

<sup>474</sup> Gesetz über landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften und deren Verbände vom 15.09.2000 (Dz.U. Nr. 88, Poz. 983, Ustawa z dn. 15.09.2000 o grupach producentów rolnych i ich związkach).

<sup>475</sup> Gesetz über die gesellschaftlich-beruflichen Organisationen der Landwirte vom 08.10.1982 (Dz.U. Nr. 32, Poz. 217, Ustawa z dn. 8.10.1982 o społeczno-zawodowych organizacjach rolników).

<sup>476</sup> Verordnung über genaue Aktivitäten des Ministers für Landwirtschaft und Dorfentwicklung vom 11.06.2004 (Dz.U. Nr. 134, Poz. 1433, Rozporządzenie z dnia 11.06.2004 w sprawie szczegółowego działania MRiRW).

<sup>477</sup> Gesetz über die Agentur für den Agrarmarkt vom 11.03.2004 (Dz.U. Nr. 42, Poz. 964, Ustawa z dnia 11.03.2004 o Agencji Rynku Rolnego i organizacji niektórych rynków rolnych).

Nahrungsmarkt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik stabilisieren sollen. Des Weiteren führt sie damit verbundene Marketing- und Informationsaktivitäten durch (Art. 11 GAA) und registriert und realisiert Zahlungen, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik aus der Abteilung „Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft stammen (Art. 12 GAA).

Die rechtliche Grundlage der **Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft** (*Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa*) ist ebenfalls in einem gesonderten Gesetz (GAUML)<sup>478</sup> zu finden. Zu den Zielen dieser Agentur gehört die Förderung der Investitionen in der Landwirtschaft, der Verbesserung der Agrarstruktur, der beruflichen Umschulungen, insbesondere der Landwirte, der Restrukturierung von Forschungs- und Entwicklungseinheiten sowie der ökologischen Landwirtschaft und der ökologischen Bildung (Art. 3 GAUML). Die Agentur realisiert die vorgenannten Ziele mittels beispielsweise Zuschüsse zu Bankkrediten, finanzieller Unterstützung oder Kreditgarantien und -bürgschaften (Art. 3 Abs. 2 GAUML).

Darüber hinaus unterstützt die Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft die Verwirklichung der bereits erwähnten Ziele aus Mitteln der EU-Fonds sowie anderer ausländischer Finanzquellen, wenn Entsprechendes in Internationalen Abkommen geregelt ist (Art. 3a GAUML).

Die **Agentur für landwirtschaftliche Liegenschaften** (*Agencja Nieruchomości Rolnych*) ist im Gesetz über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Liegenschaften des Fiskus<sup>479</sup> (GBLS)<sup>480</sup> bestimmt. Die Agentur reguliert die Bewirtschaftung staatlicher landwirtschaftlicher Liegenschaften und ist für deren Umstrukturierung, Privatisierung und Kontrolle zuständig. Ihr obliegt zudem die Realisierung der Aufgaben, die sich im Rahmen der Landespolitik ergeben und zu denen z.B. die Förderung der Gründung und Verbesserung der räumlichen Struktur von Familienbetrieben gehört (Art. 6 GBLS).

## 5.13. Bildung

Die Bedeutung von Bildung und Zugang zu Wissen nimmt in der Wissensgesellschaft weiter zu. Bildung eröffnet Chancen, Zukunftsperspektiven und stellt die Grundvoraussetzung aller (Weiter-)Entwicklungen dar. Auch die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Managements der Küstengebiete kann nur durch Aus- und Weiterbildung und damit durch Wissenserwerb von Interessierten und nationalen Entscheidungsträgern realisiert werden. Der Abbau von Bildungsgrenzen und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Studienleistungen ist Grundvoraussetzung dafür, dass insbesondere junge Menschen die weltweit gleichen Chancen haben zu studieren. Bildung ohne Grenzen ist danach Voraussetzung für

---

<sup>478</sup> Gesetz über Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft vom 29.12.1993 (Dz.U. 1994, Nr 1, Poz. 2 Ustawa z dn. 29.12.1993 o utworzeniu Agencji Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa).

<sup>479</sup> Der Fiskus (auch so genannter Staatsschatz) (Skarb Państwa) ist eine juristische Person. Diese ist in zivilrechtlichen Verhältnissen ein Rechtssubjekt von Rechten und Pflichten, die den Staatseigentum betreffen, welcher nicht anderen staatlichen juristischen Personen gehört (Art. 33 und 34 Zivilkodex).

<sup>480</sup> Gesetz über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Liegenschaften des Fiskus vom 19.10.1991 (Dz.U. 2001, Nr 57, Poz. 603, Ustawa z dnia 19.10.1991 r. o gospodarowaniu nieruchomościami rolnymi Skarbu Państwa).

die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens der Staaten. Insoweit stellt auch der Bereich der Bildung einen wichtigen Aspekt im Rahmen des IKZM dar.

### 5.13.1. Völkerrecht

Im Hinblick auf den Bildungsbereich gibt es eine Vielzahl multilateraler Übereinkommen. Dazu gehören zum Beispiel die Europäische Konvention vom 11.12.1953 über die Gleichwertigkeit der Diplome, die den Zugang zu Universitäten ermöglichen soll, mit dem Zusatzprotokoll vom 03.06.1964,<sup>481</sup> die Europäische Konvention vom 15.12.1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten,<sup>482</sup> die Europäische Konvention vom 14.12.1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulabschlüsse,<sup>483</sup> das Übereinkommen vom 21.12.1979 über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Grade in den Staaten der Region Europa<sup>484</sup> sowie die Europäische Konvention vom 06.11.1990 über die Anerkennung der Studienzeiten.<sup>485</sup> Die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist Gegenstand des zwischen Deutschland und Polen geschlossenen Abkommens vom 23.07.1997.<sup>486</sup>

Daneben haben Deutschland und Polen das Abkommen vom 14.07.1997 über die kulturelle Zusammenarbeit<sup>487</sup> mit dem Ziel, die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen sowie kulturellen Einrichtungen zu schaffen, geschlossen. Danach ist unter anderem eine Unterstützung für den Jugendaustausch sowie für die Kooperation der gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen.

### 5.13.2. Gemeinschaftsrecht

Die Grundlagen für das Tätigwerden der EG im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung befinden sich in den Art. 149, 150 EGV. In diesen Vorschriften sind die Einzelheiten, die zur Erbringung eines Beitrags zu einer qualitativ hochwertigen und allgemeinen Bildung (Art. 3 Abs. 1 lit. q EGV) möglich sind, geregelt.

Im Rahmen des Projektes sind insbesondere die Maßnahmen von Bedeutung, die den grenzüberschreitenden Bildungserwerb ermöglichen sowie diejenigen, welche

---

<sup>481</sup> Europäische Konvention vom 11.12.1953 über die Gleichwertigkeit der Diplome, die den Zugang zu Universitäten ermöglichen soll, mit dem Zusatzprotokoll vom 03.06.1964 (BGBl. 1995 II S. 599; Dz.U. 1995, Nr 40, Poz. 200, 201).

<sup>482</sup> Europäische Konvention vom 15.12.1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (BGBl. 1965 II S. 269; Dz.U. 1995, Nr 40, Poz. 202, 2003).

<sup>483</sup> Europäische Konvention vom 14.12.1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulabschlüsse (BGBl. 1970 II S. 207; Dz.U. 1995, Nr 40, Poz. 204, 205).

<sup>484</sup> Übereinkommen vom 21.12.1979 über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Grade in den Staaten der Region Europa (BGBl. 1995 II S. 338; Dz.U. 1983, Nr 7, Poz. 38, 39).

<sup>485</sup> Europäische Konvention vom 06.11.1990 über die Anerkennung der Studienzeiten (BGBl. 1995 II S. 413; Dz.U. 1995, Nr 40, Poz. 206, 207).

<sup>486</sup> Abkommen vom 23.07.1997 über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (BGBl. 1998 II S. 1011; Dz.U. 1992, Nr 92, Poz. 584, 585).

<sup>487</sup> Abkommen vom 14.07.1997 über die kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1999 S. 348; Dz.U. 1999, Nr 39, Poz. 379).

die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Qualifikationen regeln. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie des Rates, über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern.<sup>488</sup> Danach wird den Kindern ein kostenloser Unterricht in der Amtssprache des Aufnahmestaates geboten.

Weiterhin ist die Schlussfolgerung des Rates über die Intensivierung der Umwelterziehung<sup>489</sup> anzuführen, wonach die Umwelterziehung als wesentlicher Bestandteil der Erziehung angesehen wird und so früh wie möglich in der Ausbildung verstärkt werden soll. In diesem Zusammenhang wird die Beziehung der Bildungseinrichtungen zu ihrem kommunalen Umfeld als wichtiges Instrument eingestuft, wodurch Schüler und Studenten in Bezug auf kommunale Umweltbelange und regionale Besonderheiten sensibilisiert werden.

Weiterhin sind mehrere Richtlinien des Rates zur Anerkennung von im EG – Ausland erworbenen Qualifikationen erlassen worden.<sup>490</sup>

Daneben gibt es auf europäischer Ebene eine Vielzahl von Programmen, welche die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen fördern sollen. Das Programm SOKRATES<sup>491</sup> hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2006 und umfasst fünf Aktionen: Aktion 1 – Comenius – betrifft das Entstehen multilateraler Schulpartnerschaften sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrern. Aktion 2 – Erasmus – bezieht sich auf die Unterstützung der europäischen Komponenten im Hochschulbereich. Zur Ermöglichung eines Aufenthalts von Studenten im EG – Ausland ist auf die Richtlinie des Rates über das Aufenthaltsrecht der Studenten<sup>492</sup> zu verweisen. Aktion 3 - Grundtvig – ist ergänzend zu Comenius und Erasmus zur Unterstützung diverser Projekte in Bereich der Erwachsenenbildung aber auch in anderen Bildungsbereichen eingeführt worden. Das Erlernen von Fremdsprachen soll durch Aktion 4 – Lingua – bereichsübergreifend gefördert werden. Und die 5. Aktion – Minerva – ist zur Förderung von Unterrichtsarten wie dem offenen Unterricht und der Fernlehre eingerichtet worden.

Der Bereich der Jugendförderung wird von dem Programm „Jugend“<sup>493</sup> erfasst. Speziell die Förderung der europäischen Dimension der Berufsbildung wird durch das Aktionsprogramm LEONARDO DA VINCI<sup>494</sup> geregelt. Dies setzt den Förderungsschwerpunkt auf transnationale Austausch- und Vermittlungsprogramme,

---

<sup>488</sup> Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung von Wanderarbeitnehmern (ABl. EWG Nr. L 199 vom 6.8.1977, S. 32).

<sup>489</sup> Schlussfolgerungen Nr. 92/C 151/02 des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 1. Juni 1992 über die Intensivierung der Umwelterziehung (AbI. Nr. C 151 vom 16.6.1992, S. 2).

<sup>490</sup> Vgl. beispielsweise Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EWG Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).

<sup>491</sup> Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. EG Nr. L 28 vom 1.2.2000, S. 1).

<sup>492</sup> Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. EWG Nr. L 317 vom 18.12.1993, S. 59).

<sup>493</sup> Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.4.2000 über das Aktionsprogramm „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117, S. 10).

<sup>494</sup> Beschluss Nr. 1999/382/EG des Rates vom 26.4.1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. EG Nr. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

die den Mitgliedstaaten zur Verbesserung und Unterstützung ihres Berufsbildungssystems dienen und den Erwerb von Sprachkenntnissen fördern sollen.

### 5.13.3. Bundesrepublik Deutschland

Die Kompetenzen im **Bildungswesen** in der Bundesrepublik werden durch die föderale Staatsstruktur bestimmt. Das Grundgesetz enthält nur wenige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung. So garantiert es unter anderem in Art. 5 Abs. 3 GG die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, in Art. 4 GG die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, in Art. 12 Abs. 1 GG die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte, in Art. 3 Abs. 1 GG die Gleichheit vor dem Gesetz sowie in Art. 6 Abs. 2 GG das Elternrecht. Nach Art. 7 Abs. 1 GG untersteht das gesamte Schulwesen der staatlichen Aufsicht.

Nach dem Grundgesetz ist der Bund zuständig für die Regelungen in folgenden Bereichen: außerschulische Aus- und Weiterbildung, Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, Ausbildungsförderung, Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, Jugendhilfe, Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, Berufszulassung für Juristen, Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe, Maßnahmen zur Arbeitsförderung, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Daneben sieht das Grundgesetz auch ein Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken (Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG) sowie bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung vor (Art. 91 b GG). Organ des Zusammenwirkens in diesen Bereichen ist dabei die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

Die Länder haben in der Bundesrepublik das Recht der Gesetzgebung im Bildungs-, Schul- und Hochschulbereich, bei der Erwachsenenbildung sowie der Weiterbildung. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist dabei nahezu alleinige Angelegenheit der Länder. Einzelheiten sind in den Landesverfassungen sowie in landesrechtlichen Gesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schul- und Hochschulwesen, zur Erwachsenen- und Weiterbildung bestimmt.

Unter Berücksichtigung der eben dargestellten Kompetenzordnung soll nunmehr auf IKZM - relevante Vorschriften und Gesetze für den Bildungsbereich in Deutschland und im Projektgebiet näher eingegangen werden.

#### ***Bundesrepublik Deutschland***

Das bundesrechtliche Hochschulrahmengesetz (HRG)<sup>495</sup> enthält Rahmenregelungen, welche die Länder bei der Schaffung von Landesrecht zu beachten haben. Neben den Bereichen Aufgaben der **Hochschulen** und Zulassung zum Studium finden sich Regelungen für die Mitglieder der Hochschule, die arbeitsrechtlich gestaltet sind. Auch die Autonomie der Hochschule bzw. deren Rechtsstellung ist geregelt. Darüber hinaus gibt es Vorschriften zur staatlichen Anerkennung von Abschlüssen und zur entsprechenden Anpassung des Landesrechts. Zu den Aufgaben von Hochschulen gehören dabei unter anderem die Förderung der internationalen,

---

<sup>495</sup> Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), mehrfach geändert.



insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender (§ 2 Abs. 5 HRG) sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers (§ 2 Abs. 7 HRG).

Nach Maßgabe des Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)<sup>496</sup> besteht ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende **Ausbildung**, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Eine Ausbildungsförderung wird auch Ausländern unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geleistet (§ 8 BAföG). Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag entschieden (§ 46 BAföG). Zuständig für die Antragstellung ist bei Studierenden das Studentenwerk am Ort ihrer Hochschule. Bei Auszubildenden an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet zuständig. Bei allen Schülerinnen und Schülern ist das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern zuständig.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)<sup>497</sup> ist wesentliche Grundlage für die Durchführung der Berufsausbildung. Es regelt unter anderem Fragen zum Berufsausbildungsverhältnis sowie zur Ordnung der Berufsbildung insbesondere zur beruflichen Fortbildung und Umschulung.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Im Rahmen des Landesrechts Mecklenburg-Vorpommerns ist für den Schulbereich das Schulgesetz (SchulG M-V)<sup>498</sup> hervorzuheben. Danach hat jeder ein Recht auf **schulische Bildung**. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind (§ 1 Abs. 1 SchulG M-V). Dabei ist es nach § 2 Abs. 1 S. 2 SchulG M-V Ziel der schulischen Bildung und Erziehung die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Die Verbundenheit der Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern (§ 2 Abs. 3 SchulG M-V). Schulpflichtig ist nach § 41 Abs. 1 SchulG M-V wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Dabei bleiben völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge unberührt.

Neben dem SchulG M-V gibt es eine Vielzahl von konkretisierenden untergesetzlichen Verordnungen, auf die vorliegend jedoch nicht näher eingegangen werden soll.<sup>499</sup>

---

<sup>496</sup> Bundesgesetz für individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.1983 (BGBl. I S. 645), mehrfach geändert.

<sup>497</sup> Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112).

<sup>498</sup> Schulgesetz (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVObI. M-V S. 205).

<sup>499</sup> zum Beispiel:

- Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe APVO-GO M-V) vom 16.01.1999 (GVObI. M-V S. 361), mehrfach geändert

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat neben drei Fachhochschulen und mehr als 80 Berufsschulen sowie Berufsaus- und Fortbildungseinrichtungen zwei Universitäten (in Greifswald und in Rostock). In der **Berufs- und Hochschulausbildung** sind für verschiedene Bereiche Normen durch den Landesgesetzgeber geschaffen worden. So sind das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)<sup>500</sup> und die Verordnung über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO M-V)<sup>501</sup> wie auch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und an den Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulgebührenverordnung)<sup>502</sup> zu nennen.

Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an ausländischen Hochschulen zu erbringen sind (§ 28 Abs. 3 S. 1 LHG M-V).

Die HZVO M-V regelt die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen und in höhere Fachsemester, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt worden sind (§ 1 HZVO M-V). An den Universitäten in Greifswald und Rostock sind dies insbesondere die Studiengänge Landeskultur und Umweltschutz, Erziehungswissenschaften und Teilstudiengang Sonderpädagogik für das Lehramt für Sonderpädagogik (Rostock) sowie Landschaftsökologie, Naturschutz und Humanbiologie (Greifswald). Dabei sind von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen nach Abzug der zu vergebenden Studienplätze vorweg unter anderem fünf Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen abzuziehen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HZVO M-V).

Fördermöglichkeiten für besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte sind mit dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG)<sup>503</sup> und

---

- Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen (Abiturprüfungsverordnung - Waldorfschulen – APVO - WA M-V) vom 16.09.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 53)

- Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachgymnasien (Fachgymnasiumsverordnung – FGVO M-V) vom 10.12.1999 (GVOBl. 2000 S. 23), mehrf. geändert

- Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachgymnasien (Fachgymnasiumsverordnung – FGVO M-V) vom 10.12.1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 23), mehrfach geändert

- Stundentafelverordnung (StdTafVO M-V) vom 05.09.2002 (GVOBl. M-V S. 696), geändert

- Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V) vom 04.10.2000 (GVOBl. M-V S. 525), geändert

<sup>500</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05.07.2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert.

<sup>501</sup> Verordnung über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO M-V) vom 06.05.1997 (GVOBl. M-V S. 222).

<sup>502</sup> Verordnung über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und an den Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulgebührenverordnung) vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V S. 916).

<sup>503</sup> Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23.02.1993 (GVOBl. M-V S. 163).

der entsprechenden Verordnung zur Durchführung des LGFG (LGFVO M-V)<sup>504</sup> detailliert ausgestaltet.

Im Sektor Bildung ist weiterhin die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den **Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern** (Seeschiffahrt-ausbildungsverordnung – SeeschAPVO M-V)<sup>505</sup> zu erwähnen. Da sich deren Anwendungsbereich jedoch auf die der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - angegliederten fachverwandten Bildungsgänge und Lehrgänge der Fachrichtungen Nautik mit den Schwerpunkten Seeschiffahrt und Hochseefischerei, Schiffsbetriebstechnik sowie die Lehrgänge an der Beruflichen Schule des Landkreises Rügen zum Kapitän BKü und Schiffsmotorführer CNaut beschränkt, bedarf es wegen der mangelnden Relevanz für das Projektgebiet, insoweit keiner näheren Ausführungen.

Ziel des Weiterbildungsgesetzes (WBG M-V)<sup>506</sup> ist es in Mecklenburg-Vorpommern, durch die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine selbstbestimmte, verantwortliche Lebensgestaltung im persönlichen, öffentlichen und beruflichen Bereich zu fördern. Es sollen fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert und vor allem übergreifende Qualifikationen erworben werden, die es erleichtern, die gesellschaftliche, soziale und technologische Entwicklung aktiv mitzugestalten (§ 3 Abs. 1 WBG M-V). Dabei werden Regelungen zur Einrichtung der **Weiterbildung** der kommunalen Körperschaften, deren Anerkennung und Anerkennungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen zur Förderung der Weiterbildung, Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung normiert. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Durchführung des Weiterbildungsgesetzes liegt beim Ministerium für Arbeit und Bau.<sup>507</sup>

Das Bildungsfreistellungsgesetz (BfG M-V)<sup>508</sup> regelt die Freistellung von Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Weiterbildung durch die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie an Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Wahrnehmung von Ehrenämtern qualifizieren (§ 1 Abs. 1 S. 1 BfG M-V). Danach steht Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie an Weiterbildungsveranstaltungen, die zur Wahrnehmung von Ehrenämtern qualifizieren, unter Fortzahlung ihres Entgeltes nach Maßgabe des Gesetzes zu (§ 2 Abs. 1 BfG M-V). Das BfG M-V gilt jedoch nicht uneingeschränkt für alle Beschäftigten gleich. Insbesondere ist der Anwendungsbereich die Beamten betreffend beschränkt (vgl. § 2 Abs. 2 – 7 BfG M-V).

---

<sup>504</sup> Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (Landesgraduiertenförderungsvorordnung Mecklenburg-Vorpommern LGFVO M-V) vom 14.09.2000, (GOVBI. M-V 2001 S. 52).

<sup>505</sup> Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrt-ausbildungsverordnung - SeeschAPVO M-V) vom 02.07.1999 (GOVBI. M-V S. 489, ber. 2000 S. 81).

<sup>506</sup> Weiterbildungsgesetz (WBG M-V) vom 28.04.1994 (GOVBI. M-V S. 555), geändert.

<sup>507</sup> vgl. Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (Weiterbildungszuständigkeitsverordnung- ZuVOWBG-M-V) vom 04.04.1995 (GOVBI. M-V S. 222), geändert.

<sup>508</sup> Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 07.05.2001 (GOVBI. M-V S. 112).

Das für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ministerium für Arbeit und Bau wird nach § 1 Abs. 1 S. 1 BfG M-V ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ehrenämter, zu deren Wahrnehmung anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden können, festzulegen. Dies ist durch die Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfGDVO M-V)<sup>509</sup> geschehen.

Registrierte Studenten der Fernstudiengänge Umweltschutz sowie Umwelt und Bildung der Universität Rostock haben Zugriff auf ein IKZM-Lernmodul im Internet. Es soll die wesentlichen Grundlagen des IKZM vermitteln und aktuelle Probleme aufzeigen. Die nationale Aus- und Weiterbildung im Rahmen des IKZM hat also teilweise schon begonnen.

#### 5.13.4. Republik Polen

Die wichtigsten Rechtsvorschriften für das polnische **Bildungssystem** sind im Gesetz über das Bildungssystem (BildungG)<sup>510</sup> enthalten. Gemäß Art. 1 Nr. 11 BildungG soll das Bildungssystem das Wissen über die Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung vermitteln und die Einstellung der Schüler diesbezüglich sensibilisieren. Darüber hinaus sollen in den öffentlichen Schulen kulturelle und regionale Traditionen gefördert werden (Art. 13 BildungG). Diese Grundsätze sind im Bildungsbereich besonders zu berücksichtigen, da sie mit den Prinzipien des Integrierten Küstenzonenmanagements übereinstimmen.

Die Schulbildung ist in der Republik Polen in öffentlichen Schulen unentgeltlich und bis zum 18. Lebensjahr obligatorisch (Art. 70 VerfRepP). Sie beginnt ab dem 6. Lebensjahr des Kindes in der Vorschule - der so genannten „nullten Klasse“ (Art. 14 Nr. 3 BildungG).

Zum Bildungssystem in Polen gehören Kindergärten und Einrichtungen, die einen Erziehungs- oder Bildungscharakter besitzen, sowie folgende **Schulformen**: die Grundschule (6 Klassen), das Gymnasium (3 Klassen) und die verschiedenen Arten weiterbildender Schulen sowie Kunstschulen (Art. 2 BildungG). Weiterbildende Schulen sind Lyzeen (*liceum*) mit oder ohne Fächerprofil (3 Jahre, mit Abitur), technische Berufsschulen (4 Jahre, mit dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses sowie des Abiturs) und Berufsschulen (2 oder 3 Jahre, mit dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses). Den Absolventen dieser Berufsschulen stehen Bildungsergänzungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auf den Erwerb des Abiturs abzielen. Darüber hinaus gibt es postsekundäre Schulen, die eine Berufsausbildung nach dem Lyzeum ermöglichen. Des Weiteren gibt es Sonderschulen für Benachteiligte (Art. 9 Nr. 1 BildungG).

Die Schulen können privaten oder öffentlichen Charakter haben. Sie können durch die zuständigen Minister, territoriale Selbstverwaltungseinheiten sowie andere juristische oder natürliche Personen gegründet und geleitet werden (Art. 5 BildungG).

Für die Bildungskoordination ist der **Minister für Bildung** (das ist gegenwärtig der Minister für Nationalbildung und Sport) in Zusammenarbeit mit den Woiwoden und anderen Organen sowie Einheiten zuständig (Art. 21 BildungG). Der Leiter der Schulverwaltungsbehörde übt hier im Namen des Woiwoden die Aufgaben und

---

<sup>509</sup> Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfGDVO M-V) vom 18.05.2001 (GVOBl. M-V S. 153), geändert.

<sup>510</sup> Gesetz über das Bildungssystem vom 07.09.1991 (Dz.U. 1996, Nr 67, Poz. 329, Ustawa z dnia 7.09.1991 r. o systemie oświaty).

Kompetenzen in der Woiwodschaft aus. Dazu gehören insbesondere die pädagogische Aufsicht über staatliche und private Schulen sowie andere Einrichtungen, die Realisierung der staatlichen Bildungspolitik sowie die Zusammenarbeit mit den territorialen Selbstverwaltungseinheiten im Bereich der regionalen und lokalen Bildungspolitik (Art. 31 BildungG).

Den Schülern und Lehrern steht die Möglichkeit der **Weiterbildung im Ausland** aufgrund internationaler Verträge oder Einladungen zur Verfügung (Art. 94 BildungG).

Personen, die keine polnische Staatsbürgerschaft besitzen aber öffentliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie z. B. Kindergärten, Grundschulen und Gymnasien in Anspruch nehmen, haben diesbezüglich die gleichen Rechte wie polnische Bürger. Unter denselben Bedingungen wie polnische Bürger können beispielsweise Fremdarbeitnehmer, in Polen beschäftigte EU-Bürger sowie deren in Polen wohnende Familien öffentliche weiterbildende Schulen in Anspruch nehmen (Art. 94 a BildungG).

Das **Hochschulsystem** ist in den Gesetzen über das Hochschulwesen (HochschulG)<sup>511</sup> und über Fachhochschulen (FachhochschulG)<sup>512</sup> geregelt. Die Zulassung zu den Hochschulen und Universitäten erfolgt aufgrund einer Aufnahmeprüfung, eines Interviews oder eines speziellen Auswahlverfahrens. Die häufigste Studienform ist das Tagesstudium. Ein Abend-, Fern- oder Externstudium (Art. 4 Nr. 3 HochschulG) ist jedoch auch möglich. Die Hochschulen sind befugt, den Absolventen die Berufstitel Magister, Arzt, Ingenieur, Magister Ingenieur etc. zu verleihen (Art. 4 HochschulG). Nach dem Hochschulabschluss bestehen die Möglichkeiten der Promotion oder des Aufbaustudiengangs. Die Gründung einer staatlichen Hochschule kann durch Gesetz erfolgen (Art. 10 Nr. 1 HochschulG). Die privaten Hochschulen können durch natürliche oder juristische Personen eingerichtet werden. Dabei bedarf es jedoch einer Genehmigung durch den Minister für Nationalbildung und Sport, der den staatlichen Akkreditationsausschuss (*Państwowa Komisja Akredytacyjna*) zuvor anzuhören hat (Art. 15 Nr. 1 HochschulG). Zum Hochschulsystem gehören darüber hinaus Fachhochschulen (*wyższe szkoły zawodowe*). Diese können durch den Ministerrat auf Grundlage eines Verordnungserlasses gegründet werden (Art. 10 FachhochschulG). Sie sind befugt, den Absolventen ein Berufslizentiat (*licencjat*) oder einen Ingenieurstitel zu verleihen (Art. 6 FachhochschulG).

Ausbildungsmöglichkeiten für Ausländer sowie die Entsendung von einheimischen Studenten ins Ausland sind in untergesetzlichen Vorschriften<sup>513</sup> geregelt.

---

<sup>511</sup> Gesetz über das Hochschulwesen vom 12.09.1990 (Dz.U. Nr 65, Poz. 385, Ustawa z dnia 12.09.1990 r. o szkolnictwie wyższym).

<sup>512</sup> Gesetz über Fachhochschulen vom 26.06.1997 (Dz.U. Nr 96, Poz. 590, Ustawa z dnia 26.06.1997 o wyższych szkołach zawodowych).

<sup>513</sup> Verordnung über Aufnahme und Abschluss eines Studiums durch Ausländer und deren Beteiligung an wiss. Forschung und Schulungen vom 24.04.2002 (Dz.U. Nr 69, Poz. 634, Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej i Sportu z dnia 24.04.2002 r. w sprawie podejmowania i odbywania studiów przez cudzoziemców oraz ich uczestniczenia w badaniach naukowych i szkoleniach), Anordnung über Bedingungen für die Entsendung von Personen ins Ausland zu wiss., didaktischen und Schulungszwecken sowie besondere Rechte dieser Personen vom 03.10.1991 (M.P Nr 34, Poz. 252, Zarządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 3.10.1991 r. w sprawie warunków kierowania osób za granicę w celach naukowych, dydaktycznych i szkoleniowych oraz szczególnych uprawnień tych osób).

Die Anerkennung von ausländischen Diplomen bestimmt sich nach internationalen Verträgen bzw. erfolgt im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (*nostryfikacja*)<sup>514</sup> (Art. 150 HochschulG).

Daneben regeln separate Vorschriften<sup>515</sup> die Anerkennung einer im EU-Gebiet erworbenen Berufsqualifikation.

---

<sup>514</sup> Verordnung über die Nostrifikation der im Ausland erhaltenen Zeugnisse der Hochschulabschluss vom 10.08.2004 (Dz.U. Nr 184, Poz.1897, Rozporządzenie z dnia 10.08.2004 r. w sprawie nostryfikacji dyplomów ukończenia studiów wyższych uzyskanych za granicą), Anordnung über Grundsätze und Verfahren der Nostrifikation der im Ausland erhaltenen Zeugnisse vom 15.10.1997 (M.P Nr 78, Poz. 739, Zarządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 15.10.1997 r. w sprawie zasad i trybu nostryfikacji świadectw uzyskanych za granicą).

<sup>515</sup> Gesetz über Grundsätze der Anerkennung der in den EU-Ländern erlangten Qualifikationen für die Ausübung von geregelten Berufen vom 26.04.2001 (Dz.U. Nr 87, Poz. 954, Ustawa z dnia 26.04.2001 r. o zasadach uznawania nabytych w państwach członkowskich Unii Europejskiej kwalifikacji do wykonywania zawodów regulowanych), Gesetz über Anerkennung von Qualifikationen zur Ausübung einiger Tätigkeiten, die in EU-Mitgliedstaaten erworben wurden vom 10.05.2002 (Dz.U. Nr 71, Poz. 655, Ustawa z dnia 10.05.2002 r. o zasadach uznawania nabytych w państwach członkowskich Unii Europejskiej kwalifikacji do podejmowania lub wykonywania niektórych działalności).

## 6. Ausblick

Auf der Grundlage der hier erfolgten Aufnahme der deutschen und polnischen IKZM-relevanten Rechtsgrundlagen und Verwaltungsstrukturen kann im zweiten Schritt eine vergleichende Analyse der vorgenannten Strukturen vorgenommen werden, die in Vorschlägen zur Modifikation und Adaption münden soll. Dies geschieht in grenzübergreifender Dimension mit dem Ziel, Alternativen und Wege der gesetzgeberischen und politischen Durchsetzung mit Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Vorschläge und Alternativen beschränken sich hierbei nicht nur auf die deutschen und polnischen Strukturen, sondern beziehen ebenfalls die bestehenden und geplanten IKZM-relevanten Politiken und Strategien seitens der EU mit ein. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise eine Überprüfung des aktuellen Vorschlags der Europäischen Kommission bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgesehen.

## 7. Literaturverzeichnis

- Ballschmidt-Boog, A. (2001): Erfassung von rechtlichen Vorgaben und Defiziten beim Schutz und der Nutzung der Küstenökosysteme der Ostsee. Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht. Baden-Baden.
- Beckert, E.; Breuer, G. (1991): Öffentliches Seerecht. Berlin/New York.
- Beppler, C. (2003): Natur- und Gebietsschutzrecht in Polen. Baden-Baden.
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (Hrsg.) (1992): Umweltpolitik - Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Dokumente - Agenda 21. Bonn.
- Degenhart, Ch. (2002): Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht. Heidelberg.
- Deutsche Projekt Union GmbH (1999): Grenzüberschreitendes Entwicklungs- und Handlungskonzept der Euroregion Pomerania für den Zeitraum 2000-2006. Berlin.
- Droth, A.; Grimm, F.-D.; Haase, A. (2000): Polen aktuell. Daten, Fakten, Literatur zur Geographie Europas, Heft 6. Leipzig
- Dunin-Kwinta, I. (Hrsg.) (2000): Wybrane zagadnienia administracji morskiej (Ausgewählte Fragestellungen der Seeverwaltung). Szczecin.
- Ehlers, P. (1994): Das nationale öffentliche Seerecht. Rostock. (Unveröffentlichtes Manuskript).
- Ehlers, P.; Erbguth, W. (Hrsg.) (2000): Aktuelle Entwicklungen im Seerecht – Dokumentation der Rostocker Gespräche zum Seerecht 1996-1999. Baden-Baden
- Europäische Kommission (1997): Agenda 21 – die ersten fünf Jahre – Umsetzung der Agenda 21 in der Europäischen Gemeinschaft. Luxemburg.
- Europäische Kommission (1999a): Eine europäische Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM): Allgemeine Prinzipien und politische Optionen. Luxemburg.
- Europäische Kommission (1999b): Schlussfolgerungen aus dem Demonstrationsprogramm der Europäischen Kommission zum Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM). Luxemburg.
- Europäische Kommission (2000): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine europäische Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement. Brüssel.
- Flajterski, S.; Nowak, P.; Nowak, W. (Hrsg.) (2003): Energia odnawialna na Pomorzu Zachodnim (Erneubaren Energien in Westpommern). Szczecin.
- Gassner, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Radebeul.
- Gassner, E.; Bedomir-Kahlo, G.; Schmidt-Räntsch, A.; Schmidt-Räntsch, J. (2003): BNatSchG-Kommentar. München.
- Goralczyk, W. (1993): Obszary morskie i ich delimitacja (Meeresgebiete und ihre Delimitation). Warszawa.



- Gosda, P.; Tomiczek, M.; Bußmann, A. (Hrsg.) (2004): *Polskie Ustawy Administracyjne oraz Konstytucja RP (Polnische Verwaltungsgesetze und die Verfassung der Republik Polen)*. Warszawa.
- Gospodarek, J. (2001): *Prawo turystyczne (Touristikrecht)*. Warszawa.
- Gosselck, F.; Bönsch, R.; Kreuzberg, M. (1998): *Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas (BSPAs)*. Brodersdorf.
- Jaeckel, L.; Jaeckel, F. (2003): *Kommunalrecht in Sachsen*. Leipzig.
- Janssen, G. (2002): *Die rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung von Meeresschutzgebieten in der Ostsee - Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und schwedischen Naturschutzrechts*, Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht, 19. Baden-Baden. Zugl.: Rostock, Univ., Diss., 2001.
- Jendrośka, J.; Jerzmański, J. (Hrsg.) (Stand: 15.06.2004): *Prawo ochrony środowiska dla praktyków (Umweltschutzrecht für Praktiker)*. Warszawa.
- Kalina-Prasznic, U. (1999): *Encyklopedia Prawa (Juraencyklopedie)*. Warszawa.
- Kaniewski, E.; Łączyński, H. (2000): *Ochrona środowiska morskiego (Meeresumweltschutz)*. Gdynia.
- Knippschild, R.; Deppisch, S.; Müller, B.; Roch, I. (2002): *Zur Aktualisierung der Raumordnungserischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze. Deutsch-polnisches Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Berlin und des Amtes für Wohnungswesen und Stadtentwicklung Warschau*. Berlin.
- Knippschild, R.; Liebe, J. (2004): *Umweltorientiertes Regionalmanagement in Grenzübereichen, IÖR-Schriften, Band 44*. Dresden.
- Koch, H-J.; Schürmann, J. (Hrsg.) (2005): *Das EG-Umweltrecht und seine Umsetzung in Deutschland und Polen*. Baden-Baden.
- Krautzberger, M. (2004): *Umweltprüfung nach dem EAG Bau. Zur verfahrensrechtlichen Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien im novellierten Baugesetzbuch*. In: *RaumPlanung* 117 Dezember 2004, 233-238.
- Kühne, O. (2004): *Das Programm Oder 2006*. In: *Zeitschrift für Angewandte Geographie* 2/2004, 73-78.
- Lenz, C.-O.; Borchardt, K.-D. (Hrsg.) (2003): *Kommentar zum EU- und EG-Vertrag*, Köln
- Lewandowski, P. (1996): *Prawna ochrona wód morskich i śródlądowych przed zanieczyszczeniami (Schutzrecht der Meeresgewässer und Binnengewässer vor Verschmutzung)*. Gdańsk.
- Lewandowski, P. (1998): *Prawo publiczne w żegludze śródlądowej, (Öffentlichkeitsrecht in der Binnenschifffahrt)*. Gdańsk.
- Lipowicz, I.; Niewiadomski Z.; Strzyczkowski K., Szpor G. (2004): *Prawo administracyjne (Verwaltungsrecht)*. Warszawa.
- Lorz, A.; Metzger, E.; Stöckel, H. (1998): *Jagdrecht; Fischereirecht. Kommentar*. München.

- Łopuski, J. (Hrsg.) (1996): Prawo morskie (Meeresrecht). Bydgoszcz.
- Matysiak, S. (1975): Podręcznik prawa morskiego (Handbuch des Meeresrechts). Warszawa.
- Merck, T.; Nordheim, H. von (1996): Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. Bonn.
- Niewiadomski, Z.; Turowski, G. (2001): Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe – Polsko-Niemiecki Leksykon Pojęć Planistycznych. Hannover – Warschau.
- Obenaus, H; Köhn, J.; Wenske Ch.; Zuber-Seifert F. (1999): Raumbedeutsame Nutzungen im off-shore-Bereich vor der Küste von Mecklenburg-Vorpommern – Kurzfassung. Rostock.
- Palmowski, T. (2000): Rola regionów transgranicznych w procesie integracji Europy Bałtyckiej (Rolle der grenzüberschreitenden Regionen im Integrationsprozess von Ostseeuropa). Gdańsk.
- Pawlak, W. (1999): Administracja rolnictwa (Verwaltungsstruktur der Landwirtschaft). Poznań.
- Posselt, J-Ch. (1995): Umweltschutz in umschlossenen und halbumschlossenen Meeren. Münster.
- Przyborowska-Klimczak, A. (2004): Ochrona przyrody (Naturschutz). Lublin.
- Regionaler Planungsverband Vorpommern (Hrsg.) (1998): Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern. Greifswald.
- Rybicki, R. (Hrsg.) (2002): Skutki integracji Polski z Unią Europejską, cz. II Konsekwencje prawne dla gospodarki morskiej. (Die Folgen der Integration Polens in die EU, Teil II Rechtskonsequenzen für die Meeresbewirtschaftung). Toruń.
- Schürmann, J. (2004): Das polnische Umweltrecht im Prozeß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationen. Baden-Baden.
- Shaw, N. M. (2000): Prawo międzynarodowe (Internationales Recht). Warszawa.
- Sobczak, D.; Czerpak, P. (Hrsg.) (2003): Polskie regiony wobec członkostwa w Unii Europejskiej (Polnischen Regionen angesichts der Mitgliedschaft in der EU). Warszawa.
- SRU (Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen) (2004): Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee – Sondergutachten. Berlin.
- Steiner, U. (Hrsg.) (2003): Besonderes Verwaltungsrecht. Heidelberg.
- Streinz, R. (1999): Europarecht. Heidelberg.
- Szadrowski, W. (Hrsg.) (2001): Województwa nadmorskie w inicjatywie wspólnotowej Interreg (Küstenregionen in der Gemeinschaftsinitiative Interreg). Gdańsk.
- Ura, E.; Ura, E. (2002): Prawo administracyjne (Verwaltungsrecht). Warszawa.
- Weiß, A. (1999): Möglichkeiten der Regelung der Fischerei, des Bergbaus und der Schifffahrt in „Baltic Sea Protected Areas“ (BSPA's) in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der BRD vorgelagerten Ostsee. BfN-Skripte 5. Bonn.
- Wasilewski, A. (2004): Die Entwicklung des Naturschutzrechts in Polen, Gemeinsames Symposium der Forschungsstelle Umweltrecht, Universität Hamburg

und der Deutsch-polnischen Juristenvereinigung e.V vom 7.06.2004.  
(Unveröffentlichtes Manuskript).

Wolfrum, R. (1984): Die Internationalisierung staatsfreier Räume. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Band 85. Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo.

Zoller, A. (1996): Völker- und europarechtliche Aspekte des Mittelmeer-umweltschutzes. Baden-Baden.